

PDF-Datei der Heimat am Inn

Information zur Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Bände

Einführung:

Der Heimatverein Wasserburg stellt sämtliche Heimat am Inn-Bände der alten und neuen Folge auf seiner Webseite als PDF-Datei zur Verfügung.

Die Publikationen können als PDF-Dokumente geöffnet werden und zwar jeweils die Gesamtausgabe und separiert auch die einzelnen Aufsätze (der neuen Folge).

Zudem ist in den PDF-Dokumenten eine Volltextsuche möglich.

Die PDF-Dokumente entsprechen den Druckausgaben.

Rechtlicher Hinweis zur Nutzung dieses Angebots der Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Ausgaben:

Die veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind über diese Webseite frei zugänglich. Sie unterliegen jedoch dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das unerlaubte Kopieren/Speichern der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet und strafbar. Die Rechte an den Texten und Bildern der *Heimat am Inn-Bände* bzw. der einzelnen Aufsätze liegen bei den genannten Autorinnen und Autoren, Institutionen oder Personen. Ausführliche Abbildungsnachweise entnehmen Sie bitte den Abbildungsnachweisen der jeweiligen Ausgaben.

Dieses Angebot dient ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, schulischen, privaten oder informatorischen Zwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Rechteinhaber gestattet.

Eine unautorisierte Übernahme ist unzulässig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Verwendung an:

Redaktion der Heimat a. Inn, E-Mail: [matthias.haupt\(@\)wasserburg.de](mailto:matthias.haupt(@)wasserburg.de).

Anfragen werden von hier aus an die jeweiligen Autorinnen und Autoren weitergeleitet. Bei Abbildungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils in den Abbildungsnachweisen genannte Einrichtung oder Person, deren Rechte ebenso vorbehalten sind.

HEIMAT AM INN 30/31

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur
des Wasserburger Landes

Martin Geiger
Threulich und ohne Gefährde
Ämter und Eide im alten Wasserburg



JAHRBUCH 2010/2011

des Heimatvereins (Historischer Verein) e.V.
Wasserburg am Inn und Umgebung

HEIMAT AM INN 30/31

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur des
Wasserburger Landes

Martin Geiger *Threulich und ohne Gefährde* Ämter und Eide im alten Wasserburg

Jahrbuch 2010/2011

Herausgeber
Heimatverein (Historischer Verein) e.V.
für Wasserburg am Inn und Umgebung
in Verbindung mit der Stadt Wasserburg a. Inn

ISBN: 978-3-9812005-9-1

Wasserburg 2011

Verlag WASSERBURGER BÜCHERSTUBE 83512 Wasserburg a. Inn

Gesamtherstellung: Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH

Titelfoto: Städtisches Museum Wasserburg,
Inv.-Nr. 5414, Juramentstafel, 2. Hälfte 17. Jahrhundert, Öl auf Leinwand.
Rückseitenfoto, Schwurhand aus: StadtA Wbg./Inn,
Präsenzbibliothek Bavar. 140 (Veit GUGGENBERGER, Eyd-Buch,
Worinnen zu finden, Was Eyd, und Eydschwur seyen, wie mancherley
derselben gefunden, wie und welchermassen sie sowohl am Kayserlichen
Cammer-Gericht, als sonsten im Röm. Reich: in Specie aber in Chur-
Bayrn gebraucht werden, samt deme, was sie nutzen, auch schaden,
Stadt am Hof nebst Regensburg, 1697.)

*Dem Autor sei für die unentgeltliche Überlassung des Manuskripts
herzlich gedankt.*

Dieser Band der „Heimat am Inn“ darf, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des Autors nachgedruckt oder in elektronischen Medien verarbeitet werden.

Für den Inhalt ist ausschließlich der Autor verantwortlich.
Die Manuskriptgestaltung erfolgte in Anlehnung an die Richtlinien der
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE BEI DER
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Redaktion:

Hanns Airainer, Rektor i.R.
Dipl.-Archivar (FH) Matthias Haupt, Stadtarchivar
Ferdinand Steffan M.A., Kreisheimatpfleger, Studiendirektor i.R.
Anja Steeger M.A.

Anschrift des Autors dieses Bandes:

Dr. Martin Geiger, Mozartstraße 78, 83512 Wasserburg a. Inn

Anschrift des Herausgebers und der Schriftleitung (auch Vertrieb):
Heimatverein (Historischer Verein) e.V. für Wasserburg und Umgebung im
Stadtarchiv Wasserburg am Inn, Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn,
Telefon 08071/920369.

Ansprechpartner: Stadtarchivar Matthias Haupt

Der Heimatverein im Internet: www.heimatverein.wasserburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: 1. Bürgermeister der Stadt Wasserburg a. Inn Michael Kölbl	6
Textteil: Dr. Martin Geiger „Threulich und ohne Gefährde“ – Ämter und Eide im alten Wasserburg	7
Kapitel I Einführung	8
1 Einleitung	8
2 Bedeutung, Inhalt und Einteilung der Stadtbücher	11
3 Die Wasserburger Überlieferung	13
a Rechtsbücher	16
b Kopialbücher	18
c Ämterbücher	18
d Rechnungsbücher	19
e Rentmeisterumritte	19
4 Ämterlisten	20
a Die Hauptämter	23
b Gewerbeaufsicht	24
c Sicherheit und Ordnung	25
d Grundbeschauer und Schätzer	27
e Maß und Gewicht	28
f Finanzwesen	30
g Stiftungswesen	30
Kapitel II Eide und Eidbücher	32
1 Eide und ihre Bedeutung	32
2 Die verschiedenen Arten von Eiden	33
3 Form und Zeitpunkt der Eidesleistung	35
4 Bedeutung und Inhalt der Eidbücher	37
5 Das Eidbuch der Stadt Wasserburg	38
Kapitel III Eide des Rats und der Bürger	41
1 Bürgereid.	42
2 Eid des Inneren und Äußeren Rats	42
3 Eide der Wähler des Inneren und Äußeren Rats und Wahlverfahren	44
a Eid und Aufgabe der Wähler des Inneren Rats	44
b Wahl und Vereidigung des Äußeren Rats und des Rats von der Gmain	45
c Beschreibung des gesamten Wahlvorgangs	45
4 Bürgeraufnahmeeid	46
Kapitel IV Ämter der Stadtbediensteten und ihre Eide	49
1 Ämter der unmittelbaren Stadtbediensteten	49
a Das Stadtschreiberamt	53

b	Stadtrichter und Gerichtsschreiber	54
c	Vorsprecher und Redner	56
d	Finanzverwaltung	60
aa	Der Steuereinnehmer	62
bb	Aufschläger und Ungelter	63
cc	Der Brückenzöllner	64
e	Sicherheit und Ordnung	64
aa	Der Stadtamtmann	64
bb	Der Türmer	65
cc	Der Stadtwächter	66
dd	Der Torwächter	66
2	Eide und Gelöbnisse der vom Rat bestellten Mitarbeiter und Verrichtungsgehilfen	67
a	Der Ratsdiener	68
b	Der Stadtbote	68
c	Die Bettelrichter und Marktdiener	69
d	Der Bankknecht	70
e	Der Brothüter	71
f	Die Stadtmaurermeister und Stadtzimmermeister	72
g	Der Hüttenknecht	73
h	Der Mesner	74
i	Der Schulmeister	75
Kapitel V Aufsicht über und Kontrolle von Handel und Handwerk		77
1	Der Waagmeister	77
2	Der Kornmesser	78
3	Die Aufleger und Niederleger	79
4	Der Holzmesser	80
5	Der Visierer	81
6	Die Bierbrauer	82
7	Die Müller	82
8	Die Bleicher	83
Kapitel VI Gesundheitswesen		85
1	Der Stadtdoktor	85
2	Der Stadtapotheker	86
3	Die Hebammen	87
4	Die Bader	88
Kapitel VII Bei Gericht zu leistende Eide		89
1	Der Zeugeneid	90
2	Der Eid, Boßheit zu meiden	90
3	Der Gefährdeeid	91
4	Der Inquisitionseid	91
5	Der Eid zur Ersetzung unvollkommenen Beweises	92

6	Der Kautions eid	92
7	Gewährung des Armenrechts	92
8	Der Appellationseid	93
9	Die Pflichten der Vormünder	94
10	Der Kuratoreneid	95
	Schlussbemerkung	96
	Anhang	98
1	Quellentranskriptionen	98
a	Eidbuch	98
b	Huldigungseid der gesamten Stadtgemeinde	133
c	Gelöbniseid der gewählten Mitglieder des Inneren und des Äußern Rats	135
d	Bürgeraufnahme eid aus dem Jahr 1515	136
e	Judeneid	137
f	Rednereid aus dem Jahre 1523	138
g	Bürgereid von 1551	138
h	Eide von Beschauern	139
i	Ratswahlordnung von 1507	139
j	Eid der Stadtprokuratoren	143
k	Bestätigungsbrief der Herzöge Stefan, Friedrich und Johannes von 1374	144
2	Exkurse	148
a	Die Stadtviertel nach einer Einteilung des frühen 19. Jahrhunderts:	148
b	Zur Lokalisierung einzelner Bauwerke	150
aa	Bleiche	150
bb	Mühlen	151
cc	Tore	151
dd	Türme	152
c	Maße, Zahlen und Gewichte	153
aa	Längenmaße	153
bb	Hohlmaße	153
d	Gewichte	153
e	Geldwerte	154
	Abbildungsanhang mit Beschreibungen der Abbildungen	155
	Verzeichnisse	172
1	Ungedruckte Quellen	172
2	Gedruckte Quellen und Literatur	173
3	Abkürzungen	174
4	Stichwortverzeichnis	175

HEIMAT AM INN

Band 30/31

Vorwort

Altbürgermeister und Ehrenbürger Dr. Martin Geiger gibt mit seiner Forschungsarbeit Einblick in die Struktur und das Funktionieren kommunaler Selbstverwaltung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Dr. Geiger schließt damit eine Forschungslücke und macht Quellen des umfangreichen Wasserburger Archivs erstmals einer breiteren Öffentlichkeit nicht nur zugänglich, sondern im Kontext der gemeindlichen Aufgaben und Ämter der „alten Stadt Wasserburg“ auch verständlich. Als langjährigem Bürgermeister und als Juristen gelingt Dr. Geiger mit diesem Band und der Aufschlüsselung der rechtlichen Bedeutung der Quellen auch ein Brückenschlag zur Gegenwart.

Wenn auch Fokus dieser Arbeit nicht der Vergleich mit der heutigen kommunalen Selbstverwaltung ist, werden Entwicklungen und Traditionen aufgezeigt, die unerlässlich sind für unser heutiges Verständnis von „Stadt, Amtsgewalt, Bürgervertretung und Selbstverwaltung“.

Dieser Band ist nicht nur für „den heutigen Amtsträger“ lesenswert – er wird auch jedem heimatkundlich und historisch Interessierten Grundlagen für das Verständnis der Stadt Wasserburg a. Inn vom 14. bis 18. Jahrhundert vermitteln können.

Ich danke Dr. Geiger für diese mühevollen Quellenarbeit, die das stadtgeschichtliche Wissen maßgeblich bereichert und auch der Redaktion der Heimat am Inn für die bewährte und beständige Arbeit an unserer Reihe zur Erforschung der Geschichte, Kunst und Kultur des Wasserburger Landes.

Ihr

Michael Kölbl

1. Bürgermeister

Threulich und ohne Gefährde

Ämter und Eide im alten Wasserburg

Kapitel I Einführung

1 Einleitung

Eine der größten Herausforderungen für die mittelalterlichen Städte bestand darin, die Grundlagen ihrer Verfassungen, also die feststehenden Strukturen einer organisierten Bürgerschaft nachweisbar und belegbar zu sichern. Zum einen diente eine derartige „Archivierung“ der Überprüfbarkeit und gleichmäßigen Anwendung der aus den Grundnormen sich ergebenden Rechte, und zwar unabhängig davon, wer sie verliehen oder gegeben hatte, zum anderen aber dem Nachweis des Bestehens von eigenen, althergebrachten städtischen Rechten gegenüber dem Territorialherrn, der in aller Regel derartige Rechte als Berechtigungen zum eigenverantwortlichen Handeln der jeweiligen Bürgerschaft und zu Lasten seiner eigenen Allmacht zugestanden hatte. Diese Privilegien wurden naturgemäß nicht ohne Anlass und Grund verliehen. Sie dienten den beiderseitigen Interessen. Zunächst versetzten sie eine Bürgerschaft in die Lage, eigene Vollzugsnormen in der Art von Selbstverwaltungsrechten und Organisationsformen festzulegen und ermöglichten es der Civitas damit überhaupt erst, bestimmte, für den Territorialherrn nützliche und seinem Vorteil dienende, meist wirtschaftliche und/oder strategische Aufgaben eigenständig zu erfüllen. Dazu gehörten beispielsweise Bau und Unterhalt von Stadtbefestigungsanlagen. Deren Finanzierbarkeit hing aber von ständig fließenden, eigenen Einnahmen der Bürgerschaft ab. Diese Möglichkeit einer Besteuerung konnte aber nur eine rechtlich selbstständig handlungsfähige Gemeinschaft in den Grenzen der ihr überlassenen Berechtigung nutzen. Der Landesherr blieb trotz des „gnädigst“ geleisteten Verzichts auf derartige Zuständigkeiten und Rechte der Stadtherr und verzichtete jeweils nur für seine Person bzw. auf die Dauer seiner Herrschaft darauf, die in einer Verleihungsurkunde genau beschriebenen Rechte auszuüben.

Doch gerade aus diesen Privilegien ergaben sich für die mit ihnen ausgestattete Bürgerschaft neue Aufgaben. So musste eine Stadtbefestigung beispielsweise nicht nur instand gehalten, sondern zur rechten Zeit auch mit wehrhaften, also entsprechend ausgebildeten und geübten Männern besetzt und gegen äußere Feinde verteidigt werden. Zur Einnahme überlassener Zölle oder anderer Einnahmen, wie in Wasserburg des Brückenzolls und des Scheibenpfennigs, bedurfte es besonderen Personals ebenso wie zur Organisation der entstandenen urbanen Siedlung samt ihren neuen Bedürfnissen und Erfordernissen – zum Beispiel Straßen, Herbergen, Versorgung mit

Gütern des täglichen Bedarfs, Feuerschutz oder Gesundheitsvorsorge, sowie für spezielle Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Auf diese Weise entstand nach und nach eine immer größere Anzahl von Aufgaben und die jungen Stadtgemeinschaften benötigten immer mehr Personen, die für sie oder in ihrem Auftrag diese Aufgaben auch verantwortlich erfüllten. Es wurden Ämter und vor allem Vertretungsorgane – Ratsgremien – geschaffen, die legitimiert waren, entsprechende Berufungen im Namen und im Auftrag einer Gesamtheit der Bürgerschaft vorzunehmen. Derartige Vertretungsorgane wurden aber vor allem erforderlich, um das Gemeinwesen, seine Organisation und Aufgabenerfüllung sicherzustellen, aber auch, um dem Territorialherrn als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dafür waren wiederum eigene Regeln aufzustellen, die eine gleichmäßige und regelmäßige Anwendung des Rechts sicherstellten und erlaubten, durch einen eigens bestellten (Stadt)Richter die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme überprüfen zu lassen. Auch wenn die Verfassungen der Städte innerhalb eines bestimmten Herrschaftsbereiches in ihren Grundzügen untereinander übereinstimmten, wirkten sich doch die unterschiedlichen, regional oder lokal bestimmten Rahmenbedingungen, unter denen die städtischen Bürgergemeinschaften lebten, auf die konkrete Ausgestaltung der Vertretungskompetenzen und der inneren Organisationszwänge nachhaltig aus. Auf diese Weise lassen sich Art und Verlauf einer Stadtentwicklung am besten aus der Entstehungsgeschichte der städtischen Vertretungs- und Verwaltungsorgane ableiten. Insofern unterscheiden sich die frühen Stadtgründungen ganz wesentlich von den Verfassungen späterer Gründungen, bei denen fast immer die Rechtsordnung einer anderen Stadt übernommen bzw. übertragen wurde und so die sogenannten Stadtrechtsfamilien entstehen ließen. Mit einem Wort: Die Selbstverwaltung mit ihrer jeweils eigenen Rechtsordnung war geboren und die Notwendigkeit der Aufbewahrung und Sicherung aller feststehenden Rechte einer Stadt – sowohl der verliehenen, als auch der selbst geschaffenen – in dauerhafter Form unabdingbar geworden.

Alle diese einer Stadt eigentümlichen Normen wurden in Stadtbüchern und Rechtsbüchern zu Kompendien – in aller Regel mit zahlreichen Einzelurkunden zu Kopialbüchern verbunden – zusammengefasst für den täglichen Gebrauch in Rat und Gericht. Sie bilden einen wichtigen Grundstock für die Stadtgeschichtsforschung, vor allem auch dann, wenn Einzelurkunden nicht mehr vorhanden sind. So wird auch der Bau von „Rat“häusern mit entsprechenden „Behaltnussen“, das sind Archive zur möglichst sicheren Aufbewahrung der Urkunden und Rechtssammlungen, ein untrügliches Zeichen für

den Wandel einer Ansiedlung zur selbstverwalteten Stadt. Für Wasserburg wird der erste Bau eines Rathauses auf das Jahr 1250 bzw. 1252 datiert¹.

Auch wenn die Verfassungen der Städte in ihren Grundzügen übereinstimmen mochten, so wirkten sich doch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter denen die städtischen Bürgergemeinschaften entstanden waren und lebten, auf die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzen ihrer Organe und ihre interne Organisationsstruktur nachhaltig aus. Insofern unterscheiden sich die im 10.-13. Jahrhundert entstandenen Städte wesentlich von den späteren Stadtgründungen.

So lassen sich Art und Verlauf der Stadtentstehung, bis zu einem gewissen Grad auch der Verlauf einer städtischen Rechtsentwicklung, aus der Entwicklungsgeschichte ihrer Vertretungs- und Verwaltungsorgane ableiten, auch wenn sie schriftlich nicht lückenlos überliefert worden ist.

Am Beispiel der Stadt Wasserburg soll hier versucht werden, diese Entwicklung anhand der im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen über Anzahl, Zusammensetzung und Tätigkeitsbereich der Gremien, Organe und Ämter nachzuzeichnen. Dies wird durch eine Auswertung des im Anhang² erstmals veröffentlichten „Eidbuchs der Stadt Wasserburg“ samt ergänzenden Nachweisen aus Stadtbüchern, Ratsprotokollen, Ämterbüchern und frühen Rechnungsbüchern der Stadtkammer wenigstens in Umrissen geschehen. Vielleicht kann die Untersuchung auch einen kleinen Beitrag zur bisher weitgehend unerforschten Geschichte der Stadtwerdung Wasserburgs leisten.

¹ Joseph HEISERER, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, 1860 (ohne Quellenangabe), 10: Das heute bestehende Rathaus wurde nach dem großen Stadtbrand von 1339 wohl wieder aufgebaut, erhielt dann aber seine jetzige Gestalt erst 1457-59, auch die später von Frankenberger übernommene Notiz in StadtA Wbg./Inn, I1c1 (=Stadtarchiv Wasserburg am Inn, Bestand I „Altes Archiv“ (14.-19. Jh.), Kommunalarchiv (Archiv der Rats- bzw. Magistratsverwaltung), Amtsbücher/Rechnungsbücher), Kopialbuch der Stadtrechte, 15. Jh., Nachtrag 18. Jh. Dort heißt es: „RatHauß in ao. 1250 erbaut. Beschreibung, was in ao. 1263 auß dem alten rathauß in des Neue, so dermahlen stehet, überbracht worden.“ Ob die Jahreszahl 1263 ein Schreibversehen ist und in Wirklichkeit 1363 gemeint ist, kann nicht festgestellt werden. Dies würde aber insofern einen Sinn ergeben, als es nach dem großen Stadtbrand von 1339 sicherlich einige Jahre gedauert hat, bis ein angemessenes neues Rathaus errichtet worden war.

² Anhang Nr. 1.

2 Bedeutung, Inhalt und Einteilung der Stadtbücher

Mit der zunehmenden Schriftlichkeit im Mittelalter gewann die Überlieferung der Aufzeichnungen über Vereinbarungen der Bürger untereinander und der vom Stadtherren urkundlich verliehenen Rechte und Privilegien in zusammenfassenden Kopialbüchern an Bedeutung. Daneben entstanden Stadtbücher, in denen das in der jeweiligen Stadt anzuwendende Recht als Sammlung einzelner Rechtssätze in der Art einer Kodifikation niedergeschrieben wurde. Diese Bücher dienten als Grundlage der Stadtrechte im weitesten Sinne, vor allem bei den Gerichten, hatten allerdings auch das Problem, dass sie durch Rechtsetzungsakte der Räte immer wieder erweitert wurden, damit aber auch immer wieder der Renovation bedurften. Die ältesten dieser Stadtbücher lassen sich in das 12. Jahrhundert datieren³. Weite Verbreitung erreichten sie schließlich im 13. und 14. Jahrhundert.

In zahlreichen Städten stand am Anfang ihrer Stadtwerdung – soweit es sich nicht um systematische Stadtgründungen handelte – ein Schwurverband⁴, also die eidlich untereinander verbundene Gemeinschaft Gleichgesinnter, die das gemeinsame Ziel verfolgten, gegenüber einem Territorialherrn eigenständige Rechte zu fordern. Für größere örtliche Gemeinschaften mit hierarchisch gegliedertem Aufbau ihrer Gesellschaft mag die Gründung von „verschworenen Gemeinschaften“ insbesondere im Zusammenhang mit dem Erstarren des Wirtschaftslebens und des Zunftwesens wie zum Beispiel in den Hansestädten⁵ zutreffen, aber wohl nicht für den Zeitraum des Entstehens erster Stadtverwaltungen auf Betreiben des Stadtherren während des frühen und hohen Mittelalters in Orten wie Wasserburg. In solchen gewachsenen Städten wie Wasserburg dürfte am Anfang eine Aufgabenteilung zwischen der örtlich sesshaften Bevölkerung und dem Territorialherrn gestanden haben, die für diesen auch erforderlich wurde, um seinen Herrschaftsbereich zu sichern und nicht zuletzt, um entsprechende Einnahmen zu erzielen. In Wasserburg bedeutete dies für den Hallgrafen, zunächst die Befestigung und Verteidigung seines Herrschaftsmittelpunktes und dessen Sicherung, ferner die Einhebung des Brückenzolls als einer wesentlichen Einnahmequelle zu organisieren und schließlich, geeignetes Personal für eine angemessene Hofhaltung zu gewinnen.

³ Kristin WENDTLANDT, Stadtbücher der Stadt Köln, Seminararbeit der Universität Greifswald 2000.

⁴ Fritz KOLLER, Der Eid im Münchener Stadtrecht des Mittelalters, Register der Eide, 1953, 14 mit Nachweisen; Horst THIEME, Das Leipziger Eidbuch von 1590, 1986, 11.

⁵ Dazu auch für Lübeck: Konrad BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter Band IX Heft 6/7, 1910, 9 (158).

Diese Aufgaben konnte wiederum eine örtliche Gemeinschaft nur leisten, wenn sie die Möglichkeit erhielt, die dazu erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen und sich im Inneren als Selbstverwaltungskörperschaft dafür eine zweckgemäße Organisationsstruktur zu schaffen. Diese inneren Strukturen der älteren Städte glichen einander im Rahmen der ihnen meist in Form von Privilegien in unterschiedlichem Umfang überlassenen Berechtigungen und passten sich in Bayern im Zusammenhang mit der Ausbildung des Herzogtums und dem gleichzeitigen Aussterben zahlloser bedeutender Grafengeschlechter unter herzoglicher Oberhoheit einander an. Dabei übernahmen sie im Unterschied zu den „Gründungsstädten“ nicht die Stadtrechte anderer, älterer Gründungen, sondern entwickelten jeweils ihre eigenen Strukturen. Dass sich benachbarte Städte dabei untereinander austauschten und sich die gegenseitigen Erfahrungen zunutze machten, dürfte nahe liegen. Für die innere Struktur der Gemeinwesen war es aber von Anfang an unabdingbar, dass einzelne, wichtige Aufgaben unabhängig von den jeweils beauftragten Personen in immer gleicher Weise nach dem überlieferten Recht wahrgenommen wurden. Aufgaben und Pflichten waren deshalb in besonderen Ordnungen und Dienstanweisungen, die nur das berufene Vertretungsorgan, der Rat, erlassen konnte, festzulegen. Die Zunft- und Gewerbeordnungen sind dafür die bekanntesten Beispiele und auch schon in den ältesten Wasserburger Stadtbüchern enthalten.

Art und Umfang der städtischen Rechtssammlungen variieren sehr stark und zwar nicht nur nach der Größe, Bedeutung oder Struktur einer Stadt, sondern weit mehr noch nach ihrer Stellung im Gefüge des Territoriums. So hat eine Residenzstadt andere Aufgaben als der Ort einer Grenzbefestigung und damit auch völlig andere Bedürfnisse, (Selbst-)Verwaltungsstrukturen und Organe. Gerade darin liegt die Bedeutung solcher Rechtssammlungen für die jeweilige Stadtgeschichte, lassen sie doch wichtige Rückschlüsse auf frühe gesellschaftliche oder wirtschaftliche Strukturen der Herrschaft einer im Entstehen begriffenen urbanen Siedlung zu. Der Inhalt dieser Stadtbücher ist nicht nur nach den enthaltenen Regeln und Privilegien verschieden, sondern auch hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Rangs einzelner Abschnitte, der Art der Beschreibung von Handlungsabläufen, vor allem im Zivil- und Strafprozess, sowie der statuarischen Regeln, nach denen sich bestimmte Personengruppen (Amtsträger, Angehörige bestimmter Berufe) zu richten hatten.

Mit Beyerle⁶ können die Stadtbücher in folgende Kategorien eingeteilt werden:

⁶ Immer noch grundlegend: BEYERLE, Stadtbücher.

1. Verfassung der Stadt und ihr Recht, ihr Ämterwesen und die Bürgergemeinde. Hierher zählen vor allem Statutenbücher, Sammlungen des autonomen Rechts der Bürgerschaft, Kopialbücher (Privilegienbücher, die unter anderem Abschriften der wichtigsten Privilegien enthalten), sowie Ämterbücher mit den Verzeichnissen der Inhaber verschiedenster Ämter und schließlich die Bürgerbücher mit dem Verzeichnis der jeweils neu aufgenommenen Bürger.
2. Stadtbücher zum Verwaltungshandeln. In ihnen werden protokollmäßig die Ratsentscheidungen oder exemplarische Verwaltungsvorfälle schriftlich festgehalten. Auch Briefbücher zählen zu dieser Kategorie, soweit die Abschriften wichtiger versandter Briefe nicht ohnehin in den Protokollbüchern festgehalten werden.
3. Nicht selten werden Protokolle zur Rechtsprechung im Stadtgericht in eigenen Gerichtsbüchern festgehalten.
4. In dem Bereich, der heute der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet wird, bestehen oft eigene Aufzeichnungen in Buchform als Testamentsbücher, Vormundschaftsbücher usw.
5. Eine weitere wichtige Gruppe bilden diejenigen Bücher, die das städtische Finanzwesen zum Gegenstand haben. Dazu zählen nicht nur Rechnungsbücher oder Steuerbücher für einzelne Steuerarten, sondern ebenso die Baubücher, in denen Baufälle vor allem bei städtischen Gebäuden festgehalten werden.

Der Übersichtlichkeit halber wird hier auf eine weitere Differenzierung verzichtet, da sie für den untersuchten Gegenstand ohne Bedeutung wäre, zumal es sich bei den Eidbüchern um Aufzeichnungen handelt, die ebenso die Stadtverfassung und das Ämterwesen spiegeln wie die anderen hier benutzten Quellen und damit der obigen Gruppe 1 zuzurechnen sind.

3 Die Wasserburger Überlieferung

Im Stadtarchiv Wasserburg sind für den Entstehungszeitraum ab circa 1400 mehrere Kopialbücher, Stadtrechtsbücher, Rechnungsbücher, Protokollbücher und Listen mit Gegenständen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erhalten, allerdings die meisten nicht genau datierbar und darin nur wenige, dafür umso wichtigere Belege aus dem 14. Jahrhundert, deren Inhalte teilweise durch Originalurkunden belegbar sind. Welche Schätze sich in den zahlreichen noch nicht vollständig ausgewerteten Urkundenbeständen verbergen, wird sich im Laufe der nächsten Jahre im Rahmen ihrer Erschließung herausstellen. Allerdings gilt für die Überlieferung der ältesten

Rechte Wasserburgs eine wichtige Einschränkung: Durch den großen Stadtbrand im Jahre 1339 wurden alle bis dahin angefallenen urkundlichen Belege, die im städtischen „Behaltluss“ im damaligen Rathaus verwahrt worden waren, vernichtet. Soweit wir also auf ältere Rechte und Ämter Bezug nehmen, lassen sich solche Bezüge nur aus der Überlieferung der herzoglichen Kanzlei oder anderer Städte (zum Beispiel Münchens) oder aus konkreten Namensnennungen unter Beifügung des Amtes (zum Beispiel des Stadtrichters oder Stadtschreibers) in Urkunden herleiten. Ein wichtiger Hinweis auf die ältere Rechtsstellung der Stadt findet sich in dem vermutlich ältesten Wasserburger Kopialbuch⁷, in dem leider nur wenige der enthaltenen Urkundenabschriften datierbar sind, die aber zumindest teilweise aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. In diesem Kopialbuch ist, neben der vermutlich ältesten erhaltenen vollständigen Liste der Mitglieder des inneren und des äußeren Rats aus dem Jahr 1430 folgende, zunächst rätselhaft erscheinende Beschreibung enthalten, die leider zum Teil unleserlich (geworden), aber nach dem äußeren Anschein spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfasst worden ist:

„Das ist alles...

haw...

Nota was meine Herrn haben..:

da Ir Freiheit Inn stet 1 altz dickh...

1 wag 1 gewicht bey X lb...

...mit brieffen

Ein Tisch, 2 Vorpenck das ...

In der Kam(mer) 1 kästel, darInn VIII...

Item II zaucheisenn⁸ zu ellen und alte eisen, II slöss,

II eisen nägl zu prinn

Item II Raystruhen darinn XXXIII new ungeschiff

hantpüchs⁹...

ungeschiffte, II panier In I tuech genät I eisenems Rats siegl...

I Mödel zu den pleikugeln.“

⁷ StadtA Wbg./Inn, II c1.

⁸ Weder SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, 4 Bände, 1827-1837, noch das Deutsche Wörterbuch der Gebrüder GRIMM, online unter: dwb.uni-trier.de, zuletzt aufgerufen am 01. August 2011, (künftig DWB) kennen diesen Begriff. Wahrscheinlich leitet er sich ab von zauchen = zaichen (vgl. SCHMELLER) und bezeichnet ein eisernes Siegel bzw. einen Stempel, mit dem Waren und Maße gekennzeichnet werden wie zum Beispiel die von den Lederbeschauern beschauten Felle und Häute, hier aber auch die von den Händlern benutzten, gepfächten (amtlich geeichten) Längenmaße, soweit sie nicht aus Holz bestehen. Diese können ebenso wie hölzerne Hohlmaße mit einem Brandzeichen versehen werden.

⁹ DWB „schiffen = mit einem Schaft versehen. Hier sind also Handbüchsen (Handfeuerwaffen, Gewehre) gemeint, die noch mit keinem Schaft versehen sind.

Joseph Frankenberger, Buchbinder und Ratsmitglied in Wasserburg¹⁰, hat während seiner Amtszeit eine handschriftliche Abschrift dieser Aufstellung¹¹ gefertigt. Dabei stand ihm allem Anschein nach der Text noch lesbar zur Verfügung. Möglicherweise hat ihn der schon damals schadhafte Zustand der Schrift zu der Kopie veranlasst. Bei Frankenberger heißt es (die im Original noch lesbaren Wörter sind unterstrichen):

„Rathauß in ao 1250 erbaut

Beschreibung, was in ao 1263 auß dem alten rathauß in das Neue, so dermahlen stehet, überbracht worden.

Aus der Stuben des alten Rathauß: 1 Kastl, darinn 4 bücher da ihr Freyhaiten darinn stehen. 1 alt dickh buch, 1 Rechtbuch, 2 neue Bücher, 1 Grundtbuch, 1 Waag und Gewicht bey 10 Pfundt, 1 Zinnes Kanndl daß Kastenmaß, alt Schachtel mit briefen, 3 Disch, 2 Vorpänckh, und daß Jüngst Gericht.

Auß der Kammer: 1 Kästel darinn 8 große Schenckh-Kanndl jede bey 5 Trunckh, 2 Zanteisen zue Ellen und alte eisen: 2 Schlösser, 2 eisen Nägl zu den Thürn, 1 Hamer, 1 Ziegelmodel (der ambtmann den Schlüssel darzu), 2 Raißbücher, dain: 33 Neu ungeschiffte Handtpixen, 1 neu geschiffte, 1 alte ungeschiffte, 2 pannier in 1 Tuech genähet, 1 eisenes rotes Siegl, 1 Knopf als das Zelt, 1 model für den Bleikuglen ...“

Zwar ist die Beweiskraft vor allem der von Frankenberger angeführten Jahreszahlen nicht unproblematisch, aber es muss angenommen werden, dass vor dem Stadtbrand von 1339 in Wasserburg ein Rathaus als Tagungsort für den mit Sicherheit schon zuvor vorhandenen Rat bestanden haben muss. Inwieweit die dazu von verschiedenen Autoren ohne Quellenangabe erwähnten Erbauungszeiten¹² stimmen, kann nicht überprüft werden. Von Bedeutung sind allerdings die Hinweise darauf, dass das Rathaus zugleich als Zeughaus gedient habe und im Rathaus in eigenen Truhen Rechtsbücher und Urkunden („brieffe“), aber auch die Eichmaße, Gewichte und Ellen sowie die Stadtfahne mit dem eingenähten Wappen („panier in ein tuech genät“) verwahrt worden seien. Zumindest die Erinnerung daran und an das Bewusstsein, dass die Stadt schon seit ihren

¹⁰ Joseph Frankenberger wurde 1720 als Bürger aufgenommen, war 1748 – 1757 Ratsmitglied und während dieser Zeit auch Amtsbürgermeister, StadtA Wbg./Inn, VI-Slg.-Kirmayer, (= Bestand VI, Sammlungen), Chronik der Stadt Wasserburg von Joseph Kirmayer, Band 7, 1760e.

¹¹ Dem Kopialbuch StadtA Wbg./Inn IIc1 am Ende beigeheftet.

¹² Statt aller HEISERER, Topographische Geschichte, 29: Das Rathaus hat „zuverlässig dem Jahre 1252 seine erste Existenz zu verdanken.“

Anfängen eine Ratsordnung, eigene Freiheitsrechte und eine eigene verbriefte, im Rechtsbuch zusammengestellte Rechtsordnung innehatte, muss im 15. Jahrhundert noch lebendig gewesen sein. Darauf nehmen auch die Rechtsverbesserungen und -erneuerungen der folgenden Jahrhunderte immer wieder Bezug. Letztere sind ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Stadtarchiv Wasserburg verhältnismäßig gut dokumentiert und lassen sich für die vorhergehenden Jahrzehnte und für Teilbereiche zumindest teilweise aus den in späteren Urkunden enthaltenen Zitaten ergänzen.

Zu nennen sind dabei in erster Linie die folgenden einschlägigen Archivalien:

a Rechtsbücher

- Rechtlich und zeitlich noch nicht eingeordnet ist das im Stadtarchiv Wasserburg, I1c2 verwahrte (Stadt)Rechtsbuch, bei dem vor allem die ersten Seiten nur fragmentarisch erhalten sind, das allerdings weitestgehend dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs entspricht und möglicherweise die älteste in Wasserburg in diesem Zusammenhang erhaltene Handschrift darstellt. Sie besteht aus einem Pergamenteinband ohne Überschrift oder Verfasserangaben und aus 124 Blättern, in 8 Bogen zu zweimal 14 und sechsmal 16 Blättern geheftet. Die Kapitelüberschriften sind mit roter Tinte in Latein gehalten, die Artikelüberschriften in deutscher Sprache. Inhaltlich stimmt die Handschrift weitgehend mit dem „Versiegelten Buch“ der Stadt München¹³ überein. Weiterer Nachforschungen bedarf noch der Nachsatz auf der letzten Seite der Handschrift: „Den Satz hat der Rat dem Sitzinger und Ulreich botten und Iren geselln den pußmaistern Einpfolchen am Montag vor sand gilgen tag.“ Er deutet zumindest darauf hin, dass es sich um eine in München entstandene Handschrift handelt und ausschließlich Münchener Stadtrecht enthält¹⁴.
- Späteren Datums ist die Handschrift mit der Signatur KAKAF21/36 (Kommunalarchiv, Kasten A, Fach 21, Nummer 36) „Das Stattbuech nach Ordnung der Stattrechten zu Wasserburg“. Es entspricht zumindest ab Blatt 6 und dann ab Blatt 18 („Das sindt die allt geschribnen recht, der statt zu wasserburg, und auch die Pues die dem Richter angehört, derselben stat“) weitgehend

¹³ Das „Versiegelte Buch“ ist das von Kaiser Ludwig bestätigte Stadtrechtsbuch Münchens vom Jahr 1340, erhalten in zwei Originalhandschriften, deren Erstschrift ursprünglich das kaiserliche Siegel trug. Dazu Pius DIRR, Denkmäler des Münchner Stadtrechts Band I, 1934, 84 ff., abgedruckt 305 ff.

¹⁴ Nach Auskunft des Stadtarchivs München sind diese Personennamen in den Münchner Urkundenbeständen des 15. Jahrhunderts aufgelistet.

dem „Versiegelten Buch“ der Stadt München¹⁵ und ist zumindest ein wichtiger Hinweis darauf, dass in Wasserburg schon sehr früh Rechtssätze gegolten haben, die auch im Rechtsbuch Kaiser Ludwigs ihren Niederschlag gefunden haben.

- Besonderes Interesse muss der Pergamenthandschrift mit der Signatur I3-8 (Bestand I, Fremdprovenienzen aus dem alten Archiv) gelten. Sie war ursprünglich in einen Pergamenteinschlag gebunden und erhielt später einen Holzdeckel mit Lederrücken. Eine Beschriftung des Einbandes ist nicht vorhanden. Ebenso fehlen das Inhaltsverzeichnis und Blatt XLVI mit 12 Artikeln sowie die Blätter XLVII bis LXIX. Sie sind durch Papierblätter mit einer Handschrift des 19. Jahrhunderts ersetzt, die den Wortlaut der fehlenden Artikel als Abschrift (aus einem anderen Rechtsbuch) enthält. Die Blätter haben ein Format von 24,5 x 32 cm, der Schriftblock jeweils 22,5 x 16 cm zu je 34 vorgestochenen Linien. Sie sind mit römischen Ziffern nummeriert. Die Artikel tragen mit derselben roten Tinte geschriebene Überschriften in deutscher Sprache. Die Datierung der Handschrift lässt sich möglicherweise aus der Erläuterung zum ersten Blatt, einem Kalendarium mit den Namenstagen der Heiligen und dem beigefügten Tages- und Jahresrechner entnehmen. Darin heißt es nämlich: „Wildu wyszen den Suntag puchstab in einem Jar So tzeuch ab von den jaren nach Cristj gepurd 1466 jar Und die ubrigen Jar zele in der ...“, das heißt, die Handschrift, die in Buchschrift abgefasst ist, scheint 1466 als Abschrift eines älteren Exemplars der Handschrift des oberbayerischen Stadt- und Landrechts von 1346 entstanden zu sein. Dabei ist von Besonderheit, dass Blatt XLIII folgende Überschrift trägt: „Es hebt sich an die tafel und das Register der Statrechten zu Munchen und Wasserburg und wie man umb gelt das hinder sechsunddreyssygk pfenning ist richten sulle und an welchem platt der artickel geschriben stet...“ In der Handschrift selbst sind im Folgenden etliche Artikel enthalten, die sich ausschließlich und unter ausdrücklicher Namensnennung auf Wasserburg beziehen, zum Beispiel Blatt LXII, LXVII und LXVIII. Zur Herkunft des Buches lässt sich nur sagen, dass es durch einen Wasserburger Handelsmann um 1819 in Rattenberg/Tirol erworben und dann 1836 der Stadt überlassen worden ist. Die unter dem Jahr 1596 auf dem letzten Umschlagblatt genannten vier Personen Christoff Härzer, Leonhardt Auracher, Christoff Ahamer und Jacob Fuchs sind zu jener Zeit in Rattenberg als Ratsherren nachgewiesen¹⁶. Obwohl ein Vergleich mit der in der Staatsbiblio-

¹⁵ DIRR, Münchner Stadtrechte, 303 ff.

¹⁶ Auskunft des Tiroler Landesarchivs vom 28.12.2010.

thek Berlin¹⁷ verwahrten Rattenberger Gerichtshandschrift noch aussteht, kann vermutet werden, dass es sich angesichts der fast völlig fehlenden Gebrauchsspuren um ein Rattenberger Archivexemplar des Rechtsbuches handelt, zumal die Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel während der Zeit der Reichen Herzöge von Landshut (in Wasserburg von 1347 – 1505) zu einem eigenen Rentamt Wasserburg gehört haben.

b Kopialbücher

In den Kopialbüchern sind die Abschriften unterschiedlichster Urkunden, Protokolle und Beschreibungen enthalten¹⁸. Im Regelfall sind sie nicht systematisch gegliedert und werden so zu einer unerschöpflichen Fundgrube. Sie beziehen sich nicht selten auf Inhalte, die zu den unterschiedlichsten Zeiten entstanden sein können, durch Nachträge ergänzt oder korrigiert, aber häufig auch durch nachträgliche Änderungen den Entwicklungen angepasst worden sind. Insofern lassen sie sich nicht immer einer bestimmten Entstehungszeit zurechnen, denn sie können auf diese Weise während eines sehr langen Zeitraumes entstanden sein. Diesen Büchern verdanken wir unter anderem die Überlieferung früher Handwerksordnungen und von Urkunden, deren Originale längst untergegangen sind. Im Einzelfall konnte die Stadt auch besonders vertrauenswürdige Institutionen beauftragen, rechtserhebliche Belege für sie als beglaubigte Abschriften anzufertigen und damit den Inhalt der inzwischen verschollenen Urkunden zu überliefern. Wasserburg beauftragte beispielsweise regelmäßig das Kloster Attel mit der Anfertigung derartiger beglaubigter Abschriften.

c Ämterbücher

Für das hier behandelte Thema sind aus diesen Büchern zunächst die Listen der Inhaber städtischer Ratsämter, die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts weitgehend lückenlos überliefert sind, von Bedeutung¹⁹. Aus ihnen lässt sich nicht nur die jeweilige Anzahl dieser Ämter ersehen, sondern vor allem die Entwicklung und Ausdifferenzierung der kommunalen Aufgaben erkennen, letztlich also die Entwicklung der Selbstverwaltung. Sie enthalten aber auch wichti-

¹⁷ Dort unter der Signatur: Ms. Germ. qu. 1013.

¹⁸ Z. B.: StadtA Wbg./Inn, I1c1, I1c3 (Kopialbuch der Stadtrechte, einzelner Urkunden und Rechtsgeschäfte, 1332-1564), I1c27 (Kopialbuch der Stadtrechte, einzelner Urkunden und Rechtsgeschäfte, 1374-1748).

¹⁹ Z. B.: StadtA Wbg./Inn I1c4, Vergabe der Rats- und Verwaltungsämter 1522-1528, I1c5, Vergabe der Rats- und Verwaltungsämter, 1528-1532, I1c7, Ordnungen und Freiheiten der Stadt, 1332-1859, I1c8, Rats- und Bürgerbuch 1486-1558.

ge Hinweise auf die Entstehung bürgerlicher Ratsgeschlechter und die jeweilige Zeitdauer der Amtsausübung durch einzelne Personen bzw. Familien und nennen oftmals sämtliche Bürgeraufnahmen eines Jahres. Darüber hinaus sind aber gerade in diesen Büchern, sozusagen nebenbei, zahlreiche wichtige Vorkommnisse, oft auch nur durch die Abschriften der entscheidenden Schriftstücke, beschrieben. Ihnen verdanken wir auch die Nennung und den Wortlaut einzelner älterer Eide, Daten und Namen von neu eingestellten Amtsträgern oder das Ablaufgeschehen und die Ergebnisse von wichtigen straf- oder zivilrechtlichen Prozessen.

d Rechnungsbücher

Während die Ratsämter und Ratsgremien in den Ämterbüchern weitestgehend erfasst sind, geben sie nur wenig Einblick in die praktische Verwaltungstätigkeit und die Anzahl der damit beschäftigten Personen, also in den „Verwaltungsapparat“. Diese Lücke lässt sich, zumindest zum großen Teil, durch die Nachweise in den Kammerrechnungen schließen²⁰. Sie reichen, wenn auch lückenhaft, im Unterschied zu den anderen vorhandenen Unterlagen bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück. Neben den regelmäßig anfallenden Personalkosten sind dort auch Löhne und Ausgaben für einmaligen bzw. nur saisonal bedingten Arbeitsaufwand aufgelistet. Sie lassen Rückschlüsse auf Art und Umfang der städtischen kommunalen Aufgaben, Aktivitäten und Zwänge zu.

e Rentmeisterumritte

In der Verwaltungsorganisation Bayerns spielten die Rent(meister)ämter seit ihrer Begründung als Nachfolgeorganisation für die alten Viztumsämter²¹ zu Beginn des 15. Jahrhunderts die entscheidende Rolle. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatten die Rentmeister die Aufgabe, in ihren Bereichen Rechtspflege, Verwaltung und Finanzen zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Dies geschah in aller Regel durch jährlich durchgeführte Visitationen, die sogenannten Rentmeisterumritte²². In Wasserburg bestand von 1447-1503 ein ei-

²⁰ Für die vorliegende Arbeit wurden die ältesten erhaltenen Stadtkammerrechnungen, StadtA Wbg./Inn I1c29, Stadtkammerrechnung 1447-1448, und I1c30, Stadtkammerrechnung 1448-1449, dahingehend ausgewertet.

²¹ Die Viztumsämter waren schon um 1255 eingeführt worden. Es gab ursprünglich deren fünf, nämlich je eines in München (Oberbayern), Niederbayern (Straubing), Rottal (Pfarrkirchen), Oberpfalz (Burglengenfeld) sowie eines für die Rheinpfalz; SCHULTHEIß, Das Rentmeisteramt Wasserburg, in: HaI 7/5-8/2 (1933-1934).

²² Dazu Tertulina BURKARD, Die Landgerichte Wasserburg und Kling (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 15), 1965, 145 ff.; SCHULTHEIß, Rentmeisteramt; Max SPINDLER, Handbuch der Bayerischen Geschichte Bd. II, ²1977, 545 ff.

genes Rentamt für das „Land im Gebirg“. Dazu gehörten unter anderem das Landgericht Kling und die Ämter Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel²³.

Leider sind Akten über Rentmeisterumritte in Wasserburg nur sehr lückenhaft vorhanden. Da die Ergebnisse solcher Visitationen, die das aufsichtsführende Rentamt regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse in der Art eines Prüfungsberichts festgehalten hat, sehr informativ und aufschlussreich sind, können ihnen auch wertvolle Hinweise auf den jeweiligen Zustand der Stadterwaltung entnommen werden. Erhalten sind zum Beispiel Anforderungsschreiben, die der Rentmeister Viehbeck zur Vorbereitung der Visitation der Stadt übermittelt hat und in einem Fall auch der Entwurf eines Antwortschreibens der Stadt, jeweils vom Ende des 16. Jahrhunderts²⁴. Darin wird beispielsweise der Umfang des Michaelimarktes beschrieben, ebenso der „erbarmungswürdige“ Zustand der Gewerbe, aber auch die städtische Bevorratung mit „250 Schöffl khorn“ für die „Arme Burgerschaft“ und mit „Holz, Khalch und Stain“.

4 Ämterlisten

Die Mitglieder des Rats der Stadt hatten im Rahmen einer „direkten“ Selbstverwaltung zahlreiche von Jahr zu Jahr jeweils neu vergebene Ämter inne. Die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten war grundsätzlich durch den Amtseid als Ratsmitglied geschworen. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich teilweise aus den Eiden, welche die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder eines auch mit Nichtmitgliedern besetzten Kollegialorgans beim Amtsantritt zu schwören oder an Eides statt zu geloben hatten. Im Übrigen aber sind die jeweils übernommenen Pflichten in Ordnungen und Vorschriften enthalten, die von Stadt oder Landesherr erlassen worden waren und die es ordnungsgemäß umzusetzen galt. Aus Anzahl, Art und Bedeutung der Ämter lässt sich auch der Umfang der Selbstverwaltungskompetenz der jeweiligen Stadtgemeinde, vor allem im Vergleich mit anderen Städten, ableiten. An erster Stelle aller Ämter steht dabei die Ratsmitgliedschaft selbst.

Die Anzahl der Ratsämter veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte in demselben Maße, in dem sich das städtische Behördenwesen den wachsenden Aufgaben entsprechend ausdifferenzierte²⁵. Leider ist aus der Zeit vor 1507 bisher nur eine einzige vollständige Ämterliste vom Jahre 1430²⁶ bekannt. Fest steht allerdings, dass es

²³ BURKARD, Landgerichte, 145 ff.

²⁴ StadtA Wbg./Inn, I1b53 (=Bestand I, Kommunalarchiv, Akten), Visitation der städtischen Ämter und Stiftungsverwaltung durch das Rentmeisteramt, 1477-1741.

²⁵ SPINDLER, Handbuch II, 524.

bis 1507 schon einen Inneren Rat mit 12 und einen Äußeren Rat mit 24 Mitgliedern gegeben hat²⁷, außerdem „Die von der Gmain“ als Vertretungsorgan der gesamten Einwohnerschaft. Diese Gremien wurden jährlich von den dazu bestellten Organen gewählt. Die Namensliste der Räte von 1430 gibt aber wegen ihrer leider nur fragmentarischen Erhaltung erhebliche Rätsel auf. Sie ist in einem Kopialbuch enthalten, das in einem ebenfalls nur teilweise erhaltenen Inhaltsverzeichnis diese Liste als „Vom Rechten sizen“ verzeichnet²⁸. Diese Aufstellung mit 39 Namen ist datiert auf „Mitichen nach dem Sunbentag anno dm mo car o XXX“ also den Mittwoch nach der (Winter)Sonnwende 1430. Sie enthält drei Namensgruppen mit jeweils vier Inneren und neun Äußeren Räten. Wahrscheinlich liegt die Lösung des Problems darin, dass die (3 x 9 = 27) namentlich als „äußere Räte“ aufgeführten Personen aus der „Gemeinde“ in den (äußeren) Rat aufgenommen worden sind und daraus später der selbstständige „Rat von der Gemain“ entstanden ist, sie zunächst also als eine Art Beigeordnete jeweils für ein Jahr als vollberechtigte Ratsmitglieder an den Beschlüssen des aus 24 Mitgliedern bestehenden Äußeren Rats mitwirkten. Die Liste führt zwölf Innere Räte und 27 Äußere Räte auf, während in ihrer Einleitung von den „XXIII“ die Rede ist, und davon, dass der Rat geteilt sei „in drew tail und zu yettem der XXIII man neun zu tunn als die dann mit nam Hernach geschriben stend“. Daraus könnte geschlossen werden, dass zur Durchführung der Wahlhandlung für den jährlich neu zu bestimmenden Rat noch 9 weitere Gemeindemitglieder zu bestimmen gewesen sind; dem steht aber entgegen, dass 27 namentlich aufgeführte Personen ausdrücklich als Mitglieder des Äußeren Rats bezeichnet werden.

Erst mit der Ratswahlordnung Herzog Albrechts IV. von 1507²⁹ nach dem Ende des Landshuter Erbfolgekriegs werden die Verhältnisse endgültig geklärt. Ab diesem Zeitpunkt besteht der Rat aus acht Inneren und zwölf Äußeren Räten. Von den Mitgliedern des Inneren Rats amtierte jeweils ein Mitglied für die Dauer von sechs Wochen und einem Tag („das ist anderthalb Monat“) als Amtsbürgermeister in der Reihenfolge des Dienstalters, das dienstälteste ab Neujahrstag, das jüngste im November/Dezember des jeweiligen Jahres. Das galt so bis zum Ende der Ratsverfassung alter Ordnung im Jahre

²⁶ StadtA Wbg./Inn, IIc1.

²⁷ Dies ist der Ratswahlordnung Herzog Albrechts IV. für die Stadt Wasserburg zu entnehmen, abgedruckt unten, Anhang Nr. i. SPINDLER, Handbuch II, 524, geht ohne Quellenangabe davon aus, dass in Wasserburg erstmals 1392 ein Äußerer Rat genannt worden sei.

²⁸ StadtA Wbg./Inn, IIc1.

²⁹ Abgedruckt im Anhang Nr. Ii.

1748, als durch eine „Raths-Instruction“ die Zusammensetzung der städtischen Gremien auf sechs Innere, sechs Äußere Räte und sechs „Von der Gmain“ reduziert worden ist³⁰.

Vollständige Ämterlisten sind erst wieder ab dem Jahre 1514 erhalten. Aus ihnen kann durch Vergleich der jahrgangsweise geführten Listen nicht nur die Entwicklung der Ratsfamilien, sondern vor allem der Umfang und die Zunahme städtischer Aufgaben im Laufe der Jahrhunderte ersehen werden. Aus der Zeit vor 1514 lassen sich allenfalls aus den Rechnungsbüchern der Stadtkammer und den Rechnungsbüchern der ebenfalls bei der Stadtverwaltung angesiedelten Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, vor allem der Stadtpfarrkirche St. Jakob und des Heilig-Geist-Spitals, einzelne Ratsämter, aber auch einige andere Verwaltungsämter, ihre Aufgaben und ihr Umfang, ablesen. Das gilt allerdings weniger für die hier erwähnten Ratsämter als vielmehr für die unten noch zu behandelnde Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben, die nicht von Ratsmitgliedern, sondern von eigens dazu teils hauptamtlich bestellten Personen zu erfüllen gewesen sind.

Zunächst muss bei näherer Betrachtung die Vielzahl der Ratsämter und ihre im Laufe der Jahrhunderte immer stärker werdende Differenzierung überraschen. Wir erhalten so einen Einblick in die frühen Formen der öffentlichen Verwaltung, die weit stärker als heute in ehrenamtlicher, also nicht besoldeter Verantwortung gelegen hat. Aus den Rechnungsbüchern sind, abgesehen von gelegentlichem Aufwendungsersatz, keine Zahlungen an die Räte ersichtlich, obwohl ihnen zum Teil erhebliche Arbeiten und Nachweispflichten abverlangt worden sind. Wird außerdem berücksichtigt, dass manche Räte mit mehreren dieser Aufgaben betraut werden mussten – es gab weit mehr Ämter als zur Verfügung stehende Räte –, dann kann der Grad von echtem Gemeinsinn der Beteiligten und der Umfang ihrer tatsächlichen Belastung deutlich werden. Das gilt erst recht für diejenigen Bürger, die, ohne Ratsmitglieder zu sein, auf Grund ihrer besonderen Fach- und Sachkenntnisse in die Gremien gewählt worden sind. Das gilt im Besonderen für die vielfältigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht, aber auch für die umfangreichen Pflichten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dem folgenden Vergleich liegen die Listen der Jahre 1514³¹ und 1678³² zu Grunde, in Einzelfällen werden sie auch verglichen mit Nennungen aus den Listen anderer, dazwischen liegender Jahre. Insgesamt zählen wir im Jahr 1514 bereits 84 solcher Ratsämter, von

³⁰ HEISERER, Topographische Geschichte, 13.

³¹ StadtA Wbg./Inn, I1c8.

³² Ratsprotokoll vom 1. und vom 3. Januar 1678, StadtA Wbg./Inn, I1c229.

denen 34 von Räten, 16 von „denen von der Gmain“ und 34 von Bürgern wahrgenommen werden. Im Jahr 1678 sind es, obwohl in der Zwischenzeit 13 weggefallen sind, 173 Ratsämter. Davon werden 30 von Inneren, 43 von Äußeren Räten und 37 durch Räte von der Gmain besetzt, während 63 Ämter an Bürger übertragen sind. Hinzu kommen noch 22 Positionen, die andere Amtsträger (zum Beispiel Stadtschreiber, Stadtrichter, Gerichtsschreiber, Stadtamtmann usw.) innehaben. Aus der Gegenüberstellung mit der Anzahl der Ratsmitglieder – acht Innere, zwölf Äußere und zwölf von der Gmain – lässt sich ablesen, wie viele Räte mehrere dieser Ämter innegehabt haben mussten.

a Die Hauptämter

An erster Stelle sind die sogenannten vier Hauptämter zu nennen, die jeweils mit einem Mitglied des Inneren und einem des Äußeren Rats besetzt waren. Es sind dies die zwei Kirchpröpste von St. Jakob, zwei Spitalmeister, zwei Stadtbaumeister und zwei Kämmerer³³. Naturgemäß können die einzelnen Positionen nicht mit den wortgleichen Verwaltungsämtern von heute gleichgesetzt werden. Vor allem die Stadtbaumeister hatten wohl weniger Neubauten bauordnungsrechtlich oder stadtplanerisch zu beurteilen, als vielmehr die städtischen Gebäude zu betreuen und die Einhaltung der meist sicherheitsbedingten Bauvorschriften des Stadtrechts³⁴, ebenso auch die in städtischer Verantwortung liegende Bevorratung mit Baumaterialien (Holz, Kalk, Dach- und Mauerziegel im Baustadel und im Ziegelstadel) zu überwachen. Die beiden Kämmerer wiederum hatten grundsätzlich ein Jahr lang alle Einnahmen und Ausgaben der Stadtkammer schriftlich im Kammerbuch der Stadt aufzuzeichnen und am Jahresende die Kasse samt Abrechnung und Nachweisen eventueller Rückstände oder Pfandsachen ihren Nachfolgern zu übergeben. Interessanterweise werden in der Kammerrechnung von 1448 von den Hauptämtern die Ämter der Kämmerer als einzige aufgeführt, die besoldet worden zu sein scheinen³⁵.

An zweiter Stelle werden die Zechpröpste von St. Magdalena, St. Achatz und St. Gilgen genannt. Die Frauenkirche erscheint nicht als selbstständige Pfarrei, sondern wird in ihrer Betreuung der Stadt-

³³ Diese vier Ämter werden in den Ämterlisten regelmäßig als „Hauptämter“ bezeichnet. Sie wurden über die Jahrhunderte auch stets an erster Stelle genannt und besetzt. Vgl. z. B. StadtA Wbg./Inn, 11c8, 11c9, Rats und Bürgerbuch, 1507-1575, 11c229, Ratsprotokoll vom 1678, 01. Januar.

³⁴ Vgl. z.B. die Artikel „Umb ziegl deckhen“ oder „Umb mauren“, „Umb maur statt geben“ im Rechtsbuch StadtA Wbg./Inn, KAKAF21/36, Bl. 22v, 23.

³⁵ Stadtkammerrechnung 1448, StadtA Wbg./Inn, 11c30: „Item der Kamren sold tut II lb dn“.

pfarrkirche zugerechnet. Die genannten drei ebenfalls unselbstständigen Pfarreien bedurften deshalb einer eigenen Verwaltung, weil sie unabhängig von ihrer kirchenrechtlichen Zuordnung (St. Magdalena und St. Achatz lagen im Bereich des Erzbistums Salzburg) wirtschaftlich von eigenen Stiftungen getragen wurden und deshalb einer gesonderten Rechnungsführung unterlagen. Dabei werden die Zechpropste gelegentlich auch als Kirchpropste bezeichnet (zum Beispiel wird in der Kammerrechnung von 1448 der Kirchpropst zu St. Gilgen erwähnt). Ob damit formell zwischen dem Verwalter der Kirchenstiftung und dem Verwalter einer Bruderschaft (=Zeche) unterschieden werden sollte, ist nicht ersichtlich. Die Heilig-Geist-Spittalkirche wiederum wurde durch die Spitalmeister im Rahmen der Verwaltung des Spitals betreut. Die erhaltenen Kirchen- und Stiftungsrechnungen geben über die laufenden Tätigkeiten Auskunft. So lässt sich auch der Neubau der Stadtpfarrkirche St. Jakob ab dem Jahre 1410 nahezu lückenlos belegen.

Zu verwalten waren aber auch die im Laufe der Zeit entstandenen nicht weniger als 39 Benefizien, acht Bruderschaften und acht Stiftungen (ohne die zahlreichen Messstiftungen)³⁶.

b Gewerbeaufsicht

Entsprechend ihrer Bedeutung im städtischen Wirtschaftsleben nimmt die Gewerbeaufsicht einen breiten Raum ein. Die Vielzahl der im Laufe der Jahrhunderte ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten machte auch eine ständige Anpassung der entsprechenden Aufsichtsämter erforderlich. Dabei waren in den Gremien, die bis zu acht Personen umfassen konnten, nicht nur Mitglieder des Rates vertreten, sondern in aller Regel auch Vertreter der jeweiligen Gewerbe als sachkundige Mitglieder mit Sitz und gleichberechtigtem Stimmrecht. Sie hatten allerdings bei der Übernahme des Amtes regelmäßig einen entsprechenden Eid oder ein Gelöbnis an Eides statt zu leisten.³⁷

³⁶ Dazu REITHOFER, Franz von Paula Dionys, Kurzgefaßte Geschichte der königl. Bai-erischen Stadt Wasserburg, 1814, 42 ff.; HEISERER, Topographische Geschichte, 13. Die Wohltätigkeitsstiftungen dienten vor allen Dingen der Sicherung eines Existenz-minimums für die zahlreichen Armen, vor allem Hausarme, aber auch Behinderte und alleinstehende Personen ohne Arbeit und Einkommen, oftmals Familien ohne Ernä-her, Witwen und Waisen, deren Elend nach heutigen Maßstäben unvorstellbar gewesen ist. Ihnen wurden regelmäßig Almosen zugeteilt. Die Ordnung für die Almosenausteilung galt noch 1835 und sah vor: Samstags gibt es Almosen im Heilig-Geist-Spital, im Bruderhaus und im Leprosenhaus (vermutlich in Form einer warmen Mahlzeit), am Ende des Monats von der Corporis-Christi-Bruderschaft und der Gumpelzhaime-rstiftung, am 1. und 15. des Monats gibt es das Stadt-Almosen und am 7. und 23. eines Monats wird das Reiche Almosen ausgeteilt.

³⁷ Vgl. dazu die Ämterlisten z. B. in StadtA Wbg./Inn, I1c7 und I1c8; zu den Eiden der Beschauergremien, denen nicht nur Ratsmitglieder angehörten, siehe Anhang Nr. 1h.

Besonderer Wert wurde auf die Qualität der Grundnahrungsmittel, vor allem Fleisch, Brot und Bier, gelegt. Die Beschauer hatten dabei die Einhaltung der umfangreichen Bestimmungen der jeweiligen städtischen Gewerbeordnungen zu überwachen. Nicht weniger als sieben Fleischbeschauer, vier Brotbeschauer, vier Weberbeschauer, fünf Tuchbeschauer, zwei Beschauer für „Schloß und Sporn“³⁸, zwei Zinnbeschauer, vier Ziegelbeschauer, sieben Bierbeschauer und drei Goldschmiedbeschauer werden 1514 aufgeführt. Gerade diese Aufgaben nahmen im Laufe der Jahrzehnte mit einer weiteren Spezialisierung der Gewerbe zu, während einige Beschautätigkeiten auch aufhören, vermutlich wegen Aufgabe der zugrundeliegenden Gewerbe. 1530 erscheinen, soweit ersichtlich, zum ersten Mal vier Bierbeschauer. Schon 1531 wird in den Ämterlisten die Heringsbeschau erwähnt, also die Kontrolle der in Fässern zum Verkauf angebotenen, meist gepökelten Fische. Dieses Amt begegnet uns dann 1555 als „Häring und gesalzenen Visch Beschauer“.

1551 werden bei den Ratsämtern erstmals ausdrücklich erwähnt „2 Weyermaister, 2 Zinbschauer, 3 Ellen, Maß und Gewichtbschauer“. Schon 1550 werden zwei „Bschaumeister gewürtz und ysenwart“ erwähnt und ebenso drei Mühlenbeschauer. In der Zeit bis 1678 schließlich kommen zusätzlich die vier Ziegelbeschauer, drei Zinnbeschauer, ab 1555 bei der Fleischbank drei Lebendbeschauer des Schlachtviehs und drei „Totbeschauer“ für das geschlachtete Vieh, fünf Leinwandbeschauer, drei Salzbeschauer, vier Fragnerbeschauer, vier Branntwein-, Met- und Wachsbeschauer, sieben Lederbeschauer und vier Fellbeschauer hinzu.

c Sicherheit und Ordnung

Einen breiten Raum nehmen dann die Ämter ein, die sich auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung im weiteren Sinn beziehen³⁹, wobei die Grenze zu den bereits erwähnten Gewerbebeschauern

³⁸ Sporn entspricht Schlüssel und Schließwerk, gemäß der Berufsbezeichnung „Spörrer“ (von „sperrn“). Hier sind die Schlosser gemeint, die später neben den Schmieden und anderen Schlossern sich überwiegend mit der Herstellung von Schlössern und Schlüsseln befassen und ein eigenständiges Gewerbe ausüben konnten.

³⁹ Unter „Sicherheit und Ordnung“ ist hier der allgemeine Polizeibegriff zu verstehen, wie er sich im alten deutschen Recht im Laufe des Mittelalters aus dem Begriff der *politeia* entwickelt hat und zum Synonym für die gesamte Staatsverwaltung geworden ist. Er wurde zum ersten Mal in der Reichspolizeiordnung von 1530 gesetzlich definiert und hat schließlich in § 10 Teil II Titel 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (das ist der berühmte 10/2/17 ALR) seine bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts allgemein gültige Definition für dieses sogenannte „materielle Polizeirecht“ gefunden: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Personen desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.“

durchaus fließend ist, zumal bei den der Lebensmittelkontrolle dienenden Ämtern.

Nicht umsonst steht dabei an erster Stelle die Feuerbeschau. Diese Aufgabe war auf vier Stadtbezirke aufgeteilt, nämlich das Scheibenviertel, das Salzsenderviertel, das Schmidzeilviertel und das Ledererviertel⁴⁰. Diese Vierteileinteilung wird uns auch an anderen Stellen wieder begegnen. Für jedes Viertel waren zwei Personen zuständig, die keineswegs dem Rat angehörten, sondern offensichtlich „nur“ in dem jeweiligen Stadtviertel als Bürger oder Einwohner ohne Bürgerrecht(?) ansässig sein mussten. Wie weit ihre Kompetenzen im Einzelnen reichten, konnte nicht genau geklärt werden, insbesondere nicht, ob sie selbst Strafgewalt besaßen, oder ob sie auf die Anzeige bei Rat und Bürgermeister bzw. bei den Stadtbau-meistern beschränkt blieben. Im Unterschied dazu gehörten die insgesamt ebenfalls acht „Hauptleute in den Vierteln“ überwiegend dem Rat an. Das konnte aber auch zufallsbedingt dadurch geschehen, dass die jeweiligen Ratsmitglieder in den entsprechenden Stadtbezirken ihren Wohnsitz hatten. Vermutlich hatten sie die Aufgabe, die in „ihren“ Stadtteilen wohnenden, wehrfähigen Männer bei entsprechenden Übungen auf den kriegs- oder verteidigungsbedingten Einsatz vorzubereiten und im Ernstfall auch zu führen⁴¹. Dafür spricht vor allem, dass diese Ämter im Jahre 1678 nicht mehr bestanden, denn in der Zwischenzeit hatte das landesweit einheitlich organisierte Wehrwesen mit einem in der Grundstruktur stehenden Heer eine organisatorisch und technisch völlig neue Struktur erhalten⁴². Die Städte spielten bei Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz keine wesentliche Rolle mehr. Das wird auch beim Amt der acht „Harnaschbeschauer“ deutlich, die ebenfalls für die vier Stadtteile bestellt wurden und ebenfalls nicht unbedingt dem Rat angehören mussten. Es waren auch nicht selten dieselben Personen, die schon die „Hauptleute in den Vierteln“ stellten. Das war im Jahr 1514 beispielsweise bei sechs von acht Personen der Fall und bis zum Jahr 1520 gab es lediglich bei zwei Positionen einen Wechsel. Das mag an der inzwischen bedeutungslos gewordenen Aufgabe gelegen haben, denn im Zeitalter der Feuerwaffen waren die mittelalterlichen Harnische höchstens hinderlich geworden. Nach der erwähnten Zu-

⁴⁰ Zu der genauen Einteilung des Stadtgebietes siehe die Aufstellung in Anhang Nr. 2a.

⁴¹ Zur Bedeutung der Städte bei der Landesverteidigung vgl. SPINDLER, Handbuch II, 556 ff.

⁴² Während die früher in Kriegszeiten angeworbenen Söldnerheere nach Ende der Kriegshandlungen entlassen worden waren, hatte Kurfürst Max Emanuel mit Patent vom 19.6.1682 die Aufstellung eines stehenden Heeres veranlasst, siehe dazu Albrecht in SPINDLER, Handbuch II, 590 ff.

sammenstellung der im Zeughaus verwahrten Waffen⁴³ wurden um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch „9 armb(rü)st, 4700 geschiffte pfeil⁴⁴, ... 370 geschiffte pfeil ohne federn, 600 Pfeilgeißt“ gezählt. Es lag also nahe, zunächst auch noch die Harnische, die jeder zum Einsatz berufene Mann in seinem Eigentum verwahrt hatte, verwendungsfähig bereit zu halten. Allerdings vermerkt die Ämterliste für das Jahr 1554⁴⁵: „Harnaschbschauer sein der Zeit zusetzen underlassen, dann sunst derhalben von Raths wegen verorndt“⁴⁶. Man hielt also die weitere Besetzung dieser Ämter für unnötig, im Unterschied zu den fortbestehenden Pflichten der Hauptleute. In diesem Zusammenhang müssen auch die zwei Zeugmeister erwähnt werden. Sie gehörten dem Inneren Rat an und wachten über die Bestände der Zeughäuser, vor allem darüber, dass die darin verwahrten Waffen in einem gebrauchsfähigen Zustand gehalten wurden. Der Umfang dieser Bestände ist aus der bereits erwähnten Bestandsliste⁴⁷ des Zeughauses zu ersehen, die in ganz anderem Zusammenhang erstellt worden, aber leider nicht genau zu datieren ist.

d Grundbeschauer und Schätzer

Ganz andere Ordnungsaufgaben hatten die in den Ämterlisten aufgeführten vier Grundbeschauer und vier Schätzer zu erfüllen. Vor allem das Schätzen des Wertes von Diebesgut spielte in den älteren Rechtsordnungen eine erhebliche Rolle, denn von der Höhe des Wertes einer gestohlenen Sache hing es beispielsweise ab, ob der Dieb zum Tode verurteilt, oder „nur“ gebrandmarkt, das heißt „durch die Zähne gebrannt“ wurde. Ebenso war der Wert verfallener Pfänder, die in das Eigentum des Pfandnehmers fielen, festzustellen⁴⁸. Die Schätzer waren in ihrer Mehrzahl sachkundige Bürger, also keine Ratsangehörigen.

⁴³ Inventarliste des Zeughauses in StadtA Wbg./Inn, IIc1.

⁴⁴ Vgl. DWB „schiffen“ = mit einem Schaft versehen, in diesem Fall den Pfeilen einen glatten Schaft geben (gelegentlich auch = Federn am Pfeilschaft anbringen). Auch der noch gebräuchliche Familienname „Pfeilschifter“ hat hierin seinen Ursprung.

⁴⁵ StadtA Wbg./Inn, IIc8.

⁴⁶ Dieser Beschluss steht in gewissem Widerspruch zu der Aufstellung der von HEISERER, Topographische Geschichte, 13f. zitierten „Muster(ungs)rolle“ vom Jahr 1595, nach der in einem „Wasserburger Fähnlein“ von insgesamt 524 Mann u.a. 97 Mann mit ganzem sowie 83 Mann mit halbem Harnisch aufgeführt sind. Selbst wenn dieses Aufgebot sich auf das gesamte Gebiet des Landgerichts Wasserburg/Kling bezieht, dürften die meisten dieser Geharnischten aus der Stadt Wasserburg gestammt haben.

⁴⁷ StadtA Wbg./Inn IIc1.

⁴⁸ Vgl. dazu auch Art. 35, 36, 37, 246 des Landrechts Kaiser Ludwigs, abgedruckt z.B. bei Hans SCHLOSSER – Ingo SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2000.

Im Unterschied dazu gehörten die Grundbeschauer dem Äußeren Rat bzw. den Zwölfen von der Gmain an. Vermutlich sollten sie bei Grundstücksstreitigkeiten Wertermittlungen durchführen und entstandene Konflikte um Grundstücksgrenzen oder Nutzungen schlichten. In Ermangelung eines Grundbuchs und genauerer Vermessung der Grundstücksgrenzen dürften Grenzstreitigkeiten zum Beispiel durch Überbau oder Schäden aus Grenzverletzungen nicht selten gewesen sein. Darauf deutet die Tatsache hin, dass in dem Gremium der Grundbeschauer neben vier Ratsangehörigen noch der Stadtzimmermeister und der Stadtmaurermeister Sitz und Stimme hatten.

e Maß und Gewicht⁴⁹

Bei allen Geschäften wurde besonderes Augenmerk auf die Einhaltung von Maß und Gewicht gelegt. Das war die Aufgabe der dazu berufenen Vertreter der Stadt, die sowohl den Verkauf an den Brot- und Fleischbänken kontrollierten, als auch in den Ladengeschäften der Fragner⁵⁰, in den Werkstätten der Handwerker und auf dem öffentlichen Markt. Anders verhält es sich bei der Überwachung der zum Messen und Wägen benutzten Maße und Gewichte. Obwohl in den einschlägigen Aufzeichnungen der frühen Ämterlisten kein entsprechender Amtsträger erwähnt wird, ist 1540 das „Pfächtamt⁵¹ der Maß, Gewicht und Ellen“⁵² aufgeführt und ein Mitglied des Rates „soll ein tag und stund in der Wochen furnemben das zuerrichten“⁵³. 1541 wird das „Phächt amt der Maß, Gewicht und Ellen“ zum ersten Mal beschrieben: „Wolfgang Egelgraser äußern Rats, als Rats verordnet, soll ain tag unnd stund yn der wochen furnemben das zuerrichten: Item Bartl schlosser schlechts Zaichen aufs gewicht und ellen, sol als Zaichen yn ein trichl getragen, und sollich trichl der verordnet haben un der Schlosser den schlüssl. Item die Aufleger zum Mass, gewichtn und erm, Item die Messer zu den traidschaff und metzen prennt, Item Veit [...] Her Amptman, auch bey dem allem, der verordnd soll auch schlüssel zum Zaichen in ambtman Kästl haben.“ Damit war eine Art Eichamt eingerichtet und der Ratsverordnete beaufsichtigte die ordnungsgemäße Kennzeichnung der amtlich zugelassenen Maße („Ellen“) und Gewichte, aber auch der Hohlmaße, denn „Item die messer zu den Traidschäffl und Metzen

⁴⁹ Zu den anzunehmenden Gewichts-, Hohl- und Längenmaßen und deren Umrechnung in Meter, Kilogramm und Liter siehe unten Anhang Nr. 2c.

⁵⁰ Krämer, Einzelhändler.

⁵¹ Pfächten und Phächten von mittelhochdeutsch Pheten, pfächten, Pfachter = abmessen, eichen, visieren (DWB).

⁵² Ebenso wird 1556 das „Pfächtamt“ erwähnt in StadtA Wbg./Inn, I1c8 als zuständig für Ellen, Maße und Gewicht.

⁵³ StadtA Wbg./Inn, I1c8.

prant“, ferner „Item der ambtman auch bey dem allen der Verordnete soll auch den Schlüssl zum Zaichen in Ambtmans Kästl haben“, d.h. die amtlichen Hohl- und Längenmaße, aber auch die amtlichen Vergleichsgewichte wurden auf dem Rathaus verwahrt und die Prüfzeichen, Brandeisen und Beschlagstempel in den Truhen des Amtmanns bzw. des Rathauses und die Schlüssel zu den Truhen besaß in einem Fall der Schlosser, der die Eichmarke im Beisein des Ratsverordneten einschlug, im anderen Fall der bestellte Ratsverordnete für die Truhe des Amtmanns, in der das Brandzeichen für die Eichung der hölzernen Maße, insbesondere der Hohlmaße für die Kornmesser, aufbewahrt wurde. Das sogenannte Vieraugenprinzip war also angesichts der überragenden Bedeutung von zuverlässigen Maßen und Gewichten im Geschäftsleben durchgehend gewahrt. Diesem Zweck diente übrigens auch das an der Südwestecke des Wasserburger Rathauses außen angebrachte, eiserne Ellenmaß mit einer Länge von ca. 83 cm⁵⁴. Dort konnte jeder Käufer eigenhändig nachprüfen, ob die ihm verkaufte Ware auch das richtige (Längen)Maß hatte. Später wurde zu diesem Zweck noch ein eigenes Kontrollorgan „Zum abfächten Ellen“ eingerichtet⁵⁵. Es setzte sich zusammen aus dem Stadtrichter, dem Stadtgerichtsschreiber, zwei Äußeren Räten und einem Bürger. Daneben gab es 1678 zusätzlich noch eine Art amtliches Aufsichtsgremium für „Gewicht und Mösserei“, das aus den „2 eltesten Aufleger, beede Ambtleuth“ bestand.

In diesem Zusammenhang bedürfen auch die 1786 aufgezählten Ratsämter der sechs „Visitatores Schuellen“, der vier „Der ausser Landts raisenden Künd commissary“, die von den Viertelmeistern⁵⁶ „als den Jüngsten des Eussern Rats“ gestellt worden sind und der zwei „Heuratsinquisitores“ einer Erwähnung sowie die Ämter „Zum Prunnwerch“, „zur Schranken⁵⁷“ und „Zum archiv oder behaltnus“.

⁵⁴ Dieser eiserne Maßstab ist möglicherweise erst bei der Vereinheitlichung der Längenmaße in Bayern 1809 angebracht worden, möglicherweise aber auch schon zur Erbauungszeit des Rathauses. Seine Unterteilung lässt sich nicht ohne Weiteres erklären. Der Eisenstab weist (von oben nach unten gemessen) Einkerbungen nach jeweils 2 1/2, 3, 5, 10, 21, 14, 14, 7, 3 1/2 und 3 1/2 cm auf. Siehe auch im Anhang Nr. 2c.

⁵⁵ Ratsprotokoll vom 3.1.1678, StadtA Wbg./Inn, IIc229.

⁵⁶ Siehe oben und Anhang Nr. 2a.

⁵⁷ Mit „Schranne“ ist in diesem Fall die im Jahr 1648 auf Grund kurfürstlicher Erlaubnis eingerichtete Kornschranne gemeint. Über diese amtliche Schranne hatten alle schrankenpflichtigen Bauern ihre marktgängigen Getreideerzeugnisse in den Handel zu bringen, das heißt, vor allem auch wiegen zu lassen und zum Verkauf anzubieten. Es entstand auf diese Weise eine echte „Rohstoffbörse“. Die Wasserburger Schranne spielte allerdings neben den großen Schranken, z. B. in Erding, keine bedeutende Rolle, da der Umfang des angebauten Getreides in der Wasserburger Gegend aus klimatischen Gründen sehr überschaubar geblieben ist. Im Einzelnen dazu Johann URBAN, Aus den Anfängen der Wasserburger Schranne, in: HaI 18/19, 21-41.

f Finanzwesen

In der Zeit zwischen 1560 und 1678 differenzierte sich auch das städtische Finanzwesen in erheblichem Umfang. Waren zunächst die „Cammerer“ für die Eintreibung aller Einnahmen und die Auszahlung aller Ausgaben der Stadtkammer sowie deren vollständige Verbuchung verantwortlich und letztlich auch persönlich haftbar gewesen, auch wenn sie die erforderlichen Handlungen nicht alle persönlich vorzunehmen hatten, so entstanden im Laufe der Zeit für immer mehr neu geschaffene Einnahmearten auch neue Ämter, die fast alle wiederum einzelnen Räten übertragen wurden. Namentlich zu erwähnen sind schon 1529 der „Verordnete der Kaltmauth“ und nach der Ämterliste des Jahres 1678 nicht nur die zwei Aufschlagseinnahmer, sondern auch die zwei „Aufschlagscommissary“ und zwei Fleischaufschlagseinnahmer. Diese Erweiterungen hängen mit der grundlegenden Veränderung des Steuersystems im Laufe der Jahrhunderte zusammen. Hatten die Städte nämlich im Anfang so gut wie keine eigenen Einnahmen aus direkten Steuern aus eigenem Recht, sondern auf Grund besonderer Privilegien nur Teile aus Steuern des Herrschers zur Verfügung zugewiesen – in Wasserburg beispielsweise Anteile am herzoglichen Brückenzoll – und auch das in aller Regel nur zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, so konnten sie schon ab dem Ende des 13. Jahrhunderts bestimmte eigene Steuern erheben. Dafür waren allerdings nicht die Ratsverordneten zuständig, sondern eigene städtische „Beamte“.

g Stiftungswesen⁵⁸

Welche Bedeutung dem öffentlichen Stiftungswesen beigemessen wurde, zeigt die Zunahme der Ratsämter auf diesem Gebiet. Dabei werden neben den schon länger bestehenden wohltätigen Stiftungen – zum Beispiel der Spitalstiftung von 1338, der Leprosenhausstiftung St. Achatz oder der Reich-Almosen-Stiftung – auch neu entstandene Stiftungen einer besonderen Verantwortung durch jeweils zwei Ratsmitglieder unterstellt. Daneben bestanden die regelmäßig von der Kirche verwalteten Benefizien, auch wenn sie teilweise aus „Zechen“, also den Zunftorganisationen, hervorgegangen waren. Manche dienten ursprünglich nahezu ausschließlich der sozialen Absicherung ihrer Mitglieder. 1517 erscheint die später so genannte Herzog-Georg-Stiftung von 1495 als „Hertzen-Georg-Stiftung“⁵⁹ in der

⁵⁸ Das Wasserburger Stadtarchiv verzeichnet nach Neuerschließung der Bestände allein 39 Benefizien und acht Stiftungen. Vgl. auch REITHOFER, Wasserburg, 42 ff.; HEISERER, Topographische Geschichte, 13, spricht von 23 Benefizien, Reithofer von 24.

⁵⁹ Stiftbrief der Herzog-Georg-Stiftung von 1495 im Kopialbuch StadtA Wbg./Inn, 11c27.

Ämterliste und 1553⁶⁰ die Bruderhausstiftung, deren Zweck dem Unterhalt der im Bruderhaus untergebrachten, alten und meist nicht mehr arbeitsfähigen, weitgehend besitzlosen Tagelöhner, Dienstboten oder „abgehausten“ Einwohner diene, die sonst ihren Lebensunterhalt nur mit Betteln oder aus Almosen hätten bestreiten können.⁶¹ Eine irgendwie geartete soziale Absicherung bestand für diese Personen nicht, und Arbeitgeber konnten die ohnehin meist nur tage- oder stundenweise Beschäftigten entlassen, sobald sie ihren Unterhalt nicht mehr durch ihrer Hände Arbeit verdienten. Die Wohltätigkeitsstiftungen dienten daher vor allen Dingen der Sicherung eines Existenzminimums für die zahlreichen in der Stadt lebenden Armen. Das waren nicht allein die sogenannten Hausarmen, sondern auch Behinderte, ebenso alleinstehende, arbeitslos gewordene Personen ohne Vermögen, alleinstehende Frauen, Witwen und Waisen. Deren Elend überstieg unser heutiges Vorstellungsvermögen, auch wenn sie Almosen von Stiftungen und Bruderschaften erhielten. Noch die Almosenordnung von 1835⁶² lässt diese Zustände erahnen. Damals reichten jeweils samstags das Heilig-Geist-Spital, das Bruderhaus und das Leprosenhaus ein Almosen (vermutlich eine warme Suppe), am Ende des Monats die Corporis-Christi-Bruderschaft und die Gumpelzhaimerstiftung, am 1. und 15. des Monats gab es das Städtische Almosen und am 7. und 23. des Monats das Reiche Almosen.

Zu den älteren Stiftungen kamen zwischen ca. 1550 und 1678 unter anderem noch hinzu⁶³: Zwei „Gumpelzhaimischen Stüfft-Verwalter“, die zwei „Altershaimbische Stüfft-Verwalter“, zwei „Fröschliche Stüfft-Verwalter“ und zwei „Salzsenderzechverwalter“, die, mit Ausnahme von zwei Mitgliedern von der Gmain, alle dem Rat angehörten. Die Mehrzahl dieser Stiftungen bestand übrigens bis ins 20. Jahrhundert, als alle, die ihr Vermögen, soweit es nicht aus Sachwerten, Gebäuden und Grundstücken bestand, durch die Inflationen bzw. Währungsreformen der Jahre 1923 und 1948 weitgehend verloren hatten, schließlich 1957 als fiduziarische Stiftung der Stadt zu einer „Vereinigten Heiliggeist-Spitalstiftung“ zusammengefasst worden sind.

⁶⁰ In der Ämterliste von 1533, StadtA Wbg./Inn, I1c8, werden bereits 2 „Brueder...“ erwähnt, die aber nicht zweifelsfrei als vom Rat verordnete Bruderhausverwalter identifizierbar sind.

⁶¹ Das Bruderhaus für Arme und Abgehauste sowie für alte und kranke Dienstboten und Mägde bestand an der Stelle des Gebäudes Im Hag, das nach einem Umbau ab 1855 als Krankenhaus diene. Heute (2011) steht an seiner Stelle das Bildungszentrum der Sozialverwaltung. Im ehemaligen Stallgewölbe (die im Bruderhaus untergebrachten Männer und Frauen betrieben, soweit sie noch arbeitsfähig waren, eine kleine Landwirtschaft) befindet sich heute die Kantine der Einrichtung.

⁶² StadtA Wbg./Inn I1c3.

⁶³ Ämterlisten in StadtA Wbg./Inn I1c8 und Ratsprotokoll vom 1.1.1678, StadtA Wbg./Inn, I1c229.

Kapitel II Eide und Eidbücher

1 Eide und ihre Bedeutung

Es gibt wohl kein anderes Rechtsinstitut, das so wie der Eid während Jahrtausenden bis zum heutigen Tag in allen Rechtsordnungen eine nahezu unveränderte, grundlegende Bedeutung behalten hat. Vermutlich hat der Eid im Schwören bei Gott, also der Anrufung Gottes als Zeugen oder Bürgen seinen Ursprung und wurde dann fast zwangsläufig als Bekräftigung einer Aussage auch in den Rechtsverkehr, vor allem vor Gericht, eingeführt. Zahllose Belege aus der altägyptischen, der frühen griechischen und der römischen Geschichte können diese Rechtstradition belegen⁶⁴. Auch in der „Erinnerung des Mainaydts“⁶⁵ scheint dieser ursprüngliche Bezug der eidlichen Verpflichtung gegenüber Gott als Zeugen noch durch. Eine noch größere Bedeutung kam dem Eidwesen im älteren germanischen Recht zu, vor allem im Prozess. Hier wurden Eidhelfer zur Beweisung von bestimmten Straftaten zugelassen⁶⁶ und der Treueid des Gefolgsmannes wurde zur Grundlage des späteren Treueides⁶⁷ des Vasallen im fränkischen Recht und schließlich zum allgemeinen Untertaneneid, wie er in nahezu allen älteren Stadtrechten überliefert ist⁶⁸.

Alle in besonders verantwortungsvolle Positionen Berufenen hatten sich feierlich und förmlich zu verpflichten, ihre Tätigkeit in bewusster Verantwortung vor der Gemeinschaft gewissenhaft, treu und „ohne gefährde“, das heißt ehrlich und aufrichtig, auszuüben. Das wurde in aller Regel dem Rat oder einem dazu bestellten Ratsvertreter gegenüber durch Beeidigung oder wenigstens an Eides statt versprochen. Schließlich war der Eid in allen Kulturen seit Jahrtausenden die umfassendste und eindringlichste Form der Selbstverpflichtung gewesen, verbunden mit einer ewig wirkenden Selbstverfluchung für den Fall des Meineids.

In gleicher Weise galt dies für die verfasste, örtliche Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit wie für jeden Einzelnen. Gegenüber der „Herrschaft“, von der sie die Berechtigungen und Privilegien übertragen erhalten hatten, von deren „Gnade“ sie daher abhängig waren, hatten sie sich förmlich und feierlich zur Einhaltung der vereinbarten Regeln zu verpflichten. Der regelmäßig zu leistende Treueid der

⁶⁴ Rudolf HIRZEL, *Der Eid*, 1966 ab Seite 2, 128 ff.

⁶⁵ StadtA Wbg./Inn, 11c78, *Eidbuch*, 1748, 1786, Bl. 48.

⁶⁶ Vgl. z.B. *Sachsenspiegel*, Landrecht III Art. 89 §§ 3,4.

⁶⁷ Vgl. z.B. *Sachsenspiegel*, Landrecht III Art. 54 § 2, III Art. 89 § 1.

⁶⁸ Vgl. den Bürgereid von 1551, Anhang Nr. 1g.

ganzen Gemeinde⁶⁹ und die erforderliche Bestätigung der Ratswahl durch den Landesherrn⁷⁰ erinnern daran.

2 Die verschiedenen Arten von Eiden

Nach der Rechtssystematik werden üblicherweise verschiedene Arten von Eiden je nach ihrem Inhalt voneinander unterschieden⁷¹. So ist vom **assertorischen Eid** dann die Rede, wenn der den Eid Leistende damit bekräftigt, dass seine Äußerungen der Wahrheit entsprechen. Dieser Eid hat seine Bedeutung vor allem für die Wahrheitsfindung im Prozess und galt im deutschrechtlichen Rechtsgang nach dem Geständnis als wichtigstes Beweismittel. Er konnte auch mit Eidhelfern (ursprünglich den „Schreimannen“) geleistet werden. Das galt vor allem bei handhafter Tat, also bei Ergreifung eines Täters, dessen Täterschaft unwiderleglich feststand, auf frischer Tat. Ebenso konnte auch der Beklagte durch einen Reinigungseid unter bestimmten Voraussetzungen seine Unschuld beweisen. Da das alte Recht eine scharfe Trennung zwischen Strafprozess und Zivilprozess nicht kannte – Ansätze des Verschuldensprinzips sind in unserem Rechtskreis erstmals in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532⁷² erkennbar – kann auch hinsichtlich der Eidesformeln und des Schwurortes erst nach dieser Zeit mit Unterscheidungsmerkmalen gerechnet werden. Daraus entstehen dann auch die besonderen Prozesseide, wie sie beispielhaft im Eidbuch Bll. 47, 54 und 55 als allgemeiner Zeugeneid, als Appellationseid oder als Armeneid in Erscheinung treten, während das „Juramentum Suppletorium“⁷³ als Überrest des älteren Prozesses gelten kann, in dem der Eid allein schon als vollwertiges Beweismittel gegolten hatte, während er hier nach dem Ermessen des Richters nur noch zugelassen war, wenn eine Partei ihr Begehren nicht durch andere, konkrete Beweismittel belegen konnte.

Neben dem assertorischen Eid, der vor allem Vergangenes bestätigen und beweisen sollte, hatte der **promissorische Eid** seine besondere Bedeutung, wenn es darum ging, für die Zukunft ein bestimmtes Verhalten feierlich zu versprechen. Dieser Eid hat daher im Zusammenhang mit der Übertragung öffentlicher Ämter seine überragende Bedeutung erhalten. Der Vereidigte übernahm mit seinem

⁶⁹ Anhang Nr. 1b, aber auch Ratswahlordnung, Anhang Nr. 1i.

⁷⁰ Ratswahlordnung, Anhang Nr. 1i.

⁷¹ Wie sehr sich die Differenzierung der Eide im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat, zeigt Vitus GUGGEBERGER. Eyd-Buch, 1697, besonders eindrucksvoll. Er unterscheidet nicht weniger als 23 Gattungen von Eiden.

⁷² Besser bekannt unter ihrer amtlichen Bezeichnung „Constitutio Criminalis Carolina“.

⁷³ EB Bl. 56.

Amtseid eine Verpflichtung, die ihn bei seiner Seligkeit während der Dauer einer Amtsausübung zu einem ganz bestimmten, zumeist in einschlägigen Ordnungen festgelegten Verhalten verpflichtete. Die Selbstverpflichtung galt in diesem festgelegten Umfang umfassend und wurde durch bestimmte Formulierungen zusätzlich zum Ausdruck gebracht. Im Eidbuch finden wir daher auch bei allen diesen Eiden die Formulierung „Threulich und ohne gefährde“ bzw. „ongefährlich“. „Ohne Gefährde“ oder „ungefährlich“ bedeutet ohne Arglist, Untreue oder Hinterlist, vor allem auch, ohne eine Amtsstellung zum eigenen Vorteil zu nutzen. Dieser Art sind die meisten der im Eidbuch aufgezählten Eide und betreffen alle Personen, die im weitesten Sinn ein öffentliches, der Allgemeinheit dienendes Amt auszuüben hatten. Das galt vor allem für die Ratsmitglieder und die „hauptamtlichen“ Stadtbediensteten, zum Beispiel den Stadtschreiber⁷⁴, den Stadtamtmann⁷⁵ und die Bankknechte⁷⁶.

Diese beiden Arten von Eiden sind übrigens auch unseren geltenden Rechtsordnungen geläufig. Erinnerung sei nur an den Eid im zivilgerichtlichen Verfahren (§§ 391 f., 478 ff. Zivilprozessordnung) und an den Zeugeneid im Strafprozess (§§ 57 ff. Strafprozessordnung). Auch der promissorische Eid wird unverändert von allen Amtsträgern verlangt, von Bürgermeistern, Gemeinde- und Stadträten, vom Bundespräsidenten⁷⁷ genauso wie von allen Bundesbeamten⁷⁸, Landesbeamten⁷⁹ und den Beamten aller Körperschaften, denen die Eigenschaft von Dienstherrn zukommt und die Beamte anstellen können.

Das **Gelöbnis an Eides** statt bedarf in diesem Zusammenhang einer besonderen Erwähnung, da es vor allem für die Gewerbebeschaue-⁸⁰, aber auch für den Pfarrmesner⁸¹, den Waagmeister⁸², den Schulmeister⁸³, die Bierbrauer⁸⁴, den Marktdiener⁸⁵ und andere galt. Auch wer als Einwohner ohne Bürgerrecht aufgenommen wurde, hatte an Eides statt zu geloben, sich der Herrschaft gegenüber untadelig zu verhalten und für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen⁸⁶.

⁷⁴ EB Bl. 12.

⁷⁵ EB Bl. 25.

⁷⁶ EB Bl. 33.

⁷⁷ Art. 56 GG.

⁷⁸ § 58 Bundesbeamtengesetz.

⁷⁹ Z.B. Art 66 Bay. Beamtengesetz.

⁸⁰ Z.B. EB Bl. 15.

⁸¹ EB Bl. 31.

⁸² EB Bl. 22.

⁸³ EB Bl. 43.

⁸⁴ EB Bl. 41.

⁸⁵ EB Bl. 39.

⁸⁶ EB Bl. 30.

Grundsätzlich war das Gelöbnis an Eides statt hinsichtlich seines materiellen Gehalts dem Eid gleichgestellt⁸⁷. In einem rechtsförmlichen Verfahren „verpfändete“ der Gelobende sozusagen auf feierliche Weise seine Treue zum Beispiel gegenüber der Stadtherrschaft im Umfang der übernommenen Pflichten.

Die **Eidesfähigkeit** einzelner Personen oder Personengruppen wird im Eidbuch nicht gesondert erwähnt, sondern offensichtlich als bekannt vorausgesetzt. Im „Versiegelten Buch“, der Münchener Stadtrechtssammlung aus dem Jahre 1340, werden unter Art. 85 „Wer zewch gesein mag“ die eidesunfähigen Personen folgendermaßen beschrieben⁸⁸: „chint, die zu irn tagen nicht chomen sint ze vierzehen iaren, und weib, wan umb eleich sach, do getewgt man mit frawen und mit pfaffen und totgeschaeft, die an dem totpett geschehent. Puben mugen auch nicht zewch gesein und sogtan laeut, die es mit irer tumphait darzu pracht habent, daz inir frewnt, die ir pfleger warn, ir gut vor gericht angewinnen, die mugen auch nicht gezewch sein. Und unsinnig laeut und plinden und toren und die nicht gehorent und stummen und paennig laeut und mainedig laeut, die vor gerichtz der ding uberzewgt sint und wer tail oder gemain an der chlag hat, darumb er zewch solt sein, die mugen all nicht zewch sein“. Demnach waren Kinder unter 14 Jahren, Geisteskranke, Blinde, Taube, Stumme, Räuber, Diebe, Meineidige oder die an einer Klagesache persönlich beteiligt waren, eidesunfähig. Frauen waren ausnahmsweise in Ehesachen, „die am Totenbett geschehen“, eidesfähig. Eine vergleichbare ausdrückliche Bestimmung konnte in überlieferten Wasserburger Stadtrechtssammlungen bisher nicht nachgewiesen werden. Insbesondere das „Stattbuech nach Ordnung der Statrechten zu Wasserburg“⁸⁹, das in vielen Teilen mit dem Versiegelten Buch der Stadt München⁹⁰ übereinstimmt, enthält keine vergleichbare Bestimmung.

3 Form und Zeitpunkt der Eidesleistung

Dem Gewicht der Selbstverpflichtung (und potentiellen Selbstverfluchung) des Eidesleistenden und der Unterstreichung seiner existentiellen Bedeutung diente auch die besonders feierliche Form, in der ein Eid regelmäßig zu leisten war. Dabei folgte die Symbolik der Handlung ihrer geschichtlichen Tradition. Männer hatten den Eid in anderer Form zu leisten als Frauen⁹¹. Beide hatten einem förmlichen

⁸⁷ KOLLER, Eid, 31 ff.

⁸⁸ DIRR, Münchner Stadtrecht, 333 f.

⁸⁹ StadtA Wbg./Inn, KAKAF21/36.

⁹⁰ Abgedruckt bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 305 ff.

⁹¹ Dazu Observatio in EB Bl. 1.

Ritual zu folgen, das den Zeitpunkt des Erhebens der Schwurfinger ebenso minutiös regelte wie das Vorsagen der Formel zum Beispiel durch einen Vorsprecher. So bestimmt etwa das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs, das wohl auch insoweit in den Stadtrechten seinen Ursprung hat, in Art. 19 ff.⁹², dass dem Schwörenden zunächst der Vorsprecher zu sagen hat, was er beschwören soll, und anschließend zur Bekräftigung sprechen „daz das war sey, dez bit dir got helfen und all heiligen“. Wenn der Schwörende aber – entgegen der Vorschrift – die Schwurhand hob, ehe ihn der Richter dazu aufforderte, oder sie wieder sinken ließ, sobald er geschworen hatte, so war dies (ausnahmsweise) vor Gericht nicht schädlich⁹³. Darüber hinaus hatte aber vor Gericht jeder Beteiligte die Anweisungen des Richters genau zu befolgen. Daraus wird auch ersichtlich, welche Bedeutung dem Amt des Vorsprechers (später des Redners)⁹⁴ im „alten“ Prozess zukam. Diese Bedeutung war wohl auch Grund dafür, dass gerade die Ämter der Vorsprecher und Redner durch den Rat verliehen wurden.

Auch in den einschlägigen Lehrbüchern der frühneuzeitlichen Rechtsfakultäten wurde der äußeren Form des Schwurs eine herausragende Stellung – nicht zuletzt auch für seine Rechtswirksamkeit – eingeräumt und noch unser Eidbuch nimmt darauf Bezug. So sollte der Eid gewöhnlich nur vormittags abgenommen werden, weil man da noch nüchtern und voll konzentriert, also „bey gueten verstandt“ wäre, und in aller Regel durch den jeweiligen Amtsbürgermeister persönlich⁹⁵. Der hohe Symbolgehalt des Schwörens kommt aber auch darin zum Ausdruck, dass nach der Eidesleistung der Vereidigte das geleistete Versprechen „an den Amtsstab des Burgermeisters“ anzugeloben hatte oder durch das gleichzeitige mit dem Schwur erfolgte Einlegen der anderen Hand in das Rechtsbuch. Nur bei der genauen Beachtung aller Formalitäten war der Rechtsakt vollständig, das heißt rechtswirksam⁹⁶.

Zu welchem Formalismus diese Entwicklung im Laufe der Zeit geführt hat, zeigt das Lehrbuch von Guggenberger eindrucksvoll. Darin wird nach einer 129 Seiten umfassenden Einführung in das Wesen und den Inhalt, vor allem aber in die Formen des Schwörens alles dargestellt, was der einen Eid Abnehmende zu beachten hat und wissen muss. Anschließend werden die verschiedenen Eide in

⁹² Abgedruckt z.B. bei SCHLOSSER – SCHWAB, Landrecht, nahezu wortgleich mit Art.7 des Versiegelten Buchs bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 308.

⁹³ So Art. 19 des Landrechts Kaiser Ludwigs, Art. 6 des Versiegelten Buchs.

⁹⁴ Dazu ausführlich unten Kapitel IV1c.

⁹⁵ „Obseruatio“ EB Bl. 1.

⁹⁶ „Obseruatio“ EB Bl. 1v.

insgesamt 23 Gattungen eingeteilt (125 Seiten) und noch einzelne Eidesformeln für die verschiedenen Anlässe oder Ämter als Musterbeispiele angeführt. Am Beispiel des Judeneides, der jahrhundertlang in klarer, knapper Rechtssprache geregelt war und dabei die Besonderheiten der mosaischen Gesetze respektvoll berücksichtigte, zeigen sich die Ausuferung der Sprache und die Belastung des Rechts mit abgrenzender Ideologie besonders deutlich⁹⁷.

4 Bedeutung und Inhalt der Eidbücher

Trotz oder gerade wegen der herausragenden Bedeutung der Eide sind die Eidbücher nicht systematisch angelegt oder von zuständigen Organen „beschlossen“, sondern erst verhältnismäßig spät als reine Formelsammlungen angelegt worden und in Jahrzehnten gewachsen. Erweiterungen und Ergänzungen fanden anscheinend bei der Neubesetzung oder der Neuschaffung eines Amtes statt. D.h. die Eide wurden in der Zeit davor als wesentliche Bestandteile der jeweiligen Ämter oder des gerichtlichen Verfahrens behandelt und so allenfalls dort als Formulierung schriftlich festgehalten, wo im Rahmen der „Verschriftlichung“ das Amt in den Rechtssammlungen⁹⁸ selbst oder die Tätigkeit in einer dem Amt zuzuordnenden Vorschrift – zum Beispiel in Handwerks- oder Zunftordnungen – beschrieben wurde, auf deren „gethreuliche“ Ausübung dann der Eid zu leisten war. Es kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht ermittelt werden, inwieweit bereits die ältesten Stadtbücher⁹⁹, also die umfassenden Rechtssammlungen der Städte, die systematisch zur Beweisung bestehender „alter“ Rechte gegenüber dem Territorialherrn angelegt worden sind, einzelne Eidesformeln enthalten. Das kann aber angenommen werden. Das älteste Eidbuch der Stadt Köln datiert trotz der erhaltenen älteren und umfangreichen Überlieferung jedenfalls „erst“ aus dem Jahre 1321¹⁰⁰, dasjenige Münchens von 1465¹⁰¹, Leipzigs von 1542¹⁰², St. Gallens von 1511¹⁰³, Rottweils von 1531¹⁰⁴ und das bislang noch nicht aufgefundene Wasserburger von 1645, welches 1786 erneuert wurde¹⁰⁵. Welche Bedeu-

⁹⁷ Einzelheiten dazu Anhang Nr. 1e.

⁹⁸ Vgl. dazu die Zusammenstellung der den Niederschriften im Ratsbuch III der Jahre 1364-1380 entnommenen Münchener Eide bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 576 ff.

⁹⁹ Vgl. z.B. die Zusammenstellung bei BEYERLE, Stadtbücher, 9ff.

¹⁰⁰ WENDTLANDT, Stadtbücher Köln, 7.

¹⁰¹ KOLLER, Eid, 21.

¹⁰² THIEME, Eidbuch, 23 ff.

¹⁰³ Stephan ZIEGLER Die Eidbücher der Stadt St. Gallen, Teil I, St. Gallen 1997, 28ff.

¹⁰⁴ Eugen MACK, Das Rottweiler Eidbuch, 1923, 4ff.

¹⁰⁵ Im Eidbuch 1786 wird dasjenige des Jahres 1645 erwähnt und angegeben, dass dieses erneuert, verbessert und renoviert worden sei. Einleitung zur Sammlung von 1786, unten Anhang Nr. 1a.

tung schließlich den Eidbüchern (und dem Eid) zugemessen wurde, ist auch aus dem Münchener Stadtwappen ersichtlich. Besonders in seinen ältesten Überlieferungen¹⁰⁶ zeigt das Wappen das „Münchner Kindl“, einen Mönch mit erhobener Schwurhand, der in seiner linken Hand ein Buch hält, das nach Ansicht verschiedener Autoren¹⁰⁷ das Eidbuch sein könnte. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass es sich um das Rechtsbuch handelt, auf das oder in das bei der Ableistung bestimmter Eide die Hand zu legen war.

5 Das Eidbuch der Stadt Wasserburg¹⁰⁸

Das handschriftlich überlieferte Eidbuch des Jahres 1786 besteht aus 72 Papierblättern zuzüglich einem unbeschriebenen Vorsatzblatt. Einzelne Blätter tragen nur eine Überschrift, die Blätter 67, 68, 69 nur die laufende Blattnummer. Der Buchblock misst 32 x 21,2 cm. Das gesamte Buch ist in einen Pergamenteinband gebunden, der auf der Vorderseite mit einem gezeichneten Löwen, dem Wappentier Wasserburgs, versehen ist.

Eine Sonderstellung nimmt das „Eidbuch“ deshalb ein, weil es einer gedruckt vorliegenden Verwaltungsanweisung aus dem Jahre 1748¹⁰⁹ vorgeheftet worden ist. Bis vor ca. 20 Jahren stand es deshalb unbemerkt unter den Bänden der historischen Buchbestände der Stadt Wasserburg. Es enthält eine Sammlung von Eidesformeln, die von der gesamten Einwohnerschaft sowie den gewählten Räten gegenüber ihren jeweiligen Obrigkeiten, also Stadtgemeinde oder Landesherr, zu leisten waren. Außerdem werden in den Eiden die Pflichten aufgezählt, deren Erfüllung von den einzelnen durch Ratsbeschluss angenommenen Bewerbern bei der Übernahme bestimmter öffentlicher Ämter durch Eid oder Gelöbnis zu bestätigen waren. Ergänzt wird die Sammlung durch die Formeln von Gerichtseiden. Sie bedürfen einer gesonderten Erwähnung, auch wenn die meisten (vor allem die Eide Bll. 50, 53-58) erst im 16. und 17. Jahrhun-

¹⁰⁶ Abgebildet z.B. bei DIRR, Münchner Stadtrecht, Tafeln 11-13.

¹⁰⁷ Schon das seit 1304 überlieferte „kleine“ Siegel zeigt den Mönch mit erhobener (rechter) Schwurhand, in der Linken ein Buch haltend. Dieses Buch wird allgemein als Eidbuch oder als Rechtsbuch beschrieben. Dazu Ludwig MORENZ, Das Münchner Stadtsiegel und Stadtwappen, Geschichte und Gestaltung, in: Oberbayerisches Archiv 90 (1968), 1-13; Klemens STADLER, Der Mönch im Wappen. Bedeutung und Wandlungen eines Symbols, in: Der Mönch im Wappen. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München, 1960, S. 85-96; Stadtwappensatzung vom 3.12.2002, § 3 Abs 1 und 2, Amtsblatt der Landeshauptstadt München, 703.

¹⁰⁸ Abgedruckt im Anhang Nr. 1a.

¹⁰⁹ „Neu-verbesserte Instruction Was die Bürgerliche Obrigkeiten in Städt und Märkten Des Churfürdenthuns und der Landen zu Bayern ins künftigt absonderlich in Obacht zu nehmen und gehorsamist zu vollziehen haben (München Anno MDCCXLVIII)“.

dert mit den einsetzenden Justizreformen Aufnahme in das Eidbuch gefunden haben dürften und lediglich der Gefährdeid (Bl. 51)¹¹⁰ und der allgemeine Zeugeneid (Bl. 47), teilweise auch der in Bl. 56 genannte Eid „alten“ Ursprungs sein dürften. Auch das Register der Eide der Stadt München von 1365 kennt noch keinen dieser Eide¹¹¹.

Außer den oben aufgezählten und beschriebenen sogenannten „Ratsämtern“ enthält das Eidbuch jedoch vor allem eine Beschreibung von Tätigkeiten, die – nach heutigen Begriffen – von neben- oder ehrenamtlich im Interesse der Allgemeinheit tätigen Personen ausgeübt worden sind sowie Eide, die alle Bürger und Einwohner zu einem bestimmten Verhalten verpflichteten¹¹². Es ist schwierig, die aufgeführten Eide nach bestimmten Gesichtspunkten zu gliedern, da manche der zugrunde liegenden Tätigkeiten im Laufe der Jahrhunderte erst entstanden sind, oder sich in ihrem Inhalt veränderten oder nach ihrer Sprache auf Verhältnisse zurückgreifen, die mit der Rechtsauffassung des ausgehenden 18. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt der endgültigen Fassung dieses Eidbuchs, nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Außerdem geschah die Zusammenstellung in ihrer Reihenfolge eher willkürlich und brachte allein dadurch schon eine vielleicht ursprünglich vorhandene Systematik durcheinander.

Der Wert dieser Zusammenstellung liegt darin, dass sie, soweit bisher erkennbar ist, die meisten der in Wasserburg durch den Rat zu vergebenden Ämter erwähnt und zu wesentlichen Teilen auf offenkundig älteren Überlieferungen beruht. Die Eidformeln erlauben in nahezu allen Fällen wichtige Rückschlüsse auf Inhalt und Umfang der übertragenen Ämter. Insofern werden Eidbücher in ihrer allgemeinen Bedeutung für die Verfassungsgeschichte einer Stadt oftmals unterschätzt. In unserem Fall beziehen sich die Eide teilweise auf Ämter, die der Rat schon in früher Zeit vergeben hat, deren konkrete Aufgabenbereiche aber nicht selten nur dann erkennbar werden, wenn beispielsweise besondere Handwerksordnungen bestanden haben oder es im Zusammenhang mit der Besetzung eines Amtes Meinungsverschiedenheiten um Kompetenzen oder die Vorbildung von Bewerbern oder aber nach ihrer Bestellung Streitigkeiten gegeben hat, die dann ihren Niederschlag in Protokollen oder Beschwerdeschreiben gefunden haben.

¹¹⁰ Dazu als Beispiele aus dem Münchener Stadtrecht, Satzungsbuch A bei DIRR, Münchener Stadtrecht, 185, Art. 21, Satzungsbuch B, 391, Art. 280 und 400, Art. 294.

¹¹¹ Vgl. das Verzeichnis dieser Eide bei KOLLER, Eid, 97f.

¹¹² Im Eidregister der Stadt München von 1465 werden ausdrücklich die mit ihren Eiden aufgeführten Personen als die „aller der stat amtleude und diener ayde“ beschrieben, vgl. KOLLER, Eid, 99. Ursprünglich sollte dies wohl auch für die Wasserburger Zusammenstellung im EB gelten, erfuhr aber vermutlich in späterer Zeit – besonders durch die Aufnahme der Justizeide – eine unsystematische Erweiterung.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von Eiden mit ihrer erstmaligen Nennung nicht im Eidbuch, sondern in anderen Quellen erscheinen¹¹³ und damit nachweisen, dass sie von grundlegender Bedeutung für den jeweils beschworenen Rechtsakt waren, auch wenn es nicht für erforderlich gehalten worden war, sie in einer reinen Formelsammlung festzuhalten, obwohl doch das Verfahren der Eidesleistung selbst streng formalisiert gehandhabt werden musste, wenn der Eid rechtswirksam werden sollte. Entweder wurde die Kenntnis des Wortlauts der Eide bei der zuständigen Ratsverwaltung als bekannt vorausgesetzt oder er wurde jeweils unter Übernahme des Wortlauts der zugrunde liegenden Ordnung bzw. Tätigkeit formuliert. Das könnte auch erklären, weshalb Formelsammlungen erst mit der Durchsetzung des schriftlichen (Gerichts-) Verfahrens und der Ausbildung einer weit kasuistischeren Gesetzgebung, aber auch einer umschweifigeren (barocken) Rechtssprache notwendig wurden. Dafür liefert Guggenberger die besten Beweise.

¹¹³ Anhänge Nr. 1 b-h.

Kapitel III Eide des Rats und der Bürger

An dieser Stelle sollen diejenigen Eide zusammengefasst werden, die für die Organisation des Gemeinwesens „Stadt“ auf Grund ihrer Rechtsstellung im gesamten Staatsgefüge von grundlegender Bedeutung gewesen sind. Das betraf somit sowohl die „Bürgerliche Obrigkeit“, also den Rat, als auch die die Herrschaft des Rates tragenden Mitglieder der Gemeinschaft, nämlich die Bürger. Bürger konnte aber nur werden, wer den erforderlichen Besitz an Erb und Eigen nachwies, die festgelegten Pflichten durch einen Eidschwur übernahm und dann in seiner Rechtsstellung als Bürger förmlich anerkannt und damit in die „bürgerliche“ Gemeinschaft aufgenommen wurde. Das unterschied ihn vom einfachen Stadtbewohner, der als „Inwohner“ in seiner Stellung nicht rechtlos, aber von der Bürgerschaft getrennt zu zählen war. Insoweit war auch die städtische Gesellschaft eine ständische.

Die einzelnen nicht nur in den Eidbüchern erwähnten Eide geben also auch ein Abbild der Verfassung der öffentlichen Körperschaft wieder, innerhalb der sich die Schwörenden bewegten, deren Gesetzen sie also unterworfen waren. Die Herrschaft, unter der sie lebten, war, zumindest in den Städten, zweistufig. Die Schwörenden waren einerseits dem Fürsten und andererseits gleichzeitig der Stadt als Körperschaft gegenüber verpflichtet. Letztere leitete aber ihre Macht und Autorität aus den vom Fürsten verliehenen Rechten, Privilegien und den darauf aufbauenden, eigenen Rechtssätzen der Stadt ab.

Man kann somit unter den hier einschlägigen Eiden nach Maßgabe der genannten Kriterien unterscheiden:

- Eidespflichten gegenüber der staatlichen und der bürgerlichen Obrigkeit: Der Bürgereid.
- Eide des Inneren und des Äußeren Rats.
- Eide der Wähler des Inneren und des Äußeren Rats und des Rats von der Gmain.
- Bürgeraufnahmeeid.

1 Bürgereid.

Zunächst versprach der Herrscher nach der Erbhuldigung durch Landschaft und Städte bei seinem Regierungsantritt die Erhaltung, Beachtung und Mehrung aller ihrer überlieferten und der ihnen zugestandenen Rechte¹¹⁴.

Anschließend hatten sich alle „Staatsangehörigen“ in den Städten durch einen persönlichen Eid dem Landesherrn zu unterwerfen und als Untertanen ihm gegenüber zur Treue zu verpflichten. Man kann in diesem Huldigungseid einen Rest des alten Gefolgschaftseides sehen. Er war aber auch eine Gegenleistung für die allgemeine Bestätigung der alten Rechte. Der im Anschluss an diese Eidesleistung ergehende „Confirmationsbrief“ wurde dem Rat der Stadt förmlich übergeben. Diese bei jedem Regierungswechsel erforderlichen Bestätigungsurkunden wurden im Stadtarchiv als Verfassungsgrundlagen besonders sorgfältig verwahrt.

Einen vergleichbaren Untertaneneid hatten aber auch „Gmain und Burgerschaft“ alljährlich „vor- oder nach dem H. Neuen Jahrs Tag“ in einer Bürgerversammlung im Rathaus dem Rat zu schwören¹¹⁵. Die versammelten Bürger und Einwohner verpflichteten sich, nachdem ihnen der Inhalt des Schwurs vermutlich durch den Stadtschreiber¹¹⁶ vorgelesen worden war, durch den Eid, „der ordentlich fürgesetzten Bürgerlichen obrigkeit gehorsam und gewerttig (zu) sein...“ Der Eid wurde öffentlich „nach alte(m) gebrauch ... von einer ganzen Bürgerschaft einhellig prestiert in publico actu...“¹¹⁷.

2 Eid des Inneren und Äußeren Rats

Durch einen vergleichbar umfassenden, gemeinsam zu schwörenden Eid hatten sich nach ihrer Wahl und Bestellung die neu gewählten Inneren und Äußeren Räte gemeinsam und stellvertretend für die ganze bürgerliche Gemeinde in umfassender Weise dem dazu verordneten Pfleger als Vertreter des Herzogs gegenüber zu verpflichten, unter Beachtung aller Rechtssätze der Stadt und des Landes in Unabhängigkeit und furchtlos gegen jedermann zu entscheiden und zu handeln. Die entsprechende, feierliche Formel lautet: „ihr (werdet) sammentlich zu Gott einen Leiblichen aydt schwören, das ihr der Herrschafft und der Statt gethreu sein, Reichen und arm-

¹¹⁴ Siehe dazu den im Anhang Nr. g abgedruckten Eid aus dem Jahr 1551, in dessen Vorspruch dieses Versprechen des Herzogs und die „Confirmation“ der bestehenden Rechte enthalten ist.

¹¹⁵ EB Bl. 7, siehe auch StadtA Wbg./Inn, I1c3, Anhang Nr. 1g.

¹¹⁶ EB Bl. 1.

¹¹⁷ EB Bl. 7.

men, den gast als denn Inwohner zu ihren Rechten verhelfen, nach Euren Besten verstand, und Stadt gebrauch, auch den Landtrechten gemess Urtlen, Handeln und Rathen, und was auch sonst das aller Best geduncket, fürdern wollet, darinnen weder gab, lieb, forcht, Freundschaft oder feindschaft, nit ansechen, und ob ihr von einen anderen Im Rath einen Besseren Rath, dan ihr gerathen habt, höret, darzue mögt ihr Euren Rath woll sezen, und von Euren fallen, daher die Urthl gesambt- oder Beschlossen würd, jedoch soltet ihr in Eurer negst Befreunden Sachen nit rathen helffen, sondern bis solche Handlung vorüber, von der Rathstuben abtreten, sonst dem Rath, soviel möglich fleissig abwartten, und ohne erlaubniß oder Ehrhaft Ursach nit ausbleiben, auch solt ihr ganz verschwigen sein, und aus dem Rath Niemand nichts sagen, weder vill noch wenig, Klein noch groß, weder Eure Hausfrauen, euren Freundten od. Kinderen, noch iemand anderen, aber mit einen des Raths, den die Sach nit antrift, möget ihr woll dauon reden, und ob ir euch mit ainen od. Mehr des Raths im Rath entzweyet, wie sich das fiegte, So Bald ihr nun für die Rathstuben tritt, soll es ein gerichts sach, und von stundt an vertragen sein, es soll auch kein Theill öffern anden, noch Rechen, weder mit Wortten, noch wercken...“¹¹⁸ Im Grunde enthält dieser Eid nahezu alle Elemente, die eine heutige Kommunalverfassung im Zusammenhang mit Amtseid und gesetzlichen Pflichten von Stadtrat und Bürgermeister ebenfalls festlegt. Dazu gehören, verglichen mit der Bayer. Gemeindeordnung (GO):

- Verfassungs- und Gesetzestreue (Amtseid gem. Art. 31 Abs. 5 GO)
- Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht (in Art. 52 GO heute in erheblich geringerem Umfang)
- Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO)
- Sitzungszwang und Teilnahmepflicht (Art 47, 48 GO).

Allerdings fehlen heute zwei wesentliche Elemente: Das ausdrücklich formulierte Sich-Überzeugen-Lassen durch bessere Argumente und das Verhalten außerhalb des Rates: Meinungsverschiedenheiten oder Streitereien im Rat sollten beim Verlassen des Sitzungsraumes vergessen und vertragen sein, und vor allem sollten sie nicht in die Öffentlichkeit getragen oder zum Gegenstand von Gerichtsverfahren oder anderen Händeln gemacht werden. Andererseits fehlte in der früheren Sitzungsordnung¹¹⁹ das in der Demokratie wesentliche Element einer grundsätzlich öffentlichen Behandlung der Sitzungs-

¹¹⁸ EB Bl. 3.

¹¹⁹ Siehe dazu die Ratsprotokolle.

gegenstände, soweit nicht bestimmte, gesetzlich vorgesehene und im Einzelfall nachzuweisende Gründe die nichtöffentliche Behandlung erfordern (Art. 52 GO). Im Unterschied dazu fanden frühere Ratssitzungen immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Abstimmungsergebnisse wurden in keinem Fall bekanntgegeben, vielmehr stand am Ende der Beschluss in der Form: „Die zwölf haben beschlossen“ oder „Ein gesamter Rat hat beschlossen“.

Im Anschluss an seine Verpflichtung hatte der Rat von der Gmain dem versammelten Inneren und Äußeren Rat gegenüber (auf deren „Vorhalt“) einen vergleichbaren, den Aufgaben des Gremiums entsprechenden Eid zu schwören¹²⁰. Er gelobte die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem „Lobl. Magistrat“¹²¹, und zwar „so oft ihr derentwillen erfordert werd“. Daraus wird erkennbar, dass dieses Gremium ein Vertretungsorgan war, das an der unmittelbaren Rechtsetzung nicht beteiligt war, sondern im Wesentlichen darauf beschränkt blieb, dem „Magistrat“ zu raten. Das heißt, der Rat von der Gmain urteilte, handelte und beriet im Unterschied zu den anderen beiden Räten nicht selbstständig auf der Grundlage des Stadt- und Landrechts, sondern sollte die Entscheidungen der beiden anderen Gremien stellvertretend für alle Bewohner der Stadt akzeptieren und mittragen.

3 Eide der Wähler des Inneren und Äußeren Rates und Wahlverfahren

a Eid und Aufgabe der Wähler des Inneren Rats

Eine Sonderstellung nehmen die Wähler des Inneren Rates ein¹²². Sie hatten nach „alten Löblichen gebrauch“ die jährlich neu zu bestimmenden Mitglieder des Inneren Rats auszusuchen und dem Herzog bzw. dem Kurfürsten zur Bestätigung vorzuschlagen. Dieser „löbliche Brauch“ war in der Ratswahlordnung Herzog Albrechts von 1507¹²³ festgesetzt worden. Demnach hatten am „sannnd Johannstag in den weyhenachtfeirn“, also am 27. Dezember, der Innere und der Äußere Rat zusammen mit dem Rat von der Gmain zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenzutreten und dann auf folgende Weise drei Wahlmänner zu „erkiesen“. Diese drei Männer bildeten das Gre-

¹²⁰ EB Bl. 4.

¹²¹ Dieser Begriff für die zusammengefassten beiden Ratsorgane ist wohl erst im 17./18. Jahrhundert entstanden und wurde später, insbesondere nach der umfassenden Gemeindereform durch das Gemeindeedikt vom 11. Juni 1818, als Bezeichnung des städtischen Ratsorgans beibehalten.

¹²² EB Bl. 5.

¹²³ Abgedruckt unter Añhang Nr. 1i.

mium, das dem Kurfürsten die acht Mitglieder des Inneren Rates benannte. Als erstes schworen sie, die nach ihrem Verständnis „pesten und Nutzlichisten in der Stat angesessen und Erbar Burger“, die „mit Weißheit und vernunft“ dem allgemeinen Nutzen dienen könnten, auszusuchen, und zwar unabhängig und unbeeinflusst. Ihren Vorschlag sollten sie dem Kurfürsten zur Bestätigung vorlegen und zwar „in ainem Senndbrief unnder der Stat Insigl“, also höchst geheim. Ihr Wahlergebnis sollten sie aber niemandem mitteilen, denn dem Fürsten stand es frei, andere Personen „Irer gnaden gefallens“ einzusetzen, also die Liste beliebig abzuändern.

b Wahl und Vereidigung des Äußeren Rats und des Rats von der Gmain

Nach der Bestätigung bzw. der Bestimmung des Inneren Rates durch den Fürsten konnte der Innere Rat zusammentreten und seinerseits die zwölf Äußeren Räte wählen. Anschließend schworen beide neu amtierenden Ratsgremien den oben beschriebenen „gelerten Aydt mit aufgereckten fingern“, um anschließend zusammen die „Zwelff so aus der Gmain“ auszuwählen. Dieses Verfahren begründete die wiederholt zitierte Ratswahlordnung von 1507 ausführlich: Da in den Städten „vil Zwitracht, aufrur und unainigkeit zwischen Rat und gmain“ entstanden sei, weil die „Gmain“, also die Einwohnerschaft, sehr oft einberufen werden musste, wollte man sozusagen eine ständige Vertretung der Bürgerschaft in einem eigenen Gremium installieren und wie den übrigen Rat auch, jährlich in einer Versammlung die neu gewählten zusammen mit den bereits „eingeschworenen“ Räten allen Stadtbewohnern namentlich bekanntgeben. Gewissermaßen als Gegenleistung leistete dann die versammelte „Gemeinde“ ihren Schwur, mit dem sie die Gewählten als ihre ordentliche, bürgerliche Obrigkeit anerkannte. Anschließend mussten die beiden Räte den „Rat von der Gmain“ in einem eigenen Wahlgang bestimmen und die Namen der Gewählten ebenfalls der versammelten Gemeinde bekanntgeben. Daraufhin gelobten die zwölf von der Gmain an Eides statt inhaltlich dasselbe wie die beiden anderen Räte in ihrem Schwur. Damit war für das folgende Jahr die neue Ratsverwaltung ordentlich installiert und handlungsfähig.

c Beschreibung des gesamten Wahlvorgangs

Das seit 1507 vereinheitlichte, jährlich durchzuführende Wahlverfahren für die Ratsgremien lief somit folgendermaßen ab:

- Zunächst traten am 27. Dezember jeden Jahres alle drei Ratsgremien zusammen und wählten aus ihrer Mitte drei Wahlmän-

ner, nämlich der Innere Rat einen aus der Gmain, der Äußere Rat einen aus dem Inneren Rat und der Rat der Gmain einen aus dem Äußeren Rat.

- Diese drei schworen, die acht besten und nützlichsten, ehrbaren Bürger der Stadt auszusuchen und dem Fürsten zur Bildung des Inneren Rates vorzuschlagen. Anschließend benannten sie diese Personen und ließen die Vorschlagsliste in einem geheimen, versiegelten Brief dem Fürsten zukommen.
- Sobald die bestätigte oder veränderte Liste zurückkam, trat der neugebildete Innere Rat zusammen und wählte die 12 Mitglieder des Äußeren Rates.
- Anschließend schworen beide Ratsgremien gemeinsam vor dem zuständigen Pfleger dem Landesherrn die Treue und gegenüber ihren Bürgern, sich gerecht und rechtmäßig zu verhalten, die Gesetze zu achten und ohne Ansehen der Person uneigennützig zu entscheiden.
- Zuletzt wurde eine „Bürgerversammlung“ einberufen, um den Versammelten die Namen ihrer neugewählten Obrigkeit zu eröffnen. Die Versammlung leistete nun den Treueid gegenüber der neuen bürgerlichen Obrigkeit, und diese musste dann in einem weiteren Wahlgang die zwölf Vertreter der Gesamtgemeinde durch Wahl bestimmen, die nach ihrer Wahl und im Anschluss an die Bekanntgabe ihrer Namen in derselben Versammlung ihrerseits das Gelöbnis an Eides statt ablegten und so den Rat vervollständigten.

4 Bürgeraufnahmeid¹²⁴

Das Schwören des Bürgeraufnahmeides war ein wesentlicher, die Übertragung der Rechtsstellung eines Bürgers auf einen Antragsteller abschließender Rechtsakt, der auch in den protokollierten Bürgeraufnahmebestätigungen des Rates jeweils ausdrücklich festgehalten wurde, in der Regel mit der Formel „Hat geschworen“. Dieser Eid hatte im Laufe der Jahrhunderte Änderungen und Erweiterungen erfahren, aber in seinen Grundzügen immer einen vergleichbaren Gegenstand: Einerseits die Sicherheit dafür, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Bürgerpflichten nachweisen kann und andererseits seine Bereitschaft, die Rechte der Stadt im Bedarfsfall auch bewaffnet zu verteidigen. So ist dieser Aufnahmeid mit Sicherheit einer der ältesten und wichtigsten konstitutiven Eide einer Stadt schlechthin. Seine für Wasser-

¹²⁴ EB Bl. 26.

burg aus dem Jahre 1515 überlieferte Fassung¹²⁵ ist sicherlich nicht die früheste. Der Antragsteller hatte zunächst der bürgerlichen Obrigkeit Treue und Gehorsam zu schwören und sich zu verpflichten, ihrem Nutzen zu dienen, ihre Gesetze zu halten und bereit zu sein, die festgelegten Steuern zu entrichten und Wachtämter „oder war zue man Euch verordnet“ nach den städtischen Bedürfnissen wahrzunehmen. Er durfte auch keine Schulden und keine „allte Veintschaft“ haben sowie mit keinem Auswärtigen, allenfalls mit einem Stadtbürger „Kaufmannschaft oder Ainich gemeinschaft“ haben. Wenn er aber das Gewerbe des Weinschenken, Getreidetransporteurs, Salzführers oder Gewandschneiders ausüben mochte, hatte er ein eigenes Vermögen im Wert von vierzig Pfund Pfennig innerhalb des Burgfriedens nachzuweisen oder den Betrag von 40 Pfund Pfennig an die Stadtkammer zu entrichten. Für diejenigen Antragsteller, die nicht von Bürgern der Stadt abstammten, galt zusätzlich: Von Amts wegen wurde zwar nicht nachgeforscht, ob er jemandes „Aign, Geistlichs oder weltlichs¹²⁶“ wäre, er konnte aber erst nach Jahr und Tag Bürger werden, weil dann die Rechte des früheren Herrn aus einer eventuell bestehenden Leibeigenschaft verjährten. Erst danach galt er als Bürger der Stadt. Dann war die Stadtluft für ihn nach dem Rechtssatz „Stadtluft macht frei“ erst richtig frei. An Gebühren für das Aufnahmeverfahren fielen an: Für die Verleihung des Bürgerrechts 12 Pfund Pfennig, dem Richter 60 Pfennig, dem Stadtschreiber und dem Amtmann je 12 Pfennig.

Für München ist, soweit ersichtlich, ein alter Wortlaut eines Aufnahmeeids nicht überliefert. Allerdings ist einem Eintrag in der Kammerrechnung von 1371¹²⁷ zu entnehmen, dass damals durch Ratsbeschluss festgelegt wurde, dass ein Antragsteller bei seinem Antrag folgende Leistungen zu erbringen hatte: Der Stadt 5 lb dn, „dem richter, den kamrern und ...dem schergen und dem spital ir altiu (altes) recht, daz sind 3 sol 2 dn; und sol auch verpürgen, 10 jar hie zu sizen, nah alter gewonheit, und nit mynder ze verstewern die selb 10 jar dann 50 lb dn“. Das Aufnahmeverfahren musste demnach als solches schon zuvor bestanden haben, wenn auch mit anderen Auflagen.

Die Änderungen bis zum Jahre 1786 bestehen in Wasserburg darin, dass der Antragsteller böse Gerüchte, „daraus ... schaden entstehen möcht“, umgehend Bürgermeister und Rat mitzuteilen hatte. Ferner hatte er zwei Jahre in Folge am allgemeinen Zielschießen¹²⁸ teilzu-

¹²⁵ Anhang Nr. d (aus StadtA Wbg./Inn, I1c8).

¹²⁶ D.h. Leibeigener.

¹²⁷ Abgedruckt bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 584.

¹²⁸ Die Schießstätte befand sich bis 1829 am Gries und wurde dann auf das rechte Innufer beim Kapuzinerkloster verlegt. Vgl. HEISERER, Topographische Geschichte, 43f.

nehmen oder zwei Gulden in die Lade der Schützen einzulegen. Seit jedoch 1757 eine Garnison der fürstlichen Armee in eine neu errichtete Kaserne nach Wasserburg gelegt worden war, hatten sich die Anwärter auf das Bürgerrecht von dem kurfürstlichen „Lieutenant exercieren zu lassen“ und dann die vom „Lieutenant“ auszustellende Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Wehrübung dem Rat vorzulegen. Sofern alle übrigen Bedingungen erfüllt bzw. nachgewiesen und der Eid geleistet worden war, konnte dann das Bürgerrecht verliehen werden. Diejenigen Antragsteller aber, die nicht von Bürgern abstammten, hatten zusätzlich noch ihre eheliche Abstammung unter Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen und den Beweis dafür zu liefern, dass sie in niemandes Leibeigenschaft standen. Der alte Grundsatz „Stadtluft macht frei“ hatte demnach seine Gültigkeit verloren. Zu welchem Zeitpunkt zwischen 1515 und 1786 diese Neuerungen eingeführt wurden, lässt sich nicht mehr ohne Weiteres feststellen.

Kapitel IV Ämter der Stadtbediensteten und ihre Eide

Ausgangspunkt der Beschreibung von Form und Inhalt der in diesem und den folgenden Kapiteln beschriebenen Ämter in der älteren Stadtverwaltung Wasserburgs sind zunächst die im Eidbuch aufgeführten Tätigkeiten. Sie betreffen zumindest in der Zeit der (ersten) Abfassung der Sammlung im Jahr 1645 als die wichtigsten Positionen innerhalb der städtischen Gemeinschaft, diejenigen, die dem Amtsinhaber eine besondere Verantwortung für die Allgemeinheit auferlegten, weil sie vor allem eine besondere Unabhängigkeit, Sachkenntnis und Zuverlässigkeit verlangten. Eine derartige Beschreibung kann allerdings nur vor dem Hintergrund auch derjenigen Tätigkeiten erfolgen, die im Laufe der vorangehenden Jahrhunderte an Bedeutung verloren haben, zu ihrer Ausübung keiner besonderen Verpflichtungshandlung (Schwur oder dergleichen) bedurften oder deren Eidesformel im Eidbuch aus welchen Gründen auch immer nicht berücksichtigt worden ist. Nur vor einem derartigen, möglichst umfassenden Hintergrund kann ein annähernd wirklichkeitsnahes Bild entworfen werden. Auch diese Tätigkeiten und Eidesformeln müssen deshalb an dieser Stelle aufgeführt werden.

1 Ämter der unmittelbaren Stadtbediensteten

Unter „Verwaltungsämtern“ sollen im Folgenden diejenigen Ämter verstanden sein, die von eigens dazu angestellten und entsprechend verpflichteten Personen wahrgenommen wurden, nach heutigem Verständnis also von der Stadt förmlich bestellten und in der Regel durch regelmäßige städtische Zuwendungen oder durch den ihnen auf Grund entsprechender Gebührenordnungen überlassenen Anteil an den Gebühren entlohnten Personen. Sie gehörten nicht dem Rat an, sondern waren dessen „Herrschaft“ und Weisungen unterworfen, und in den meisten Fällen hatte ein Ratsmitglied im Rahmen seines Ratsamtes neben dem jeweiligen Amtsbürgermeister als unmittelbarem Dienstvorgesetzten die Aufsicht über diese Personen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kommt in den entsprechenden Eiden auch regelmäßig zum Ausdruck. Im Unterschied zu den Ratsämtern konnten die Inhaber solcher Ämter nämlich ihre Pflichten nicht auf ihren allgemeinen Amtseid nehmen, sondern hatten die treue und ungefährliche Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber „Obrigkeit und Herrschaft“ in anderer Weise zu geloben. Dies konnte in Eidesform oder an Eides Statt geschehen. An dieser Stelle werden daher zunächst diejenigen „Ämter“ erwähnt, die mit hoheitlichen Aufga-

ben verbunden gewesen sind und deren Inhaber hauptsächlich als „Verrichtungsgehilfen“ der förmlich bestellten Ratsmitglieder tätig wurden. Daher sind hier, ergänzend zu den im Eidbuch genannten Ämtern auch diejenigen Funktionen zu benennen, die in den Rechnungsbüchern nicht als mit Tage- oder Stundenlöhnern, sondern als mit regelmäßig besoldeten Einzelpersonen besetzt in Erscheinung treten. Wichtigste Quelle zum Nachweis der auf diese Weise tätigen städtischen Mitarbeiter bilden die Rechnungsbücher der Stadt.

Untersucht wurden zunächst die ältesten vollständig erhaltenen Rechnungsbücher aus den Jahren 1447 und 1448. Als Empfänger eines vierteljährlich¹²⁹ ausbezahlten „Gehalts“ werden 1447 genannt:

- Statschreiber
- Ormaister
- Ottl (ab dem 2. Quatterember „Ottl, [unterer] Torwärtl“)
- Perchtoldshamer
- Turnär¹³⁰
- Ulreich (oberer Torwärtl)
- Harr
- Heinrich Vorsprech (ab dem 2. Quartal: Hannsen Vorsprech)
- Turnär im Hag (auch als „tuman“ benannt)
- Amtman
- Zway Wachter (wachter auff die mawr)
- Die Thomannin,
- Der „Egsthaw“ oder „Eschhay“.

Schon 1447 kommt neben dem „Turnär“ ein „Turnär im Hag“ vor, dessen Tätigkeitsfeld zunächst ungeklärt bleiben muss, da der Turm im Hag nicht ohne Weiteres identifiziert werden kann¹³¹. Die Entlohnung dieses Türmers ist mit vierteljährlich 5 Pfund Pfennig vergleichsweise hoch und unterstreicht die Bedeutung dieser Position für die Sicherheit der Stadt.

Hinzu kommen in der Aufzählung noch einige andere regelmäßige Ausgaben, vor allem für den Heiligen Geist (das Spital) mit vierteljährlich „8 ß Pfennig“ (zu Weihnachten 54 ß) und eine Art regelmäßige Zuwendung an die Schüler (die „schuelarn“). Andere Verwaltungsausgaben fallen nicht in jedem Quartal oder in jeweils

¹²⁹ Ausbezahlt werden für die „Quottember zw sand Michells tage (29. September), Quottember zw weinachten (25. Dezember), Quottember in der vasten (im Monat März), Quottember zw pfingsten“ (ca. Mai/Juni).

¹³⁰ Turnar oder Turnär: Eine im Mittelalter gebräuchliche Formulierung für das (heutige) Wort „Türmer“.

¹³¹ Anhang 2bdd.

unterschiedlicher Höhe an, zum Beispiel für die „Statpfeyffer“ je nach der Anzahl von Einsätzen im Auftrag des Rats.

Die Ausgaben der Position für regelmäßig Beschäftigte betragen im Jahr 1447 zwischen 12 und 26 lb dn vierteljährlich, im ganzen Jahr aber 79 lb, 5 β 21 dn¹³².

Da in der Kammerrechnung von 1448 der „Harr“ als „Hare Vorsprech“ genannt ist, lassen sich mit Ausnahme der mit Namen genannten „Perchtoldsamer“ und der „Thomannin“ alle Tätigkeiten identifizieren. Das Wort Thomannin in den Rechnungsbüchern der Jahre 1447 und 1448 muß wahrscheinlich als ThurmarInn gelesen werden, obwohl der Schreiber die Buchstaben r und e hier gleich schreibt; ferner erscheint der Turnar regelmäßig als Turnär. Als ThurmarInn würde diese Frau des Türmers als eine Art Abwesenheitsvertreterin ebenfalls eine Vergütung erhalten. Angesichts der Aufgabe des Türmers auf dem Wachturm ergäbe sich daraus die Sicherstellung einer lückenlosen Überwachung. Bei dem „Ormaister“ handelt es sich um den Uhrmeister, also denjenigen, der für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Uhr verantwortlich war¹³³, vermutlich der Uhr auf dem Stadtturm bei der Frauenkirche. Nach ihr richtete sich das ganze öffentliche Leben, denn Uhren in Privatbesitz dürften bis zum 16. Jahrhundert eine ausgesprochene Seltenheit gewesen sein. Der bereits erwähnte Türmer im Hag bezog nur ein Viertel des dem „Stadttürmer“ bezahlten Gehalts, weshalb angenommen werden kann, dass sich auch seine Aufgabe entweder zeitlich oder räumlich beschränkte.

Der „Egsthaw“ aus der Rechnung von 1448 begegnet uns in späteren Rechnungen als „Eschhay“, und zwar besetzt mit zwei Personen, einer für den oberen, einer für den unteren Esch. Aus dieser Besetzung mit zwei Personen ist erkennbar, welche Bedeutung dieser Position beigemessen wurde. Mit „Esch“ wird seit dem frühen Mittelalter und im schwäbisch-alemannischen Raum bis heute ein Teil der offenen Feldflur bezeichnet. Die Einteilung und Abgrenzung war vor allem deshalb von Bedeutung, weil in einer Flur, die der Dreifelderwirtschaft unterlag und fast keine öffentlichen, befahrbaren Wege kannte, die jährliche Fruchtfolge für alle Grundstücksbesitzer innerhalb eines Eschs die gleiche sein musste, um Flurschäden zu vermeiden, zumal einzelne Äcker als Anwenäcker von Nutzern der angrenzenden Parzellen zum Wenden zum Beispiel

¹³² Bei der Bewertung dieser Angaben zur Höhe der Entlohnung ist zu beachten, dass das Pfund Pfennig (lb dn) und der Schilling (β) reine Verrechnungseinheiten waren im Wert von 1 β = 12 dn (Pfennig) und 1 lb = 240 dn oder 20 β, siehe dazu Anhang Nr. 2e.

¹³³ Der Münchener Uhrmeister ist eidlich verpflichtet, „die ur ordenlich und recht richt sumer und winter, tag und nacht“ zu betreuen. KOLLER, Eid, 10.

des Pflugs genutzt wurden, also auch von den Zugtieren der Nachbarn betreten werden konnten, ohne dass die Nutzer für Schäden in Anspruch zu nehmen waren. Die Einhaltung der Regeln und das Verbot des Begehens oder Befahrens von Wegen zur Zeit des Reifens der Feldfrüchte musste ebenso sichergestellt werden wie der Schutz vor Felddiebstählen. Diese Aufgabe hatte der Eschhay wahrzunehmen, der später so genannte Feld- oder Flurhüter, gelegentlich auch „Feldschütz“ genannt¹³⁴. Er hatte aber nicht nur die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass in der offenen Feldflur, dem Esch, kein Feldfrevel geschah oder die Grundstücksgrenzen eingehalten wurden, er hatte auch die Felddiebstähle zur Ahndung zu bringen. Welche Teile der Feldflur in der Stadt Wasserburg allerdings dem Oberen und welche dem Unteren Esch zugerechnet worden sind, lässt sich hier nicht erkennen¹³⁵.

Um die Aufgaben einer Anzahl dieser Amtsträger abzuschätzen, muss nun das Eidbuch zu Rate gezogen werden, in dem sich die wichtigsten und bedeutsamsten Ämter finden, nämlich diejenigen, deren wirksame Übertragung von der Ablegung eines förmlichen Eides oder einer Versicherung an Eides statt abhing. Von Interesse sind an dieser Stelle vor allem diejenigen Ämter, die formell und inhaltlich unmittelbar auf dem materiellen Inhalt der Eidesformel beruhen und zu deren ordnungsgemäßer Wahrnehmung man sich unmittelbar durch Eid oder durch Gelöbnis an Eides statt verpflichtete (Unmittelbare Dienste). Wesentliches Kennzeichen für sie ist die weitgehend von persönlichen Gebührenbeteiligungen unabhängige Besoldung aus der Stadtkammer. Ihre Inhaber hatten in der unmittelbaren Verantwortung gegenüber der Herrschaft (Rat, Bürgermeister, Bürger und Einwohner) eine Tätigkeit wahrzunehmen, für die es über den Eid hinaus keine gesonderten Ordnungen, allenfalls ergänzende Dienstanweisungen gegeben hat. Aus dieser Gruppe werden im Eidbuch von den aus der Stadtkammer besoldeten Personen genannt: Stadtschreiber (Bl. 12), Stadtamtman (Bl. 25), Thorwarth (Bl. 32), Wachter (Bl. 46), Thurnwachter und unterer Thorwarth (Bl. 66).

¹³⁴ Mit „Hay“ wird der amtliche Wächter oder Bewacher von öffentlichem Gut bezeichnet, z. B. hatte der „Bruckhay“ als Brückenwächter dafür zu sorgen, dass an der Brücke kein Schaden verursacht wurde und gegebenenfalls ein Schädiger zum Schadensersatz herangezogen wurde.

¹³⁵ Möglicherweise entspricht die Einteilung derjenigen des Bürgerfeldes in ein Oberes und ein Unteres Bürgerfeld sowie eines Äußeren und eines Inneren Dobels. Vor der sogenannten „Verleihung des Bürgerfeldes“ und des Dobels an die Stadt im Jahr 1504, (z. B. StadtA Wbg./Inn, IIc7), die in Wirklichkeit eine Überführung dieser Feldflur aus der herzoglichen Oberhoheit in den Geltungsbereich des Stadtrechts (in den „Burgfrieden“) war, hatte die Stadt Wasserburg keine Flur, für die ein Eschhay hätte bestellt werden können oder müssen.

Im Folgenden sollen diese und alle weiteren im Eidbuch und an anderer Stelle genannten unmittelbaren Stadtbediensteten näher betrachtet werden.

a Das Stadtschreiberamt¹³⁶

Wichtigste Person unter allen in unmittelbaren Diensten stehenden städtischen Amtsträgern war zweifellos der Stadtschreiber. Er stand dem Rat jederzeit zur Verfügung, sicherte eine kontinuierliche Verwaltung, hatte umfassende Informationen, beriet in allen, vor allem den rechtlichen, Dingen den Rat, hielt Beschlüsse fest und überprüfte deren Umsetzung. Er vertrat die Stadt in allen wichtigen Angelegenheiten auch nach außen, entweder allein oder gemeinsam mit dem jeweiligen Amtsbürgermeister. So schwor er, dass er dem Rat „Threu und gewertig, und ihren gebotten gehorsam sein wolle, es sey mit schreiben, Rahten, Raißen, wie das der Stadt Notturft jederzeit erfordern wird“. Des Weiteren wurde verlangt, dass der Stadtschreiber alle Beschlüsse vollständig und unparteiisch festhielt, alles ohne Ansehen der Person geheim hielt und über alle ihm zu Ohren kommenden, möglicherweise der Stadt zum Schaden erreichenden Gerüchte den Bürgermeister informierte. Er verpflichtete sich ferner, ohne Erlaubnis (des Rates bzw. des Bürgermeisters) nicht zu verreisen und im Falle seines Ausscheidens keine gegen die Stadt oder ihre Rechte gerichteten Handlungen vorzunehmen¹³⁷. Damit ist das für die Stadt wichtigste Amt beschrieben, das nicht weniger als die Sicherung und Fortentwicklung der Stadtrechte, aber auch der Rechte der Bürgerschaft und die Sicherstellung einer geordneten Überlieferung aller Berechtigungen zum Inhalt hatte. Der Stadtschreiber wurde auch in frühen Urkunden schon als Zeuge genannt. Dies alles macht deutlich, welche überragende Bedeutung dem Stadtschreiberamt zukam, aber auch, welche Anforderungen an Vorbildung und Persönlichkeit des Amtsinhabers gestellt wurden. Er dürfte schon in früherer Zeit der einzige in der städtischen Verwaltung Beschäftigte gewesen sein, der an einer Hohen Schule seine umfassende Ausbildung erhalten hatte. Das erste Auftreten eines Stadtschreibers in Wasserburg ist nicht genau zu datieren. Es dürfte aber spätestens in Zusammenhang mit der Ausbildung einer differenzierten Selbstverwaltung zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall gewesen sein.

¹³⁶ EB Bl. 12.

¹³⁷ Vgl. den Münchener Stadtschreibereid bei KOLLER, Eid, 100. Der ausführlicheren Wasserburger Fassung kann entnommen werden, dass diese Erweiterung und die genauere Benennung der Pflichten eine zeitlich spätere Fassung der Formel darstellt, die allerdings lange vor 1678 entstanden sein muss.

b Stadtrichter und Gerichtsschreiber¹³⁸

Von vergleichbarer Wichtigkeit für die Stadtverwaltung war das Amt des Stadtrichters. Seine stadtverfassungsrechtliche Bedeutung war jedoch wesentlich größer. Die Verleihung der Rechte einer *communitas civium*¹³⁹ bedeutete nämlich auch, dass diese bürgerliche Gemeinschaft ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln konnte und die Aufstellung der dazu erforderlichen Regeln auch das Recht umfassten, Verstöße gegen sie in eigener Kompetenz zu ahnden. Dazu bedurfte es aber wiederum einer rechtskundigen Person, die nicht dem Rat angehörte, insoweit also auch unabhängig von eigenen Interessen nur dem allgemeinen Wohl verpflichtet war. Der Richter war somit das notwendige Korrelat zur Rechtsetzungsbefugnis. Das Entstehungsdatum eines solchen eigenständigen Richteramtes konkret nachzuweisen, fällt im Fall Wasserburgs genauso schwer, wie der Nachweis eines ersten allgemeinen Stadtrechts. Fest steht allerdings, dass der Stadt München bereits in der sogenannten rudolfinischen Handveste von 1294¹⁴⁰ zugebilligt worden war, einen eigenen Stadtrichter zu bestellen, der über die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Rechtssätze zu wachen hatte. Durch dieses „Rudolfinum“ sind der Stadt München bestimmte Selbstverwaltungsrechte übertragen worden. Es gilt deshalb als Geburtsurkunde des Münchener Stadtrechts. Vergleicht man damit die Wasserburger Überlieferung, so steht man vor demselben Dilemma wie beim allgemeinen Stadtrecht: 1339 sind alle schriftlichen, städtischen Überlieferungen „verbrunnen“. Daher muss auch insoweit das umfangreiche Privileg von 1374¹⁴¹ zu Rate gezogen werden. Der herzogliche Bestätigungsbrief wiederholt das „Rudolfinum“ nahezu wörtlich und ausdrücklich als Bestätigung aller bisher von der Stadt innegehabten Rechte, und zwar sowohl der von den Vorfahren des Herzogs verliehenen, als auch ihrer eigenen „gewondlichen“ Rechtssätze. In dieser „Handveste“ wird auch die Einsetzung des Stadtrichters durch den Herzog entsprechend dem vorangegangenen Beschluss und der Bitte des Rates und die Verpflichtung des Richters zur Unabhängigkeit so bestätigt, wie es früher gehandhabt worden sei. Trotz dieser Bestätigung kann die erstmalige Nennung des Stadtrichters bisher nicht belegt werden. Frühe Nennungen finden sich in den Jahren 1328, 1363, 1374 usw.¹⁴² Aus späterer Zeit lie-

¹³⁸ Zum Stadtrichteramt in Wasserburg und seiner Entstehung: BURKARD, Landgerichte, 131ff.

¹³⁹ D.h. die verfasste Gemeinschaft aller mit Bürgerrecht ausgestatteten Einwohner eines (größeren) Ortes.

¹⁴⁰ Abgedruckt bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 40ff.

¹⁴¹ Anhang Nr. 1k.

gen genügend Nachweise über das Bestehen eines Stadtgerichts und seiner immer wieder veränderten Kompetenzen vor¹⁴³, vor allem auch in der gemeinsamen Nennung von „Stadt- und Landrichter“. Das Ämterbuch für das Jahr 1524¹⁴⁴ enthält dafür einen wichtigen Hinweis: Es wird dort vermerkt, dass sich im Rat ein Richter mit der Versicherung vorgestellt habe, er sei durch den Münchener Rat des Herzogs zum Richter bestellt worden – vermutlich zum neu-ernannten Landrichter. Nach entsprechendem Vorhalt hat er dann mit seinen in das Stadtbuch eingelegten Fingern geschworen, die Rechte und Freiheiten der Stadt zu wahren und zu beachten. Das Erfordernis des zusätzlichen Eides auf die Stadtrechte kann nichts anderes bedeuten, als dass die Stadt zu jener Zeit keinen eigenen Richter bestellt hatte, sondern dem Landrichter – aus welchen Gründen auch immer – dieses Amt übertragen hatte. Vermutlich hätte die Anzahl der Streitfälle in der Stadt allein nicht ausgereicht, um aus den erzielbaren Einkünften dieses hochqualifizierte Amt auf Dauer zu dotieren. Leider ergibt sich auch aus der im Eidbuch überlieferten Eidesformel¹⁴⁵ keine Datierungsmöglichkeit. Sie ist, unabhängig von ihrem Ursprung, mit Sicherheit später als die Münchener Eidesformel abgefasst, zumindest immer wieder sprachlich und inhaltlich ergänzt, erweitert und angepasst worden.

Neben der Unabhängigkeit jedermann gegenüber verpflichtete sich der Stadtrichter zur Beachtung der Stadtrechte „nach Buechsag“, das heißt nach den im Stadtrechtsbuch niedergeschriebenen Rechts-sätzen, aber auch dazu, nach allen „anderen Land- und heilsamen Rechten und Lobl. Gewonheiten“ zu urteilen und dabei „allein das recht, und die göttliche gerechtigkeit, auch gemeiner Stadt Freyheiten, altes Herkommen, und gebrauch“ anzuwenden. Zusätzlich oblag ihm die Dienstaufsicht über die „amtleith“, und vor allem hatte er „Nächtlicher weill fleissig, und allzeit mit gueter Discretion visitieren, das ybel und Unrecht, souiel möglich verbieten, und abstellen“. Diese nächtlichen Kontrollen und präventivpolizeilichen Aufgaben sind für einen Richter heute eher ungewöhnlich und ent-stammen als Teil der Aufgaben des Richters vermutlich einer sehr frühen Zeit.

Im Münchener Eidregister von 1465¹⁴⁶ ist folgender Amtseid des Stadtrichters überliefert: „Der richter sol sweren: Das er unser herrschaft zu iren rechten und der stat armen und reichen richte nach der

¹⁴² Nachweise bei BURKARD, Landgerichte, 131.

¹⁴³ BURKARD, Landgerichte, 161f.

¹⁴⁴ StadtA Wbg./Inn, I1c8.

¹⁴⁵ EB Bl. 13.

¹⁴⁶ Zitiert nach KOLLER, Eid, 100.

pücher innhaltung, dem armen als dem reichen, dem gast als dem burger alles trulich und angevärde“.

Dem Stadtrichter zur Seite stand der Stadtgerichtsschreiber als „Urkundsperson“. Er musste nicht nur schreib- und rechtskundig sein, sondern trotz aller Unabhängigkeit gegenüber Rat und Bürgerschaft seinem vorgesetzten Stadtrichter „Threulich an die Hand (zu) gehen, demselben in seinen verbscheidungen nicht maasgeben, noch fürgreifen, und alle gerichtssachen in geheim halten.“ Aber er hatte auch „gemeiner Stadt Freyheiten, alts Herkommen und guete gewonheiten“ zu beachten und gleichzeitig über alles, was er an schlechtem Reden über Ratsachen hörte, „darauß schaden entstehen möchte“, insgeheim dem Amtsbürgermeister mitzuteilen¹⁴⁷. Aus dieser Verpflichtung wird deutlich, dass der Gerichtsschreiber gegenüber dem Rat zwar nicht weisungsgebunden war, aber in seinem dienstlichen Verhalten, wie alle anderen Amtsträger einschließlich dem Stadtrichter, einer allgemeinen Dienstpflicht unterlag.

Bis zur Neuorganisation des Justizwesens in Bayern, die schließlich 1779 nach dem Tod des Stadtrichters Schmaus auch die Auflösung des Stadtgerichts Wasserburg zur Folge hatte, wurden zahlreiche Ergänzungen und Änderungen des gerichtlichen Verfahrens und vor allem der Gerichtszuständigkeiten eingeführt. Sie fanden ihren Niederschlag in zahlreichen Eiden, die auch Eingang in das Eidbuch fanden, aber keine zusätzlichen Ämter zum Gegenstand hatten, sieht man von der besonderen Stellung der Curatoren¹⁴⁸ ab, die als Verfügungsberechtigte über anvertrautes Gut tätig und zu entsprechender Rechnungslegung ihrer Obrigkeit gegenüber verpflichtet waren¹⁴⁹.

c Vorsprecher und Redner

An dieser Stelle müssen auch die Vorsprecher genannt werden, die schon in alten Kammerrechnungen erwähnt sind und deshalb wohl seit der Einführung „geregelter“ Gerichtsverfahren bei den Amtshandlungen vor Gericht, besonders an der Schranne¹⁵⁰, beteiligt

¹⁴⁷ Vgl. im Einzelnen den Eid des Gerichtsschreibers in EB Bl. 14.

¹⁴⁸ Dieser Wandel des Procurators vom Prozesshelfer, der als Nachfolger des früheren Redners (bzw. Vorsprechers) eine amtliche, durch den Rat genehmigte Tätigkeit ausübte, zum freiberuflichen „Advokaten“ lässt sich aus dem Vergleich des Wortlauts der betreffenden Eide ersehen. Dazu Anhang Nr. 1f und 1j.

¹⁴⁹ Curatoren-Eid in EB Bl. 58 und Anhang Nr. 1j.

¹⁵⁰ „Schranne“ bezeichnet in diesem Fall nicht eine Kornschranne, sondern nach altem Recht den allgemeinen Rats- und Gerichtstag, an dem (auch) die Streitfälle bei offener Schranne (Gerichtsschranke) verhandelt werden. Dazu vor allem DWB, Stichwort „Schranne“.

gewesen waren¹⁵¹. So erschienen im Jahre 1456 in dem Verfahren der Gebrüder Peter und Hanns Fröschl gegen Ulrich Pransteidl wegen der Herausgabe des Heiratsguts ihrer kinderlos verstorbenen Schwester die Kläger mit dem Vorsprecher vor Gericht, um ihre Forderung geltend zu machen¹⁵². Das heißt, dieses Amt war das eines Prozesshelfers, dem vor allem die Formalien des Gerichtsverfahrens vertraut waren. Zunächst mag unklar sein, ob die Vorsprecher die Vorläufer oder Nachfolger des Redners waren und ob beide hinsichtlich ihrer Aufgaben dieselben Ämter, nur zu verschiedenen Zeiten, innegehabt haben. In den Münchener Ratsbüchern werden auch beide Ämter nebeneinander aufgeführt¹⁵³. Jedenfalls sind beider Amtseide in den Eidbüchern Münchens und Wasserburgs nicht enthalten. An anderer Stelle ist jedoch für Wasserburg ein Redner eid aus dem Jahr 1523 überliefert¹⁵⁴ und für München schon in den Satzungsbüchern A und B¹⁵⁵ und im Versiegelten Buch. Während der Wasserburger Eid die Tätigkeit des Redners nur in Umrissen beschreibt, wird die Kenntnis des Amtsinhalts im Münchener Ratsbuch als bekannt vorausgesetzt.

Redner und Vorsprecher spielten im alten Prozess eine entscheidende Rolle, denn sie trugen das Anliegen der Partei dem Gericht vor, sprachen gegebenenfalls die Eidesformel vor und achteten darauf, dass ihre Parteien die Verfahrensformalitäten einhielten. Sie wurden, wie der erwähnte Redner eid zeigt, vom Rat bestellt und hatten vermutlich ihre Sachkunde in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Jahr 1524 wurden so auch Simon Weidach aus Rosenheim und sein Sohn, geschworene Redner in Rosenheim, auch in Wasserburg als Redner zugelassen und durch den Rat eingeschworen. Das scheint

¹⁵¹ Dazu schon im Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346 Art. 12 „Umb vorsprechen“, nahezu wortgleich mit Art. 5 im „versiegelten Buch“ der Stadt München, DIRR, Münchner Stadtrecht, 307.

¹⁵² StadtA Wbg./Inn I1c3. Auch in der Handschrift StadtA Wbg./Inn, I3-8 (=Bestand I, Fremdprovenienzen aus dem alten Archiv, Landrecht und Stadtrecht ca. 15. Jh.), dem „Stadtrecht“ Kaiser Ludwigs, Blatt LXVII, heißt es: „Umb vorsprechlön. Als das ein yeglich vorsprech hie zu wasserburg...“.

¹⁵³ Vgl. z.B. Satzungsbuch B Nr. 78 (DIRR, Münchner Stadtrecht, 254) und Nr. 308 (DIRR, Münchner Stadtrecht, 288).

¹⁵⁴ Anhang Nr. 1f, auch Nr. 1j und StadtA Wbg./Inn, Kopialbuch I1c8. Verwiesen sei auch auf die Darstellung einer Gerichtsszene (?) im Kleinen Rathaussaal (Westwand, erstes Bild rechts). Soweit die Schrifttafel entziffert werden kann, stellt es die Redner vor Gericht dar und beschreibt ihre Pflichten.

¹⁵⁵ DIRR Münchner Stadtrecht, 288, Nr. 308: „Daz ist der gemain ayt gen dem redner von der gemain: Daz wir des ersten swern unserm herren, dem chunig Lud(wig), und der stat, armen und reiche, gemain frum ze fudern und gemainen schaden ze wenten. Und waz den redner anget von der red, die er tut durch gemainen frum der stat, des sullen wir im geholfen sein, an als gevaerd, mit leib und mit gut.“ Vgl. auch die Nennungen des Redners und Vorsprechers bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 183 und 254: Satzungsbuch A, Nr. 9 und Satzungsbuch B Nr. 78.

zwei Dinge zu belegen: Zum einen handelte es sich, zumindest seit dieser Zeit, um einen eigenen Beruf, der auch eine entsprechende Ausbildung voraussetzte, zum anderen lebte der Redner von Einkünften, die er aus seiner Tätigkeit bezog¹⁵⁶, die jedoch aus der Tätigkeit bei nur einem Gericht nicht zum Lebensunterhalt ausreichten. Das Gericht tagte schließlich nicht permanent, sondern nur zu den „Pawtzögen“¹⁵⁷ oder „pawttögen“, das sind die Tage, an denen das Gericht öffentlich, bei offener „Schranne“, Gerichtstag hielt. Der Redner war auch verpflichtet, „die Rattag, darauf das pawttöge gesetzt sein, nit zuuersaumen“, er hatte also Anwesenheitspflicht, wenn er von einer Partei zum Redner bestellt, bzw. dem Gericht benannt war.

Nach dem Wasserburger Recht schworen die „zu der schranken“ bestellten Redner „mit eingelegten fingern in das allt Recht puech“, die im Buch enthaltenen Rechte, aber auch die Beschlüsse des Rates zu beachten und den Parteien, für die sie zu sprechen hatten, „mit fleis Zewartn“, das heißt als Rechtsberater zur Seite zu stehen. Sie waren jedoch nicht Rechtsvertreter, die als reine Parteivertreter am Verfahren teilnahmen. Zwar wurde der Vorsprecher von der Klage erhebenden Partei im Verfahren als Person ihres Vertrauens dem Richter benannt oder durch den Richter beigeordnet, verpflichtete sich aber eidlich, ausschließlich dem Recht zu dienen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der ab Beginn des 16. Jahrhunderts in den Urkunden, Protokollen und Listen genannte „Vorsprecher“ identisch ist mit dem bis dahin in den einschlägigen Zeugnissen überwiegend genannten „Redner“. Der Vorsprecher erscheint auch in den Rechtsordnungen Kaiser Ludwigs im Zusammenhang mit den „Taidingen“, „Bautataidingen“, „Pawtöge“ oder „Schranken-

¹⁵⁶ Vgl. unten Anhang Nr. 1f und Nr. 1j. Darin gelobte der Redner bzw. der procurator, „die Leut mit der besoldung nit zu bestrauen“.

¹⁵⁷ Etymologisch bereitet das Wort „pawttöge“ insofern Probleme, als es hier offensichtlich als Synonym für die „taedinck“ oder „taedinch“ im Landrecht Kaiser Ludwigs, z. B. in Art. 8, 46, 64 verwendet wird; dort erscheint aber das „pawtaeding“ z. B. in Art. 147 und 160 im Zusammenhang mit der Leihe des Zinsbauern bzw. der hofrechtlichen Leihe des Lehensrechts (SCHLOSSER – SCHWAB, Landrecht, 273f., 280), das im Stadtrecht kaum eine Bedeutung haben kann. Möglicherweise bedeuten die „pawtöge“ hier die Anwendung dieses Rechtsinstituts eines besonderen Gerichtsverfahrens auf die stadtgerichtlichen, öffentlichen und allgemeinen Gerichtstage und nicht allein auf die Grundstücksangelegenheiten aus dem Hoheitsbereich der Stadt, zumal in Wasserburg der Landrichter durch einen besonderen Eid regelmäßig auch die Funktion des Stadtrichters übertragen erhielt. Interessanterweise enthält aber das Stadtrechtsbuch im StadtA Wbg./Inn, 11c2 (Stadtrecht und Landrecht 14. Jh.: Handschrift des Münchner Stadtrechts mit Landrecht 1346), das sich in Wirklichkeit weitestgehend als eine Abschrift des Münchener Stadtrechts darstellt, am Ende auf Blatt 113f. eine ausführliche Beschreibung zum Ablauf des Verfahrens beim „pautaiding“ unter der Überschrift „Das ist die pautaiding“.

tage“ genannten Gerichtstagen regelmäßig¹⁵⁸. Der Tatsache, dass der Redneid im Eidbuch von 1678 nicht (mehr) enthalten ist, kann entnommen werden, dass dieses im früheren Recht selbstverständliche Amt schon im 16. Jahrhundert im Zuge der vor allem reichsgesetzlichen Justizreformen eine grundlegende Veränderung erfahren hatte und in seinem Inhalt der römischrechtlichen Advokatur angepasst worden war. Dies ist sicherlich auch eine Folge des frühneuzeitlichen Vorganges einer zunehmenden Verschriftlichung und Rechtsdifferenzierung mit seiner weitgehenden Trennung von Zivil- und Strafverfahren sowie einer Übertragung aller Prozesshandlungen auf die Gerichte. In diesem Zusammenhang muss immer wieder darauf verwiesen werden, dass, ausgehend von ihrem deutschrechtlichen Ursprung¹⁵⁹, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten wesentliche Aufgabe der Verwaltungsorgane gewesen ist. Diese Sitzungen fanden an bestimmten Gerichtstagen, den Taidingen oder Pawtaedingen¹⁶⁰ an den Landgerichten und in den Städten mit Ratsverfassung unter dem Vorsitz des Richters statt. In den Städten fand zumindest die Rechtsprechung der Niederen Gerichtsbarkeit an eigens dazu bestimmten Tagen „bei offener Schranken“

¹⁵⁸ Z. B. Art. 1, 9. 12-15, 19, 21 des Landrechts Kaiser Ludwigs, StadtA Wbg./Inn, I3-8. Für die anscheinend auch von KOLLER, Eid, 36 und 39 angenommene Gleichsetzung von „Redner“ und „Vorsprecher“ spricht, dass im Münchener Stadtrecht in Satzungsbuch A in Nr. 8 und 9 (DIRR, Münchner Stadtrecht, 182 und 183) das „Redampt“ bzw. der „Redner“ erwähnt wird, in dem ebenfalls schon vor dem Erlass des Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs entstandenen Satzungsbuch B ebenfalls, (vgl. DIRR, Münchner Stadtrecht, 288, Nr. 308), aber bereits im „Versiegelten Buch“ von vor 1365 der „Vorsprech“ als den Eid abnehmende Person auftritt (DIRR, Münchner Stadtrecht, 308, Nr. 7). Diese Vorschrift entspricht auch wörtlich dem Artikel Nr. 21 im Landrecht Kaiser Ludwigs von 1346). Man kann damit wohl davon ausgehen, dass im Zuge der Vereinheitlichung des Rechtswesens 1346 regelmäßig die Bezeichnung des Vorsprechers an Stelle des Redners tritt, obwohl noch 1523 der Redneid in Wasserburg erwähnt wird, aber später in veränderter Form wieder in Erscheinung tritt (Anhang Nr. 1j, im Procurator-Eid). Es kann wohl von einer Gleichsetzung der Begriffe Redner, Vorsprecher und Procurator ausgegangen werden.

¹⁵⁹ Bekannteste Beispiele für derartige Rechtsordnungen sind der Landrechtsteil des Sachsenspiegels und der Schwabenspiegel, in denen dieses „alte“, zu Beginn des 13. Jahrhunderts in weiten Landesteilen noch angewandte Recht zum ersten Mal in Form von „Rechtsspiegeln“, das heißt als die das geltende Recht widerspiegelnde Sammlungen zusammengestellt worden sind. Auch das Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 ist weniger eine Kodifikation nach heutigem Rechtsverständnis als vielmehr eine Zusammenfassung der verschiedenen damals im Herzogtum Bayern bekannten Rechtssätze, die ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rechtsbuches eine im ganzen Lande Bayern einheitliche Rechtsanwendung bei Gericht in allen Städten, Märkten und auf dem Lande sicherstellen sollte. Siehe dazu den Wortlaut der Einleitung zum Rechtsbuch, StadtA Wbg./Inn, I3-8, abgedruckt z.B. bei SCHLOSSER – SCHWAB, Landrecht, 67ff.

¹⁶⁰ Im Wasserburger Redneid „pawtzträge“ genannt, im Landrecht von 1346 pawtaedinch (Art. 147) bei SCHLOSSER – SCHWAB, Landrecht, (ART. 101) bzw. „pawtaeding“ in Art. 160, Art.104), siehe auch Anm. 29.

unter der verpflichtenden Teilnahme bestellter Redner statt. So enthalten die auch im Eidbuch immer wieder zitierten alten Rechtsbücher der Stadt zahlreiche Bußvorschriften, die für bestimmte Taten als Strafen Geldzahlungen vorsahen. Diese dann einzutreiben war die Aufgabe der Bußmeister¹⁶¹. In diesem Zusammenhang kommt die herausgehobene Stellung des „Vorsprechers“ zum Ausdruck, denn er wusste um die Formalien des Verfahrens und konnte vor allem lesen, kannte also den materiellen Inhalt der Rechtsvorschriften und ihre Bedeutung. Damit konnte er aber auch die Verfahren beschleunigen sowie sicherstellen, dass sie nach dem geltenden Recht betrieben werden. Seine Bedeutung kommt nicht zuletzt in der Besoldung zum Ausdruck: So erhielt beispielsweise der ganzjährig und hauptamtlich tätige Stadtschreiber im Jahre 1447 nur einen fünfmal höheren Sold als der nur an den Gerichtstagen „amtierende“ Vorsprecher¹⁶², aber auch der Amtmann trotz seiner oft unangenehmen Pflichten und Tätigkeiten nur um ein Viertel mehr, nämlich 5 Pfund Pfennig.

d Finanzverwaltung

In demselben Maße, in dem im Laufe des Mittelalters die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft ablöste und die Landesherrn ihre Residenzen als ständige Herrschaftsmittelpunkte ausbauten, wurde auch eine entsprechende Differenzierung der Verwaltungsämter erforderlich. An die Stelle der Naturalleistungen hatten nun vor allem die Städte Geldzahlungen als Gegenleistung für die gewährten Rechte und Privilegien zu leisten. Diese Pflicht leitete sich einerseits von der Stellung des Herzogs als Stadt- und Grundherrn ab, andererseits war sie eine Folge des ursprünglichen, gegenseitigen Schutz- und Treueverhältnisses zwischen Fürst und Untertan. Geldleistungen der Untertanen in Form von Steuern wurden für die Landesherrn aber auch erforderlich, um Hofhaltung und Verwaltung an zentralen Orten zu finanzieren, wenn ihre eigenen Einnahmen aus Zöllen, Grundzinsen oder Vogteirechten nicht mehr ausreichten, die steigenden Ansprüche zu befriedigen. Das Vermögen des Fürsten war von dem des

¹⁶¹ Dazu ist im Rechtsbuch StadtA Wbg./Inn, I1c2 Bl. 114 (vermutlich für die Stadt München) ein Eid der „pusmaister“ überliefert: „Die pusmaister sullen sweren das si ungevärlich all wochen sitzen und ain pusmaister auf den anderen an der puess zesetzen mit waiger noch geuärlich v(er)ziehen Sunnder wen der merertail der pusmaister pey der stat und an haim ist so sullen si ungevärlich sitzen und sullen die puess von manckleich und von aym ieden nach der stat säz In behalten ungevärlichen Nemen und niemant lassen was si auf puss pusswärttiges Ir ieder soll sechent oder hörent dasselb sullen si alles fürpringen und straffen als treulichen und ungefahr.“

¹⁶² Der Stadtschreiber erhält 1447, ebenso 1448, vierteljährlich 20 lb dn, der Vorsprecher 4 lb dn (StadtA Wbg./Inn I1c29 und I1c30).

Staates (noch) nicht getrennt. Allgemeine Steuern wurden ab der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert allenfalls als vorübergehende Beiträge zur Behebung von finanziellen Engpässen der Staatskasse aus besonderen Anlässen, vor allem Kriegen, erhoben und bedurften einer Genehmigung durch die erstarkenden Stände¹⁶³. Im Unterschied dazu verlangten die Städte schon seit dem 13. Jahrhundert eigene Abgaben von ihren Bürgern, um ihre kommunalen Aufgaben im Rahmen der ihnen verliehenen Selbstverwaltung erfüllen zu können, aber auch, um bestimmte vom Stadtherren übertragene Maßnahmen zu finanzieren. An erster Stelle stehen dabei der Bau und der Unterhalt von Befestigungsanlagen. Das gilt gerade auch für die Stadt Wasserburg. Es kann angenommen werden, dass es zunächst das ureigenste Anliegen des Hallgrafen war, seinen „neuen“ Residenzort im eigenen Interesse und auf eigene Kosten verteidigungsfähig auszubauen. Immerhin hatte er mit dem Zoll, den er für die Benutzung der Innbrücke verlangen konnte, eine ständig wachsende Einnahmequelle. Dieses unmittelbare Interesse veränderte sich mit der Übernahme der Hallgrafschaft durch die Wittelsbacher Herzöge im Jahre 1247/48. Es musste von nun an darin bestehen, einen strategisch wichtigen Ort verteidigungsfähig zu erhalten und das erforderliche Verteidigungspersonal gut ausgerüstet vor Ort zu wissen. Die frühe, zumindest teilweise Überlassung des Brückenzolls und später die Gewährung des „Salzscheibenpfennigs“ geschahen also nicht so sehr aus milder Gesinnung oder gar zur Belohnung (wie es in den Urkunden Herzog Ludwigs von 1416 und 1439 heißt¹⁶⁴), sondern weit mehr auf Grund strategischer Notwendigkeiten. Aus einer überlieferten Aufstellung vermutlich des frühen 15. Jahrhunderts ist der Umfang des von der Bürgerschaft zu unterhaltenden Teils der Stadtbefestigung zu ersehen¹⁶⁵. Mit der Zunahme der kommunalen Aufgaben wuchs aber auch der Finanzbedarf der Städte so, dass sie neben einer schon vereinzelt im 13. Jahrhundert nachgewiesenen „*stiura civitatum*“¹⁶⁶ weitere Abgaben aus eigenem Recht von ihren Bürgern einfordern mussten. So entwickelten sich im Laufe der Zeit die verschiedenen direkten und indirekten Steuern des Staates und der Städte, und zu deren Einhebung bedurfte es entsprechenden Verwaltungspersonals.

¹⁶³ Nachweise bei SPINDLER, Handbuch II, 123ff., speziell für Wasserburg Werner SCHULTHEIß, Die Entwicklung Wasserburgs im Mittelalter, in: Der Inn-Isengau 10/1 (1932), 1-15.

¹⁶⁴ Aufzählung der „Freibriefe“ in StadtA Wbg./Inn, I1a362 (=Bestand I „Altes Archiv“, Kommunalarchiv, Urkunden, Bestätigung des Rechtsbuchs durch Herzog Ludwig, 31.01.1417).

¹⁶⁵ StadtA Wbg./Inn, I1c1, dazu auch Kaspar BRUNHUBER, Einmal am Inn. Ein Wasserburger Heimatbuch, 1943, 27 ff.

¹⁶⁶ Bürgersteuer, SPINDLER, Handbuch II, 552.

Dessen Rechtsstellung bedarf einer kurzen Erläuterung: Bereits bei den Ratsämtern wurde auf die durch Ratsmitglieder in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben der Kämmerer, Aufschlagseinnahmer und Fleischaufschlagseinnahmer hingewiesen. Aus der ausdrücklichen Erwähnung der Gelöbnisse des „Aufschlägers“¹⁶⁷ und des Eides des „Ungelters“¹⁶⁸ im Eidbuch muss geschlossen werden, dass den jeweils als Einnehmer genannten Ratsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben – zumindest in späterer Zeit – Mitarbeiter zur praktischen Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten zur Verfügung standen, nämlich die Aufschläger und die Ungelter¹⁶⁹, während der Bruckzollner¹⁷⁰, der zugleich Thorwart am Brucktor war, den fälligen Brückenzoll direkt einzuheben und der Stadtkammer abzuliefern hatte.

aa Der Steuereinnehmer

Zunächst ist hier der Steuereinnehmer zu nennen¹⁷¹. Er gehörte nicht dem Rat an, sondern verwaltete die Steuereinnahmen und das Vermögen der Stadt („der Stadt anlaag“) als Bediensteter der Stadt. Es handelte sich bei den von ihm verwalteten Einnahmen um die Erträge derjenigen Gebühren und direkten Steuern, die vom Rat auf Grund bestimmter objektiver Merkmale aus eigenem Recht festgelegt worden waren. Der Steuerer sollte bei Veranlagung und Beitreibung der Gebühren und Stadtsteuern auf der Grundlage der Rechtsetzung des Rates unparteiisch verfahren, ordnungsgemäße Nachweise führen und über die Veranlagung völliges Stillschweigen bewahren, also niemandem „weder vill noch wenig, klein noch groß, weder Eurer Hausfrauen, euren freuntten noch kinde oder jemens ander“ etwas darüber mitteilen. Er übte damit neben den Stadtkämmerern, die als Räte das laufende Verwaltungsgeschäft betrieben und zum Beispiel die Einnahmen verbuchten, seine Tätigkeit in unmittelbarer Verantwortung gegenüber dem Rat aus¹⁷². Auffallend ist jedoch, dass die eigentlichen Steuereinnahmen und die Beteiligungen an den staatli-

¹⁶⁷ EB Bl. 18.

¹⁶⁸ EB Bl. 19.

¹⁶⁹ Siehe Kapitel IV 1dbb.

¹⁷⁰ Siehe Kapitel IV 1 dcc.

¹⁷¹ EB Bl. 6.

¹⁷² Laut KOLLER, Eid, 70 und 84 sollen in München die Steuerer jährlich aus der Mitte des Rates gewählt worden sein. Dem Wasserburger Recht konnten dafür keine Hinweise entnommen werden. Vor allem der Amtseid des Steuerers in EB Bl. 6 spricht dagegen, denn alle Ratsämter wurden durch den allgemeinen Eid, den die gewählten Räte schworen, bereits erfasst und bedurften keiner zusätzlichen eidlichen Bekräftigung.

chen Steuern in den Kammerrechnungen nicht oder zumindest nicht vollständig nachgewiesen sind¹⁷³.

bb Aufschläger und Ungelter

Beide Tätigkeiten beziehen sich auf den gleichen Sachverhalt, nämlich die Einhebung indirekter Umsatz- oder Verbrauchssteuern, die im Einzelfall zur Gänze der Stadt zustehen konnten, aber nach dem Inhalt des Eidbuchs¹⁷⁴ hier (nur?) diejenigen Steuern betrafen, die teilweise an den Staatsfiskus abgeführt werden mussten. Das ergibt sich für den Aufschläger daraus, dass er nach dem Wortlaut seines Gelöbnisses jeweils zu den Terminen der Landschaftstagen¹⁷⁵ abrechnen sollte. Daraus ist zu schließen, dass er nur diejenigen indirekten Steuern einnahm, die der Stadt zustanden und aus deren Erträgen die Stadt zur Finanzierung der Landschaft, der Vereinigung der Landstände, beizutragen hatte. Im Unterschied dazu scheint der Ungelter diejenigen indirekten Steuern eingenommen zu haben, die dem Staat aus Verbrauchs- und Umsatzerlösen zustanden und an denen die Stadt beteiligt war. Im entsprechenden Eid¹⁷⁶ heißt es nämlich ausdrücklich: Nachdem der Landesherr „gemeiner Stadt Wasserburg den Dritten theil Ungelts mit gnaden verlichen¹⁷⁷“, habe der Rat den Bewerber „zum Ungelter ihres gebürenten Theils gdl. aufgenommen“. Darüber hatte er zu rechter Zeit mit den dazu deputierten Ratspersonen auf der Grundlage eines „ordentlichen specificierten Register“ abzurechnen. Als Sicherheit hatte er aber der Stadt gegenüber eine Bürgschaft zu übernehmen. Nach dem Wortlaut am Eingang der Eidesformel wurde diese Steuerbeteiligung der Stadt erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeräumt.

¹⁷³ In der Kammerrechnung von 1447, StadtA Wbg./Inn, I1c29 werden z.B. Einnahmen aus dem Pflasterzoll und aus dem Ungeld verzeichnet, auch Einnahmen aus der Verpachtung der Fleischbänke. Nachdem feststeht, dass die Stadt Wasserburg spätestens seit dem 13. Jahrhundert an lokalen Zolleinnahmen des Herzogs beteiligt war und außer einem Pflasterzoll spätestens im 15. Jahrhundert z. B. auch einen Salzzoll (den Scheibenpfennig) erheben durfte, bestand dafür ein selbstständiges Verwaltungsamt, dessen Einnahmen entweder zweckbestimmt zu verwenden waren (so z. B. der Salzscheibenpfennig zum Bau und Unterhalt der Stadtbefestigung) oder dem Rat zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung standen.

¹⁷⁴ EB Bl. 18 und 19.

¹⁷⁵ Zur Entwicklung des mittelalterlichen Ständestaates in Ober- und Niederbayern und der Rolle der Städte in den Landständen SPINDLER, Handbuch, II, 122ff., 145f.

¹⁷⁶ EB Bl. 19.

¹⁷⁷ Diese Formulierung nimmt Bezug auf Privilegien von 1406 und 1412, in denen die Bayernherzöge der Stadt die Beteiligung an demjenigen Ungeld bewilligt haben „so uns von rechtz wegen angefallen wär von dem wein oder annder getranck dj man Emer halt ... Es sey wälschwein osterwein oder welherley getranckh“, und zwar 1406 in Höhe von einem Viertel der Einnahmen, ab dem Jahr 1412 in Höhe von einem Drittel, StadtA Wbg./Inn, I1c3.

cc Der Brückenzöllner

In diesem Zusammenhang bedürfen auch Eid und Amt des Brückenzöllners einer besonderen Erwähnung. Die Doppelfunktion des Torwärters als Wächter und zugleich Zolleinnehmer wurde bereits erwähnt. Er hatte den vom Herzog seit „unvordenklichen“ Zeiten verlangten Brückenzoll einzunehmen, der insoweit als Unterhaltsbeitrag für den Erhalt der vom Landesherrn gebauten und in Unterhalt genommenen Innbrücke anzusehen ist. Dieser Zoll stand aber zum Teil auch der Stadt zu, die aus diesen Einnahmen Bau und Unterhalt der Stadtbefestigung zu bestreiten hatte. Vor allem die Personalkosten für die Wächter auf der Mauer und bei den Toren dürften den Großteil dieser Einnahmen aufgezehrt haben. Aus der Tatsache, dass der Wächter am Oberen Tor im Eidbuch keine Erwähnung findet, kann geschlossen werden, dass der von der Stadt festgesetzte Pflasterzoll für die von Westen kommenden Fahrzeuge nicht am Tor, sondern an anderer Stelle und durch anderes Personal erhoben wurde.

e Sicherheit und Ordnung

aa Der Stadtammann

Es wurde bereits ausgeführt, in welchem Umfang der Stadtrichter präventivpolizeilich tätig sein sollte, aber auch die Tätigkeit der Amtleute als Dienstvorgesetzter zu überwachen hatte. Der Stadtammann, obwohl von der Stadt angestellt und besoldet, unterstand daher in allen dienstlichen Angelegenheiten dem Stadtrichter. Es kann angenommen werden, dass er damit auch als eine Art Stadtpolizist die ursprüngliche Aufgabe des Richters, „nächtlicher weill fleissig zu visitieren (und) das ybel und Unrecht souiel möglich verhieten“¹⁷⁸, wahrgenommen hat. Er war aber nicht nur verpflichtet, vorsorglich nachts durch die Stadt zu patrouillieren, sondern auch die „Gerichtshändel“, also die von Gerichts wegen zu verfolgenden Streitigkeiten zur Anzeige zu bringen, die (Geld)strafen beizutreiben und verhaftete Täter im Stadtgefängnis einzusperren sowie ihnen dort „aufzuwarten“, sie also vor allem mit Speisen und Getränken zu versorgen. Welches Ausmaß diese Verpflichtung annehmen konnte, zeigt die Notiz im Rechnungsbuch der Stadtkammer vom Jahre 1500¹⁷⁹: So wurde vom Amtmann für einen „knaben die mit ongewandlichen... berueffen, in fanngknuß kommen und darinne gelegen ist des Erchtags nach Sontags Qusimodogeniti“ (das ist der Sonntag nach Ostern, der „Weiße Sonntag“) ... „biß widerumb auf Erchtag nach Sonntag Quasimodogeniti...tut ain Jar dem Amtmann

¹⁷⁸ Aus dem Amtseid des Stadtrichters, EB Bl. 14v.

¹⁷⁹ StadtA Wbg./Inn, I1c61, Stadtkammerrechnung 1500.

alle Wochen LXXX dn unnd sonst ub(er) VIII allen auch pan hat pfaisten vanntzeug unnd andrem damit er abgefertigt und aufkomen tut in summa XXI lb V ß II dn.“ Der Amtmann hatte also diesen Knaben im Gefängnis ein Jahr lang zu verköstigen, zu kleiden und ihn mit Bettzeug und Wäsche zu versorgen. Zwar wurden ihm seine zusätzlichen Unkosten erstattet, aber die Arbeit selbst war Teil seiner Amtsobliegenheiten.

Im Jahr 1523¹⁸⁰ lagen beispielsweise Hanns Beisthacher und Jorg Cramperger „bey acht tagen in der Schergenstuben ... allein brot und wasser getrunken“ weil sie dem Thoman Zimerman „bey tunkler nacht, sein haus haben aufgestossen, und vil muetwilliger unzmblicher wort“ gegeben haben. Auch solche Aufwartungen während eines Gefängnisaufenthaltes hatte der Amtmann als Dienstaufgabe zu leisten und zusätzlich dafür, dass er verhängte Geldstrafen ein-kassierte, der Stadt eine Sicherheitsleistung vorzustrecken. Dafür erhielt er im Jahr 1447 ein vierteljährliches Gehalt von 5 ß Pfennig.

bb Der Türmer

Leider hat sich (noch) keine genauere Aufgabenbeschreibung für den Stadttürmer gefunden. So kann nur mittelbar aus dem Wortlaut des Eides für den „Thurn Wachter und untern Thorwarth“¹⁸¹ auf den Inhalt seiner äußerst wichtigen Aufgabe geschlossen werden. Demnach hatte er vor allem während der ersten Nachthälfte – „biß auf 12 Uhr“ – jede Viertelstunde durch „gewonliches ausrueffen“ vom Turm herab zu verkünden. Durch den Wächterruf konnte also jedermann die genaue Zeit auch dann erfahren, wenn in der Dunkelheit die Turmuhr nicht mehr abzulesen war. Darüber hinaus hatte er aber gerade zur Nachtzeit „mit absehung der ganzen Stadt Emsige obacht (zu) halten und da dergleichen gefahr sich (ereignet), mit der Feurglockhen alsobald das Zeichen (zu) geben“. Der Turmwächter war somit für die Sicherheit der Stadt bei Feuersgefahr die wichtigste Institution. Sozusagen als Nebenbeschäftigung hatte er aber auch jeden Freitag in der halben Stadt mit der Sammelbüchse „das Liebe Allmosen“ von Haus zu Haus einzusammeln und anschließend den Verwaltern des Reichen Almosens, einer gemeinnützigen Einrichtung zur Unterstützung der Armen, abzuliefern. Zusätzlich war er eine Art Abwesenheitsvertreter für den Torwart am Brucktor, allerdings mit der Einschränkung, dass er Bettler und „andere verdächtige leuth“ nur solange aufhalten musste, bis der Torwart wieder anwesend war. In Zweifelsfällen sollte er die Weisung des Amtsbürgermeisters einholen.

¹⁸⁰ StadtA Wbg./Inn, I1c8.

¹⁸¹ EB Bl. 66.

cc Der Stadtwächter

Leider liegt nur der Eid der Wächter zur Infektionszeit¹⁸² vor, aus dem die Hauptaufgabe der Stadtwächter zu „normalen“ Zeiten nicht ersichtlich¹⁸³ wird. Offenbar wurden aber zu den „gefährlichen Zeiten, da die abscheuliche sucht der pest an Underschiedlichen orden regiert“ zusätzliche Wächter angestellt, die eine verschärfte Personenkontrolle aller, die in die Stadt wollten, vornahmen. Diese Personen hatten eine behördliche Bestätigung vorzulegen, oder, falls sie kein Attest vorweisen konnten, zu schwören, innerhalb der vorhergehenden vier Wochen an keinem Ort gewesen oder durchgereist oder an Orten, in denen die Pest aufgetreten sei, mit infizierten Personen in Berührung gekommen zu sein. Dieser Eid der Durchreisenden findet sich ebenfalls im Eidbuch¹⁸⁴. Er hat im Wesentlichen denselben Inhalt wie der Eid des Wächters zur Infektionszeit. Hier wird allerdings zusätzlich die ausdrückliche eidliche Bestätigung des Einlass begehrenden Reisenden verlangt, dass er nicht an den Orten gewesen sei, in denen bekanntermaßen die Pest wütete und die ihm zuvor durch den Wächter genannt worden waren. Vermutlich erhielten diese Eidesformeln erst im Zusammenhang mit der Pestepidemie der Jahre 1634/35 ihre endgültige Fassung¹⁸⁵. Leider ist der dazu gehörige „Prechenbaader Aydt“ im Eidbuch, Blatt 45, nur als Überschrift verzeichnet. Der Prechtenbader, also der für die Erkrankten bestellte Bader, hatte die undankbare Aufgabe, an Stelle des Stadtdoktors die Pestkranken zu behandeln. Er lief also besondere Gefahr, sich dabei selbst anzustecken. Dieses „Himmelfahrtskommando“ wurde unter den drei in Wasserburg ansässigen Badern auf Geheiß des Rates ausgelöst¹⁸⁶.

dd Der Torwächter

Dem Schutz der Stadt, vor allem vor unliebsamen Reisenden, Bettlern und flüchtigen Personen, in Kriegszeiten aber auch vor dem Eindringen feindlich gesinnter Kriegersleute – und die Jahrhunderte zwischen 1350 und 1750 waren reich an kriegerischen Auseinandersetzungen, vor allem auch in Folge der innerbayerischen

¹⁸² Als „Infection“ wurde in diesem Zusammenhang stets die Pest als gefährlichste Seuche bezeichnet. Deshalb wurden, sobald man Kenntnis davon erhielt, dass irgendwo im überschaubaren Bereich die „Seuche“ ausgebrochen sei, besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen.

¹⁸³ EB Bl. 46.

¹⁸⁴ EB Bl. 44.

¹⁸⁵ Zur Pest in Wasserburg Martin WILDGRUBER, Die feste Stadt Wasserburg im Dreißigjährigen Krieg 1632-1634, 1986, 160 ff.

¹⁸⁶ WILDGRUBER, Krieg, 166.

Erbstreitigkeiten – sollten die eingesetzten Wächter an den Toren und auf der Stadtmauer dienen. Dabei musste von den Wächtern auf der Mauer besondere Aufmerksamkeit erwartet werden, denn nach Westen und vor allem nach Norden gab es, besonders bei Niedrigwasser des Inns, eine lange Mauerstrecke, die leicht zu überwinden gewesen wäre. Eine genaue Dienstanweisung für diese Tätigkeit konnte bisher leider nicht gefunden werden, auch wenn die Kammerrechnungen, soweit sie erhalten sind, von Anfang an für die „Wächter“ regelmäßige Besoldungen ausweisen. Einen kleinen Einblick in die Pflichten eines Torwarts gibt allerdings der „Bruck Zollner und Thorwarth aydt“¹⁸⁷. Zunächst wurde bestimmt, dass der Brückenzöllner den Pflaster- und den Brückenzoll entsprechend der festgelegten Sätze zu kassieren¹⁸⁸, die Einnahmen umgehend in die dafür bestimmte Kasse („Pixen“) einzulegen und danach regelmäßig an die Stadtkammer abzuliefern hatte. Das Amt des Torwärters wird daneben nur am Rande erwähnt. In seiner Doppelleienschaft als Zolleinnehmer und Torwärter hatte nämlich der Brückenzöllner auch die „Thorspörr(er)“ zu beaufsichtigen und durfte ohne deren Wissen niemanden in die Stadt ein- oder auslassen. Die eigentlichen Torwärter waren demnach die Torsperrer, die das Brucktor abends zu versperren und dann am folgenden Morgen wieder zu öffnen hatten. In welcher Weise allerdings der Brucktorwärter und der bereits erwähnte Untere Torwart, der zugleich Türmer war, zumindest vertretungsweise zusammenarbeiteten, ist im Eid nicht gesondert erwähnt. Für den Wächter am Oberen Tor ist kein besonderer Eid nachgewiesen¹⁸⁹, ein eigenes Ratsamt für die Beaufsichtigung und Kontrolle von Stadtbefestigung und Stadttoren innerhalb des Untersuchungszeitraums ebenso wenig. Möglicherweise gehörte diese Aufsicht jedoch zu den Aufgaben der „Hauptleute in den Vierteln“.

2 Eide und Gelöbnisse der vom Rat bestellten Mitarbeiter und Verrichtungsgehilfen

Im Folgenden werden Ämter und Tätigkeiten beschrieben, die zwar von der Stadtkammer in aller Regel nicht besoldet wurden, deren Inhaber jedoch durch den Rat bestellt wurden und durch einen entsprechenden Eid oder eine Verpflichtung an Eides statt eine zuver-

¹⁸⁷ EB Bl. 32.

¹⁸⁸ „Auf den gebürenten zoll vermög habender Instruction, guete obacht halten, deme fleissig einfordern...“.

¹⁸⁹ Diese Lücke könnte aus einem Vergleich der beiden Eide EB Bl. 32 („Bruckzollner und Thorwarth aydt“ und EB Bl. 66 „Thurn Wächters und Unter thorwarth Aydt“ geschlossen werden. Vermutlich galt ersterer Eid dem Torwart am Oberen Tor (dem Vorwerk), der letztere dem Torwart am Unteren Tor (Brucktor), siehe auch Anhang Nr. 2bcc.

lässige, gewissenhafte Pflichterfüllung zu geloben hatten. Solche Tätigkeiten fanden sich sowohl im klassisch-hoheitlichen Bereich als auch bei Aufgaben, die in eigener Verantwortung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko auszuführen waren. Auf welche Weise sie ihren Lebensunterhalt im Übrigen bestritten haben, geht aus den hier untersuchten Schriftzeugnissen nicht hervor.

Es wird versucht, in dieser Gruppe diejenigen städtischen Mitarbeiter zusammenzufassen, die entweder, wie der Ratsdiener, ausschließlich auf Weisung oder, wie der Mesner, in relativer Selbstständigkeit tätig werden konnten.

a Der Ratsdiener¹⁹⁰

Da es nahezu unmöglich ist, alle denkbaren Aufgaben eines Ratsdieners in einer besonderen Dienstanweisung aufzuzählen, enthält dieser Amtseid eine generelle Verpflichtung, auf jede Anforderung des Rats oder Amtsbürgermeisters „gehorsam und jederzeit“ zur Verfügung zu stehen „und was hierüber anbefolchen würdet, unverzüglich“ zu verrichten, vor allem den Amtsbürgermeister an jedem Ort innerhalb der Stadt, an dem er sich gerade befindet, aufzusuchen. Auch hatte er die ihm anvertrauten Schriftstücke in verschlossenem Umschlag zu besorgen und durfte mündlich anvertraute Botschaften nur dem jeweiligen Empfänger übermitteln. Schließlich sollte er, wie andere Stadtbedienstete auch, Gerüchte, „daraus schaden entstehen mechte“, umgehend an Rat und Bürgermeister übermitteln. Der Ratsdiener war somit als Amtsbote in einer besonders herausgehobenen Vertrauensstellung tätig.

b Der Stadtbote¹⁹¹

So wie der Ratsdiener innerhalb des Stadtgebietes alle ihm von Rat oder Bürgermeister aufgetragenen Botengänge zu erledigen hatte, wurde ein besonderer „Stadt Pothe“ beschäftigt, um in einer Zeit, in der es noch keinen allgemeinen, öffentlichen Postdienst gab, vor allem die anfallenden Schreiben an auswärtige Empfänger zuverlässig zu besorgen. Ein Stadtbote in dieser Funktion ist selbst im 19. Jahrhundert in Wasserburg noch nachzuweisen. Er durfte zum Beweis seiner amtlichen Funktion sein „Pothe g(e)laitt“ oder das Stadtwappen, das er (um sich zu legitimieren) zu führen berechtigt war, „ohne erlaubnis Herrn Burgermaisters niemand andern vertrauen“. Er hatte also grundsätzlich seinen Botendienst höchstpersön-

¹⁹⁰ EB Bl. 29.

¹⁹¹ EB Bl. 40.

lich wahrzunehmen und vor allem bei den Kanzleien in München persönlich vorzusprechen, die Stadtpost abzuliefern und dort für die Stadt Wasserburg bestimmte Post abzuholen, in allen Verrichtungen aber „aufrecht und verschwiegen“ zu sein, dabei sich aber der ganzen Bürgerschaft gegenüber untadelig zu benehmen und insbesondere „jedem um das seinige Redt und antwort“ zu geben. Dies alles hatte er bei der Aufnahme des Dienstes an Eides statt zu geloben.

c Die Bettelrichter und Marktdiener¹⁹²

Diese beiden Positionen wurden jeweils derselben Person übertragen, denn der Marktdiener wurde nur im Zusammenhang mit den angesetzten Märkten tätig, und der Bettelrichter war dazu bestellt, ein Überhandnehmen des Bettelns einerseits zu verhindern, andererseits aber auch, die „Petler was des allmosens würdig in gueter Zucht halten und nicht über Hand nemmen zu lassen“.

Die Aufgabe des Marktdieners diente in erster Linie der Sicherung der Marktordnung und der Verhinderung einer Übervorteilung der Käufer durch mangelhafte Waren oder unzuverlässige Händler. So durfte kein Fierant seine Waren außerhalb des zugelassenen Bereiches („vor dem Schild“) zum Kauf anbieten. Außerdem hatte er „soviel möglich gutte aufsicht haben, damit alles so auf den Markt komt, im einen rechten Preyß verkauft und jeden sein Pfenning vergolten werde“. Vor allem musste er darauf achten, dass angebotenes Brennholz, außen gemessen, die richtige Länge hatte, dass kein unreifes Obst oder andere schadhafte Ware angeboten und alles richtig gemessen und abgewogen („Messerey“) wurde. Verstöße waren umgehend dem Amtsbürgermeister zu melden, damit sie sofort abgestellt werden konnten. Der Hinweis auf unreifes Obst belegt, dass diese Dienstanweisung in Zusammenhang mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Michaeli-Markt¹⁹³ geschaffen worden war.

Auch das Amt des Bettelrichters ist im Wesentlichen das einer polizeilichen Aufsicht. Die eines Almosens würdigen Bettler durften mit Erlaubnis der Stadt Almosen sammeln, allerdings nur „in guter Zucht“, das heißt, ohne die Spender zu belästigen. Gleichzeitig sollte er die „starken Faulenzer gänzlich abweißen“, also letzten Endes zur Arbeit anhalten und sich bei allem einer ergangenen Instruktion gemäß verhalten.

¹⁹² EB Bl 39.

¹⁹³ Die Michaeli-Dult war nach REITHOFER, Wasserburg, 13f. (ohne Quellenangabe) schon 1319 von Attel nach Wasserburg übertragen worden und 1374 von drei auf acht Tage Dauer verlängert worden.

d Der Bankknecht¹⁹⁴

Bei den Fleischbänken – im Jahre 1430 werden 13 Bänke¹⁹⁵ erwähnt – führte ein eigener Bankknecht, vergleichbar dem Brothüter bei den Brotbänken¹⁹⁶, die Aufsicht. Er achtete darauf, dass sich der Preis des feil gehaltenen Fleisches nicht nach seinem Aussehen richtete, sondern ausschließlich nach dem Gewicht, die Metzger keinen Fleischaufschlag verlangten und jeder Metzger immer nur das Fleisch eines einzigen Schlachtrindes zum Verkauf anbot und das nächste aber erst in die Bank brachte, wenn das vorherige restlos verkauft war. Damit sollte vermieden werden, dass gleichzeitig an ein- und derselben Bank Fleisch zu unterschiedlichen Sätzen angeboten wurde. Die Sätze, also der Fleischpreis, wurden jeweils durch den Rat vorgegeben und dann in den Fleischbänken durch Aushang allgemein – auch für die Käufer erkennbar – bekannt gemacht. Als Beispiele können die für die Jahre 1540 und 1560 überlieferten Fleischsätze¹⁹⁷ dienen. Demnach durften für 1 lb Ochsenfleisch 5 dn, für 1 lb Kuhfleisch 4 dn, für 1 lb Stierfleisch 3 dn und für Lamm und Schaffleisch ebensoviel verlangt werden. Schweinefleisch wird interessanterweise nicht erwähnt¹⁹⁸. Der Bankknecht hatte außerdem den Fleischbeschauern zur Hand zu gehen sowie darauf zu achten, dass die Metzger die in den Fleischbänken ausgehängte Benutzungsordnung unbedingt einhalten. Diese Aufsicht war angesichts der ohnehin strengen Vorschriften der Metzgerordnungen sowie des beachtlich großen Fleischverbrauchs der Bevölkerung zur damaligen Zeit unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Hygiene, aber auch der Lebensmittelkontrolle von besonderer Bedeutung. Es darf nicht übersehen werden, dass die Metzger neben dieser lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und der Zunftordnung auch noch einer regelmäßigen Überwachung durch die Fleischbeschauer unterlagen, die sowohl eine Lebend- als auch die Totbeschau umfaßte. In der Fleischbank ist neben den ordentlich gesetzten 6 Bänken schon im Jahre 1563¹⁹⁹ die „Freypanckh“ erwähnt. In ihr durfte jeder, auch ein Auswärtiger, durch den „Frey Metzger“ schlachten lassen und das Fleisch verkaufen. Er hatte dafür den Gegenwert von 4 Pfund Fleisch an die Stadtkammer zu entrichten.

¹⁹⁴ EB Bl. 33.

¹⁹⁵ StadtA Wbg./Inn, I1c1, Metzgerordnung.

¹⁹⁶ Siehe Kapitel IV 2c.

¹⁹⁷ StadtA Wbg./Inn, I1c7.

¹⁹⁸ Es spielte allerdings bei der Abnahme der Meisterprüfung der Metzger eine wichtige Rolle, denn der Geselle musste, um als Meister anerkannt zu werden, unter anderem „von eigener Hand“ 1 Schmalzschwein, 1 Schwein auf die Schwär und ein Hauschwein schlachten, so die Metzgerordnung in StadtA Wbg./Inn, I1c7.

¹⁹⁹ StadtA Wbg./Inn, I1c7.

e Der Brothüter²⁰⁰

Zunächst mag es verwundern, dass neben den Brotbeschauern noch ein Brothüter als eigens angestellter städtischer Bediensteter beschäftigt wurde und an Eides statt die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten zu geloben hatte. Dies zeigt einmal mehr, welch besonderer Stellenwert einer sorgfältigen Lebensmittelerzeugung und einem „gerechten“ Handel mit den Grundnahrungsmitteln beigegeben wurde. Wie bei den Metzgern neben den Fleischbeschauern der Bankknecht eine ständige Aufsicht wahrnahm, hatte der Brothüter dafür zu sorgen, dass die Regeln der Bäckerordnung beachtet und die Beschau-Ergebnisse umgesetzt und befolgt wurden. Vor allem durfte kein „abgeschauttes“, das heißt von den Beschauern als mangelbehaftet verworfenes, Brot in den Handel gelangen oder mit dem für ordnungsgemäß befundenen vermischt werden. Ferner verhinderte er, dass „zu Ring heltiges- oder sonst mangelhaftes Brod“ verkauft wurde. Die Mängel konnten sich darauf beziehen, dass das Gebäck nicht das im Tarif vorgeschriebene Gewicht hatte²⁰¹ oder nicht „am Zeug gerecht ist“, also nicht die angegebenen Rohstoffe, zum Beispiel je nach Vorschrift zu wenig Weizen- oder Roggenmehl, enthielt, oder aber nicht „woll ausgebacken“ war, also noch zu viel gewichterhöhendes Wasser enthielt²⁰². Um dies festzustellen, genügte es nicht, nur das Gewicht nachzuprüfen und mit dem vorgesehenen Tarif zu vergleichen, das Brot musste zur Beschau in aller Regel aufgeschnitten werden. Da die Brotbeschau entsprechend den Vorschriften der Bäckerordnung²⁰³ wöchentlich stattfand, fiel eine Menge zerschnittene Brote an. Um das „abgeschaute“ Brot nicht unnötig zu vergeuden, wurde es dem Spital geliefert²⁰⁴. Während

²⁰⁰ EB Bl. 38.

²⁰¹ Dazu ist in StadtA Wbg./Inn, I1c7 der Tarif „Gewicht des Prot anno 1565“ überliefert. Das Gewicht hängt vom jeweiligen Getreidepreis ab. So muss die „pfennigseml“ aus Weizenmehl bei einem Weizenpreis von 4 bis 50 ß insgesamt zwischen 11 und 1 lot wiegen, aus Kornmehl bei einem Kornpreis von 8 bis 40 ß aber 17 bis 1 lot. Ähnliche Festlegungen gibt es für die „zway Pfennig seml“, die „Spitzweckh“, den „Ainich Creuzer Laib“, den „zwey Kreutzer Laib“ und den „patzen Laib“. Als Beispiel eines Getreidepreises ist in StadtA Wbg./Inn, I1c1 im Zusammenhang mit der Bäckerordnung vermerkt: „An Fronleichnam XLII kostet ein Scheffel waizen II lb X dn (das sind ca. 50 ß), ain Scheffel Korn XV ß dn, also haben die peckhen gepachn das ain pferwerdt seml an der wag gehabt VIII lot und ain pferwerdt rokkl hat an der wag gehabt XI lot.“

²⁰² Vgl. dazu den Eid der Brotbeschauer EB Bl. 15.

²⁰³ Bäckerordnung in StadtA Wbg./Inn, Kopialbuch I1c1.

²⁰⁴ So heißt es in der Bäckerordnung in StadtA Wbg./Inn, I1c1: „Item man sol allen peckhen alle wochen das prot beschauen und (zer)sneiden, das sollen tun die obgescriben vier (Beschauer) und welches prot dy nicht gerecht sagten, da sol man dasselb proe nemen daz auf der protpanckh ligt und in das spital geben und derselb peckch sol der Stat geben zu puze LX dn den amtman XII dn.“

der gesamten Zeit des Verkaufs an den Brotbänken führte aber der Brothüter die Aufsicht²⁰⁵ und stand den Beschauern zur Durchführung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung. Die Brotbeschauer selbst brachten Verstöße gegen die Vorschriften „einem Ersammen Rath“ unter Angabe der festgestellten Mängel zur Anzeige und schlugen auch die gebührende Strafe vor²⁰⁶. Da die Brotbackwaren nur über die Brotbank verkauft werden durften²⁰⁷, war auf diese Weise in der Zusammenarbeit von Beschauern und Brothütern die vollständige Lebensmittelkontrolle weitestgehend sichergestellt. Im Unterschied zum Bankknecht hatte der Brothüter den Bäckern, vertreten durch „das Handwerch der Pöcken“, eine „annemliche Porgschaft“ zu leisten. Mit dieser Kautio sollte wohl sichergestellt werden, dass er seine Aufgabe unparteiisch erfüllte und keinen Bäcker bevorzugte oder benachteiligte.

f Die Stadtmaurermeister und Stadtzimmermeister

Für beide Ämter sind im Eidbuch leider nur die Überschriften enthalten²⁰⁸, sei es, weil es diese Positionen in der hergebrachten Form zur Zeit der Abfassung des Eidbuchs nicht mehr gab, sei es, dass sich der Schreiber des Jahres 1786 aus irgendwelchen Gründen gehindert sah, die an Eides statt zu gelobenden Pflichten aufzuzeichnen. Fest steht allerdings, dass es in den „alten“ Städten diese Ämter schon sehr früh gegeben hat. Um sich ein Bild über die Bedeutung dieser Ämter zu machen, sei an dieser Stelle der entsprechende Eid aus dem Münchener Eidregister von 1365 zitiert²⁰⁹: „Der stat mauerer und zymerman sollen sweren: Das sy in der stat arbeits treulich lassen ampfolhen sein. Und was (sy) arbater und knecht der stat dengen, das sy die also bestellen der stat zu nutz und frumen und in solhen lon setzen, den sy verdienen mögen und nit mer. Und wo sy auf kuntscheften auf den hofsteten und pewen mit andern erkennen und sagen sollen, das sy das trulich dem ungefrewnten als dem gefrewnten, dem armen als dem reichen trulichen erkennen und sagen wellen nach der stat recht als fewr sy das versteen. Sy sollen auch von der stat zeug nyemant sagen, weder der herrschaft noch gesten noch nyemantz anderen. Auch was sy holz kaufen und ander notturft, das sy das trulich kaufen und nach dem pesten. Sy sollen auch der stat nit knecht bestellen dann die der stat nutz und gut sein. Auch

²⁰⁵ Und stellte sicher, dass „das Brodhauß mit gueten gerechten Brod versehen und jeden sein Pfenning vergolten werde.“

²⁰⁶ Vgl. das Gelöbniß der Beschauer in EB Bl. 15.

²⁰⁷ Bäckerordnung StadtA Wbg./Inn, II c1.

²⁰⁸ EB Bl. 61 und 62.

²⁰⁹ Abgedruckt bei KOLLER, Eid, 106.

wür und prugken versorgen. Und der stat holz, stain und anderen zeug anders nützen noch anlegen dann an der stat notturft, noch kainen lon einnemen von der stat dann was in gesatz und an der stat arbat verdienen.“

Mit dieser Stellenbeschreibung ist die Verantwortung, Kompetenz und Zuständigkeit dieser Handwerker umfassend dargelegt. Sie zeigt, dass diese Personen in einer besonderen Verantwortung für das Baugeschehen in der Stadt gestanden haben und nicht nur privaten Bauherren Ratschläge erteilten, sondern auch die städtischen Baumaßnahmen betreuten und die dafür erforderlichen Handwerker anstellen konnten sowie auch dafür zu sorgen hatten, dass die erforderlichen Baumaterialien, Steine, Holz usw., immer vorrätig blieben. Bei allem aber hatten sie auf die Einhaltung der gültigen städtischen Bauvorschriften zu achten und insbesondere auch den Bauunterhalt für die Brücken und die „Wür“²¹⁰ sicherzustellen.

Vergleichbares dürfte auch für die Wasserburger Stadtmaurer- und Stadtzimmermeister gegolten haben mit Ausnahme des Unterhalts für die Innbrücke, denn deren Baulast lag schon immer beim Staat²¹¹.

Ihr Zusammenwirken mit den beiden Mitgliedern des Rats, die jährlich als Stadtbaumeister aus der Mitte des Inneren und des Äußeren Rates bestimmt wurden, ist im Einzelnen nicht festgelegt. Ihre Aufgaben können aber ungefähr mit denjenigen der zu unserer Zeit nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zu wählenden Referenten verglichen werden. Sie vertraten den Rat und vor allem dessen einnahmen- und ausgabenwirksamen Beschlüsse den fachkundigen Mitarbeitern gegenüber, die wiederum für den Vollzug sorgten.

g Der Hüttenknecht²¹²

Auch dem Baustadel- und Hüttenknecht kommt im Zusammenhang mit der Bautätigkeit in der Stadt eine besondere Bedeutung zu. Schließlich gab es so gut wie keinen privaten Baustoffhandel,

²¹⁰ Es muss offen gelassen werden, ob hier das Wort in der Einzahl oder Mehrzahl gebraucht wird. Mit dem Wort „Wur“, „Wuhr“ oder „Wür“ wird seit jeher im oberdeutschen Raum ein Damm, Wehr, Graben oder Teich bezeichnet, der in aller Regel eine Uferbefestigung aus Holz aufweist und deshalb der fortlaufenden Überwachung bedarf. Er kann dem Schutz eines Ufers, aber auch dem Aufstau für einen Fischteich oder dem Antrieb einer Mühle dienen. Auch die „Wuhr“ in Wasserburg hat in diesem Wort ihren Ursprung, denn dieser Bachlauf wurde mit Sicherheit von alters her zum Antrieb für eine oder mehrere Mühlen genutzt.

Zum Ursprung des Wortes „Wur, Wür“ DWB, auch SCHMELLER, Wörterbuch.

²¹¹ Vgl. dazu den Confirmationbrief von 1374, Anhang Nr. 1k, auch die Aufstellung über den Unterhalt der Stadtbefestigung in StadtA Wbg./Inn, I1c1, sowie BRUNHUBER, Einstmals, 30f.

²¹² EB Bl. 34.

sondern die Stadt besorgte das Baumaterial für alle vorkommenden städtischen und privaten Baufälle und gab sie sozusagen zum Selbstkostenpreis weiter. Die Aufsicht über die Verteilung und den Einkauf „gerechten“ Materials führten wohl neben den Stadtbau- meistern die Stadtmaurer- und -zimmermeister²¹³. Der Baustadel hat in Wasserburg eine lange Tradition. Vor allem das Baubuch des Baustadelknechts Khornmesser 1674-1686²¹⁴ gibt einen sehr informativen Einblick in die Aktivitäten dieser städtischen Einrichtung, der Vorläuferin des heutigen Bauhofs.

Der Hüttenknecht beaufsichtigte den Baustadel, sorgte dafür, dass die notwendigen Materialien immer in ausreichender Menge vorhanden waren, teilte die Arbeit der angestellten Tagwerker und Zimmerleute (wohl nach den Anweisungen der Stadtmaurer- und -zimmermeister) ein und kassierte die anfallenden Gebühren und Verkaufserlöse für verkaufte Baustoffe.

Es fällt auf, dass für den Ziegelstadel in der Burgau, der ebenfalls in städtischer Regie betrieben wurde, bei den Ämtern keine angestellten Personen genannt werden, obwohl schon in den Kammerrechnungen 1447 und 1448 genügend Nachweise für die aus der Stadtkammer bezahlten Kosten der Ziegelherstellung (große Mengen Brennholz und Beschäftigung des Zieglers samt Hilfskräften) nachgewiesen sind. Möglicherweise wurde die Einrichtung jahreszeitlich oder bedarfsbedingt nur gelegentlich auf Taglohnbasis und unter Aufsicht derselben Personen betrieben wie der Baustadel.

h Der Mesner²¹⁵

Es ist verwunderlich, dass der Mesner zu St. Jakob unter den vom Rat angestellten städtischen Mitarbeitern erscheint, und seinem Dienstherrn die getreue und ungefährliche Erfüllung seiner zahlreichen Pflichten an Eides statt zu geloben und dafür der Stadt gegenüber auch noch eine „genugsame Porgschaft“, also eine Sicherheitsleistung zu erbringen hatte, obwohl er für seine umfangreichen Beschäftigung nicht aus der Stadtkammer entlohnt wurde. Auffallend ist auch, dass die Eidesformel in der Reihenfolge der Eide an nahezu willkürlicher Stelle zwischen dem Einwohnergelöbnis²¹⁶ und dem Eid des Brückenzöllners aufgeführt ist und der Mesner die

²¹³ Vgl. den obenstehend zitierten Eid der Stadtmaurer- und -zimmermeister.

²¹⁴ StadtA Wbg./Inn, KAKAF9/22, hg. von Kaspar BRUNHUBER, Das Baubuch des Baustadelknechts Khornmesser, 1674-1686, 1914.

²¹⁵ EB Bl. 31.

²¹⁶ EB Bl. 30: Dieses Gelöbnis ist wohl erst im 17. Jahrhundert entstanden, als die rechtliche Bedeutung der Bürgeraufnahme bereits an Bedeutung verloren hatte und auch der Einwohner ohne Bürgerrecht ähnliche Rechte und Pflichten wie der Bürger innehatte. Dazu auch oben Kapitel III.4.

ordentliche Erfüllung seiner Tätigkeit in der Kirche der weltlichen Obrigkeit gegenüber an Eides statt zu geloben hatte.

Interessant ist aber vor allem der Umfang der Mesnertätigkeit in der Stellenbeschreibung: Demnach hatte der Mesner nicht nur in eigener Verantwortung die Reliquien, Ornate, Paramente und alle anderen beweglichen Gegenstände in Kirche und Sakristei eigenverantwortlich zu pflegen und zu verwahren, sondern auch die leinenen Gewänder der Geistlichen regelmäßig zu säubern und zu waschen. Außerdem hatte er nach der Weisung des Herrn Stadtpfarrers zu läuten und den Altar zu „zieren“. Mit Öl und Wachs sollte er sparsam umgehen, besonders auf einen sorgsamem Umgang mit dem Feuer achten und Kirche und Sakristei rein, sauber und in guter Ordnung halten. Ebenso gehörte es zu seinen Aufgaben, das Gotteshaus immer zur rechten Zeit auf- und zuzusperren und er darf vor allem den Kirchenbesuchern und seinen Hilfskräften „in der Kkirchen (nicht) die wenigste Ungebühr verstatten“. Dass der Mesner auch allezeit nüchtern zu sein und einen ehrbaren Lebenswandel zu führen hatte, versteht sich von selbst.

i Der Schulmeister²¹⁷

Auch die Verpflichtung des (deutschen) Schulmeisters an Eides statt dürfte erst sehr spät, frühestens im 17. Jahrhundert, Eingang in das Eidbuch gefunden haben, obwohl es schon seit unvordenklichen Zeiten eine „deutsche“ und spätestens seit Ende des 16. Jahrhunderts auch eine „lateinische“ Schule in Wasserburg gegeben hat²¹⁸. Um das Jahr 1560 beispielsweise unterrichteten in Wasserburg vier Schulmeister insgesamt 88 Schüler in Rechnen, Schreiben und Lesen²¹⁹. Die Schüler hatten Schulgeld an den Lehrer zu zahlen. Für die Kinder armer Eltern gab es Stipendien aus verschiedenen Stiftungen und Bruderschaften. Außerdem steuerte ausweislich der Kammerrechnungen die Stadtkammer schon 1447 vierteljährlich 3 ß dn „den schuelarn“ bei. Der Schulmeister hatte nämlich neben dem Schulgeld kein festes Einkommen, insbesondere zahlte die Stadt keinen Lohn. Da er auch die Schullokalität selbst zu stellen hatte, war er, um einen annähernd angemessenen Lebensunterhalt sicherstellen zu können, auf Nebenverdienste angewiesen. Vermutlich litt darunter auch die Qualität des Unterrichts, zumal der Schulmeister gegen geringes Entgelt meist auch noch Schüler in Kost und Logis be-

²¹⁷ EB Bl. 43

²¹⁸ Kaspar BRUNHUBER, *Geschichte der lateinischen und deutschen Schulen in Wasserburg am Inn*, Wasserburg (ca. 1925); HEISERER, *Topographische Geschichte*, 15; REITHOFER, *Wasserburg*, 29f.

²¹⁹ BRUNHUBER, *Schulen*, 13.

herbergte. Seine Nebentätigkeiten waren der verschiedensten Art und hatten nur selten mit dem erlernten Beruf zu tun²²⁰. Im Vergleich zu dieser schlechten materiellen Ausstattung des Schuldienstes nehmen sich die übertragenen Pflichten sehr umfangreich aus: Der (deutsche) Schulmeister sollte nämlich die Kinder in Rechnen, Schreiben und Lesen „treulich und unverdrossen (seinem) Bösten verstand nach unterweisen (und hierbei) kein Zeit noch Mühe sparen“. Die Einzelheiten dazu waren ohnehin in einer umfangreichen Schulordnung²²¹ des Rates festgelegt. Vor allem aber musste der Schulmeister die ihm anvertraute Jugend „zur andacht, forcht und Ehr gottes gewönen und anweißen, zu erlerung der Catechisimy und anderen geistlichen yebungen wenigist in der wochen einen gewissen Tag bestimmen, sie fleissig zur Kristen- oder Kinderlehr führen, allzeit vor und nach der Schuell mit Lautterstimm öffentlich Petten lassen...“. Zudem sollte er einen vorbildlichen, gottgefälligen, nüchternen Lebenswandel in guter (Selbst)Disziplin führen. Trotzdem sah sich das „arme Dorfschulmeisterlein“ nicht selten dem Spott der Kinder und der Bevölkerung ausgesetzt. Dass dies alles angesichts einer miserablen Bezahlung am Ende nicht zu gesellschaftlicher Anerkennung, sondern oft direkt ins Spital oder Armenhaus führte oder zur Ursache für die Quittierung des Dienstes wurde, ist verständlich.

²²⁰ BRUNHUBER, Schulen, 15ff.

²²¹ BRUNHUBER, Schulen, 14f.

Kapitel V Aufsicht über und Kontrolle von Handel und Handwerk

Aus der Beschreibung der Ämter und Eide wird immer wieder ersichtlich, welche hohe Bedeutung in einem Handels- und Dienstleistungszentrum wie Wasserburg²²² der Sicherung und Gewährleistung einer fachmännischen und den Ordnungen gemäßen Handels und Wandels beigemessen worden ist. Dazu gehörte nicht nur die Überprüfung der äußerlich wahrnehmbaren Mengen, Maße, Gewichte, Substanzen und Rohstoffe, sondern auch die Qualität der Verarbeitung. Die Kontrolle umfasste den gesamten Produktionsprozess und den Handel bis hin zum Endverbraucher. Entsprechend zahlreich waren die damit befassten Ämter, Personen und Einrichtungen. Abzulesen ist dies schon an der im Verlauf der Jahrhunderte den jeweils bestehenden Bedürfnissen angepassten Zahl von Ratsämtern. Diese Gremien wurden ergänzt und unterstützt durch eine Anzahl von Personen, die durch den Rat angestellt wurden und hinsichtlich ihrer gewissenhaften Dienstausbübung seiner Dienstaufsicht unterstanden. In aller Regel gelobten sie die gewissenhafte Dienstausbübung an Eides statt. Ihre Abgrenzung zu den Diensten der bereits erwähnten, direkt als Mitarbeiter angestellten „Verrichtungsgehilfen“ ist fließend, denn auch diese dienten, wie zum Beispiel der Brothüter, der Marktdiener oder der Bankknecht einem ehrlichen Handelsverkehr.

1 Der Waagmeister²²³

Nachdem Kaiser Ludwig schon 1342 die Stadtwaage der Kirche „Sand Jacob zu Wasserburg zu eigen geben“ hatte²²⁴, kann davon ausgegangen werden, dass eine fest installierte Waage vorhanden war, deren Eigentum zu einem späteren Zeitpunkt auf die Stadt überging. Aus dem Wortlaut des vorliegenden Gelöbnisses ist nicht erkennbar, ob die genannte Waage immer als fest installierte öffentliche Waage in der Art der späteren Stadtwaage bestanden hat oder aus einem der später allgemein gebräuchlichen, an bestimmten Stellen zu befestigenden Waagbalken. Jedenfalls hatte der Waagmeister

²²² Vgl. auch die Aufstellung über das städtische Wirtschaftsleben für das Jahr 1717 bei Eberhard WORMER, Die Bewohner der Bayerischen Landstadt im 18. Jahrhundert, 1987, 72ff.

²²³ EB B1. 22, siehe auch die umfangreichen Vorschriften des Münchener Stadtrechts für die Getreidemesser in Satzungsbuch A Nr. 128ff., bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 207ff.

²²⁴ Zur Bestreitung der Kosten für die Beleuchtung der Kirche, zitiert im Confirmationsbrief Herzog Ludwigs von 1417 unter „Der achte brieff“: Urkundenabschrift im StadtA Wbg./Inn, I1a362.

der Waage, also dem Waagbalken, „ihren Nattierlichen Ungespier-ten Lauf (zu) lassen“²²⁵. Er hat auch alle zu ihm gebrachten Waren abzuwiegen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kleinigkeiten („Pfennewerk“) oder größere Mengen handelte. Für seine Tätigkeit kassierte er entsprechend einer bei der Waage aushängenden Gebührenordnung seine „gföhl“ und führt über diese Gefälle ein vollständiges Register, nach dem er dann „zu rechter Zeit oder wan man (ihn) hierzue“ aufforderte, mit der Stadtkammer in „gueter Münz“ abrechnete. Einen Teil des Waaggeldes behielt er als Lohn, durfte aber, um jede Versuchung zur Vorteilsnahme zu vermeiden, nicht mehr verlangen, als die Instruktion vorgab. Dafür leistete er „an-nemliche Porgschaft“ und musste jährlich nach der Abrechnung des abgelaufenen Jahres und wohl auch nach deren Prüfung um eine Verlängerung seines Dienstes um ein weiteres Jahr anhalten.

2 Der Kornmesser²²⁶

Im Unterschied zum Waagmeister hatte der Korn- und Getreide-messer zu schwören, sein Amt treulich und gewissenhaft zu erfüllen. Der Unterschied liegt möglicherweise darin begründet, dass er bei seiner Tätigkeit eher der Versuchung ausgesetzt sein konnte, Unregelmäßigkeiten zu dulden oder selbst vorzunehmen. Wahrscheinlicher ist, dass sein Amt älter ist als dasjenige des städtischen Waagmeisters, denn die ihm zur Verfügung stehenden Hohlmaße sind schon seit alters bekannt. Es handelt sich dabei um Holzgefäße unterschiedlichen Rauminhalts, die, randvoll gefüllt und mit dem Streichmaß oben abgestrichen, eine amtlich festgelegte Getreidemenge enthielten²²⁷. Die „Eichmarke“ wurde mit einem Brenneisen durch den Verordneten des Pfächtamtes in das Holz des Gefäßes eingebrannt²²⁸. Der Kornmesser hatte aber nicht nur in voller Unabhängigkeit zu messen, sondern bei Tag und Nacht „auf dem Thörn“, das heißt auf der Tenne, also dort, wo das Getreide lagerte, zu wachen. Auch wenn dies in der Eidesformel nicht ausdrücklich erwähnt wird, erhielt der Kornmesser zur Entlohnung einen Teil der von ihm erhobenen Gebühr²²⁹.

²²⁵ Das heißt, er darf nicht durch unzulässige Manipulation das freie Spiel des Waagbalkens beeinträchtigen.

²²⁶ EB Bl. 36.

²²⁷ Zu den Maß- und Gewichtseinheiten siehe Anhang Nr. 2 c.

²²⁸ Dazu oben Kapitel I4e.

²²⁹ Vgl. Eidregister der Stadt München Nr. 39 bei KOLLER, Eid, 107.

3 Die Aufleger²³⁰ und Niederleger²³¹

Zu Art und Umfang dieser Tätigkeiten lassen sich den Eidesformeln keine besonderen Hinweise oder Beschreibungen entnehmen. Es wird lediglich auf die einschlägigen Ordnungen verwiesen, wobei zunächst ungeklärt ist, ab welchem Zeitpunkt diese Tätigkeiten in der erwähnten Art an geschworene Bedienstete vergeben worden sind, denn das Niederlagsrecht stellte eines der ältesten und wichtigsten einer Stadt verliehenen Privilegien dar. Es besagt, dass bestimmte Waren bei ihrem Transport durch die Stadt hier niedergelegt, das heißt in den städtischen Stadeln abgeladen und während einer bestimmten Frist zum Verkauf angeboten werden mussten, bevor sie wieder verladen und weitertransportiert werden durften. Ein entsprechendes Salzniederlagsrecht, verliehen durch Kaiser Ludwig, ist für München mit Urkunde vom 6. November 1332 bezeugt²³². Darin wurde den Münchenern erlaubt, das Salz in ihrer Stadt niederzulegen „und verkhauffen unsern burgern ze munchen oder gesten nach iren alten rechten und gewonheit.“ Die Käufer des Salzes aber sollten dann das Salz nach Schwaben und in alle Städte im Herrschaftsbereich des Herzogs befördern. Schultheiß schließt aus dieser Urkunde²³³, dass damit auch Wasserburg das Salzniederlagsrecht verliehen worden sei, denn in der Urkunde wird weiter ausgeführt, dass alles Salz, das an die herzogliche Zollstätte zu Wasserburg käme, nur in München über die Isar geführt werden sollte, auf keiner anderen Straße, und die Münchener Salzsender nirgends anders als in Wasserburg ihr Salz holen sollten, es sei denn, dort wäre keines vorrätig. Jedenfalls setzen die Ämter des Niederlegers und des Auflegers voraus, dass an ihrem jeweiligen Dienstort eine Niederlage bestand, die das Abladen und Aufladen der Handelswaren erforderlich machte, denn die Fuhrleute, die den Transport durchführten, hatten grundsätzlich nur die Aufgabe, die Waren zur Niederlage am Zielort zu transportieren bzw. dort abzuholen. Vermutlich umfasste aber die Tätigkeit des Niederlegers auch die Bewachung der Güter, solange sie nicht von einem Händler oder dem Weitertransporteur übernommen worden waren.

In dem Kopialbuch²³⁴, das allgemein für dasjenige gehalten wird, in dem die ältesten für Wasserburg überlieferten Rechtssätze enthalten sind, ist auf einer Seite mit der (wohl ältesten) Liste von Ratsmitgliedern aus dem Jahr 1430 von späterer Hand angefügt: „Ein ied(er)

²³⁰ EB Bl. 35.

²³¹ EB Bl. 21.

²³² DIRR, Münchner Stadtrecht, 139.

²³³ SCHULTHEISS, Mittelalter, 11.

²³⁴ StadtA Wbg./Inn, IIc1.

verord(nete) aufleger sol sweren als ein burger und dar zu sol in fürgehalten werden das er mit ain [...] und [...] heimlich und ungelich [...] sol auch kaine(m) burger sein salz und wein verlahen. Er sol auch sein wacht treulich mit fleiß haben und sol alles gelt so er ein nymt treulich mit seinen gesellen tailen und amthmann und richter v(er)halten, das alles sol Im vorgelesen werden und der sweren“. Demzufolge hatte der vom Rat bestellte, geschworene Aufleger zusammen mit seinen Gehilfen nicht nur die Güter (vor allem Salz und Wein) ab- und aufzuladen, sondern während der Lagerfrist auch zu bewachen. Dafür kassierte er eine Gebühr, die er nach Abzug seines festgesetzten Lohnes mit seinen Gesellen teilte.

Im Münchener Eidregister wird diese Tätigkeit als Aufgabe der „Lader“ und der „Truckenlader“ bezeichnet²³⁵. Dort ist auch ausdrücklich ihre Entlohnung nach Gewicht und Menge geregelt und festgelegt, dass die Lader alles Gut, das auf Wägen oder Schiffen in die Stadt zum Verkauf geliefert wurde, zur Stadtwage und dann „furbaß an die herberg“ zu bringen und für die Fuhrleute alles Gut „von ainem wagen auf und ab zu legen“ hatten.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass in Wasserburg offenbar nur zeitweise städtische Niederlagen für Wein und Salz bestanden haben, während ein Getreidespeicher immer vorhanden gewesen sein muss. In einem Schiedspruch des Herzogs aus dem Jahr 1495 wegen der Irrungen zwischen Rat und Gmain in Bezug auf die drei Händel (Salzsender, Weinschenken, Getreideführer)²³⁶ wird nämlich vermerkt, dass derzeit („bis auf unser willen und gescheft“) kein Salzstadel bestehe, ebensowenig ein Weinstadel, aber die Stadt für die Versorgung der Bevölkerung genügend Getreide (vermutlich in ihren eigenen Stadel) „einbringen lassen“ sollte²³⁷.

4 Der Holzmesser²³⁸

Vermutlich handelte es sich auch beim Messen des Holzes – vorwiegend wohl des Brennholzes – um eine Tätigkeit, die erst spät als geschworenes Amt Eingang in das Eidbuch gefunden hat. Das Brennholz hatte in einer Stadt wie Wasserburg als der einzige verfügbare, aber täglich zum Kochen und Heizen benötigte Energieträger eine herausragende, nahezu lebenswichtige Bedeutung. Die benötig-

²³⁵ Abgedruckt bei KOLLER, Eid, 110 und 113.

²³⁶ StadtA Wbg./Inn, I1c3.

²³⁷ Darin kann ein Widerspruch zu dem 1374 (Anhang Nr. k am Ende) bestätigten, überlieferten Recht der Niederlage, „wie sie die Münchener haben“, gesehen werden. Möglich ist aber auch, dass der Salzstadel nur vorübergehend, z.B. wegen Bauauffälligkeit oder Hochwasser, nicht benutzbar gewesen war.

²³⁸ EB Bl. 37.

ten Mengen waren beträchtlich. Einen kleinen Einblick vermitteln die Kammerrechnungen, in denen als ständiger Ausgabeposten die Lieferungen und das Spalten von Holz für den Bedarf des Rathauses aufgeführt werden. Aber auch die Tatsache, dass bei den Aufgaben des Marktdieners die Überprüfung der richtigen Länge des angebotenen Brennholzes ausdrücklich erwähnt wird, zeigt, welche Bedeutung dem Holzhandel beigemessen wurde. Für diese Ware war daher das Verbot des Fürkaufs, also des Kaufes außerhalb des gekennzeichneten Marktbereiches oder vor der Stadt, zum Schutz der Käufer von erkennbarer Bedeutung. Auch wenn im Regelfall innerhalb einer Wohnung außer der Küche nur ein einziger Raum mit einem Ofen ausgestattet war und dieser nur bei Bedarf eingheizt wurde, kann der Holzbedarf in der Stadt nur geschätzt werden. Für die Eigentümer der Wälder in der Umgebung boten sich auf diese Weise ganzjährig gute Absatzchancen und damit Verdienstmöglichkeiten. Innerhalb des Burgfriedensbereiches stand so wenig nutzbarer Wald zur Verfügung, dass nicht einmal die Bedürfnisse der städtischen Einrichtungen daraus gedeckt werden konnten²³⁹. So hatte der „amtliche“ Holzmesser die Position eines Sachverständigen inne, der nicht erst im Streitfall für Reiche und Arme und ohne Ansehen der Person ohne Rücksicht auf „Mieth, gab, Feindschaft noch Freundschaft“ alles Holz mit dem geeichten und „gemerckten“, das heißt mit der eingebrannten Eichmarke versehenen „Füßenmaß“²⁴⁰ vermaß.

5 Der Visierer

Leider fehlt im Eidbuch, Blatt 20, der Wortlaut des vom Visierer zu schwörenden Eides, und damit ist auch nicht ersichtlich, welche Aufgabe er zu erfüllen hat. Aus dem Vergleich mit dem „Vysierer“-Eid im Münchener Eidregister²⁴¹ stand der Visierer als „oberstes Organ dem Weinmarkt“ vor²⁴², durfte sich aber selbst an keinem Weinhandel beteiligen. Er überprüfte den Mengeninhalte der Fässer und achtete darauf, dass der Wein nicht verfälscht oder verwässert war. Außerdem meldete er seine Feststellungen dem Ungelter, der danach die in der Stadt als eigene Verbrauchssteuer auf Wein und Getränke zugelassene Steuer festsetzen konnte. Im Übrigen ist der

²³⁹ Die Kammerrechnungen belegen schon für die Jahre ab 1447, dass Brennholz zugekauft werden musste, vor allem auch für den Brennofen des Ziegelstadels, Hauptlieferant war der Kobler in der Burgau.

²⁴⁰ Ein Längenmaß, das nach dem Fuß-Maß geeicht war.

²⁴¹ Bei KOLLER, Eid, 102.

²⁴² KOLLER, Eid, 72.

Weinhandel streng reglementiert, zumal der Wein vor dem Ausschank noch zahlreichen Prüfungen unterzogen²⁴³ wurde.

6 Die Bierbrauer²⁴⁴

Es ist bemerkenswert, dass die Bierbrauer dem Rat an Eides statt geloben mussten, zur Herstellung des Bieres nur Hopfen, Gerste und Wasser zu verwenden. Anscheinend hatte man es gelegentlich mit der Einhaltung der schon seit 1516 bestehenden gesetzlichen Vorschrift²⁴⁵ nicht immer genau genommen. Auch die abschreckende Wirkung der entsprechenden Strafandrohungen hatte demnach nicht ausgereicht, um den Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hatten hier deshalb die Brauer zusätzlich gegenüber dem Rat der Stadt an Eides statt zu geloben, dass sie nicht nur selbst jede Bierversälschung unterließen, sondern auch darauf achteten, dass alle ihre Mitarbeiter einschließlich ihrer Frauen und Mägde das Verbot beachteten. Dazu gehörte, dass die Brauer dem Bier „keine verbottene Kreitter als Pilsensammen²⁴⁶ und was dergleichen Imer sein kann, dem Bier damit ein stärcke geben, nit Beysezen, auch jedem Bier ein gebührenden Sudt und Kiellung geben“ und kein ungeschautes Bier zum Ausschank brachten, nach der Beschau aber auch kein Wasser (mehr) zusetzten.

7 Die Müller

In der Nahrungsmittelherstellung standen bei der Herstellung des Brotes, des wichtigsten Grundnahrungsmittels, nach den Bauern die Müller an erster Stelle. Sie unterlagen daher auch einer besonderen Kontrolle und Verpflichtung, denn auch bei ihnen bestanden genügend Möglichkeiten, das Mehl zu „strecken“, geringwertige Getreidesorten unterzumischen oder schlecht zu wiegen. Ähnlich den Brauern schworen sie deshalb neben den ohnehin bestehenden, strengen gesetzlichen Vorschriften noch vor dem Rat einen zusätzlichen Eid, mit dem anvertrauten Gut, also dem zum Mahlen gebrachten Getreide, sorgsam umzugehen und jedem das Mahlgut vollständig „wider gelten“. Als Entlohnung sollte sich der Müller mit dem „Mueß, was hierohrts herkommen“ begnügen und weder selbst noch durch seine Knechte mehr behalten. Mit dieser „Mueß“ ist dasselbe beschrieben, das auch das Landrecht Kaiser Ludwigs

²⁴³ Im Einzelnen dazu KOLLER, Eid, 72f.

²⁴⁴ EB Bl. 41.

²⁴⁵ Das sog. Reinheitsgebot in der Landesordnung Herzog Wilhelms IV. von 1516.

²⁴⁶ Gemeint ist wohl das Bilsenkraut, *Hyoscyamus niger*, von dessen narkotisierender Wirkung man sich offensichtlich versprach, dass es dem Bier eine stärker berauschen-
de Wirkung verleihe.

im Landrecht Artikel 338 mit der „muzz“ bezeichnet²⁴⁷, nämlich ein Hohlmaß für Getreide, das 1/30 einer Metze²⁴⁸ fasst. Damit konnte er auch bei kleinen Mengen gemahlene Getreides den ihm als Lohn zustehenden Anteil in Höhe von 1/30 abmessen und für sich behalten.

Welche Mühlen innerhalb des Burgfriedens bestanden haben, lässt sich aus diesem Eid nicht ersehen. Vermutlich handelte es sich um die Spitalmühle (Schiffsmühle?²⁴⁹) am Nordufer des Inns hinter der Bleiche und eine oder mehrere Mühlen an der Wuhr. Von den umfangreichen Regelungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme der Müller aufeinander bei der Wasserhaltung in den Stauwehren, wie zum Beispiel im Münchner Recht, war in den Unterlagen des Stadtarchivs (bisher) nichts zu finden.

8 Die Bleicher²⁵⁰

Auch der Eid der „Plaicher“ ist nur mit der Überschrift im Eidbuch überliefert. Nachdem aber in Wasserburg über alle Jahrhunderte das Weberhandwerk blühte²⁵¹, gab es mit Sicherheit schon seit dem Entstehen dieses Handwerks in Wasserburg auch einen Bleichanger.

²⁴⁷ Abgedruckt bei SCHLOSSER – SCHWAB, Landrecht, 147, sowie in StadtA Wbg./Inn, I3-8.

²⁴⁸ Anhang Nr. 2c, 1 Metze = 1/16 Scheffel = 37,059 l, demnach betrug die „muess“ etwa 1 l je Metze Getreide.

²⁴⁹ Deren genauer Standort ergibt sich allenfalls aus anderen Beschreibungen, z. B. aus der Bemerkung in StadtA Wbg./Inn, IIc1 über diejenigen Mauern und Türme, die die Bürger errichtet haben, Abschnitt 5: „Item von dem Althauß herab bis zu der zwürchmaur und den Turn bej der spital müll zu sambt der zwürchmaur und auch den turn bej dem Ine da yetz der pfnntter auf sizet haben die burger auch gepawt von Newen.“, Anhang Nr. 2bbb.

²⁵⁰ EB Bl. 65.

²⁵¹ REITHOFER, Wasserburg, 18, berichtet beispielsweise für das Jahr 1564 von 32 Leinwandwebern, selbst 1814 waren es noch 32, sowie 17 Tuchmacher. Dazu auch WORMER, Bewohner, 74 für das Jahr 1717. Zumindest die Weber benötigten, um ihr Produkt marktfähig zu machen, eines Ortes, um ihre Erzeugnisse zu bleichen. Um den früheren Bleichvorgang und seine Bedeutung zu erläutern, sei die Beschreibung aus dem Brockhaus-Conversations-Lexikon, ⁷1827 zitiert: „Bleichen ist die Kunst, der Leinwand, der Wolle, der Baumwolle, dem Wachse, selbst dem Papierzeuch und andren dingen die nötige Weiße zu geben. Sie beruht auf der Erfahrung, daß organische Körper, wenn das Leben davon gewichen und die nöthige Festigkeit und Trockenheit haben, durch die Einwirkung der Luft und der Sonnenstrahlen ihre Färbestoffe verlieren und weiß werden. Daher ist die ältere Art zu bleichen darauf beschränkt, daß man eine hinlängliche Zeit hindurch den Gegenstand den Sonnenstrahlen aussetzt und die Einwirkung derselben durch verschiedene Mittel zu befördern sucht. Zu den letzteren gehört bei der Leinwand das vorgängige Einlaugen derselben oder das sogenannte Beuchen, Büken und das öftere Besprengen und Waschen während des Bleichens. Um den Färbestoff auszuziehen, bediente man sich bisher allgemein einer Auflösung von Pottasche oder der sogenannten Lauge...“.

Ein solcher musste in der Nähe eines Gewässers und der Sonne zugewandt liegen und durfte nicht verschattet sein. Im Unterschied zu Wasserburg enthält das Münchener Stadtrecht umfangreiche Regeln für das Handwerk der Bleicher²⁵² und die Sicherheit des Bleichangers. Letzteres war vor allem deshalb notwendig, weil die zum Bleichen ausgelegten Tücher den freien Zugriff Unberechtigter möglich machten. Deshalb sieht auch das Münchener Stadtrecht wahrhaft drakonische Strafen für Beschädigung oder Diebstahl der ausgelegten Leinwand vor²⁵³: „Swer über ein ellen stillt ab der plaich, den haecht man an den galgen, und swer über das tuch an der plaich get oder vich treibet, der geit dem richter 12 dn und der stat 24 dn.“ Ebenso wurde die Todesstrafe verhängt bei Diebstahl von Gegenständen von der Bleiche mit einem Wert von mehr als 5 dn²⁵⁴. In München lag die Bleiche „da niden an dem Griezz“ und war durch den Herzog gefreit, unterlag daher ebenfalls dem Stadtrecht.

Für Wasserburg ist vergleichbarer Rechtsschutz anzunehmen, zumal die Bleiche im Hag in früheren Darstellungen²⁵⁵ immer wieder als „fürstliche Bleiche“ bezeichnet wird. Vermutlich bezieht sich das Beiwort „fürstlich“ auf die Tatsache, dass das neben dem ehemaligen, schon vor 1549 bestehenden Bruderhaus gelegene Grundstück ursprünglich Teil des Innufers war, somit nicht im Geltungsbereich des Stadtrechts lag und erst später durch den Landesherrn dem Stadtrecht unterstellt, also gefreit worden ist²⁵⁶.

²⁵² Neben dem Plaicher nennt das Münchener Eidregister Bl. 5A (bei Koller, Eid, 103) schon 1465 auch noch den Laugmeister, der jedes Gut „all acht tag laugen mit aschen“ soll und zwar ohne Kalkzusatz.

²⁵³ Stadtrechtbuch neue Folge Nr. 316, bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 406.

²⁵⁴ DIRR, Münchner Stadtrecht, 424.

²⁵⁵ Vgl. z.B. HEISERER, Topographische Geschichte, 33, siehe Anhang 2baa.

²⁵⁶ Möglicherweise deutet die aus einem Dienerbuch des Herzogs Heinrich aus dem Jahr 1447 in der Hal 7/12 (1934) zitierte Fundstelle zum „Türmer an der Bleiche“ darauf hin, dass die Bleiche in der damaligen Zeit noch zum Fiskalvermögen gehörte und (noch) nicht gefreit war. Siehe auch Anhang Nr. 2bdd.

Kapitel VI Gesundheitswesen

Welche große Bedeutung der Rat einer Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung beigemessen hat, lässt sich aus Eiden ersehen, die vom Stadtphysikus, dem Apotheker und von den Hebammen bei der Aufnahme ihres jeweiligen Dienstes zu leisten waren. Es sind mit die umfangreichsten des gesamten Eidbuchs. Allerdings lässt sich nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt sie eingeführt worden sind. Aber trotz der langatmigen Formulierungen des 17. und 18. Jahrhunderts²⁵⁷ dürften gerade diese Eide zumindest ältere Vorläufer haben, denn der Stadtdoktor ist auch in früheren Jahrhunderten in Wasserburg nachzuweisen, und es ist nicht anzunehmen, dass sich seine Stellung innerhalb der städtischen Organisation grundlegend verändert hat. Vergleichbare Eide sind im Eidregister der Stadt München von 1465 nicht enthalten, wohl aber im Münchner Eidbuch von 1488²⁵⁸. Es kann deshalb angenommen werden, dass auch die Wasserburger Eide ungefähr um dieselbe Zeit entstanden bzw. in Anwendung gekommen sind.

*1 Der Stadtdoktor*²⁵⁹

Zunächst fällt auf, dass der Stadtphysikus nicht vom Rat der Stadt angestellt wurde, obwohl manche Aussagen in den Ratsprotokollen darauf hindeuten, dass der Rat zumindest bei der Beurteilung von Bewerbungen auf vakante Stellen mitgewirkt hat. Trotzdem hatte der Stadtarzt dem Rat an Eides statt zahlreiche Verpflichtungen zu geloben. Zunächst wurde verlangt, dass er Arme und Reiche gleich gut behandelte und gleich gut beriet, dabei „fleissig nachgedenckt“ und studierte (um welche Krankheit es sich jeweils handelte), und dabei alles unterließe, was die Krankheit verlängern oder verschlimmern könnte. Die Arznei, die er anwandte bzw. verschrieb, sollte bewährt und nicht neu sein, das Honorar angemessen. Falls es aber Streit mit einem oder mehreren Patienten um das Honorar geben sollte, so sollte die Entscheidung des Rates oder des Bürgermeisters eingeholt und beachtet werden. Vor allem aber war es dem Stadtdoktor untersagt, mit den Apothekern Abreden zu treffen. Stattdessen hatte er diese auf Geheiß des Rates zu besichtigen, zu beschauen und dabei zu kontrollieren, ob sie die Arzneien „Gemeiner Tax und sovill möglich dem Dispensatorio Augustano gemeiß“ verrechneten. Gleichzeitig war ihm untersagt, außerhalb der Apotheke, insbesondere in seinem eigenen Haus, Arzneien zusammenzustellen oder zu

²⁵⁷ Siehe die als Beispiele bei GUGGENBERGER, Eyd-Buch, genannten Amtseide.

²⁵⁸ Konkordanztafel bei KOLLER, Eid, 118f. und, 23f.

²⁵⁹ EB Bl. 8.

kochen. Ohne Erlaubnis und Bewilligung der Obrigkeit durfte er auch nicht auswärts übernachten. Falls aber die Pest in der Stadt ausbräche, so sollte er bleiben und alle Kranken ohne Widerrede betreuen und ihnen beistehen.

2 Der Stadtapotheker²⁶⁰

Hinsichtlich Ausschreibung, Bewerbung und Anstellung galt das Gleiche wie für den Stadtdoktor. Er hatte aber zu Beginn seiner Tätigkeit in Wasserburg die Erfüllung folgender Aufgaben durch einen Eid zu bekräftigen:

An erster Stelle stand die Ausstattung der Apotheke mit „allerley Nothwendigen, Frischen und gerechten Materialien“, damit alle Arzneien, die er aus diesen „ganz“ gekauften Rohstoffen herstellte, indem er sie „Collagiert und vermischt“, ihr Geld auch wert waren. Dann sollte er die Arzneien, die herzustellen ihm der Stadtdoktor aufgab, „gerecht preparieren und [...] errichten“. Er durfte die Rezepte auch nicht eigenmächtig abändern, verkehren oder „darüber [...] schreiten“. Gleichzeitig war er verpflichtet, seine Mitarbeiter („gesellen“) anzuweisen, diesen Anordnungen ebenso genau nachzukommen, „damit niemand durch Euren, oder der Eurigen Unfleiß schaden nehme“. Dies war auch dadurch sicherzustellen, dass er nur zuverlässige Personen, „die tauglich und geschickt“ waren, als Gesellen annahm.

Des Weiteren sollte er sich „aller Chur gänzlich und durchaus enthalten, auch ohne erlaubnis des Herrn Stadt Physici nicht Unterstehen, Medicamenta Solutine- et alectine, Purgantia oder ander vergifte schädliche Materi hinaus zugeben“. Er hatte dabei insbesondere die Vorschriften des 3. Buchs der Kurfürstlichen Lands- und Policeiordnung²⁶¹ Titel 11 Artikel 3 zu beachten, nämlich nur die allgemeinen Arzneien, „dabey kein sondere gefahr vorhanden“ abzugeben. (Dieser Hinweis deutet darauf hin, dass der Eid in der hier vorliegenden Form frühestens nach der Erhebung Herzog Maximilians I. in den Kurfürstenstand im Jahr 1623 entstanden sein kann).

Schließlich hatte der Apotheker, sobald er an der Wirksamkeit einer Arznei oder an der Richtigkeit eines Rezeptes zweifelte, den Rat des „Stadtmedicus“ einzuholen. Er durfte „Schwere“ Medikamente „die man nennt oppiata und dergleichen“ nicht mit anderen vermischen,

²⁶⁰ EB Bl. 9f.

²⁶¹ Vermutlich ist die (ursprünglich herzogliche, später novellierte) „Bayerische Landtsordnung von 1553“ gemeint, die bis zur umfassenden Neugestaltung des Bayerischen Rechts durch Kreittmayr im 18. Jahrhundert in ihren Grundzügen in Kraft geblieben ist.

es sei denn, dieser hätte sie vor dem Vermischen besichtigt und für gut befunden. Dabei wurde dem Apotheker eingeschärft, dass er verbotene oder bekanntermaßen gefährliche Substanzen nicht gebrauchen und allenfalls mit Vorwissen und Gutheißen des Doktors „einmischen“ durfte. „Verlegene“, also in ihrer Haltbarkeit abgelaufene „Materialia“ durfte er nicht mehr gebrauchen und musste sie „weck thun“. Das war vor allem auch bei den Visitationen, die durch den Stadtmedicus oder durch hierzu Beauftragte regelmäßig durchzuführen waren, sorgfältig zu überprüfen. Ihnen durfte nichts verheimlicht werden und die Apotheke musste am Anfang des Monats, in dem die Besichtigung stattfand, mit allem „Complet und versehen sein“.

Für alle abgegebenen Medikamente aber, seien sie nun vermischt oder unvermischt, sollte der Apotheker keine unangemessenen Preise verlangen, sondern nach „dem Augsburger Tax“²⁶² verkaufen und in allem die ergangene kurfürstliche Verordnung beachten. Im Übrigen galt für den Apotheker dasselbe wie für den Stadtdoktor: Er durfte ohne Genehmigung der Stadtobrigkeit nicht verreisen, es sei denn, er hätte die Apotheke „interim mit einer anderen tauglichen Persohn versehen“.

3 Die Hebammen²⁶³

Der dritte für die allgemeine Gesundheitsfürsorge wichtige und daher auch besonders geschützte Beruf war seit jeher derjenige der Hebammen. Abgesehen davon, dass sie in dem Ruf standen, besondere Kenntnisse zu besitzen („weise Frauen“), – die zahllosen Hexenprozesse gegen Hebammen während des Mittelalters und der frühen Neuzeit sprechen für sich – standen sie unter der besonderen Beobachtung und dem Schutz der Obrigkeit. Sie hatten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit deshalb auch gegenüber dem Rat einen besonderen Eid zu schwören und dabei als selbstverständliche Eigenschaften zu erfüllen: die Zugehörigkeit zur „allgemeinen und Römischen und Katholischen Kkirchen und Religion, auch in der forcht gottes (zu) Bleiben und (zu) verharren“ und „Biß an (ihr) Endt ... ein richtigen Ehrbarn Wandl vor gott und den Menschen (zu) fiehren“.

Hinsichtlich der Berufspflichten wurde in dem Eid festgelegt, dass die Hebammen Tag und Nacht den Gebärenden, welchem Stand sie auch angehörten, ob sie reich oder arm wären, jederzeit beizustehen

²⁶² Zeitgenössische Gebührenordnung für Arzneimittel, benannt nach dem Erscheinungsort, der zumindest in Süddeutschland dominierenden Kaufmanns- und Handelsstadt Augsburg.

²⁶³ EB Bl. 59.

bereit sein und dabei alles der Geburt Dienliche unternehmen und nichts versäumen sollten, vor allem aber keine abführenden oder eine Abtreibung fördernden Mittel anwenden dürften, auch wenn es gewünscht werden sollte. Für den Fall aber, dass Probleme bei der Geburt auftreten würden, also ein „Mißlicher und gefährlicher fahl Bey einer geberenden sich Begeben oder zuetragen“, dann sollten sie eine andere verständige Person, notfalls den Stadtdoktor, zuziehen und nichts unversucht lassen, die Geburt zu einem guten Ende zu bringen. Sollte jedoch eine „Unnadtierliche, Wunderbarliche, seltsame und Ungewondliche Mißgeburtt herfürkomme(n)“, dann hatten sie dies der Gebärenden zunächst zu verschweigen und stattdessen den Fall der Obrigkeit zu melden. Neben alledem hatten die zugelassenen Hebammen aber auch eine Ausbildungspflicht. Sie sollten eine andere Frau, „welche auch Kündler erzeugt“ und den Beruf der Hebamme erlernen wollte, ein, zwei oder drei Jahre lang „Threulich und Fleissigisten“ unterrichten und unterweisen und ihr alles zeigen, was zum Dienst einer Hebamme gehörte.

4 Die Bader²⁶⁴

Eine gewichtige Position innerhalb der Gesundheitsfürsorge für die Bevölkerung hatte der Bader inne. Im Unterschied zum Arzt oder Apotheker hatte er keine akademische Ausbildung, sondern vor allem aus Erfahrung und traditioneller Überlieferung gewonnenes, umfangreiches Wissen über alltäglich und immer wieder auftretende Krankheiten. Dafür hielt er auch geeignete Mittel bereit. Er beschränkte sich nicht allein auf die Verabreichung dieser Mittel, sondern konnte als Wundarzt oder „chirurgus“ auch einfache Operationen durchführen, Zähne ziehen und in seiner Badstube vor allem die bewährten Methoden des Schröpfens und des Aderlassens anwenden. Er war kein Quacksalber, sondern übte wie ein Handwerker einen anerkannten Heilberuf aus. Dass er in aller Regel auch zugleich als Barbier oder „Bartscherer“ tätig war, sicherte ihm, zumal in der Kleinstadt, den Lebensunterhalt. Immerhin gab es in Wasserburg im Jahr 1634 drei Bader. Leider ist im Eidbuch nur die Überschrift „Barbierer- und Baader aydt“ enthalten, jedoch nicht die Eidesformel selbst oder nähere Erläuterungen zum Gegenstand der (rein privatwirtschaftlichen) Tätigkeit dieses Personenkreises. Auch der bereits erwähnte „Prechen Baader aydt“, also der Eid des Baders zur Pestzeit, ist nur als Überschrift überliefert²⁶⁵.

²⁶⁴ EB Bl. 64.

²⁶⁵ EB Bl. 45, siehe oben Kapitel IV 1ecc.

Kapitel VII Bei Gericht zu leistende Eide

Unter diesem Begriff werden im Folgenden diejenigen Eide zusammengefasst, die in Zivil- oder Strafprozessen von den Beteiligten, also den Parteien, Zeugen oder Vertretern, aus verschiedenen Anlässen zu schwören waren. Aus ihrem Wortlaut und ihrer Position innerhalb des Eidbuchs²⁶⁶ kann geschlossen werden, dass es sich um Formeln handelt, die erst in den letzten Jahrzehnten vor der Abfassung des Buchs 1786 aufgenommen worden sind, zumal neben den reichseinheitlichen Kodifikationen auch in den verschiedenen Fürstentümern des Deutschen Reiches im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zahlreiche Verfahrensordnungen neu erlassen worden waren²⁶⁷. Außerdem entsprechen die „neuen“ Verfahrensordnungen zum größten Teil nicht der Systematik des „alten“, hergebrachten Stadtrechts, das weder zwischen Verwaltung und Rechtsprechung unterschieden hat, noch – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zwischen Zivil- und Strafverfahren. Das in den stadtbezogenen „älteren“ Sammlungen jeweils für einen lokalen Geltungsbereich zusammengefasste Recht war in der Fortführung des alten deutschrechtlichen Rechtsganges weitgehend losgelöst von einer Prüfung der subjektiven Täterschuld und, ohne Trennung zwischen Verfahrensvorschriften und materiellrechtlichen Inhalten, im Wesentlichen auf die Wiedergutmachung des Schadens durch entsprechende Bußen ausgerichtet. Das bedeutet für privatrechtliche Streitigkeiten oder Forderungen, dass auch in diesen Fällen die „unterlegene“ Partei zusätzliche Bußgeldzahlungen in gesetzlich festgesetzter Höhe an den Richter und/oder die Stadt zu leisten hatte. Abweichendes galt aber für das Verfahren auf handhafter Tat, wenn also ein Straftäter auf frischer Tat gefasst worden war²⁶⁸. Prozessual war ihm die Möglichkeit des Reinigungseides genommen und bei der Strafzumessung überwog der Rachegedanke. Gerade die älteren Stadtbücher liefern dafür die besten Belege, zum Beispiel durch die teilweise Beibehaltung des „Übersiebenerverfahrens“, das im Fall der Notzucht auch im frühneuzeitlichen Prozess dann noch zugelassen war, wenn die Frau nicht auf handhafter Tat „mit brochem leib

²⁶⁶ EB Bl. 47-58.

²⁶⁷ Im Strafverfahren z.B. nach der oben in II2 erwähnte *Constitutio Criminalis Carolina* von 1530 in Bayern die Kodifikationen von 1616 und 1751.

²⁶⁸ Dieses Sonderrecht für bestimmte schwere Straftaten die „auf Leib und Leben ziehen“, hat sich aus den aus der Gottesfriedensbewegung, die im Zusammenhang mit den Kreuzzügen entstanden ist, hervorgegangen Landfriedensbewegungen (1103 verkündete Heinrich IV. den ersten Reichslandfrieden) entwickelt. Es ist, was die Beweisführung betrifft, ein fast summarisches Verfahren und lässt in aller Regel einen „kurzen Prozess“ zu, der dann zum Todesurteil führt. Die „Verklärung“ der Tat geschah nämlich durch das Gericht an Ort und Stelle.

und mit fladerntem har, mit zerrizzem pend hin gent lauffen, daz gericht suchen und ir lauter weint und schreyent chlagt²⁶⁹. Unter diesen Voraussetzungen, wenn das Tatopfer also nicht mit verletztem Körper, flatterndem Haar und zerrissener Kleidung vor Gericht erschien, war die Überführung des Täters durch das Zeugnis von sieben Eidhelfern, von denen mindestens vier Männer sein mussten, möglich²⁷⁰.

Darüber hinaus sind die hier zu behandelnden, im Eidbuch erwähnten Verfahrenseide alle der Tatsache geschuldet, dass in den Regeln für das Gerichtsverfahren der frühen Neuzeit die altrechtlichen Begriffe und Verfahrensvorschriften weitgehend durch römischrechtliche ersetzt oder ergänzt wurden, wengleich der sächsische Prozess zumindest bis zum Jüngsten Reichsabschied von 1654 daneben oder ergänzend immer noch Anwendung fand. Einzelne Prozesshandlungen wurden neu zugelassen, zum Beispiel die Appellation, also die Anrufung einer höheren Instanz gegen ein ergangenes Urteil²⁷¹.

Im Einzelnen erwähnt das Eidbuch die folgenden Verfahrenseide:

1 Der Zeugeneid²⁷²

Dieser Eid entspricht inhaltlich weitgehend dem heutigen Zeugeneid, der sowohl im Strafprozess, als auch im Verfahren vor den Zivilgerichten zu schwören ist²⁷³. Der benannte Zeuge schwört heute im Anschluss an seine Aussage, dass er die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe, während er nach dem Inhalt des Eidbuchs einen sogenannten Voreid zu leisten hatte.

2 Der Eid, Bosheit zu meiden²⁷⁴

Dieser Eid, wohl erst kurz vor 1786 in den Kameralprozess²⁷⁵ eingeführt, sollte verhindern, dass durch (vor allem anwaltliches) Taktieren und die immer neue Vorlage von (schriftlichen) Beweismitteln die Verfahren verschleppt und verzögert wurden. Der Beweisführer hatte daher zu schwören, die vorgelegten Schriftstücke nicht aus Bosheit, sondern allein zu dem Zweck vorgelegt zu haben, die

²⁶⁹ Zitat Art. 56 des Landrechts Kaiser Ludwigs, abgedruckt bei SCHLOSSER – SCHWAB, Landrecht, 81.

²⁷⁰ Landrecht Kaiser Ludwigs Art 56 und 59, Versiegeltes Buch der Stadt München Art. 189, bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 367.

²⁷¹ Appellationseid in EB Bl. 54.

²⁷² EB Bl. 47.

²⁷³ §§ 391, 478 Zivilprozessordnung, 57, 59, 64 Strafprozessordnung.

²⁷⁴ EB Bl. 52.

²⁷⁵ Der Kameralprozess entwickelte sich als weitgehend schriftliches Verfahren seit dem 16. Jahrhundert.

eigene Sache zu fördern und das Verfahren zu beschleunigen²⁷⁶. Dabei wurde aber ausdrücklich vermerkt, dass der Richter von sich aus diesen Eid als Gefährdeeid mit allen Folgen, die sich aus einem Falscheid ergeben könnten, abverlangen konnte.

3 Der Gefährdeeid²⁷⁷

Dieser Eid war zu Beginn eines Prozesses als Voreid abzulegen. Dabei versprach der Schwörende unter der gleichen Strafan drohung, die für den Meineid galt, dass er eine gerechte Sache vertreten und immer der Wahrheit gemäß aussagen würde, auch nichts verschweigen und niemanden durch Bestechung oder unter Drohung zu einer Falschaussage verleiten oder das Verfahren zu seinen Gunsten beeinflussen wollte. Der Eid diente somit im „neuen“, summarischen Prozess, der sich weniger auf die bewiesenen Tatsachen, als auf die aktenkundig gewordenen, schriftlichen Zeugnisse und Zeugen aussagen stützte, auch der Beschleunigung des Verfahrens und der Wahrheitsfindung. Es wird aber auch ersichtlich, weshalb er dem „alten“ Verfahren, das nicht prozessual ausgerichtet, sondern im reinen Parteienprozess ausschließlich den im materiellen Recht festgelegten Tatbeständen verpflichtet war, nicht bekannt gewesen ist.

4 Der Inquisitionseid²⁷⁸

Hierbei handelte es sich um eine Art „Anstellungseid“ für Personen, deren Aufgabe darin bestand, durch Befragung vorwiegend von Straftätern die Wahrheit herauszufinden, sie zu „erfahren“. Sie wurden offensichtlich von Fall zu Fall berufen und schworen, das, was sie in Erfahrung gebracht hatten, ohne Rücksicht auf Personen und ohne „Unwarheit Einmischen“ dem Gericht mitzuteilen und vor allem die Aussagen bis zur Bekanntgabe eines Urteil nicht zu veröffentlichen. Zwar brachte man das Wort „Inquisition“ üblicherweise mit den Ketzerprozessen des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Verbindung, in diesem Fall war sie jedoch ein regelmäßig angewandtes Verfahren, das dazu dienen sollte, im Prozess der Wahrheit näher zu kommen.

²⁷⁶ Seit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 schiebt die Eventualmaxime der Unsitte des Prozessverzögerns einen Riegel vor. Von da an sind alle prozesserheblichen Klage-tatsachen auf einmal vorzubringen.

²⁷⁷ EB Bl. 51, juramentum calumniae des kanonischen Prozesses.

²⁷⁸ EB Bl. 50.

5 Der Eid zur Ersetzung unvollkommenen Beweises²⁷⁹

Wie der Name beschreibt, sollte durch diesen Eid eine Sache zur Entscheidungsreife gebracht werden, in der die Beweislage zunächst das Klagevorbringen nicht zweifelsfrei belegte. Eine unter diesem besonderen Eid und unter „genugsamer Befindung der hierzu gehörigen Requisiten“, also zusätzlich unter besonders feierlichen, äußeren Umständen herbeigeführte Aussage, sollte dem bestehenden Mangel abhelfen. Es handelte sich um einen Eid der Partei, in der Regel der klagenden, und war deshalb einigermaßen problematisch, auch wenn er auf Sachen von geringerer Bedeutung beschränkt war. Das Urteil, das auf ihm aufbaute, barg in besonderem Maße das Risiko des Fehlurteils, das zwangsläufig auch auf das Gericht zurückfallen konnte. Neben der besonderen Feierlichkeit der Eidesabnahme wurde hier auch ausdrücklich an das Urteilsvermögen und die Erfahrung des Richters appelliert. Es gab keine allgemeine Formel, vielmehr blieb es dem Richter überlassen, ob und wie er das Mittel anwandte. Er sollte dabei die Persönlichkeit des Klägers berücksichtigen, die Bedeutung der Sache – „die qualitet der Personen als Bescheidenheit des Handls“ - und dann unter „Beobachtung aller Umständ in allweg aber mit vorgehenter Ehrnstlicher Erinnerung des Meinaydts“ die Eidesformel von Fall zu Fall „nach gestaltsam der Sachen“ selbst formulieren und schwören lassen.

6 Der Kautionseid²⁸⁰

Diesen Eid leistet eine verurteilte Partei, die eine vom Gericht auferlegte Sicherheitsleistung trotz aller Bemühungen nicht bezahlen konnte, wenn also die Partei weder einen Bürgen fand noch eigene Habe hatte, die als Sicherheit dienen könnte. Um aber an ihrem Recht „nicht verkürzt“ zu werden, versprach sie, allen zweckdienlichen Auflagen des Gerichts nachzukommen, die ergehenden Urteile zu befolgen und gegebenenfalls auch verhängte Geldbußen „threulich (zu) bezallen“.

7 Gewährung des Armenrechts²⁸¹

Konnte eine Partei wegen ihrer Armut die ihr „obligente Rechts handlung vor gericht nicht“ ordnungsgemäß vornehmen und nicht dasjenige, „so ich zu außfuehrung diser sachen Unentbörlich vonnöthen bin“ veranlassen, das heißt, ihre Sache nicht unter Beachtung

²⁷⁹ EB Bl. 56.

²⁸⁰ EB Bl. 53.

²⁸¹ EB Bl. 55.

aller Vorschriften vertreten, dann wurde sie von Gericht auf Grund des geschworenen Eides trotzdem als vollberechtigte Partei ohne Rechtseinschränkungen zugelassen. Armut bedeutete aber nicht nur, dass die arme Partei fällige Honorare und Gebühren nicht bezahlen konnte und auch keine fahrende oder liegende Habe besaß, die sie veräußern könnte. Mit dem Eid war auch das Gelöbnis verbunden, dass die arme Partei die entstehenden Gerichtskosten und sonstigen Aufwendungen nach Recht und Billigkeit erstatten würde, falls sie dank der Gnade Gottes irgendwann zu Vermögen und Einkünften kommen sollte.

Diese Regelung entspricht unter Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in ihren Bedingungen weitgehend dem heute geltenden, sogenannten Armenrecht, wie es in den zivil²⁸²- und strafgerichtlichen²⁸³ Verfahren vorgesehen ist.

8 Der Appellationseid²⁸⁴

Nach heutigem Rechtsverständnis erscheint es unverstänlich, dass eine unterlegene Partei, die eine Überprüfung des ergangenen Urteils durch die höhere Instanz wünschte, dazu nicht nur der Erlaubnis bedurfte, sondern zuerst einen Eid schwören musste, in dem sie versicherte, dass die Appellation allein verfolgt würde, um behauptetes, „besseres Recht“ zu erlangen, aber nicht, um der Gegenpartei zu schaden oder das Verfahren zu verlängern. Die Appellation sollte „ohne betrug und list“ geführt werden und dabei allem nachkommen, was Recht war.

Auch dieser Eid zeigt, wie weit die Rechtsordnung, zumindest im Verfahrensrecht, in den Jahrhunderten nach ca. 1500 den Gedanken der Einheit von Zivil- und Strafrecht im Parteienprozess, aber auch der Einheit von materiellem und Verfahrensrecht und erst recht des partikularen, auf eine Stadt beschränkten Geltungsbereichs unter den Zwängen des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels aufgeben hatte, vielleicht auch aufgeben musste.

Aber es bedurfte vor Einführung der Appellation auch der vorhergehenden Gründung und Ausstattung einer Appellationsinstanz, die anerkannt und befugt war, Entscheidungen der Erstgerichte zu überprüfen und gegebenenfalls auch aufzuheben. Schon die frühneuzeitlichen Lebensverhältnisse mit ihren wirtschaftlichen Zwängen und Entwicklungen hatten – nach den weitgehend vergeblichen Versuchen Kaiser Maximilians zur Rechts- und Verfassungsreform nach

²⁸² Z.B. Zivilprozessordnung §§ 114-127.

²⁸³ Strafprozessordnung §§ 172 Ab3, 397a.

²⁸⁴ EB Bl. 54.

1500 – fast zwangsläufig zum Ende der Rechtszersplitterung in den Ländern des Deutschen Bundes geführt. Sie wurde allerdings erst nach 1871 endgültig beseitigt.

9 Die Pflichten der Vormünder²⁸⁵

Das Vormundschaftswesen spielte schon im Mittelalter eine große Rolle. Die Zahl minderjähriger, vormundschaftspflichtiger Kinder war ungleich größer als heute und deshalb erlangte dieser Teil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine große Bedeutung. Nicht ohne Grund verlangte beispielsweise der Rentmeister gelegentlich seiner Visitationen²⁸⁶ auch ausdrücklich die Vorlage der Vormundschaftsbücher bzw. der Verzeichnisse, in denen Art und Umfang der Vormundschaften zu beschreiben war²⁸⁷. So deuten auch der Wortlaut und die Wortwahl der „Vormünder Pflicht an aydts statt“ darauf hin, dass die Pflichten dieses Amtes auf der Grundlage älterer Formulierungen im Laufe der Zeit Anpassungen und textliche Erweiterungen erfahren haben. Das Gelöbnis wurde auch nicht einzeln abgelegt, sondern von allen zum Vormund bestellten Personen zu einem einheitlichen Termin. Die Person des Abnehmenden wurde nicht genannt, vermutlich war es – zumindest in späterer Zeit – der Richter. Grundlage war zunächst die Verpflichtung, das gesamte Vermögen der „anvertrauten Pflégkinder“ getreu und gerecht zu verwalten und vor allem auch etwa vorhandene „ligenten gietter“, das heißt den Grundbesitz, nur mit Einwilligung der zuständigen Obrigkeit zu belasten oder zu veräußern, sie im Übrigen aber in gutem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung des Vormunds umfasste das ganze Vermögen des Mündels, auch wenn es in einem anderen Gerichtsbezirk lag, einschließlich einer etwa erforderlichen gerichtlichen Vertretung. Es genügte aber nicht, die Güter in gutem Zustand zu erhalten. Sie mussten, soweit irgend möglich, nutzbringend bewirtschaftet, aller Schaden abgewendet und zum Nachweis einer derartigen Verwaltung auf der Grundlage des anzulegenden Inventars „zu gebürlicher zeit Rechnung gelegt“ und „um alles Redt und antwortt“ gegeben werden. Der Vormund durfte sich auch aus dem Vermögen des Mündels nichts aneignen.

²⁸⁵ EB Bl.57.

²⁸⁶ Die sogenannten Rentmeisterumritte waren umfassende Überprüfungen allen Verwaltungshandelns einer Kommune, keineswegs nur auf die Einhaltung von verliehenen Rechten und Privilegien beschränkt und durchaus auch als Aufsichts- und Disziplinierungsmaßnahmen gedacht. So war es zum Beispiel die Folge des Umritts im Jahre 1615, dass der Stadt Wasserburg vorübergehend die Gerichtsbarkeit entzogen worden ist (BURKARD, Landgerichte, 173f.)

²⁸⁷ Siehe die Anforderungen zu einem Umritt im 16. Jahrhundert, StadtA Wbg./Inn, I1b53.

10 Der Kuratoreneid²⁸⁸

Der im Eidbuch erwähnte „Curator“ war, im Unterschied zum vorstehend erwähnten Vormund, zum Verwalter bestimmter „Sachen oder Handlungen“, also zur Vornahme von Rechtshandlungen für anvertrautes Gut für den Einzelfall von der Obrigkeit bestellt. Seine Rechtsstellung dürfte am Ehesten der des Pflegers nach §§1909 ff. BGB entsprechen. Er hatte nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, sondern vertrat eine natürliche oder juristische Person nur in einer bestimmten personen- oder sachbezogenen Angelegenheit, so wie der Kuratoreneid sich nur auf eine „Sach und Handlung“ bezog, die solange zu betreuen war, „bis alles zu völliger Richtigkeit gebracht ist“. Der Curator hatte auch über alle damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende abzurechnen. Er durfte sich ohne Einwilligung der Obrigkeit aus dem anvertrauten Gut nichts aneignen und hatte bei seiner Verwaltungstätigkeit im Unterschied zum heutigen Recht²⁸⁹ nur für eine „diligentia quam in suis“ einzustehen, also für diejenige Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten auch anwandte²⁹⁰.

²⁸⁸ „Curatorn- oder gwaltshaber Pflicht an aydtsstatt“, EB Bl. 58.

²⁸⁹ Nach §§ 1915, 1833 BGB haftet der Pfleger für jede schuldhaftige Pflichtverletzung.

²⁹⁰ § 277 BGB.

Schlussbemerkung

Trotz einer fehlenden erkennbaren Systematik in Aufbau und Gliederung des Eidbuches geben die darin beschriebenen Tätigkeiten und Pflichten – insbesondere durch die ergänzenden Belege aus älteren, einschlägigen Quellen – zumindest einen streiflichtartigen Einblick in grundlegende Strukturen der Stadtwerdung und Stadtentwicklung Wasserburgs. Vielleicht kann diese erläuternde Zusammenstellung auch dazu anregen, sich eingehender mit der speziellen Thematik einzelner Aspekte, vor allem unter der Beiziehung anderer, noch nicht in diesem Zusammenhang gesehener Quellen der verschiedenen Archive des näheren und weiteren Raumes zu befassen.

Auch die im Anhang wiedergegebenen Quellen bergen (noch) eine Fülle von Anregungen, die unter den verschiedensten lokal- und regionalgeschichtlichen Gesichtspunkten dringend der näheren Untersuchung bedürften.

Anhang

1 Quellentranskriptionen

a Eidbuch

Vorbemerkung

Die folgende Wiedergabe des Wortlauts des Eidbuchs der Stadt Wasserburg von 1786 folgt in Überschriften, Satzbeginn, Umlauten, Eigennamen und Titeln der Schreibweise des Originals. Das gilt insbesondere für die Groß/Kleinschreibung und die gelegentlich verwirrende Interpunktion und erfordert deshalb vom Leser besondere Aufmerksamkeit. Dadurch soll aber eine aus modernem Satzbau und veränderter Interpunktion sich ergebende Interpretation der Texte vermieden werden. Soweit in den Fußnoten einzelne heute nicht mehr erschließbare Wörter nicht erläutert werden, muss eine mögliche Unverständlichkeit in Kauf genommen werden.

Aydt-Buch

Darinnen Unterschitliche Aydts
Pflicht deren mann sich auf jede Begebenheit
Lobl. Magistrat. und obrigkeitswegen, der
Kurfrtl. Haupt. Und Krayß Stadt Wasserburg,
Nothwendig zu bedienen hat.

Anjezt

De nouo mit fleiss zusamgetragen, und in
vill weeg verbessert, anno 1645. Rennofiehrt
aber, pro anno

1786

(Umschlag Rückseite)

Cauete vobis a periuris, Scriptum enim
est: (Dicit Dng) in me, seu nomine meo iu-
rabit, et ego proycia periorum a facie
mea p. Deut. 6 vers. 13.

Hiettet euch vor dem Falsch Schwören, dann es
stehet geschriben (also spricht gott der Herr)
ihr werdet Schwören durch mich, und in meinen Nammen,
und ich will verwerffen den Meineydigen von mei-
nem angesicht p. Loco Cit.

(Blatt 1)

ObBeruatio.

Die aydts Pflicht sollen ordinarie, soviel Möglich allzeit Vormittag, alda mann gemeiniglich noch Niechter, Unzerburiert und also noch Bey gueten verstandt ist, in pleno prestiert- und abgelegt werden, juxta more Receptu, et ubiq. Usitatu in L. 3, in fin. C. Siminor, et L. Si aduers. Vend.

Wann der Aydt durch den Stadt Schreiber oder jemand anderen vorgelesen worden, so Befilcht alsdann Herr Amts Burgermeister, oder wer sonst dessen stell vertritt, im Nammen eines ganzen Ehrsammen Wohlweisen Raths dem jenigen, welchen der Aydt Concerniert, die Drey Finger aufzuheben und ihme nachzusprechen folgende Wort:

Ich schwör zu gott einen Aydt, das ich allen den,

(Rückseite)

was mir ietzt vorgelesen worden, und ich woll verstandten habe, Threulich nachkommen wölle, also Helf mir gott und alle Heilige.

Nach solchen last Herr Amts Burgermeister den verpflichten an den amtsstaab angeloben, und also dem Actum völlig Compliren.

Die Weibs Persohnen aber welche mit Leiblichen aydt obligiert werden, sollen auf Beschechenen vorhalt die Drey Finger an der Rechten Hand ausstrecken, und auf die Linke Brust legen, und also den aydt Leisten, die Ursach dessen erzelt Eberhardus Spechan in Suo Sigulari Tractatu De modo et forma Jurament ausführlich mit Umständen.

(Blatt 2)

Auch zu merken, ob schon derjenig, deme mann zu einer verrichtung verpflichten will, aus gewissen Ursachen nit allzeit mit Leiblichen aydt Belegt würd, sondern allein, wie es in praxi und jeden orths herkommen, an aydtsstatt angeloben Thuet, So bindt doch solch ghtliches angeloben nit weniger als der Leiblich aydt selbst, paria enim sunt promittere per fide, et iurare per deu. Zah. inl. ait. Protor § iurati. ff. de iureiur, et alibi possim.

(Blatt 3)

Aydt des Innern

und Eussern Raths welchen allzeit ein Churfrtl. Pfleger alhier Zu Wasserburg vorzuhalten pflegt.

Nachdem von IHro Kurfrlt. Drtl. in Bayern p. Unseren gdisten Landsfürsten und Herrn p. anhier ein Innern und Eussern Rath durch gdisten Befelch Confirmiert worden, als werdet ihr sammentlich zu

Gott einen Leiblichen aydt schwören, das ihr der Herrschafft und der Statt gethreu sein, Reichen und armmen, den Gast als denen Innwohner zu ihren Rechten verhelfen, nach Euren Besten verstand, und Stadt gebrauch, auch den Landtrechten gemess Urten, Handeln und Rathen, und was auch sonst das aller Best geduncket, fürdern wollet, darinnen weder gab, lieb, forcht, Freundschaft, oder Feindschaft, nit ansehen, und ob ihr von einen anderen Im Rath einen Bessren Rath, dan ihr gerathen habt, hört, darzue mögt ihr Euren Rath woll sezen, und von Euren fallen, doch ehe die Urtl gesambt- oder Beschlossen würdt, jedoch soltet ihr in

(Blatt 3 Rückseite)

Euren negst Befreunden Sachen nit rathen helffen, sondern Bis solche handlung vorüber, von der Rath stuben abtreten, sonst dem Rath, soviel möglich, fleissig abwartten, und ohne erlaubniß oder Ehrhaft Ursach nit ausbleiben, auch solt ihr ganz verschwigen sein, und aus dem Rath Niemand nichts sagen, weder vill noch wenig, Klein noch groß, weder Euer Hausfrauen, euren Freundten, od Kindern, noch jemand anderen, aber mit einem des Raths, den die Sach nit antrift, möget ihr woll daruon Reden, und ob ihr euch mit ainen od. mehr des Raths Im Rath entzweyete, wie sich das fiegte, So bald ihr nun für die Rathstuben Trett, soll es ein gerichte sach, und von stund an vertragen sein, es soll auch kein Theill öffern, anden, noch Rechen, weder mit Wortten, noch wercken, und das ihr das obgeschriben alles Threulich ohne gefährte halten wollet, also werdt ihr einen gelehrten aydt Schwören zu gott- mit aufgerekten Fingern.

(Blatt 4)

Aydts Pflicht

des Raths von der Gmain, so ein Innerer und Eusserer Rath vorzuhalten Pfligt.

Als Euch meine grosf. Herrn, zum Rath von der gmain aufgenommen haben, also werdet ihr zu gott einen Leiblichen Aydt schwören, das ihr anstatt und in Namen der ganzen gmain, Craft Eurs empfangenen gewalts, so oft ihr derentwillen erfordert werd, einen Lobl. Magistrat auch der ganzen Stadt, Reich und armmen, was euch das allerbeste gedunckt, fürnemmen und Rathen helfen wollet, darinnen weder gab, lieb forcht, Freundschaft, oder Feindschaft nit ansehen, und ob ihr von einem anderen im Rath ein Bösseren Rath, den ihr gerathen habt, hörtr, darzue mögt ihr Euren Rath woll sezen, und von Euren Rath fallen, doch ehe die Urtl gesamt oder Beschlossen werden, doch solt ihr in Eurer negst Befreunden Handlungen nit Rathen Helfen, sondern aufstehen und ab-

(Blatt 4 Rückseite)

tretten, bis selbiger vorüber sonst auf ordentliches ansagen von Rath ohne Ehrhaffter Ursach nicht ausbleiben, Inr solt auch ganz verschwigen sein, und aus dem Rath Niemand nichts sagen, weder vill noch wenig, Klein noch groß, weder Eurer Hausfrauen, euren Freunden, noch Kind oder jemand anderen, aber mit einen dess Raths, den die Sach nit antrifft, möget ihr woll dauon Reden, und ob ihr euch mit einen oder mehr des Raths Im Rath entzweyeyt, wie sich dan das fiegte, und alsbald ihr für die Rathstuben trett, soll es ein gerichte sach, und von stundt an vertragen sein es soll auch Kein Theill öffnen, anden, noch Rechen, mit wortten noch werckhen, und das ihr das obgeschribene alles Threulich ohne gefährte halten wollet, werdet ihr nunmehrö einen gelehrten aydts schwören zu gott mit aufgerechten Fingern.

N: Inmassen dann auch samentlich 6 von d. Gemain des Raths von einen Lobl. Magistrat in die aydts Pflicht genommen worden den 4. Merz anno 1698.

(Blatt 5)

Aydts Pflicht

Der Herrn Wähler eines Innern Raths.

Als Ihr von einem Ehrsammen Rath, meinen grosf. Herrn, einen Innern Rath zuerwähler verordnet, und durch die ordentliche Umfrag erhalten worden, demnach so werdet ihr Schwören, zu gott einen aydt, das ihr nach Euren Böstten verstandt, Sechs Ehrliche Wohl-gesesehene Weiße und verständige Männer, welche dem gemainer Nuzen und der ganzen Burgerschaft mit Weißheit und vernunft Recht- und woll verstehen möge, zum Inneren Rath, alten Löblichen gebrauch nach erkießen wöllet, und nicht ansechen weder Freund noch Freundschaft, Lieb, forcht, oder gab, auch diese Eure Wall dem Durchleichtigisten Churfürsten und Herrn Herrn, Karl Theodor Pfalzgrafen Bey Rhein, Herzog in obern und Niedern Bayern rtc., des Heyl. R. R. Erz-Truckses und Churfürst, zu Gülich, Cleve Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg etc. etc. Unsern

(Blatt 5 Ruchseite)

gdisten Landsfürsten und Herrn²⁹¹, alsobald verschlossener Unterthänigist überschicken, und die Rathswahl, biß selbige von Höchstermelt Ihro Churfrtl. Drtl. Ratificiert wurdet, Bey euch verschwigen Behalten, Cum Clausula folita.

²⁹¹ Kurfürst Karl-Theodor von der Pfalz, 1777 nach dem Tode Kurfürst Max III. Josephs Kurfürst von Bayern und der Pfalz, seit 1795 verheiratet mit Maria Leopoldine, der Tochter des Erzherzogs Ferdinand von Österreich/Este.

(Blatt 6)

Aydt
der Herrn Steuerer.

Nachdem euch meine grosf. Herrn ein Ehrsammer Rath, von gemainer Stadt wegen, zu einbringern und Besizern der Steuer verordnet, also werdet Ihr zu gott einen gelehrten Aydt schwören, das ihr mit der Stadt Anlaag getreuisten Fleiß Umgehen, gegen Reichen und armmen, was euch dann das Böste geduncken würdet, fürnehmen, darüber ordentliche Register halten, und da ihr anstundt, bei einen Ehrsammen Rath auch Beschaidts erhollen, sondlich sollet und werdet ihr, mit gaab, Lieb, forcht, Freundt- noch Schwagerschaft nit ansehen, sond der Billichkeit nachkommen, Ihr sollet auch ganz verschwigen seyn und aus der anlaag Niemand nichts sagen, vill noch wenig, Klein noch groß, weder Euren Hausfrauen, euren Freundten, noch Kindn, oder iemands andn. Sondern alles in geheim und euch Unverweislich halten. Treulich Und ohne gefährte etc.²⁹².

(Blatt 7)

Aydt
so der ganzen gemain zu Schwören vorgehalten würdt.

Die ganze Gmain und Burgerschaft wür alle sammentlich Schwören zu gott einen aydt, das wür den verordneten und erwälten, auch ietzt abgelassenen Herrn des Innern und Eussern Raths, als Unser ordentlich fürgesetzten Burgerlichen obrigkeit gehorsam und gewerttig sein, und unser aufsehen und dieselben von Raths wegen haben sollen, und wollen, wie sich unserer Burgerl. Pflicht nach woll gebürth, und wir solches zuthun in allweeg Schuldig seynd.

Dieser aydt würdt alten gebrauch nach von einer ganzen Burgerschaft einhellig prehtiirt in publico actu, wann Nemlichen Sie insgesamt vor-

(Blatt 7 Rückseite)

oder nach dem H. Neuen Jahrs Tag auf das Rathhauß erfordert werden und ihnen allda premissis premittendis nach Inhalt verhandener Beschreibung wie es die Notturft sollenniter vorgehalten worden.

²⁹² „Gethreulich ohne gefährte“ ist eine allgemein und seit Jahrhunderten gebräuchliche Beteuerungsformel und bedeutet, dass der Schwörende oder der ein Gelöbnis Ablegende ohne Arglist oder Tücke handeln will.

(Blatt 8)

Herrn Stadt

Physici Pflicht an aydts statt

Ihr werdet an aydtstatt angeloben, das ihr armmen und Reichen alhier Threulich Rathen und fleissig darauf nachgedencken und Studieren wollet, auch die Krancken nicht verlengern noch aufziehen, und kein Neue Arzeney, die nicht Bewärth ist, versuchen, auch Niemand, mit dem Lohn Beschweren, sondern nach gelegenheit, und des Krancken vermögen euch gietlich fundten lassen, und ob ihr mit einen oder mehr Krancken, und Patienten nicht mechtet vertragen, euch alsdann einem Rathe oder Burgermeister alhier entscheiden, und das so gesprochen wurdet, daran ohne weitere Weigerung Beugnen lassen, und darzue auch so woll dem Mintesten als Meisten Euern Rathe Freundlich mittheillen. keinen Gewinn mit den Apothekern aufheben, auch die apotheken, wann es hinfüro des Raths Begehren Nothbeduncket, Besichtigen, und Beschauen, und Nie-

(Blatt 8 Rückseite)

mand durch die Apotheker oder Ihre gesölln, mit den Tax wider die gebür beschweren, oder die Medicamenta ihres gefallens schätzen lassen, sondern selbige nach Gemeiner Tax und soviell möglich dem Dispensatorio Augustano gemeß anschlagen und Raitten, auch selbst in Euern Häuseren noch ausserhalb der apotheken keinerley Arzeney Reparieren noch Kochen, ihr sollet auch ohne Meiner gef. Herrn eines Raths oder Burgermeisters vergonnen, und erlauben, über Nacht nicht aus seyn, und wo ainicher Lauf der Pestilenz (daruon Uns gott der allmächtige lang mit gnaden verhietten wolle) alhier entstundte, so solt ihr alsdann gar, und ohne alles mitl Bey einer gmain alhier Bleiben und Keines wegs weigern, auch dieselben mit allen Höchsten Fleiß Reichen und armmen, Threulich wartten, Hilf und Beystandt Thuen, Besonder so werdet ihr der Herrschaft, und der Stadt Threu und gewehre sein, alles gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 9)

Apotheker-Aydt

Ihr werdet zu gott Schwören einen Aydt, dass ihr Erstlichen zu jederzeit Eurer ordentlichen Obrigkeit, Herrn Burgermeister und Rath, gehorsam, gethreu und gewer seyn, und was euch von Ihnen aufgetragen würdt, demselben ohne Weigerung nach Leben wollet. Zum anderten das ihr Eur apotheken, mit allerley Nothwendigen, Frischen und gerechten Materialien, also staffiert macht, damit der Reich und arm, Bey derselben sein Nothdurft, um ein Zimlich gelt

Bekommen mag, auch alle Materialia und Simplicia ganz Kauffen, alles zu rechter zeit Colligiern und vermischen.

Zum Dritten, so wollet ihr die arzneyen, so durch

(Blatt 9 Rückseite)

den Herrn Dr. oder Stadt Physikum verordnet, aber euch sonsten zubereithen Befohlen werden, mit allen fleiß, getreuen, und aufsehen, also gerecht preparieren, und zu errichten, auch Euren gesöhlen solches zuthuen Befehlen, damit Niemand durch Euren, oder der Eurigen Unfleiß schaden nehme.

Viertens solt ihr euch aller Chur gänzlich und durchaus enthalten, auch euch ohne erlaubnis des Herrn Stadt Physici nicht Unterstehen, Medicamenta Solutine- et electine, Purgantia oder andere vergifte schädliche Materi hinaus zugeben, noch solche Recept zu ordnen, und euch des amts eines Medici Keines weegs anmassen, ausser was auch die Churfirtl. Lands- und Policeiordnung 3. Buchs 11. Titl 3. Art. zulast, nemlichen gemeine arzneyen, dabei kein sondere gefahr verhandten.

Ingleichen und zum Fünfften sollet ihr in allen

(Blatt 10)

arzneyen, daran ihr zweiflet, Eur Zuflucht und Rath Bey dem Stadt Medico nemmen, auch alle schwere Medicamenta die man nennt oppiata und dergleichen, nit vermischen, es habe dann dieselben stuck, so ihr die Dispensiert, ehe sie vermischt sein, der Herr Stadt Physico verher Besichtigt, und alles für guet gehalten.

Insonderheit so wollet kein verboten- oder gefährlich stuck wesentlich nit Brauchen, oder ein Specien für die andere, ohne sonder vorwissen, und guetheissen des Herrn Doctors einmischen, noch den Euren gestatten, vill weniger wollet dergleichen Materialia, so verlegen und nit mehr guet, Brauchen, sondern gar weck Thun.

Derowegen sollet ihr auf jedes einer vorgesezten obrigkeit, oder des Herrn Stadt Physici Begehren

(Blatt 10 Rückseite)

alle verhandtne Materialia, und Species duch Besagten Stadt Medicum- oder andere hierzue Deputierte Unweigerlich Visitiren und sellige jedesmalls fleissig vorzeigen, und nichts verhalten, sonderlich zu eingang des Monats aber.

zu welcher Zeit die apotheken Complet und versehen sein sollen.

So sollet ihr auch dem armmen, als dem Reichen, den Fremden als Inwohnern und in Summa einen jeden die arzneyen mit gleichen ungesparten Fleiß Zuerrichten, und einen für den andern nicht Be-

denken, auch jemals die verordneten Recept woll Beobachten und daraus keineswegs schreiten, vill weniger selbige ändern oder verkehren.

Und wo ihr auch die apotheken, durch einen gesehnen wollet versehen lassen, so solt ihr geschickt, und Taugliche Persohnen darzue auf-

(Blatt 11)

nehmen, und dieselben ebenmässig, oben erzeltz Articl, fleissig in acht nemmen und sich demselben gleichförmig verhalten.

Fürnemlich auch, so sollet ihr die Medicamenta tam Simplicia, quam Composita dem Augspurger Tax nach verkauffen, also dießfahls niemand weder Reich noch arm Beschweren, oder übernehmen, sondern euch in allen Um einen Billichen gleichen profit vergniegen lassen, und was weiters bey negst vorgangner Visitation duch den Churfrtl. Herrn Commissarium und dessen gemachte nunmehr gdist Ratificierte Verordnung, Lauth absonderlich ertheilten Extracts, an die Hand geben worden, demselben sollet ihr gleichfahls in einen so and gehorsamlich nach leben.

Unnd nachdeme auch nit wenig daran gelegen sein will, das jederzeit jemand Bey

(Blatt 11 Rückseite)

der apotheken verhanden seye, so wollet ausser vorwissen, und Bewilligung eines Herrn amts Burgermeisters, von der apotheken nicht auß Reisen, es seye dann dieselbe interim mit einer anderen Tauglichen Persohn versehen, und euch sonst im übrigen Unverweislich verhalten, alles gethreichlich ohne gefährte.

(Blatt 12)

Stadtschreiber
Aydt

Als Ihr von einen ehrsamen Rath der Stadt Wasserburg alhier zu derselben Stadtschreiberey aufgenommen worden, werdet ihr zu gott einen aufgereckten aydt Schwören, nachfогente Articl Threulich zuhalten.

Erstlich das ihr einen Ehrsammen Rath Threu und gewerttig, und ihren Gebotten gehorsam sein wollet, es sey mit schreiben, Rahten, Raißen, wie das d Stadt Notturft jederzeit erfordern wird.

Zum andern, das ihr keine abschidt, sye seind schriftlich noch Mündlich, andst als sye in versamleten Rathsiz Beschlossen, nicht wollet verkehren, noch einer Partey merer als der andern anhangen, und eines Raths Secreta und Rathschleg alzeit geheim Behalten, und

hierinnen weder gab, gunst- Feindschaft noch Freindschaft ansehen, ob ihr auch etwas Böses von einen Erbarñ Rath Reden höret, daraus schaden

(Blatt 12 Rückseite)

entstehen mechte, dasselbige nicht verschweigen, sondern heimlich an einen Burgermeister gelangen lassen, auch sollet ihr ohne erlaubniß nit verreißen, und im Fahl da ihr von solchen Unsern Stadtschreiberamt widerkommen sollet, das ihr gegen gemeiner Stadt ainichs gefehrliche arglistigkeit od Unthreu, das die gemeine Stadt an ihren habenden Freyheiten zu nachteil Reichen mechte, nicht gebrauchen, und auch in allen dingen anderst nicht, als wie es einem fromen Ehrbaren Stadtschreiber zuthuen gebührt, Treu und Unverweislich vorhalten wollet omnia fideliter et abhg. dolo.

(Blatt 13)

Stadt Richter
Aydt

Ihr sollet zu gott Schwören einen Aydt, das ihr nach Eurem Bös-ten verstand, und mit gueten Fleiß, dem armmen als den Reichen, einen gast als dem Burger, dem außlander als dem Innwohner führ-terlich und gleiches Recht ergehen lassen, nach Buechsaag d. Stadt Wasserburg auch anderen Land- und Heilsammen Rechten, und Lobl. Wohnheiten, darinnen nicht ansehen wollet, Freindschaft noch Feindschaft, wed Gaab Miett, Forcht, Neyd, Haaß, Lieb, noch gunst, sondn allein das recht, und die göttliche gerechtigkeit, auch gemeiner Stadt Freyheiten, altes Herkommen, und gebrauch Helfen, Schuzen und Handhaben, nicht weniger als Unseren gdisten Lands Fürsten und Herrn, dero Recht und gerechtsame, auch sollet ihr wie andere Diener bey der Stadt, einen Ehrsammen Rath in allen Treu, gehorsam und gewerttig sein, nachdem es die gelegenheit und Noth-turft erfordern wird, die gerichts Acta in guetter ordnung erhalten, die gefangene und verhafte fürderlich Expediren, die straa Register allzeit zu Rechter

(Blatt 13 Rückseite)

weill richtig übergeben, Kein Partey nit der gerichts Tax wider die Policey, noch sonst in anderweeg Beschwerden, die amtleith in gueter Disciplin halten, Nächtlicher weill fkeissig, und allzeit mit gueter Discretion visitieren, das ybel und Unrecht, souiel möglich ver-hieten, und abstellen, und da ihr von eines Ehrsammen Rath Sachen Reden höret, daraus schaden entspringen möchte, solches in geheim an einen Burgermeister gelangen lassen, auch ohne Erlaubniß nicht verreißen, und in Summa euch durchgehents, wie einen Threuen

Richter gebürth, Eurer Instruction- und amt gemess Unverweislich verhalten, gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 14)

Stadt Gericht-
schreiber Ayd

Als ihr von einen Ehrsammen Rath der Stadt Wasserburg zu derselben Stadtgerichtsschreiberey ahier an- und aufgenommen worden, demnach werdet ihr Schwören einen Leiblichen Ayd zu gott nachfolgende Articul Threulich zuhalten.

Erstlich das ihr einen Ehrsammen Wohlweisen Rath Threu, gewertig und ihren gebotten jederzeit gehorsam sein wollet, wie und was gestalten es um die Nothdurft ihmer erfordern mechte.

Zum andern, das ihr die ghrts Protocoller ordentlich Mundiert, und Unvermailligt halten, d. Partheyen Schrift- und Mindliche verträg, auch was deme anhennig, fleissig einschreiben, die abschidt in geringsten verändern, sondern wie sie von Mundt ausgesprochen werden, threulich Protocolieren, die ghrts Händl vor der zeit Niemand en öffnen, leßen, verthrauen oder sechen lassen, den Partheyen kein Copi von eingelegten Urkunden, oder ghrts Handlungen, ohne vorherige Bewilligung nicht ertheillen, auch einiger Parthey in denen Sachen, so für gericht

(Blatt 14 Rückseite)

kommen, weder Rathen noch Helfen, sondern Euer Pflicht und gewissen Beobachten, dem verordneten Statrichter jedesmahl Threulich an die Hand gehen, demselben in seinen verbscheidungen nicht maasgeben, noch fürgreifen, und alle gerichtssachen in geheim halten, selbige Euren Bösten verstandt nach fürderlich Expediren helfen wöllet, damit dem armmen als dem Reichen, dem gast als dem Burger, dem auslender als dem Innwohner gleiches Recht gehalten werde, also hierinnen weder Miett, gaab, gonnst, Freindschaft noch Feindschaft ansechen, sondern die göttliche Justits vor augen haben, darzue

Drittens gemeiner Stadt Freyheiten, als Herkommen, und guete gewohnheiten, souiel an euch ist, Helfen, Suzen, und Handhaben, auch zum fahl ihr auch von einen Ehrsammen Rath sachen, darauß schaden entstehen möchte, Reden hört, od Beym Stadtghrt was Unrechtes verspüren wurdet, dasselbige nicht Schweigen, sondern alsobald in geheim an hl. Amts BurgerMr. gelangen lassen, auch ohne erlaubniß nit verreißten, also auch durchgehens in allen, wie es einen Ehrlieben Dienner gebührt, und woll anstehet, aufrecht, sidlich, Unverweislich verhalten wollet, gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 15)

Brod- Fleisch-
und Bier-Bschauer Pflicht an aydtstatt

Demnach ihr von einen Ehrsammen Wohlweisen Rath zum Brod-Fleisch- oder Bierbschauer gesezt und verordnet worden, So werdet ihr an aydtstatt versprechen und angeloben, das ihr Euren Amt fleissig abwartten und nachkommen wollet, was euch von obrigkeit wegen Befolchen würd, ohne verzug aufs Beste als es ihmer möglich, ausrichten, und vollziehen (die ProdBschau allzeit Unuermerckt, und so ofts die Nothturft erfordert, mit gesamter Hand vornemmen, alles gepächt mit sondern fleis abwegen, und sechen, ob es der Tariffa, und dem gegebenen Saaz jedesmal gemes, oder sonst am Zeug gerecht, woll ausgebachen, und sein giette habe) hierin weder Feindschaft noch Freundschaft, weder Lieb, forcht, Mielt, gaab, noch andere Ursachen ansechen, sondern ohne allen Respect verfahren, Die Mängl mit Umständen Beschreiben, und einen Ehrsammen Rath allzeit zu gebührender straf vor-

(Blatt 15 Rückseite)

legen, also durchgehents Euer Instruction woll, Beobachten und soviell ihmer möglich, alles ernsts darob seyn, damit Mäniglichen sein Pfennig vergolten (und ihm widerigen gemeiner Stadt Beschreitt) oder sonst in Ungleichen Verdacht gezogen werdte, und in Summa Euch in Eurer verrichtung also verhalten, wie ihrs im gewissen vor gott und der Welt zuverantwortten, alles gethreulich ohne gefährte.

Singularis Clausula die Fleischbschau Betreffend

Jung und altes Fleisch Lebendig und Todt mit sonnderen Fleiß besichtigen, wider den gegebenen Saaz ganz nichts passieren lassen, es solle auch keiner dem anderen vorgreifen, oder sich des wenigsten allein unterfangen, sondern alles ins gesamt miteinander Einhellig handeln.

(Blatt 16)

Clausula die Bier Bschauer Betreffend

Die Bierbschau Praun- und Weißen Biers sowoll eines als des andern jedesmahl mit gesamter hand fleissig vornemmen, den Saaz auf wollbedachte vorgehente erwögun all Umständ, nach gestaltsam der güete- und nicht Höcher geben, euch allzeit in gezimmenter Einigkeit eines gesamten Beständig schluss vergleichen, und keiner dem andern vorgreifen, oder sich des wenigsten allein Unterfangen.

(Blatt 17)

Procurator Aydt²⁹³

Ihr werdet Schwören zu gott einen aydt, nachdem die Ehrvest- und Wohlweise Herrn Burgermeister und Rath alhier meine grosf. Und gebietende Herrn euch auf Eur gehorsames anlangen und Bitten zu einem Stadt- und gerichts Procuratorn ginstig an- und aufgenommen, das ihr solchen euch verlichenen, und anvertrauten Dienst und Procuratorstell mit gethreulichsten und Emssigen Fleiß vorstehen wollet, dem Reichen sowoll als den armmen, dem gast als dem Innwohner und allen ins gemein sein Notturft, der gebühr und Euren Besten verstand nach, Bey jeder obrigkeit, so schrift- als Mündl. fürtragen, die Partheyen mit der Besoldung im wenigsten nicht Beschwerden, sondn euch an deme, was euch gebührt und ausgezeigt ist, vergniegen- und ersättigen lassen. Sonderlichen aber sollet ihr die Händl, arglistig- oder gefehrlicher weiß nicht aufziehen, verhindern, noch wider werttige Rath und Thatt geben, sondern vill mehr dieselben zu Endschafft Befürderen, die anuertraute Behelff und heimlichkeiten d. Parteyen Niemand offenbaren, auch in einer Sach nicht Beiden

(Blatt 17 Rückseite)

Partheyen dienen, noch die einmall angenommene Händl verlassen, sondern in allweg die Liebe Justits vor augen haben, auch was euch ietzt und Konftig meine grosf. Herrn Burgermeister und Rath in Specie Befohlen- und was euren Dienst anhängig, auferladen werden, demselben würckl. Und gehorsamlich nachkommen, anderst nicht verhalten, dan wie einen wahrhaften Ehrlichen Mann und Procuratorn gebührt und woll anstehet, ihr sollet auch ohne vorwissen Herrn Burgermeisters nicht verreisen, sondern euch jederzeit deswegen gebürent anmelden gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 18)

Aufschlöger
Pflicht an Aydts statt

Ihr werdet an aydts statt angeloben, demnach ihr von einen Ehrsamem Rath Meinen goft. Herrn, der Lobl. Landschaft auf Eure Bittlichen anhalten, zu einen aufschlöger alhier benamst- und vorgeschlagen, auch nunmehr würcklich aufgenommen worden, das ihr disen euch anuertrauten amt alles fleisses abwartten, mit Eurer verrichtung Niemand beschweren, noch hierunter einige Contrabandi, wie

²⁹³ Siehe dazu auch Anhang Nr. 1j: Eid der Stadtprocuratoren vom Jahre 1550.

die immer Nammen haben möchte, nicht gebrauchen, noch anderen verstaten wöllet, sondern alles aufrecht handeln, Euer Rechnungen einen Ehrsammen Rath um ihre Bedenken, der Schuldigkeit nach jedesmahls vor dem Landschaft Termin woll zeitlich übergeben und fertigen lassen, auch sollet ihr die geföhl Niemand für euch selbstn ohne Consens eines Ehrsammen Raths hinausborgen noch anderes, woraus gemeiner Stadt nachteil entstehen möchte, Eigenen gewalts nicht vornemmen, sondern da ihr, in Irrung oder Hinderung stund, und die Folg nicht haben kundte, solches zu rechter zeit gebührendt anmelden, daryber

(Blatt 18 Rückseite)

Bschaid nehmen, und euch insonderheit mit einbringung der gföhl an gueter Münz, damit mann alzeit auf Bestimte Zill Unfehlbar zu-ehalten Möge, nit Säumen, und also deme allem, wie es ohne das Recht und Billich, auch was sonst die Notturft erfordern wird, und einen gethreuen Beamten woll anstehet gehorsamlich nachkommen, dann sollte gemeiner Stadt, oder einem Ehrsammen rath als ver-trettern hiesigen Aufschlags durch euch auf ein oder anderen weeg schaden und Ungelegenheit zuewaxen, so würde man nicht Under-lassen, die erstattung ohne Mietl Bey euch zu suechen und würck-lich einzubekommen, darnach ihr euch zu richten, alles gethreulich ohne gefährte.

N: Ein jeder aufschleger ist schuldig gemeiner Stadt zu seinem Dienst annemliche Porgschafft zu leisten.

(Blatt 19)

Ungelter Aydt

Ihr werdet Schwören zu gott einen Aydt, demnach der Durchlauch-tigiste Fürst und Herr, Herr Karl Theodor, Pflazgrafen Bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidern Bayrn p. Des H. R. R. Erz-Truckses und Churfürst, zu gülich, Cleve, Berg Herzog, Landgraf zu Leich-tenberg etc. etc. Als Unsern gdigsten Landsfürsten und Herrn, auf eines Ehrsammen wohlweisen Raths unterthänigst anhalten, gemeiner Stadt Wasserburg den Dritten theil Ungelts mit gnaden verlichen, hierauf die Ehrnveste, Fürsichtig, Ehrsame, und Wohlweise Herrn Burgermeisters und Rath zu Wasserburg, Meine grostf. Herrn euch auf Euer gehorsamlich anlangen und bitten, zum Ungelter ihres ge-bürenten Theils gdl. aufgenommen, das ihr solch Euren Befolchenen Ungelteramt, Threulich nachkommen, selbiges fleissig verrichten, und hierin weder lieb, forcht, gonst, miett oder gaab, Freundschaft noch Feindschaft nicht ansechen und Respectiren wöllet, sondern euch gegen Mäniglich, Reichen, und armmen,

(Blatt 19 Rückseite)

wie einen gethreuen Erliebenden Mann gezimt, und verantworttlich ist, verhalten, also dissorts gemeiner Stadt Nuzen souiel Euch möglich, und sich gebührt nicht weniger, als unsers gdigsten Landsfürsten und Herrn wollfarth und Interes, Ohne ainichen Respect helffen Befürdern, die geföhl jedesmahl zu rechter zeit denen hierzu von Raths wegen Deputirten an gueter Münz neben einen ordentlichen specifierten Register anhängig, und euch in allem der Instruction Ehrbarlich, und aufrecht erweisen, alles gethreulich ohne gefährte. N: soll zu gemeiner Stadt auch Porgschafft leisten.

(Blatt 20)

Vißierer Aydt

(ohne Text)

(Blatt 21)

Niderleegers

Pflicht an Aydts Statt

Ihr werdet an aydts statt angeloben, demnach ihr von einen Ehrsammen Wohlweisen Rath Meinen goft. Herrn auf Euer Bittliches anhalten zu einen Niderleger an- und aufgenommen worden, das ihr solch euren Dienst mit gethreuen Fleiß vertreten, und abwartten wollet, mit übernehmung der Waaren gegen Mäniglich Eur schuldigkeit willig erzeigen, hierunter ainigen Unzulässigen gemäß, oder aigennuzlichkeit nicht gebrauchen, sondern in allen aufrecht, und Redlich, wie es einen jeden Ehrliebenden Diener woll anstehet, durchgehend handeln, und euch mit deme, was vermög Eurer ordnung einen Niderleeger gebürtt, Begnügen lassen, und darüber nicht schreiten, Ihe sollet auch, als es dan von alters herkommen, ohne sonderbahren Consens eines Ehrsammen Raths, kein gewerb weeder heimlich noch offentlich nicht führen, sondern auch deren in allweg enthalten, die geföhl neben ordentlichen Registern allzeit zu außgang des Jahrs, oder wan mans

(Blatt 21 Rückseite)

Begehren wird, zu gemeiner Stadt Kammer Richtig an gueter Münz einliefern, und hierunter nichts verhalten, auch die Zufuehr, souiel an euch, dem gemeinen gewesen zum Besten, Befürdern helffen, und sonst durchgehend Eurer gemessenen Instruction fleissig nachleben, alles gethreulich ohne gefährlich.

N: Ain jeder Niderleeger ist schuldig, zu seinen Dienst annehmliche Porgschafft zu thuen (deme auch der Landhietter Dienst vermög absonderlicher Instruction anhängig) und alle Jahr Bey leistung seiner Rechnung um den Dienst auf ein Neues anzuhalten.

(Blatt 22)

Waagmeisters
Pflicht an aydts statt

Ihr werdet angeloben an aydts statt, allweillen euch ein Ehrsamber Wohlweiser Rath Meine gdst. Herrn auf Eur Bitten und anlang zu einem Waagmeister aufgenommen, das ihr solchen Dienst Threulich und aufrecht verrichten wollet, armmen und Reichen, Fremden und Innwohnern ihre waaren, und Pfennwerk willig und Unverdrossen, auch just und gerecht abwögen, hierunter keinen Theill ainigen fortl machen, noch suechen, weder Miett, gaab, Freindschaft oder ander Ursachen wegen, sondn der waag ihren Nattierlichen Ungespierten Lauf lassen, auch sollet ihr mit dem Waaggelt Niemand Beschwerden, euch mit deme, was euch vermög Eurer Instruction gebürtt, auch ausgezeig ist, verlieb nemmen, und darüber nicht schreiten, noch sonsten Euch ainigen Unrechtmäsigen gemäß zuetheillen, sondern euch durchgehents Ehrlich und aufrecht, wie es einem

(Blatt 22 Rückseite)

Diener woll anstehet, erweisen, nicht weniger über die gfühl richtige Register halten, und selbige jedesmahl zu rechter zeit, oder wan man euch hiezue ankünden würd, an gueter Münz zur StadtKammer erlegen, und hierunter nichts verhalten, od andst als es hergangen, und gefallen ist, verraitten, und sonst in allem Eurer Instruction Embßig nachkommen, alles gethreulich ohne gefährte.

N: Waagmeister mues auch um die gefühl annemliche Porgschaft leisten, und alle Jahr Bey der Schlußrechnung auf ein Neues Um den Dienst anhalten.

(Blatt 23)

Rathdienner
Aydt

Ich N.N.²⁹⁴ Schwöre zu gott einen Leiblichen aydt, demnach mich ein Ehrsammer Wohlweiser Rath, zu einem Rathdienner auf mein Underthänig gehorsames Bitten grosft. an- und aufgenommen, das ich hierauf solchen mir an Befolchenen Dienst, mit gethreuen Fleis, gegen eines Ehrsammen Raths gebottenen ghorsam und jederzeit gewerttig sein, denen Herrn Burgermeistern samt, und sonders, aus jedes schaffen und Begehren, alsobalden Bey denenselben, oder

²⁹⁴ N.N. :Entstammt dem römischen Formularprozess und bezeichnet eine namentlich (noch) nicht bekannte Person, deren wahrer Name bei Bedarf eingesetzt wird und abgeleitet wird von Numerius Negidius, im modernen Prozessrecht auch übersetzt mit Nomen nominandum (zu benennender Name).

demselben erscheinen, und was hierüber anbefolchen würdet, Unverzüglich verrichten und in Specie einem Herrn amts Burgerm. Er seye Bey haus oder ander orthen, in d Stadt auf alle vorfallende Geschäft, und erfordernde Notturft mit stetter gegenwart gebührend aufwarten, die mir anvertrauende verschlossene schriftten nicht öffnen, sondern Unverrückter auf einen Innern Rath, oder wohin Ich Befolcht

(Blatt 23 Rückseite)

Bin, hin- und hertragen, auch letztlich widumen verschlossner, an sein Behörigen ohrt lifern, die Mündliche anbefelch und verrichtungen aber, auch sonst alles in geheim halten, und allen geBotten schleinig nachkommen, Nitweniger da ich was Ungleiches von Herrn Burgermeister und Rath, daraus schaden entstehen mechte, wurde Reden hören, dasselbe nicht verschweigen, sondern heimlich an den Herrn amts Burgermeister Bringen und gelangen lassen, im übrigen auch alles dasjenige, was dieser Dienst mit sich Bringt, Redlich und aufrecht leisten will, Treulich ohne gefährte.

(Blatt 24)

Pfendntner Pflicht
an aydtsstatt²⁹⁵

Ich N.N. Schwöre zu gott einen Leiblichen aydt, demnach mich ein Ersammer Wohlweiser Rath, zu einen Stadt Pfendntner, auf mein Unterthänigig-. Gehorsames Bitten grosfl. an- und aufgenommen, das ich hierauf solchen mir anbefolchenen Dienst mit gethreuem Fleiß nachleben, eines Ersamen Raths gebotten gehorsam und jederzeit gewertig sein, denen Herrn Burgermeistern samt und sonders, auf jedes schaffen und Begehren, alsobalden Bey denenselben oder demselben erscheinen, und was hierüber anbefolchen würdet, Unverzüglich verrichten, in Specie auch einen Herrn Amts Burgermeister Er seye Bey haus oder anderer orten in der Stadt auf alls vorfallende geschäft, und erforderente Notturft, mit stetter gegenwart gebührend aufwarten, denen anbefelchungen schleinig nachkommen, und alles in geheim halten. Nitweniger da ich was Ungleiches von Herrn Burgermeisters und Rath, daraus schaden entstehen möchte, wurde

(Blatt 24 Rückseite)

reden hören, dasselbe nicht verschweigen, sondern heimlöich an Herrn amtsburgermeister Bringen und anlangen lassen, Im übrigen

²⁹⁵ Im folgenden Text wird, entgegen der Überschrift, vom „Pfendntner“ eine Eidesleistung verlangt.

auch alles dasjenige, was dieser dienst mit sich bringt, und mein mir hierüber gegebene Instruction Ausweist, gethreulich aufrechten weisen will, ohne gefährte.

(Blatt 25)

Stadt Amtmanns
Aydt

Ich N.N. Schwöre zu gott einen aufgerckten aydt, nach deme ich von dem Ehrenvest Fürsichtig, Ehrsam und wohlweisen Herr Burgermeister und Rath, der Stadt Wasserburg, zu einen Stadt amtmann auf mein Unterthänig gehorsam und Bittliches anlangen aufgenommen worden, das ich solchen meinen anbefolchenen Dienst, mit gethreuen Fleiß es sey mit anzeigung der Stadtghrtshändl, einbringung der straffen, verwahrung der gefangenen, auch mit aufwartten, und sonst in anderweg, was dann dem amtmannndienst anhängig und obliegt, verrichten und nachkommen will, kein Ungebühr verstatten, die verbrecher alsobaldten namhaft machen, hierinen weder Lieb, Forcht, Mieth, gaab noch Feindschaft nicht ansechen, vill weniger einen für den anderen halten, sonder mich in allen gegen Mäniglich, Reichen und armmen, einer ganzen Burgerschaft also erzeigen, wie einen gethreuen warhafften amtmann gebührt, und was der Dienst mit

(Blatt 25 Rückseite)

sich bringt, und ausweist, alles gethreulich ohne gefährte.

N: Ein jeder amtmann soll auch um die Strafghöl gemeiner Stadt Porgschaft leisten.

(Blatt 26)

Bürger Aydt
für die So Burgers Kinder seyen oder
zu ihnen Heurathen

Demnach ein Edl Lobl. Magistrat Meine Grosftl. Herrn euch auf Eur Bittliches anhalten zu einen Mitburger aufgenommen, als werdet ihr nunmehr einen aydt zu gott und seiner Heyl. Schwören, die hernach geschribene Articl, threulich und Ungefährlich zu halten.

Zum ersten, das ihr der Herrschaft, Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Wasserburgund ganze gemein Threu und gehorsam sein wollet, weder heimlich noch offentlich in Keiner weis noch weeg, wider sie zuhandlen, sondern allzeit ihren fromen Befiedereren, und ihren schaden zuwenden, auch ihren gebotten gehorsam und willig zu sein, zuraisen, zusteuren, zuwachten, oder worzue man euch fordert, das an der Stadt Notturft ist, fleissig

(Blatt 26 Rückseite)

in obacht zu nehmen und zu verrichten.

Andertens da ihr etwas Übels höret Reden von Rath oder gemeiner Stadt alhier, daraus etwan Schaden entstehen möcht, das solt ihr heimlich an einen Herrn Burgermeister und Rath Bringen, das selbe verkhindeten, und nicht verhalten.

Drittens wan ihr der vier arbeits oder Burgerlicher gwerb, als Weinschenken, Traidführen, Salz führen und gwand schneiden, eins oder mehr thuen und treiben wollet, so Miest ihr an Erb und aigen Vierzig Pfund Pfening Im Burgerfeld liegend haben, oder einen Ehrsammen und wohlweisen Rath Meinen grosft. Herrn, Vierzig Pfund Pfening in die Stadtkammer legen.

Auch sollet ihr alten gebrauch nach, und wie es

(Blatt 27)

die Lands Notturft erfordert, zwey Jahr nacheinander zum zihlschiessen, oder dafür in die Schützen laad zwey gulden erlegen.

N: Jedoch soll allen angehenden Burger gleich Bey vertrestung der Burgerrecht auferladen werden, sich von dem Kurfrtl. Lieutinant Execieren zu lassen, eheunter in die Burger Pflicht nicht zunehmen Biß die derentwillen einen gefertigten Attestation Schein von Besagten Lieutinant vorgewissen haben.

(Blatt 28)

Burgers Aydt

für die so nicht Burgers Kinder seyn.

Demnach ein Edl Lobl. Wohlweiser Rath Meine grosf. Herrn euch auf eur Bittliches anhalten, zu einen Mit Burger aufgenommen, als werdet ihr zu gott und allen Heiligen einen aydt Schwören, die hernach geschribene artickl Threulich und ohngefährlich zuhalten.

Zum ersten, das ihr der Herrschaft, Herren Burgermeister und Rath der Stadt Wasserburg und ganzer gemein, Threu und gehorsam sein wollet, weder Heimlich noch öffentlich, in keiner weiß noch weeg, wider sie zuhandlen, sondern alzeit Ihren frommen zufierden, und ihren schaden zuwendten, auch ihren gebott gehorsam und willig zusein, zuraisen, zusteurn, zuwachten

(Blatt 28 Rückseite)

oder worzue man euch fordert das der Stadt Notturft ist, fleissig verrichten.

Andertens ob ihr etwas übels hört Reden von ehh. Burgermeister und Rath, oder gemeiner Stadt alhier, daraus schaden entstehen

möchte, das solt ihr heimlich an einen Burgermeister und Rath Bringen, das verkhinden, und offenbahr machen.

Auch sollet ihr alten gebrauch nach, und wie es die Lands Notturft erfordert, zwey Jahr nacheinander zum Ziehlschiessen, oder darfür in die schizen Laad zwey gulden erlegen.

Nota: Es sollen dergleichen angehenden Burger nicht allein gleich Bei vertretung der Burgerrecht

(Blatt 29)

aufgetragen werden, das sie sich von dem Chl. Lieutinant Exerciren lassen, und Ehe sie zu Burgern Würcklich angenommen, derentwillen gefertigten schein einlifern, sonder auch irer Ehelichen geburtt und Redlichkeit, und das sye mit Leibeigenschaft Niemand zuegethann, vor Würcklicher aufnemung Beglaubte Urkund aufweisen.

(Blatt 30)

Inwohner Pflicht
an aydtsstatt

Iohr werdet an aydtsstatt angeloben, weillen ein Ehrsammer, Wohlweiser Rath Meine grosf. Herrn euch auf Eur gehorsames Bitten und anlangen zu einem Inwohner auf versuechen und Eur woll verhalten an- und aufgenommen, das ihr wollgedacht einen Ehrsamem Wohlweisen Rath Threu und gewär sein wollet, euch wie frommen Leuthen gebürtt, fridlich und schidlich verhalten, mit Eurer Hand arbeit, worzue erfordert werd, um gebührenden Lohn von Mäniglich gebrauchten lassen, und solches ausser ehrhaft Ursach Niemand abschlagen, insonderheit das jenig so einen Inwohner auf jeden Notturft gemeiner Stadt zuleisten obliegen Thuett, fleissig verrichten und Reichen, auch da ihr etwas üfels hört Reden von der obrigkeit und Herrschaft, daraus schadten entstehen möcht, das solt ihr heimlich an einen Burgermeister und Rath

(Blatt 30 Rückseite)

Bringen, das verkündten und nicht verhalten, alles gethreichlich und ohne gefährte.

(Blatt 31)

Meßner Pflicht
an aydtsstatt

Ihr werdet an aydtsstatt angeloben, zumahlen ihr nunmehr von einen Ehrsamem Wohlweisen Rath Meinen grosf. Herrn, auf Eur Bittliches anhalten zu einem Mesner Bey den würdigen St. Jacobs Pfarrgottshauß alhier an- und aufgenommen worden, das ihr solch eurem anver-

trautten Dienst mit allen Fleiß abwartten wöllet, alle Kürchen ziert von Reliquien ornäten, paramenten, und andn Mobilien, was euch dann eingewantret, und anbefolchen ist, auf das Peste verwahren, das Leinwath gwand zu rechter zeit seibern und waschen, mit dem Wachs und öell Threulich und sparsam Umgehen das Feur allzeit mit Höchster Sorg wollverwahren, die Sacrastey und Kürchen durchgehents Rein und Sauber halten, und alles in guetter ordnung haben, zu rechterweil öffnen und spören, ihr sollet auch dem Herrn Stadt Pfarrer, soviell das gottshauß Belangt gewehr- und ge-

(Blatt 31 Rückseite)

horsam sein, und dessen verordnung mit Leithen, altarziehen, und dergleichen jedesmahls ohne widerredt nachleben, Euren Leuten noch anderen in der Kürchen die wenigste Ungebür verstatten, und in Summa euch selbst in allen Ehrbar Wachtsam und Niechter, wie sonderlich einen Kürchendiener gebürt, erzeugen, und euch sonst Eurer Instruction gemäß ohne Klag verhalten gethreulich ohne gefährte.

N: Ein jeder Mesner dießorts ist schuldig, sich Um alles, was ihm anvertraut, mitls genuessamer Porgschaft guet zumachen.

(Blatt 32)

Brück Zollner und
Thorwarth aydt

Ihr werdet zu gott Schwören einen Leiblichen aydt, dieweillen ein Lobl. Wohlweißer Rath alhier, meine grosf. und gebietende Herrn, Euch auf Eur gehorsamen anruffen und Bitten, zu einem Pruck-Zollner- und Thorwarth grosf. aufgenommen, das ihr solch Euren anbefolchenen Dienst mit allem Fleiß verrichten, auf den gebürenten zoll vermög habenter Instruction, guete obacht halten, deme fleissig einforderen, alsobalden in die darzue gehörige Pixen legen, auch zu bestimmten Zeiten auf gemeiner Stadt Kammer getreulich liefern, nicht weniger Euch mit Niemanden, wider die Ordnung, in zankh einlassen, sondern jedermann gueten Bscheid geben, und Euch alldings Unverweißlich verhalten, da auch ein schädliche Ungleichheit hierinnen vorgehen solte, dieselbe als Bald dem Herrn amts Burgermeister an-

(Blatt 32 Rückseite)

zeigen, der Thorspörr jederzeit fleissig abwartten, und ohne deselben vorwissen und Bewilligung Nachtszeiten Niemand ein oder auslassen, auch was euch aufschlags weegen Befolchen würdet, fleissige aufsicht haben wöllet, alles gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 33)

Panck Knechts
Aydt

Ihr werdet Schwören zu gott einen Leiblichen aydt, demnach ein Ehrsam, Wohlweiser Rath euch auf Eur gehorsammes Bitten zu einem Panckknecht aufgenommen, das ihr auf die Mezger Eur Fleissige schuldige obacht haben wollet, das sie den oft verbotenen zuschlag nicht Brauch Mögen, Kein Fleisch nach dem gesicht, sondn alles nach dem gerechten gwich verkauffen, Ihnen den Saaz selber nicht Höcherer, oder Zwey Rinder, so in Unterschidlichen Saaz gesetzt, nicht miteinander, sondern wann eines gar verkauft erst das andere in die Panck Bringen sollen, und in Summa den Mezgern kein Ungebühr, wie die immer sein möcht nicht gestatten, sondern gleich den Herrn amts Burgermeister anzeigen, und das die Ordnung, so in die FleischPänck eingehängt, durch die Mezger allerdings gehalten werde, Eur Fleissige obacht und aufsicht haben

(Blatt 33 Rückseite)

wollet auch den verordneten Fleisch Bschauern gehorsam und gewer sein, und euch durchgehents Unstraffmässig verhalten, alles gethreichlich und Ungefährlich.

(Blatt 34)

Hütten Knechts
Aydt

Ihr werdet Schwören einen aydt, Nachdem die Ehrenvest Fürsichtig Ehrsam und Wohlweißen Herrn Burgermeister und Rath der Stadt alhier, Euch zu einen Statl- und Hittenknecht, auf eur gehorsam Fleissiges anrueffen und bitten, an- und aufgenommen, das ihr solch Eurn anbefolchenen Dienst, es seye mit ordentlichen Zuesechen, Bey den Statl, aufmerckung d. Tagwercher und Zimmerleut, Beförderung gemeiner Stadt Nuz und arbeith, einbringung aller und jeder Kammer geföll, und was solchen Euren Dienst gebürtt, und anhängig ist, mit getreuen Fleis verrichten wöllet, hierinen weder lieb, forcht, Schankung, Freundschaft, gonst noch Feindschafft nicht ansehen, Sondern alles das, was einen frommen Redlichen Dienner und Hittenknecht gebürtt und woll anstett, leisten un vollziechen, Threichlich ohne gefährte.

(Blatt 35)

Auflöger Aydt

Ihr werdet geloben und Schwören zu gott einen aydt, Nachdem ihr von den Edl Wohlweisen Herrn Burgermeister und Rath der Stadt

Wasserburg, Meinen grosf. Und gebietenden Hernn, auf Eurer Hochfleissig Bittliches anlangen, Zu einen auflöger angenommen und Befürdet worden, das ihr solchen euren anvertrauten Dienst sonderlich deme Ehrbar, aufrecht und Redlich abwartten wollet, gegen Mäniglich Reichen und armmen, einer ganzen Burgerschaft ohne unterschid, ihr solt auch in solchen auflöger Dienst, es sey mit Wachten, straffen, und anderer anhängigen geschäftten, die vermög der ordnung einen auflöger gebüren Threulich verrichten, hierin weder lieb, forcht, Freindschaft, gonst oder Feindschaft nicht ansehen, sondern alles das, was einen Frommen, Redlichen Diener und auflöger gebürtt, und woll anstehet, auch euch von einen Ehrsam Wohlweißem Rath Befolgen wird, gehorsamlich leisten und vollziehen, Threulich ohne gefährte.

(Blatt 36)

Kornmesser Aydt

Ihr werdet Schwören zu gott einen aydt, Nachdem die Edl und Wohlweiße Herr Burger Mr. Und Rath alhier euch zu einen Korn- und Traittmesser auf Eur gehorsames Bitten an- und aufgenommen, das ihr solchen Euren verlichnen und anbefolgen Dienst gethreulich vorstehen wöllet, dem Reichen sowoll alls dem armmen, In- und auswendig aufrecht und Redlich Messen, und Mäniglich der gebühr nach, das seinig zustellen, in demselben werden lieb, forcht, Schanckung, Freundschaft, gonst noch Feindschaft nit ansehen, ihr sollet auch die Wachten sowoll bey Tag auf den Thörn als zu nacht mit Höchsten und gethreulichsten Fleiß versehen, und was in demselben, sowoll als in anderen solch euch anbefolgen würd, Unverzüglich verrichten, ja alles daß, was einen frommen Redlichen Diener und Kornmesser gebührt und woll anstehet leisten, und euch ganz Unverweißlich verhalten, Threulich ohne gefährte.

(Blatt 37)

Holzmesser Aydt

Ihr werdet Schwören zu gott einen aydt, demnach euch ein Edl Wohlweiser Rath Meine grosf. Herrn zu einen Holzmesser aufgenommen, das ihr Reichen und armen das Holz Threulich und ohne arglist messen, und darinnen kein gefahr Brauchen wollet, euch keines anderen Füssenmaaß, als das was ordentlich pepfächt und gemerckt, anmassen, und euch hierinfahls ganz Unverdächtig verhalten, weder Miett, gaab, Feindschaft noch Freundschaft noch andere Ursachen ansehen, sondern allein Eure Pflicht und gewissen Beobachten, und dawider nichts verhandlen, gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 38)

Brodhietters Pflicht
an aydt statt

Ihr werdet geloben und zue sagen an aydsstatt demnach euch von einen Edl Wohlweißen Rath Meinen grosf. Gebietenden Herrn auf Eur Bitten und anhalten der Brobhietterdienst verliehen worden Das ihr solch Euren anvertrauten Stell alles Ungesparten Fleisses abwarten wollet kein abgeschautes, zu Ring heldtiges- oder sonst Manglhaftes Brod in das gerechte nicht einmischen, noch den Peckern oder anderen solches verstaten, auch derentwillen mit keinen Theill haben, sondern soviel an euch alzeit dahin antragen, damit das Brodhauß mit gueten gerchten Brod versechen, und jeden sein Pfenning vergolten werde, auch das ihr den verordneten Herrn Brodbschauern auf jedes Begehren fleissig an die Hand gehen (die verspürtem Mängel anzeigen) und nichts verhalten wöllet, weder auß Forcht, lieb, Miedt, Neidt, gaab noch anderer Ursachen halber, sondn euch also verhalten, wie einen erliebenten Dienner woll anstehen und in allweg gebüren Thuett, gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 38 Rückseite)

N: Ein jeder Brodhietter ist schuldig, einen Handwerch der Pöcken, annemliche Porgschaft zu leisten.

(Blatt 39)

Petlrichter- und
Marckt Dienners Pflicht an aydts statt

Ihr werdet versprechen und geloben an aydts statt, allweillen ihr von einen Edl Wohlweißen Rath Meinen grosf. Und gebietenden Herren auf Eur Bittliches anlangen zu einem Markt Dienner, und Petlrichter verordnet worden, das ihr demnach diese Euer Beide Dienst Threu-lich und alles Fleisses verrichten wöllet, vor dem Schild Niemand kaufen lassen und soviel Möglich gute aufsicht haben, damit alles so auf dem Markt komt, in einen Rechten Preyß verkauft- und jeden sein Pfenning vergolten werde, das auch das Prens Holz die rechte Lennng habe, und an Füssenmaaß gemessen werde, wie nicht weniger darob halten wollet, das die Mässerey alle Pfennerwerth gerecht sein, das Unzeitige Obst, und ands dergleichen, was schädlich, nit verkhauffen lassen, jedoch hierunter kein Betrug Finanz oder Unzimlichen fortl gebrauchen, sindern wie einen frommen Redlichen Dienner gezimmt, euch in allem

(Blatt 39 Rückseite)

aufrecht erweißen und an deme, was euch ausgezeigt und gebürtt

Begnügen lassen, auch wo sonderbarer Mängel und Ungebür verhandten, alsobalden Um abstellungen willen Herrn amts Burgermeister zu wissen machen, und was sonsten von der Hochgeehrten obrigkeit Befolchen und gebetten würd, deme jedesmahls gestracks gehorsamlich nachkommen, Die Petler was des almosens würdig in gueter Zucht halten und nicht über Hand nemmen lassen, die starken Faulenzer gänzlich abweißen, und keinen Paßieren lassen, und in Suma euch allerdings Eurer gemessenen Instruction durchgehents gemäß verhalten, darwider nichts verhandlen alles gethreichlich ohne gefährte.

(Blatt 40)

Stadt Pothens

Pflicht an aydtsstatt

Ihr werdet an aydtsstatt angeloben, demnach ihr zu einen Stadtpothens an- und aufgenommen worden, das ihr alle geschäft, was euch anvertrautt würdt, Threichlich außrichten: Die Schreiben und andere sachen an ihr gehörigen orthen fleissig antwortten, Eur Pothn glaitt- oder Stadt Wappen ohne erlaubnis Herrn Burgermeisters, Niemand andern vertrauen, euch jedesmahl zu München Bey den Kanzleyen und gemeiner Stadt Sachen anmelden, was euch vertrautt wird, allzeit mit Nächster gelegenheit fürderlich verführen, und nichts verli- gen lkassen, oder hinderhalten wollet, Ihr sollet auch in euren ver- richtungen aufrecht und verschwigen sein, und euch gegen Reichen und armen, einer ganzen Burgerschaft willig und Unverweißlich erzeugen, jedem um das seinige Redt und antwortt geben und Nie- mand Beschwerden, oder zum Nachteil handeln, auf keine weiß noch weeg. Alles gethreichlich ohne gefährte.

(Blatt 41)

Bierbreuern

Pflicht an aydts statt

Ihr ein ganzes Handwerch der Bierbreu, und ein jeder Insonderheit werdet geloben an aydtsstatt das ihr und ain jeder Insonderheit, zu denen Wintter und Sommer Bieren nichts nemmen od gebrauchen wollet, auch Euren Knechten Lehr-Bueben, Haußfrauen, Diernnen, und andern ein solches nit gestatten, als allein gersten, Hopfen und Wasser²⁹⁶, Keine verbottene Kreitter als Pilsensammen, und was dergleichen Imer sein kann, dem Bier damit ein stärke zu geben, nit

²⁹⁶ Hier wird dem Inhalt nach das sog. Bayer. Reinheitsgebot wiedergegeben und zum Gegenstand des Eides der Bierbrauer gemacht. Dieses Gebot geht auf die durch den Ingolstädter Landtag vom Jahre 1516 beschlossenen und in der „Reformation der bay- erischen Landrechte“ 1518 ratifizierten Bestimmungen zurück.

Beysezen, auch jedem Bier sein gebührenden Sudt und Kiellung geben, ingleichem Kein Bier ungeschautt und Ungesezt ausschenken, und sonderlich nach der Bschau mit Zuegiessung Wasser oder des Hainzels kein Bier felschen, auch sonsten alle Ungebür und Betrug Meiden, noch denen Euren gestatten, alles Bey vermeidung Exemplarischer Straff gethreichlich ohne gefährte.

(Blatt 42)

Mühler Aydt

Ihr werdet Schwören zu gott einen Leiblichen aydt, das ihr mit allem getreidt, so euch und Euren Knechten zu Mahlen anvertrautt würd, Threichlich Umgehen, jeden sein guett aufrecht wider gelten einigen Betrug oder schädliche vorthelligkeit nit gebrauchen, sondern alles Thuen und lassen wöllet, was in woll Berathschlagner Lands- und Polliceyordnung Articls Weiß gebotten und verbotten ist, forderist hierunter Eur gewissen in obacht nemmen, Euch an der jenigen Mueß, was disohrts herkommen, Begniegen lassen, und Niemand darwider Beschwerden, auch euren Knechten keine Ungebür nicht gestatten, sondern durchgehents in allen, was euch gebürtt, und auferladen würd gehorsamlich nachkommen und darobhalten sollet. Gethreichlich ohne gefährte.

(Blatt 43)

Schuelmeisters
Pflicht an aydtsstatt

Ihr werdet angeloben an aydtsstatt, das ihr der euch anvertrauten Schuell, darzue ihr von einem Edl Wohlweißen Rath Meinen grosf. Herrn auf Eur Bitten gelassen worden, mit sonderen Fleiß unf Eifer vorstehen wollet, Die Jugend, an deren auferziehung nit wenig gelegen, in aller Zucht und Ehrbarkeit auferziehen, selbige mit leßen, schreiben und Raitten Threichlich und Unverdrossen Euren Bösten verstand nach Unterweisen, hierunter keine Zeit noch Mühe sparen, und euch guter Bescheidenheit Befleissen, insonderheit sollet ihr die euch untergebene Jugent zur andacht, forcht und Ehr gottes gewöhnen und anweißen, zu erlehrung der Catechisimy und anderen geistlichen yebungen wenigist in der wochen einen gewissen Tag bestimmen, sie fleissig zur Kristen.- oder Kinderlehr führen, allzeit vor und nach der Schuell mit Lautterstimm offentlich Petten lassen, keinen Kind weder Essen

(Blatt 43 Rückseite)

Trinken, noch anderes woraus schaden entstehen möchte, nit verstaten, und ihnen durchgehents mit einen guetten gottseeligen

Niechtern Wandl wie einen Schuellhalter ohnedas gebürtt, auferbeylich vorleichten und nichts Unterlassen, was zu erhaltung gueter Disciplin erspriesslich, gethreulich und Ungefährlich.

(Blatt 44)

Infections Aydt
für die Durch Reißende

Ich N.N.Schwöre zu gott einen aufgereckten aydt, das ich Innerhalb Vier Wochen weder zu Wienn in österreich, noch zu Prespurg in Ungarn (Mutatis Mutandis) oder andern dergleichen inficierten orten, wo die Leidige Pest sucht der Pest Regiert, nicht gewesen, auch souiel mir wissent, mit dergleichen verdächtigen Persohnen von solchen orten in Benamster zeit kein gemeinschaft gehabt, oder sonst mit ihnen weder gehandelt, geessen- noch getrunken habe, also Helf mir gott und alle Heiligen.

(Blatt 45)

Prechenbaader
Aydt

(kein Eintrag)

(Blatt 46)

Wachter Aydt
zur Infections Zeit

Ihr werdet Schwören zu gott einen Leiblichen aydt, demnach die Edl Ehrnvesten, Fürsichtig, Ehrsam und Wohlweißen Herrn Burgermeister und Rath der Stadt alhier, Meine grosf. und gebietten- de Herrn euch Bey disen gefährlichen Zeiten, da die abscheuliche sucht der Pest an Unterschidlichen orden Regirt, zu einen Wachter aufgenommen, das ihr Niemand wer der auch seye, weder auß Freundschaft, lieb, Miett od gaab, oder einiger Ursachen wegen, in die Stadt wollet herein lassen, Er habe dan zuvor Neben Beglaubt obrigkeitlicher Attestation und Fede vorgelegt, oder in verbleibung dessen den gewöhnlichen aydt geleist, das er an keinem Inficierten ort Innerhalb vier wochen gewssen, dardurch gereist, weniger mit Inficierten Leuten Zuthun und gemeinschaft gehabt habe, auch sollet ihr solcher Wacht fleissig, und Threulichist wie einem Ehrlichen Mann gebürtt woll-

(Blatt 46 Rückseite)

abwartten und nichts gefährlich oder Unrechts darin handeln, oder andern zuthuen gestatten, weder darzue helfen, noch vorschub geben, oder, da was Unrechts durch jemand geschechen solte, solches alsbald den Herrn Burgermeistern anzeigen, und nicht verschweigen. Alles gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 47)

Zeugen Aydt

Ich N.N. Schwöre zu gott einen aydt, das Ich in der Sach, darum ich zu einen Zeugen fürgestellt Bin, und gefragt werde, ein ganz Lautere warheit sagen will, soviell mir kundt und wissent ist, und darin nichts verhalten, noch Unwarheit Einmischen, weder aus Freundschaft oder Feindschaft, oder Um aigens Nuzen willen, auch weder von lieb, Neid, Forcht, gaab, noch ainicher anderer Sachen wegen, auch solch Zeugnus und mein aus Sag verschweigen, bis die Rechtlich geöffnet würd, gethreulich und Ungefährlich, also Helf mir gott und alle Heiligen.

(Blatt 48)

Kurze Erinnerung
Des Mainaydts

Wer zu gott einen aydt Schwört, und darauf wider wissen und gewissen Falsche aussag Thuett, d. Begeht den abscheulichsten mainaydt, welcher also Beschaffen, das er den Mainaydtigen, so mitls der aufgereckten Dreyen Fingern im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit fürseztlich falsch zu schwören nicht scheuchen Tragt von der gemeinschaft gottes verwürft und außschliet, also den Schwören zorn gottes über sich erweckt, das welcher die allerheiligste Dreyfaltigkeit einigen gott zu einen gezeugen seiner Falschen aussag anruett, der sagt soviel, das alle Barmherzigkeit und gnaden gottes von der Stund an des Begangenen Meinaydte ihme an Leib und Seel ganz verlassen- und nicht mehr zu Trost kommen solle, sondern das ein solcher Meinaydtiger Mensch das angesicht gottes Ewig Beraubt sein wolle, und also die Höchste göttliche allmacht seinen Eugenen erschöpfer, und erhalter soviel an ihme vernichten Eusserist Injurieren, und verfluchen thuet, derentwillen

(Blatt 48 Rückseite)

dann damit dises vor gott und er welt abscheuliche Laster auch hier zeitlich seinen verdiennten Lohn Bekomme, ist in der Heyl. Römis. Reichs, und Keyzers Karoli des Fünften Peynlicher Halßgerichtsordnung²⁹⁷ heilsamlich Statuiert, und fürsechen, das ein solcher Meinaydtiger Mensch wo ers im vermögen, neben erstattung alles dessen, was den anderen durch sein falsch schwören schadens geschechen, noch darzue verleinnt- und all seiner Ehren entsetzt,

²⁹⁷ Die *Constitutio criminalis Carolina*, die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. kann als erstes Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch bezeichnet werden. Es wurde 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossen und trat 1532 in Kraft. Sie umfasste materielles und prozessuales Strafrecht und war in mancher Hinsicht wegweisend für die moderne Entwicklung der Strafrechtslehre.

ihme über diß die Finger, wormit er gesündigt, gott und die Welt so hoch Beleydiget, als einem Maleficanten öffentlich abgehauen, und er alsdan des Lands indefinite verwisen werden solle, Ja wo einer durch seinen falschen aydt jemand zu Peynlicher Straf schwure und sich solches seine Zeit, wie durch die göttlich Justits nichts verborgen bleibt, auf ihme Befunden wurde, derselbe soll nicht weniger eben mit der jenigen straf, wlche der andere ausgestandten, ohne alle gnad Belegt werden, auch die welche falsch schwörer mit arglist darzue anrichten, und unterweisen, gleiche Peyn von rechts wegen zu

(Blatt 49)

gewartten haben, dahero sich ein jeder vor dem abscheulichen Meinaydt Billich zu hieten hat, so lieb im ist hierzeitlich Leib, Ehr, gut und Bluet, auch dort die entfliheung des Ewigen fluchs, und seiner Seel Unersätzliche Selligkeit.

(Blatt 50)

Inquisitions Aydt
für die Erfahrungs Leith

Ich N.N. Schwöre zu gott einen aydt und das ich in der Sach darum ich zu einen Erfahrungs Persohn verschafft und erfordert Bin, und gefragt werde, ganze lauttere warheit sagen will, soviel mir Kund und wissent ist, und darin nichts verhalten, noch Unwarheit Einmischen, weder aus Freundschaft oder feindschaft, oder um aigenes Nuzen willen, auch weder von lieb, Neid, forcht, gaab, noch ainicher ander Sachen wegen, auch solch meine aussag verschweigen, Bis die gerichtlich geöffnet wird, gethreulich un Ungefährlich, als Helf mir gott und alle Heiligen.

(Blatt 51)

Aydt für Gefährte

Ich N.N. Gelob und Schwöre zu gott einen eufgerekten aydt, das ich glaube und gänzlich dafür halt ein guete gerechte Sach zu haben, das ich auch keiner lay verzug aufschub oder Dilation suechen noch Begehren wölle, zu gefehrlicher verlengerung der strittsachen, sondern das ich die liebe warheit ohne einmischung einigen Ungrunds Threulich fürbringen, und so ich in wehrenden Recht, von amts und obrigkeits wegen in Sachen gefragt wirdte, allzeit die eigentliche Beschaffenheit soviel mir wissent, Redlich Bekennen, und nichts verhalten wölle, auch das ich Niemand gefährlicher wise mit gaben oder Schanckung Bewegen wolle, in Meinung also dadurch die Urtl für mich zuerlangen, sondern in allweg des Rechtlichen Unpartheyischen ausschlags und der lieben Justity zu erwartten gedenke.

(Blatt 52)

Aydt Poßheit zu
Meiden

Ich gelob und Schwör zu gott einen aydt, das Ich die oder dise Schrift, außzug, ein oder Widerred Dilation oder disen aufschub wie solches ihmer genennt werden möchte, nit aus Poßheit, zu gefährlichen verzug und hachtheil dem gegentheill, sondn. Aus gueten gerechten wahren grund, und das ich vermain, das die meiner Sach dienstlich sey, fürgewendet habe, auch zu solchen Ende, den gegentheil hierdurch Miett zumachen, oder abzuschröcken und Niemand angestüft worden, Gethreulich ohne alles gefährte, so war mir gott helfe und alle Heiligen.

Notandum

Wan aber solche Unerhebliche einreden und gefehrliche aufzüg öfters aus Schuld des Bey-

(Blatt 52 Rückseite)

stands, dan des anwalds gebraucht werden, solle auch Beystand, da es die Partey Begert, und der Richter, das es Beschechen soll, nach Befündung aller Umständ erkönnen kann, disen aydt Malitio wie auch den abgesetzten aydt, gefährte zuvermeiden, zu schwören schuldig sein.

(Blatt 53)

Cautions Aydt

Ich N.N. Schwöre zu gott einen gelehrten aydt obwollen ich in diser Stritt Sache die jenige mir auferlegene Porgschaft oder versicherung zum Rechten gehen und willig leisten wolle, Dieweill ich aber über all angewendten Fleiss keinen Porgen erbitten noch bekommen kann, auch sonst mit Pfenndt derzeit einige versicherung zuthun nicht vermag, das ich jedennoch damit ich an meinen Recht nicht verkürzt werde, allen dem, was mir weiters von Billigkeit wegen auferladen wird, alles Fleisses nachkommen disen stritt souiel mir Menschlich Möglich ausüben, auf jedes erfordern in diser Handlung vor gericht erscheinen, und was konftig durch abschidt- und End Urtl erkennt würd, Threulich abstaten, Bezallen und leisten wölle.

(Blatt 54)

Appellations Ayd

Ich N.N. Schwöre zu gott einen aufgehebten aydt, das ich achte und gänzlich dafür halte, es seye mir in diser Strittsachen durch das erfolgte Urtl oder abschidt Ungütlich Geschechen, und dadurch Unbil-

lich Beschwer seye deshalb ich dan Bewegt worden zu Appelliern und an Höhere obrigkeit zu dingen, von verhofeten Besseren Rechts wegen und keines wegs meinem gegentheill zu gefährte noch zu verlängerung des Rechtlichen Proceß auch das ich vorhabens seys mit den willen gottes dies Appelation ohne Betrug und list vollführen, und derselben alledings Nach zu kommen, wie Recht ist.

(Blatt 55)

Aydt der Armmen
Partheyen welche Ihre Rechts Händl armuth-
halber nit zuverlegen

Ich N.N. Schwöre zu gott einen aydt, das ich der zeit mit solcher armuth Beladen, derentwillen Ich mein obligente Rechts Handlung vor gericht zuverlegen, und dem jenigen so ich zu außfuehrung diser sachen Unentbörlich vonnöthen bin, ihr Belohnung zu geben nit vermag, auch deshalb von meinen Haab und gut gefehrlicher weiß nichts Ereussert oder vergeben, jedoch wo ich konftig durch die gnad gottes zu einen vermögen od. Nahrung kommen wurde, das ich als dann einen jeden nach seiner gebür Bezahlung und außrichtung thun wolle, wie es ohnedas Recht und Billich ist, gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 56)

Aydt zu Ersetz-
ung Unvollkommener Beweißung Jura
mentum Suppletorium genannt
Item

Der aydt so ein Parthey der andern Im Recht anbieten kann Juramentum Litis Decisorium genant, weillen dies Beede aydt Erst aus der geschicht, dessen verlauff, und sonderlich aus den actis, da eine verhanden zu formieren, auch selbige mit guetter Bescheidenheit sonderbaren aufmercken sowoll auf die qualitet der Personen als Bescheidenheit des Handls und also mit fleissiger Beobachtung aller Umständ in allweeg aber mit vorgehenter Ehrnstlicher Erinnerung des Meinaydts den Partheyen und doch nit alzeit sondern nach genugsammer Befindtung der hierzu gehörigen Requisites (So Bey eies Jeden gehörigen Richters Discretion stehet) zuezulassen, als hat diss ohrts Kein eigentlicher form fürgeschriben werden Mögen, sondern es wird ihme ein jeder d. solchen

(Blatt 56 Rückseite)

aydt vorzuhalten selbigen nach gestaltsam der Sachen selbst zu formiren und hierinnen guett Unterschid zu halten wissen.

(Blatt 57)

Vormünder Pflicht
an aydts statt

Ihr sammentlich werdet an aydtsstatt angeloben, das ihr Eurer anverthrautten Pflegkinder Person, gott Recht und gerechtigkeit, gethreu-lich versehen, Handeln, und die ligenten gietter, wo die Vorhanden seint, ohne Erkantnus d obrigkeit nit verenden noch Beschweren, sondern Die im gueten wesen erhalten, oder dazue Befürderen, Die Kündler und ihre gietter in- und ausserhalb gerichts verantwortten, wo nott ist, aufs Möglichiste weg vertreten, und nit verlassen, dar-zue ihren fromen schaffen, und soviel Möglich, allen schaden wend-ten, über alle der anvertrautten Kündler gietter in ordentliches Inven-tarium zu handten nemmen, zu gebürlicher zeit Rechnung leisten, um alles Redt und antwort geben wollet auch sollet ihr euch selbst von solcher Pupillen Sach nichts zue Eugnen, sondern was ihr als Vormunder in handten, darmit aufrecht und Ehrbarlich handlen, Bey verpfendung all ihrer Haab und gietter.

(Blatt 58)

Curatorn- oder
gwaltshaber Pflicht an aydtsstatt²⁹⁸

Ihr Beyde sammentlich werdet angeloben an aydtsstatt, das ihr in der Sach und Handlung so euch von obrigkeits wegen anbefolchen und vertrautt wirdet, Euren Möglichisten fleiß anwenden, und keine Miehe sparen wöllet, bis alles zu völliger Richtigkeit gebracht ist, anderst nit, als ob Eur selbst eigene Wohlfarth antreffen Thett, also hierunter soviel Möglich den Nuzen Befürdern und den schaden wendten, folgentes von Eurer Verwaltung über Einnam und außga-ab Richtige Rechnung leisten euch selbst noch den Eureren von den anvertrautten vermögen ohne vorwissen und Consens der obrigkeit nichts zueignen, sondern alles durchgehents also verwalten, wie es gethreuen Curatorn und gewalthabern begürtt, auch vor gott und d Welt zuverantwortten stehet, Threulich ohne gefährte.

(Blatt 59)

Hebam Aydt und
Etliche Artiel darauf Sie Schwören sollen

Ihr Sollet Schwören einen aydt zu gott, daß ihr Erstlich und vor allen Dingen, Bey der all gemeinen Römischen und Katholischen Kür-chen und Religion, auch in der forcht gottes Bleiben und verharen

²⁹⁸ Dazu auch der im Anhang Nr. 1j abgedruckte „Aid der Statprocuratorn“ von 1550.

wollet, Biß an Eur Endt, ein zichtigen Ehrbarn Wandl vor gott und den Menschen fiehren, euch den Trunck Beuorab, wo ihr euch Bey einer Frauen gefahr Besorgt, nit übergehen lassen

Für das anderte, das ihr Euren amt, zu welchen euch der allerhöchste allmächtige gott Berueffen, und ihr von einer obrigkeit zu solchen verordnet seydt, allerdings zum Besten, es sey Bey Tag od. Nacht, was stundt es wolle, mit sondern Fleiß auswartten, und demselbigen zum Threulichisten nachkommen, Mäniglich Reich und arm, was stands und wörden die seynd darzue ihr erfordert werdet, beyzuspringen willig und geneigt sein, allen

(Blatt 59 Rückseite)

Möglichisten fleiß und Threue beweisen, kei Frau Muetwilliger Weiß versaumen, und verwarlosen, euch auch mit eingebung purgirenter und Treibender sachen, oder auf anderwe-g und weiß, wie das immer sein und geschechen mag zu hinderung oder abtreibung einiger geburt nit gebrauchen lasset.

Drittens da ein Mißlicher und gefährlicher fahl Bey einer gebendten sich Begeben, oder zuetragen Thuett, das ihr Neben den geschworenen Hebamin ein andere verständige Frauen, auch so die Nott über das so groß sein wurde, dem Bestelten Stadt Doctor ersuechen, und darzue erfordern lassen wollet, und wan ihr in d. gleichen fällen zu anderen Beruffen wurdet, Threulich und zum Bösten Rathen, nichts was Nuzlich Befürderlich und Behilflich zu der Niederkonft sein mag weder aus Haß, Neyd, Mißgonst oder ander Ursachen halber verhalten, sondern allzeit gott den gerechten Strengen Richter vor augen haben.

(Blatt 60)

Vierttens wan ein Unnadtierliche, Wunderbarliche, seltsame uns Ungewondliche Mißgeburtt herfürköme, das ihr solches der gebendten Frauen nit anzeigen, sondern alsobaldten Bey der obrigkeit anmelden sollet.

Zum Fünften so ein ander Frau, welche auch Kündler erzeugt, von euch Eur verrichtung und wissenschaft zu lehren Begehret, das ihr sie ein Jahr, Zwey oder Drey, stätiges Unterrichten und zum Threulich und Fleissigisten Underweisen wollet, Und hierin, was zu diser verrichtung gehört, nichts verhalten, alles gethreulich ohne gefährte.

(Blatt 61)

Stadtmaurermeister
Pflicht an aydtsstatt

*(ohne Text)*²⁹⁹

(Blatt 62)

Stadt Zimmer-
meisters Pflicht an aydtsstatt

(ohne Text)

(Blatt 63)

Stadt Kamin Kehrsers Pflicht an aydtsstatt

(ohne Text)

(Blatt 64)

Barbierer- und
Baader aydt³⁰⁰

(ohne Text)

²⁹⁹ Zu den Aufgaben des Stadtmaurer- und des -zimmermeisters vgl. den entsprechenden Eid im Eidbuch der Stadt München von 1488. Der Eid entstand aber wahrscheinlich erst zu einem späteren Zeitpunkt (zit. nach KOLLER, Eid, 106, 119). „Der Stat mauerer und zymerman sollen sweren: Das sy in der stat arbeit trulich lassen empfolhen sein. Und was (Sy) arbater und knecht der stat dingen, das sy die also bestellen der stat zu nutz und frumen und in solhen lon setzen, den sy verdienen mögen und nit mer. Und wo sy auf kuntscheften, auf den hofsteten und pewen mit andern erkennen und sagen sollen, das sy das trulich und ungefrewnten als dem gefrewnten, dem armen als dem reichen trulichen erkennen und sagen wollen nach der stat recht als fewr sy das versteen. Sy sollen auch von der stat zeug nyemant sagen, weder der herrschaft noch gesten noch nyemantz anderen. Auch was sy holz kaufen und ander noturft das sy das trulich kaufen nach dem pesten. Sy sollen auch der stat nit knecht bestellen dann die der stat nutz und gut sein. Auch wür und prugken versorgen. Und der stat holz, stain und anderen zeug anders nützen noch anlegen dann an der stat notturft, noch kainen lon einnemen von der stat dann was in gesatz und an der stat arbat verdienen“. Ein Teil dieser Aufgaben ist in Wasserburg den Hüttenknechten übertragen (vgl. EB Bl. 34).

³⁰⁰ Ob dieser Eid tatsächlich bestand, lässt sich derzeit nicht feststellen. Jedenfalls würde es sich um einen erst im 17./18. Jahrhundert aufgekommenen Eid handeln. Auch das Münchener Eidbuch von 1488 (vgl. KOLLER, Eid, 118f.) kennt keine vergleichbare Formel, zumal der Apotheker- und der Stadtdoktor-Eid dort auch erst 1488 zum ersten mal erwähnt werden.

Plaicher Aydt

(Blatt 65)
(ohne Text)³⁰¹

(Blatt 66)

Thurn Wachers
und Unter Thorwarths Aydt

Ihr werdet zu gott Schwören einen Leiblichen Aydt, dieweillen ein Edler und Wohlweißer Rath alhier, meine grosft. und gebietende Herrn, Euch auf Eur gehorsamen anrueffen und Bitten, zu einem Thurnwachter, und zuegleich aufs Bruck Thor grosft. aufgenommen, das solch Eure anbefolchene Dienste mit allen Fleiß verrichten, die Erste halbe Nacht, Biß auf 12. Uhr, auf Unser Lieben Frauen Thurn fleissig Wachten, alle Viertl Stund, durch gewöhnliches ausrueffen verkünden, aufs Feur mit absehung der ganzen Stadt Emsige obacht halten, und da dergleichen gefahr (Welches der allmächtige gott verhüetten wolle) sich ereignen wurde, mit der Feurglockhen alsobald das Zeichen geben, Nitweniger alle und jede Wochen am Freitag oder wofern an selbigen, ein Feurtag ein fielle, am Donnerstag zuvor, neben dem Zuegegebenen Burger, mit der Pixen das Liebe Allmosen, von der halben Stadt, so vor euch, vor Euren gezierckh assigniert ist, von Haus zu Haus gethreu einsammlen, und jedesmahl Unver-

(Blatt 66 Rückseite)

züglich denen Herrn verwaltern des Reichen allmoßens ohne hinderlist einlifern. Item in abwesenheit des Bruckthorwarths Keine Petl- oder andere verdächtige leuth durch Passieren lassen sonder Bis derselbe zur Stell komt aufhalten, so dann auf einhollende Resolution von Herrn amts Burgermeister, das jenige leisten, was in disen oder anderen fählen anbefolchen würd, deßgleichen gegen jedermann Euch Bescheident- und in allem obgelegenen Unverweißlich verhalten wollet und sollet, alles gethreulich ohne gefährte.

³⁰¹ Der „Plaicher“-Eid im Münchener Eidregister von 1465 lautet (zit. nach KOLLER, Eid, 102): „Der Plaicher sol sweren: Ainem yeden sein gut trulich und weiß zu plaichen, parchant (Barchent) und leinwat, yedweders als es von recht sein sol. Und ainem yeden sein gut als wol ze plaichen als den webern, dem armen als dem reichen. Und nyemantz über gesatzten lone beswären wede gest noch burger. Auch kain tuch über zehen ellen plaichen, es sei dann mit der stat zeichen in der stat keller vor bezai- chent (E: Der plaicher sol auch den laugmaister und den veltmaister um aufheben nit irren) alles trulich angevârde.“

Und das Stadtrechtsbuch Münchens, Neue Folge (DIRR, Münchner Stadtrecht, 406) legt in Art 316 im Zusammenhang mit der Bleiche drakonische Strafen fest: „Man hat der playch ainen besondern frid un scherm und pan gelaet und genomen da nideen an dm Griezz. Und davon habent meine herren die purgetr gesetzt, swer über ein ellen stillt ab der plaich, den haecht man an den galgen, und swer über daz tuch an der plaich get oder vich treibet, der geit dem richter 12 dn und der stat 24 dn.“

(Blatt 67-69 ohne Eintrag)

(Blatt 70)

Register über die in diesem Buech Enthaltene
aydt- und aydts Pflichten

- Fol.3: Aydt des Innern und Eussern Raths, Welchen allzeit ein Chur-
frtl. Pfleger alhier zu Wasserburg vorzuhalten pflegt.
4: Aydts Pflicht des Raths von der gmain, So ein Innerer und
Eusserer Rath vorzuhalten pflegt.
5: Aydt Pflicht der Herrn Wäller des Innern Raths.
6: Aydt des Herrn Steuerer.
7: Aydt So der ganzen gmain zu Schwören vorgehalten wirdt.
8: Herrn Stadt Physici Pflicht an aydtsstatt.
9: Apotheker Aydt.
12: Stadtschreiber Aydt.
13: Stadt Richter Aydt.
14: Stadt gericht schreiber aydt.
15: Brod- Fleisch- und Bier-Bschauer Pflicht an aydtstatt.

(Blatt 70 Rückseite)

- 17: Procurator aydt.
18: Aufschlöger Pflicht an aydtstatt.
19: Ungelter aydt.
20: Visierer aydt.
21: Niederleegers Pflicht an aydtstatt.
22: Waagmeister Pflicht an aydtstatt.
23: Rathdienner aydt.
24: Pfenndner Pflicht an aydtstatt.
25: Stadt Amtmanns aydt.
26: Burger aydt für die so Burgers Kinder sein oder zu ihnen
heurathen.
28: Burgers aydt, für die so nicht Burgers Künd sein.
30: Inwohner Pflicht an aydtstatt.
31: Meßmer Pflicht an aydtstatt.
32: Bruckzollner und Thorwath aydt.
33: Panck Knechts aydt.
34: Hütten Knechts aydt.
35: Auflögers aydt.
36: Kornmesser aydt.
37: Holzmesser aydt.
38: Brodhietters Pflicht an aydtstatt.

(Blatt 71)

- 39: Petrichter- und Marcktdiener Pflicht an aydtstatt.
- 40: Stadt Pothens Pflicht an aydtstatt.
- 41: Bierbreuern Pflicht an aydtstatt
- 42: Mühler aydt.
- 43: Schuelmeister Pflicht an aydtstatt.
- 44: Infections aydt für die Durchreißende.
- 45: Prechen Baader aydt.
- 46: Wachter aydt zur Infections zeit.
- 47: Zeugen aydt.
- 48: Kurze Erinnerung des Mainaydts.
- 50: Inquisitions aydt für die Erfahrungs Leuth.
- 51: Aydt für gefährte.
- 52: Aydt Poßheit zu meiden.
- 53: Cautions aydt.
- 54: Appellations aydt.
- 55: Aydt der armmen Partheyen welche ihr Rechts händl armuth halber nit zuverlegen.
- 56: Aydt zu Ersezung Unvollkommener Beweisung Juramenten Suppletorium genannt.
- 57: Vormunder Pflicht an aydtstatt
- 58: Curatorn- oder gwaltshaber Pflicht an aydtstatt.

(Blatt 71 Rückseite)

- 59: Hebam aydt und etliche Articl darauf sie Schwören sollen.
- 61: Stadt Maurermeister Pflicht an aydtstatt.
- 62: Stadt Zimmermeister Pflicht an aydtstatt.
- 63: Stadt Kamin Kehrsers Pflicht an aydtstatt.
- 64: Barbierer- und Baader aydt.
- 65: Plaicher aydt.
- 66: Thurn Wachter und unter Thorwarts aydt.

b Huldigungseid der gesamten Stadtgemeinde

Soweit bisher bekannt, ist der erste Huldigungseid der gesamten Stadt gegenüber dem Landesherrn aus dem Jahr 1470 gegenüber Herzog Georg (gen. der Reiche, reg. 1353-1479) im Stadtarchiv Wasserburg am Inn, überliefert³⁰².

³⁰² StadtA Wbg./Inn, IIc3.

Rat und Gemeinde Herzog Jorgen geschworen und erbhuldigung gethan:

Wie die Burger des Rats und der gemain, Reich und arm all und yeglicher der Stat Wasserburg geloben und swern daß wir vin stunden nach abgange des durchl(autigsten) Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen pfaltzgrauen bey Rein Hertzogen in Nidrn und Obern Bairn unsers gnedigen Herrn und andern des benanten unsers gnedigen Herrn hertzog ludwigs Eelichen leiblichen Sonen ob er die noth ... gewonnen und sy sein genade uberlebten Ir jedten sein lebten gantz ains als unnsern rechten natierlichen Erbherrn und Lanndtsfürsten getrew gehorsam und gewerttig sein, seiner genaden fromen fudern und schaden wenden, auch Im in allen sachen thun wellen als getrew underthan und dessen Irem rechten Erbherrn und lanndtsfürsten schuldig sein zethun alles threwlich und ungewerlich, des bitt uns allen und vesten iedem got zuhelffen und all sein Heiligen.

H. Cristoff Doner³⁰³ Cantzler hat den aid geben und ... lassen in gegenwartigkeit unseres gnedigen Herrn obgenannten Canzlern ... der Stat redner, Michel Hofmann Statrichter, Hanns (Heulant) Statschreiber

Nachdem der Sohn Herzog Wilhelms IV., Albrecht, am 7. März 1550 die Regierungsgewalt übernommen hatte, leisteten ihm die Landstände auf dem Landtag zu Landshut die Erbhuldigung. Als Gegenleistung für die Bestätigung aller überlieferten Rechte gegenüber der Stadt Wasserburg hatten Rat und Bürgerschaft nun ihrerseits einen Huldigungseid zu leisten. Für das Jahr 1551 ist die folgende Form dieses Rechtsaktes überliefert³⁰⁴:

Am Erchtag vor dem Heilligen Pffingstag um die Achte Stund vor Mittag Ist die Pflicht auf dem Rathaus beschehen wie hernach volgt in Gegenwart des Landsfürden Durch ain Secretary der Gmain vorgelesen worden.

Wir Burgermaister, Rathe und gantze gemain, Reich unnd Arm Burger unnd Inwonner der Stat Wasserburg schwern zu got ainen Aydt, all die gmain, unnd yeder besonnders das wir dem durchlauchtigen Hochbegornen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten pfaltzgrauen bey Rhein Hertzog in Obern und Nidern Bayrn, unnsern gnedigen Herrn alls Regierendem unnd unnsere Rechten, Natürlichen Erbherrn und Landsfürsten underthänig gehorsam getrew unnd gewerttig sein, seiner Fürstlichen gnaden fromen fudern unnd schaden wendden, auch in allen sachen was getreu

³⁰³ Christoph Dörner, Kanzler des Herzogs von 1458-1473.

³⁰⁴ Ebenfalls in StadtA Wbg./Inn, I1c1.

unndderthan Irem Rechten Erbherrn und Landsfürsten, doch unvergriffenlich unserer Freyhait zuthun schuldig sein gantzlich thun sollen und wollen, all arglissit und gevarde hierin aussertlassen.

Wir all samentlich, unnd unnsr yeder schwern zu got ainen Ayd das wir das alles wie unns vorgelesen ist trewlich hallten und vo(l)ziehn wollen. Das bitten wir uns got den allmechtig zuhelfen.

Drauf Hochgemelter under pp. Herr und Landsfürst, ain Confirmationsbrief³⁰⁵ gemainer Stat uber Ir Freyhait geben, welcher in der behaltus hie liegt.³⁰⁶

c Gelöbniseid der gewählten Mitglieder des Innern und des Äußern Rats

In der Ratswahlordnung von 1507³⁰⁷ wird der Eid festgelegt, den die Mitglieder des Rates nach der jährlich zu Jahresbeginn stattfindenden Wahl im Anschluss an die Wahlhandlung und nach Vorliegen der herzoglichen Bestätigung des Wahlergebnisses zu leisten hatten:

Wir all samentlich und sonnderlich schwern zu Got ainen Ayd, das wir der Herrschafft zu Iren Rechten unnd der Stat Wasserburg Reichen und Armen, Auch zu Iren rechten unnsers versteens das pesst und Nutzlichist allzeit fürnemen, Rathn unnd hanndln Unnd darin weder Muet, gab, lieb, forcht, Freundschaft noch Veindschaft ansehen wellen, Wo auch von ainem im Rathe ain besser dann hievor, Durch unnsern ainen gerathschlagt were, gerattn würd. So mag vor unnd Er der Rathschlagbeschlossen wirdet, Durch denselben sein mainung wol verennndert werden. Wir sollen unnd wollen auch aus dem Rath dauon schaden khumen möcht, nicht sagen, Wo auch unnsr ainer mit ainem Rathsfreundt

³⁰⁵ Diese Confirmationsbriefe, die die Stadt nach jedem Wechsel in der Person des Regenten erhielt, wurden im „Behaltus“, dem städtischen Archiv (bis heute) sorgfältig verwahrt und bei passenden und unpassenden Gelegenheiten der Staatsregierung vorgehalten, beispielsweise auch (noch), als es 1863 einmal mehr darum ging, einen Eisenbahnanschluss an die Staatseisenbahn zu erhalten, StadtA Wbg./Inn, II13 (=Bestand II. Alte Registraturen, Stadtrat/Stadtmagistrat Wasserburg 19. Jh.-1949 mit Gemeinde Attel, Planung von Eisenbahnlinien, 1837-1872)

³⁰⁶ Dreierlei ist bemerkenswert an diesem Eid: Zum einen, dass der Huldigungseid erst viele Jahre nach dem Regierungsantritt des „neuen“ Herzogs, zum anderen, dass er in persönlicher Anwesenheit des Herzogs geleistet worden ist und schließlich, dass der Sekretär des Herzogs, der den Wortlaut des Eides vorliest, (im Unterschied zum Eid von 1470) ausdrücklich auf die dem Recht des Fürsten vorgehenden städtischen Freiheiten Bezug nimmt und sie als solche von der Eidespflicht ausnimmt.

³⁰⁷ Abgedruckt in Anhang Ii.

im Rath von Rath wegen unains wurd, eit sich das fuegte, so pallt wir für die Rathstuben khumen, sol die sach wider vertragen und enntlich gericht sein und in arg nit mer geannt werden, aller ding getrewlich ongeuärde, Des bitt wir unns Got zu helffen.

d Bürgeraufnahmeid aus dem Jahr 1515³⁰⁸

Als Ir meine Herren vom Rat gebeten und begerdt habt Euch zu ain aytburger aufzenemenn, Wollt Ir dann hie zu Wasserburg burger werden, So werdt Ir ain Ayd zu Got und seine Heyligen swern die hernach geschribnen Artigl, trewlich und ungeuarlich zehalten:

Zum Ersten, das Ir der Herrschaft, dem Burgermaister, Rat und gemain, Armen und Reichen der Stat Wasserburg trew und gewär wolet sein, weder haimlich noch offenlich in kain weis wider Sy ze handeln, sonnder all Zeit Iren frommen zefurdern und Irn schaden zewenden, Auch Iren gebotn gehorsam und willig zesein, zuraysn, Zesteurn, Zewachten, oder war zue man Euch verordnet, das der Stat notdurft ist

Hiett Ir dann alte Veintschaft oder gelltschuld, die Ir vor gemacht habt, darynn Verspräch man Euch nit als unnsern aytbürger, man wär Euch auch nit beyständig, Auch sollt Ir mit kainem gast mit kaufmannschaft, Ainich gmainschaft⁶ haben, Aber mit ainem büregr mugt Ir das wol thun.

Für die nit Burgerkind seyn

Auch soltt Ir der dreyer (handschriftlich eingefügt: 1520 vier) Arbeit in dreyen Jaren kaine thun, weder weinschenkhen, (traidfiern),Salzfuern noch gewanntschniden, unnd so Ir nach endung der dreyen Jar der Arbeit ainer oder mer tun wollet, das Ir an erb und Aygen xl pfund pfeninmg Im Brgfrid habt oder ligt xl lb.d meinen Herren in Ir Camer

Fur die Burgerskind seyn

oder zu Inn heyraten

Auch wann Ir der dreyer (vier) Arbeit als weinschenkhen, traidfürer, Salzfürer oder gewanntschnider, ainer oder mer thun wollet, Su muesst Ir an erb und Aigen xl lb pf Im Brgfrid ligennd haben, oder legt uns Herren xl lb pf in Ir Camer.

Wart Ir aber yemants Aign, Geistlichs oder weltlichs, wer Euch dann Im Jar eruordert, als man Aygen leut Haischen (Haisen?)

³⁰⁸ StadtA Wbg./Inn, IIc8.

soll, So hellt man Euch nyemant vor, Bleibt Ir dann Jar und tag unnsrer mitburger, So stet Ir der Herrschaft und meinen Herrn zuuersprochen.

Und ob Ir yeht übl höertt Reden vom Rat oder gemainer Stat alhie, daraus schaden aufersten möcht, das solltt Ir haimlich an ain Burgermaister und Rat bringen, das verkunden und nit verhallten.

Gemain Stat zu Burgkrecht	xII lb pf
Dem Richter	Lx pf
Dem Statschreiber	xII pf
Dem Amtman	xII pf
Statschreiber	xII pf

e Judeneid

Das ist der Juden Aydt, den sy in der statt zu Wasserburg gewonlich schwören³⁰⁹.

Deß ersten soll der Judt fürtragen die fünff piecher moysii³¹⁰ unnd soll zwen finger aufheben, gegen himl, und schwören bei Gott edenay³¹¹ der Himl und erth Laub und Graß geschaffen hat, unnd bei der Er die Gott gab Herrn moysi auf dem Perg Sinay, des die Piecher sindt, die fünff biecher Moisy auf den ein Judt, durch recht schwören sol, und soll dan der Judt sein recht Handt uß an daß rist ein die selben biecher legen und soll schwören bey dem Lebendigen Gott, edenay der Himmel und ert Laub und graß geschaffen hat bey dem Gott Abrahams bey dem Gott Isacs dem Gott Jakobs und bey dem Gott der die Heiligen Er gab Herrn moisy auf dem Berg Sinay, daß es war sey daß die geschworen hat, als helff dir der almächtigt Gott, und die Heilige Er die Gott geben hat, Herrn moisy auf dem berg Sinay.

Bei Guggenberger³¹² ist dieser Eid, der in der eindeutigen Klarheit und seiner sprachlichen Form als Musterbeispiel für die am römischen Recht geschulte juristische Sprach-„Kunst“ gelten kann, zu

³⁰⁹ Enthalten im „Stattbuech nach ordnung der Statrechten zu Wasserburg“ Blatt 27, StadtA Wbg./Inn,KAKAF21/36, auch StadtA Wbg./Inn, I1c2, vgl. KOLLER, Eid, 38, Fn. 74 mit Nachweisen, auch Satzungsbuch B der Stadt München Nr. 298 bei DIRR, Münchner Stadtrecht, 285ff.

³¹⁰ Die fünf Bücher Mose stellen als Gesetzesschriften die Grundlage des jüdischen Glaubens dar, die in der Synagoge zum gottesdienstlichen Gebrauch in der besonderen Form als Thorarollen, verwahrt werden.

³¹¹ Gemeint ist. „Adonay“, die hebräische Umschreibung des Wortes „Gott“ (Jahwe, Jehova). Diese Umschreibung wurde erforderlich, weil der Name Gottes in strenger Befolgung der zehn Gebote nicht genannt werden darf.

³¹² GUGGENBERGER, Eyd-Buch, 130ff.

einem blutleeren Ungetüm barocken Fabulierens geworden. Auf 7 Seiten ausgewalzt, scheinen darin alle Ressentiments und Vorurteile gegen das Judentum durch. Die Formel endet mit einer Seite voller Selbstverfluchungen des Schwörenden, unter denen noch die harmloseste ist, dass er im Fall der Falschaussage zur Salzsäule erstarre, wie das Weib Lots oder ihn der Aussatz befallt.

f Rednereid aus dem Jahre 1523³¹³

An mitwoch nach Reminiscere haben Michael Hiersperger (und) Steffan Stainer als sy von ain Ersamen Rat zu geswornen Rednern zu der schranken, auch ains Rat, und sunst, hat aufgenommen, ain Rat ainen Aid gesworn mit eingelegten fingern in das allt Recht puech, dem Rechten, auch ains Ersamen Rat, geuartig zesein und Ir aufstehen auf sy zehaben, auch den parteyen sonnderlich mit fleis Zewartn, und on ains Burgermaisters erlaubnus die Rattag, darauf das pawtztöge gesetzt seyn, nit zuuersaumen, auch die leut mit der besoldung nit zubestrauen unnd wo sich deshalb strit erhuebe, das bey ain Rat zubleibn, und sonnderlich wider das Stat puech, noch auch weder ain Rat, auch der Stat freihait, allt herkomen und geprauch nit zu pro..iern.

g Bürgereid³¹⁴ von 1551

Wir Burgermaister, Rathe und gantze gemein, Reich und Arm Burger und Inwoner der Stat Wasserburg schwern zu got ainen Aydt, all die gemein, unnd yeder besondere das wir dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten pfaltzgrauen bey Rhein Hertzog in Obern und Undern Bayrn³¹⁵ unnsern gnedigen Herrn alls Regierenden und unnsere Rechten, Naturlichen Erbherrn und landsfürsten unnderthenig gehorsam getreu und gewerttig sein, seiner Fürstlichen gnaden fromen fürdern und schaden wennden, auch in allen sachen was getreu unnderthan Irem Rechten Erbherrn und Landsfürsten, doch unnergriffentlich unnsere Freyhait³¹⁶ zu thun schuldig sein gantzlich thun sollen und wollen, all arglisst un geuarde hierin ausserthlassen.

³¹³ StadtA Wbg./Inn, IIc8.

³¹⁴ StadtA Wbg./Inn, IIc7.

³¹⁵ Albrecht V., Sohn Herzog Wilhelms IV. und der Jakobäa von Baden, deren Allianzwapen am ehemaligen Getreidekasten auf der Burg in Wasserburg angebracht ist, regierte 1550-1579.

³¹⁶ Dieser Vorbehalt zugunsten der eigenen Freiheitsrechte der Stadt ist bemerkenswert, weil er auch das Selbstbewusstsein der gesamten Einwohnerschaft schon in diesem Huldigungseid dem neuen Fürsten gegenüber zum Ausdruck bringt.

Wie all samentlich, unnd unns er yeder besonder schwern zu got ainen Ayd das wir das alles wie unns vorgelesen ist trewlich halten und volziehn wollen. Das bitten wir unns got den allmechtig zehelffen.

h Eide von Beschauern

Im Zusammenhang mit der Tuchmacherordnung, die „von burgermeister und rat auf ir weißheit widerrufen verlihen und gegeben“ wurde im Jahre 1473³¹⁷, heißt es im Zusammenhang mit den Beschauern:

Die geschworenen und gesetzten Beschauer haben alles aus Bußen eingenommene Geld „in die puchsen“ zu legen und jährlich „umb sannd Gilgen tag ... auf ds Hauß für ainen Rat (zu) bringen und antwortten, halbs gelt get gefallen in Ir Zunft und halbs gelt meinen Hern in Ir Cammer“.

Jeder der Beschauemeister hat einen Schlüssel zu der Geldbüchse und der Dritte den anderen Schlüssel, sodass jeweils nur zwei zusammen Geld daraus entnehmen können.

Für die Lederbeschauer ist (vermutlich) auch vom Ende des 15. Jahrhunderts ein Gelöbniß an Eides statt überliefert³¹⁸.

Es sullen ... alle Jar ain Stat pschaumaister setzen uber das Leder nach iren guethdankchen. Die selben sullen ainem Burgermaister und Rate reden und mit Handgeben treuen geloben an aides stat das sy alles leder ainem yeden Burger oder gest mit allem vleis beschauen sullen und darinne nichtz verhalten noch versweigen von voricht von lieb von freudtschaft und Neid noch Has wegen noch von kainerlay annder ursachen in khain weiß bej der straff der Busse.

i Ratswahlordnung von 1507³¹⁹

Ordnung der Ratswal von weylend hertzog Albrechten etc. aufgericht

Zuwissen als dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten

Pfallentzgrauen bey Rein Hertzogen in Obern und Nidern Bairn etc. unnserrn genedigen Herrn. Die Ordnung und der gebrauch So

³¹⁷ StadtA Wbg./Inn, I1c1.

³¹⁸ In StadtA Wbg./Inn I1c1. Hinsichtlich der Datierung: Am Ende der Ledererordnung wird die Jahreszahl LXXVII genannt, so muss offen bleiben, ob 1467 oder 1567 gemeint ist; der Gesamtzusammenhang spricht eher für 1467, zumal in StadtA Wbg./Inn, I1c7 Bl.336 für 1551 ein gleichlautender Eid überliefert ist.

³¹⁹ Ratswahlordnung Herzog Albrechts IV. Von 1507, Abschrift im Rats- und Bürgerbuch der Stadt Wasserburg StadtA Wbg./Inn, I1c8.

mit der wal und besezung Burgermaisters Innern und aussern Rats in der Stat zu Wasserburg bisher gehalten furgetragen und bericht worden ist Hat sein Fürstlich gnad mit Zeitigem Rat, dieselb ordnung und gebrauch erwogen, und darynn erfunden, das die in vil pesser und geschickhter maß und form beschehen und furgenomen werden mug und drauf betracht und furgenomen. Nachdem nunmals Wasserburg nit die mynst(kleinste) Stat in seiner gnaden Oberlande Bairn. So ist auch billich, das dieselb Stat nach den sazungen und ordnungen, So in anndern Stetten desselben Oberlannds und sonnderlich nach den Sazungen und Ordnungen, So in der Stat Munchen, als in der Hauptstat gehalten wirdet, sich vergleich reformir. Und denselben gleichmässig hallt, Demnach ist seiner gnaden beuelch ordnung und Sazung, das es mit der wal aines Ynnern und aussern Rath

nachuolgender maßen gehalten werd. Also das nun furan nit mer dann acht person des ynnern und Zwelf person des aussern Rath sein sollen, Das auch die Zwelf vom aussern Rath allermassen, wie die des Innern Rats Järlich swern und Aids pflicht thn sollen, unnd unnsern gnedigen Herrn wil der yezbemelten antzal ains Innern und außern Rats genug bedunckhen, in solichem klainem Commun als Wasserburg ist. Dann die Stat munchen aufs wenigist umb halben tail gresser ist, dann Wasserburg, und an der menig und anzal volckhs gegeneinander ganntz ungleich, Und dannoch zu Munchen im Rath nit mer person sind dann die von Wasserburg yez in Irem Rat haben, Nemlich im Innern zwelf, und im aussern vierund zwainzig person.

Und mit der wal aines Rathes zu Wasserburg sullen Sy es furan also hallten. Das albeg auf sanndt Johannis tag in den weyhenachtfeirn und schirist anzufahen, Inner und ausser Rat zusammen khomen, und nemlich die vom Innern Rat ainen vom aussern Rat, und darzu ainen aus den Zwelffen von der Gmain, und die vom aussern Rath, und ainen aus dem Innern Rath zwelffen von der gemein und die vom aussern Rath einen aus dem Innern Rat erkiesen und verordnen sullen, Dieselben drey verordent als weller, sullen sweren, das Sy nach Irer verstantnus die pessten und nuzlichisten in der Stat angesessen, und Erbar Burger zu ainem Innern Rat, und Nemlich acht erkiesen und benennen wollen, Und so solche wal des ynnern Rathes beschehen ist, So sollen alsdann dieselben verordenten weler solliche wal, bey Ine uneröffnet behalten, und unnsern gnedigen Herrn und ainem yeden nachkommenden Regierenden Fürsten, dieselben erwellten person mit namen in ainem Senndbrief unnder der Stat Innsigell zuschreiben, und Irer gnaden bestättung daruber gewartten. Darauf dann Irn

Fürstlichen gnaden vorbehalten sein soll, sollich erwelt person zuzelassen, oder ains tails zeändern, und annder tauglich person Irer enaden gefallens an der Veränderten stat darzue zesezen, und wellich Ir genad alsdann den verordenen welern zuschreibt, und zu ainem Innern Rat antzaigt unnd benennt wird bestätigt, dieselben sullen darnach das Jar hieumb des Innern Rats sein, Und darauf dieselben erwellten des ynnern Rats sollen verner die Zwölf des aussern Rats erkiesen, und darnach ain ynner und ausser Rat sammentlich In beywesen der Zwelf so aus der Gemain dasselb Jar verordent werden, Unnsers gnedigen Herrn Pfleger daselbs, In namen und anstat seiner gnaden, oder wen sein gnad sollichs beuilcht miteinander aidspflicht thun, wie hernach volgt, und sollich aids pflicht alle Jar vernewen.

Item die acht von Innerm und die Zwölf von ausserm Rat, sullen ainen gelertten aid mit aufgehoben fingern swern wie hernach volgt. Wir all samentlich unnd sonnderlich swern zu got ainen Aid, das wir der Herrschafft zu Irn Rechten unnd der Stat Wasserburg reichen und armen, auch zu Irn rechten unnsers verstens das besst und nutzlichist allzeit fürnemen. Ratn unnd hanndln Und darin weder miet³²⁰, gab, lieb, forcht, freintschafft noch Veindschafft ansehen wellen. Wo auch von ainem Im Rate ain bessers dann hieuo, durch unnsere ainen geratslagt were, geratn würd. So mag vor unnd Ee der Rathslag beschlossen wierdet, durch denselben sein majnung wol verendert werden. Wir sullen und wollen auch aus dem Rat dauon schaden khomen möcht, nichts sagen, Wo auch unnsere ainer mit ainem Rathsfreundt Im Rat von Rats wegen unains würd, wie sich das fuegte, so Bald wir für die Ratstuben khomen, soll die sach wider vertragen und enttlich gericht sein und in arg. nit mer geannt werden, aller ding getrewlich on geuerde, Des bitt wir unns got zu helffen.

Und nachdem in den Stetten vil gemain zehallten, und die Gemain oft Im Jar zuberueffen, auch vil versechen, seer und schedlich ist, dann vil Zwitracht aufrur und unainighait dardurch zwischen Rat und gemain entsteen mögen, Sollichs zufurkomen, Und das dennoch ainer gemain notdurft durch Innern und aussern Rat, So sy des notdurftig sind on ainich zesam vordrung ganner genmain mög gehandelt werden, So ist unnsers gnedigen Herrn wilund maynung, das auf den tag daran ain Inner und ausser Rate wie vorstet swern soll, oder ettlich tag darnach, so es am füeglichsten sein mag, ains yeden Jars ain ganntze gemain berufft,

³²⁰ Aus dem Alt- bzw. Mittelhochdeutschen: unberechtigten Vorteil annehmen (d.h. sich bestechen lassen), DWB.

und Ine vorgelesen und vorgehalten werd, mit namen die person, So dasselb Jar zu ainem ynnern und äussern Rat erwelt zugelassen und geschworn sind, Mit begern das darauf eine gemain ainem Rate auch swern, Inmassen dann in unnsere Stat zu munchen Järllich auch beschicht, Also das ain gemain das verordnete und erwelte vom Innern und äussern Rat gehorsam und gewertig sein und Ir aufsehen auf dieselben von Rats wegen haben sollen und wollenn, wie sich Irer Burgerlichen pflicht nach wol gebürt.

Und so ain gemain geschworn hat, alsdann sullen die vom Innern und äußern Rate, zwelf aus ganzer gemain welen, und so das geschehen ist, sollen ain Rat dieselben erwellten Zwölf der ganzen gemain eröffnen, damit von ganzer gemain denselben zwölfen volkomen macht und gewalt geben werden. Wo dieselben zwelf ain Rate zu In Erfordert, das Sy alsdann von ainer gantzen gemain wegen alles und yedes dasselb Jar hierumb helffen, handln und beschliessen. das zu gemainem nutz der Herrschafft und gemainer Stat dient In allermassen wie das ain völlige gemain So Sy all versammelt wurden aus billichait thun sollten oder möchten.

Die selben zwelf von der gemain sullen auch sollichs wie vurstet ainer gantzen gemain an aides stat geloben, Und so ain Rat dieselben Zwelf erfordert alsdann sullen Sy in namen ainer gemain zum bessten helffen Handlen wie obstet etc.

Und soll nu füran weiter on wissen und willen unnsers gnedigen Herrn des Regierenden Lanndfürsten, oder ains Rats, kein gemain erfordert werden sonnder Confirmation oder zesam beauffung durch yemant gemacht werden, bey vermeudung unnsers vorgemelten gnedigen Herrn Gevärn, ungnad und straff.

Item mit Nennung aines Burgermaisters es alß füran gehalten werden, das ain yeder aus ynnern Rat sechs wochen und ain tag, das ist annderthalb monadt Burgerm. sein, und dasselb ampt dieselb Zeitlang fleissighklich verwesen soll. Und der Elltist Im Rat soll zu erst und albeg am Newen Jarstag anfahren, Und als für und für soll ainer nach dem andern, dem alter nach, darynn Er Im Rat gewest ist, nachzurechnen Burgermaister sein.

Doch in dem allen unnserm gnedigen Herrn vorbehalten, Wo sein gnad in der wal ains aussern Rats auch in der wal der Zwelfen aus der gemain auch ainich Änndrung zethun, und ainen oder mer daraus oder annder darein zesezen, aus ursachen bewegt würd, das sein gnad das allzeit macht hab, auch dies ordnung und sätzung zemerem zepessern, Zeänndern, wie sich nach gelegenheit der sachen not sein und guthe dunkhen wirdet.

Und damit die von wasserburg solliche Sazung und Ordnung füran albeg aigentlich wissen, zugeloben und volziehung zutun, so ist Ine die hiemit in schriftten verfasst und zu urkhundt mit unnsers obgenanntengnedigen Herrn Secrete Secretiert, Geben zu munchen am abendt Thome App(osste)ln nach Cristi unnseres lieben Herrn geburdt Fünfzehnhundert und im Sibenden Jar³²¹.

j Eid der Stadtprokuratoren³²²

Für das Jahr 1550 ist ein Eid der Stadtprokuratoren³²³ überliefert, der die Verbindung der Ämter eines Vorsprechers, Redners und Prokurators zueinander erhellt.

Dieweil Ir zu dem Rednerstand allhie von ainem Ersamen Rath seit aufgenommen worden, So werd Ir ain Ayd zu Got schwern, Das Ir die Partheien so zu euch khumen, dem armen als dem reichen, mit gleuchem vleis beucklen haben welt Ir khainem sein Recht und anligen weder durch mueth, Gab, Freuntschafft oder durch ainich unrecht weg, verschweigen oder hingeen lassen, Auch eur Parthey fortrag, souil das die pilligkhait und Recht vermag, mit trewen furbringen, Auch die geheim so Ir von eur Parthey entpfanngen dem gegentail nit entdeckhrn, khain gearlichen verstand, Rat oder beschaid mit Ime haben, Sunder alles das, in beschirmung Eur Parthey gehört, getreulich nach eurem vermugen zu eröffnenund fürzuvordern, den handl souil an Ine ist, fudern, khain gearlichen außzug oder verlengerung nit gebrauchn, Ir solt auch der Herrschafft alhie, und ainem Ersamen Rath alzeit gewartig sein, Endlich khainer Schmachredt so nit zum Handl diennen vor Innen nit gebrauchn, Auch die Partheien nit ubernemen, des solts nit beschwern, sunder auch nacherkhanntus der Herrschafft, oder ains Raths, auch khunfftigen vorhabender Ordnung hier Innen anferttigen lassen,unnd nichts so wider gemainer Stat Freyhaid und Buech, guetlich oder Rechtlich fürtrag und auch gemainlich an allem dem, so zu ainem Ersamen und Ehrlichen Redner gehört, gebrauchn, Treulich und ungeuärllich. Das bitt ich mir Got zuhelffen.

Daraus ist ersichtlich, dass der Procurator im „modernen“ Prozeß als Nachfolger des in den früheren Kodifikationen genannten (zum Beispiel im Landrecht Kaiser Ludwigs von 1346) Redners und damit auch des früheren Vorsprechers gelten kann (siehe dazu oben Kap. IV Nr. 1c).

³²¹ 3. Juli 1507.

³²² EB Bl. 17.

³²³ StadtA Wbg./Inn, IIc7, 273f.

k Bestätigungsbrief der Herzöge Stefan, Friedrich und Johannes von 1374³²⁴

Wir Stephan der Elter, Wir Stephan, Wir Fridrich und wir Johannes gebrueder des egenanten herrn Stephan des Elltern sun all von Gottes gnaden phallentzgrauen bey Rein und Hertzog In Bairn Bekennen offennlich mit dem brieve daß wir angesehen und erkannt haben die getrew willig dinst und auch die trew die der Stat und Gemain unnsrer lieben burg(er) zu Wasserburg unnsern voruordern und uns trewlich bis Her In diese Zeit erzaigt und getan habent und auch unns und unnsern nachkommen hinfürbas wol thun mugen und solln und durch unser vorgeantent Stat frumen nutz und ere haben wir In für uns und für unsere nachkomen alle die Recht und alle die Sätze (wie die genant sind) die In von unnsern vordern Gen. verschrieben sind des Sy brieff von In gehabt habent, die In abgangn sind von prunst wegen, darumb daß unnsrer Statt desterbas fürkomen muge und auch sy uns desterbas gedienen mugn Ereuert und bestätt als hernach geschriben stet. Zu dem ersten thun wir In die Gnad das alle die Sy sein in der Stat oder ausserhalb es sein Abtte oder Probst arm oder reich die In der Stat oder dar

(Bl. 2)

umbe, das doch zu der Stat gehort Haus und Hoff aign oder lehen Es sein gärten paumgärten hofstett oder wie es genant sey habent mit In stewren sulln und alle die Recht dulden die Sy nach iren purgkrecht dulden sulln an den Rechten von der Stat und den Casstner unnsrer Rat derselbe unnsrer Rat sol auch von sein selbs Hawß da er selb zu herberg wil innen sein das doch ungeschafft sol sein nicht stewren der aber von seinen wegen In dem hauß ist hat er fünf Pfund oder ir mer und wil damit kauffen und verkauffen durch gewinns willn so sol er gewin und hautgut versteurn, wil er aber nit kauffen noch verkauffen so sol er hinder fünf pfunden die er hat nicht steuern hat er hinüber nicht das sol er versteurn. Es haben auch die vorgeantenten Burger und die Statt die Gnad von uns das wir In keinen StatRichter wann nach Ir Rat und nach ir bete setzen und geben sulln, Es sol auch derselb Richter Kainen Schergen noch chainen hiettn noch khain annder ambt das zu der Stat rechten gehört setzen oder hinlassen dan nach der Burger Rat Swer auch StatRichter ist, der hat nichtz zeschaffen mit den Burgern da Sy sitzend ob der Stat Gescheft Es sey dan

³²⁴ Nach der Abschrift im Kopialbuch StadtA Wbg./Inn, I1c3.

das Sy In zu In bittent oder ladent, swas aber Sy setzent, das sol er In Stat halden und auch In helffen, das es Stat beleibe Swas auch die Burger gesetzend erlaubt der Richter daruber nicht des sind sy unschuldig und sol uns der Richter daselb puessen und bessern. Es sol auch der Richter kainen frit In die Stat nicht geben umb gült an denRat die des Rates pflegent oder an des Gellters willen Swem auch der Richter oder annders yemand niht gewaltz thuet und das Recht nit von Im nemen wil, und was er hintz Im zusprechen hat, den sol das den burgern die des Rates pflegent clagen und anders nyemand. Mugen es Im die selbn nit verrichten so sollen sy es unns künnden oder dem Richter oder der Zwelffer Zwainn frid ze vier wochen hat er Ir nicht /er fert aus der Stat Thuet er das nicht Man

(Bl. 2 Rückseite)

behalt In für ain schedlihen man Nach den vier wochen sol er aber ainen frid geben ainen monat Daentzwischen sucht man von ainem gemainen Rat yetwederhalben zwen ob sy des nicht gethan So bittet man aber umb frid, daentzwischen nymbt es der Richter und der Rat unnder die henntt und versuchent mit allerley vleis rechte fruntschaft und sun Swederthalben sy des nicht völlig vindet der geit an die Stat dreyssig pfund oder er verdt auzs der Stat und wer denselben hauset oider hofet der geyt dieselben pueß Es sol kain porgschaft zu Wasserburg erben an frawen oder an kinden Es sey dann das Sy darübr gelobt habent oder lobent zu geben Swen auch wir gelassen unnsere gericht so hebn wir selb über Innit zerichten dann yber den todslag/ Wir sulln auch nyemand hie zu wasserburg weder weib noch man zu unsern ambten noch zu ellichem heirst twingen oder notten/ Es sey dan Ir baider wille dj wir zusammen geben wellen Wie sulln auch hie zu wasserburg weder weib noch man beschätzen mit besonderlichen besatzung Es sey dann das sy es besonnderlich verwunchen Wir thun In auch die genad das Yr yeglicher an seine lesten zeiten schaffen mag mit seinem gut was er want das seiner sel und seinen ern gut sey und das nach seinem tod chain herr sich seines gutz underwinden sol noch darauf recht zusprechen hab Wir sulln auch nach dem alten und nach dem gemainen Rechten das unnsere burger und dj stat habent nyemant kain gewalt geben uber Ir leib und über Ir gut als inen der Stat gericht werdt wan nach der Stat satze und nach Ir recht wann es ain gepauene stat ist und hat geschribne recht Swer auch in der Stat burckrecht emphaet und purckrecht tut da sol nyemant aufzehn fürbas das er sen aigen sey und sein lehen Djweil er unnsere burger ist und purgrecht hat an unnsere urbarlewt oder vogtlewt, dj auf dem urbar sizend oder auf unnsere vogtey und

swer den man der purckrecht em(phahen)mugen hat In die stat fueret der puesst das nyemant Es habent auch unnserere vorgenannten burger das recht und dj gnad das kain außman kainen burger aus der Stat auf dhain lantgericht um dhaine hantsach geladen und bezwingen mag Es sey dan umb aigen oder umb lehn das In der Grafschaft außerbhalb leit Es

(Bl. 3)

sey dann das man dem ausman In der Stat gericht verzechet hat und das er bringen mag Swelich man auch am aigen In der Stat gewunen und das hat gehabt In der gueten gewer Jar und tag an ansbach den mag darumb nyemant angesprochen Swer zehen Jar und ainen tag ausserhalb lanndes ist oder mer der mag in der Stat umb kain aigen ansprechen Swer ain aigen anspricht der sol offentlich thun vor gericht und sol der ansprach nachgeen als Im ertailt wurdet Thuet er das nit In Jares und tages frist Im ist gebrochen an seinen rechten und hat Jener sein aigen mit recht und mit gemache Sy habent auch dj genad und das recht von uns als sy es von unnsrerern vordern gehabt haben, das sy ainen pfennder haben von der stat swem der pfennten sol den sol er mit solicher beschaidenheit pfennten das der burger fur den er pfennt oder des burgers bote In manen sol vor vierzehntag ee das er In pfenndet Das er dem burger geltt In den vierzehen tagen Thuet er das niht so sol er In pfenden und dieselben pfannd sol er aufgeben auf gewisse porgschaft vierzeh tag und swer dem pfennter pfenntag würdt, der geit uns fünfzehen pfund der Stat fünf pfund dem Statrichter fünf pfund und dem Richter in des gericht es beschicht fünf pfund und swer den pfennter oder dj mit Im reittent mishandelt an dem leib der hat unnserere huld nit und die burger habent dj gnad von unns ob sys es widert und das sy unnserere hulde darumb nit verliesent Swer auch ainen wundet hat der der den schaden thuet haws und hofe In der stat man sol In nit vahen dj weil der wunt lebt, stirbt aber der wunt so sol sich der Statrichter underwinden seines leibs und gutz uns zubehalden, ain lem gehört für die anderen, oder dem Statrichter dafür fünf pfund und sechtzig pfennig und der den schaden empfangen hat alsuil für ain pogenden wunden gehort dem Richter zu pueß drew pfund und dem der den schaden ampfangen als alsuil fur ain fliessende wunden dem Richter drew pfund und dem der den schaden empfangen hat alsuil ums ain Rauffen dem Richter zehen schilling und dem der den schaden als alsuil Swer den andern Zermiglichen stosset oder angreifet der geit dem Richter zehen schi

(Bl. 3 Rückseite)

ling und dem der den schaden hat alsuil Swer den anndern schilt mit scheltworten die verboten sind der geit dem Richter zehen schilling und dem der den schaden hat alsuil Swer die pueß nymbt von Jenem der In gelaidigt hat mit wortten der sol zehant sein gut frunt sein für das er die pueß nymbt Swer ain unzucht thuet Sy sey clain oder groß wirt der darumb angesprochen und mag er das bringen das er hat getan notturft seins leibs deer sol darumb chainen Richter nicht puesen Swer angesprochen wirt umb ain großding das auf den tod zeuchet das bey dem tag beschehen ist wil er sich des bereden und bitt ains friden aufrecht das er sein unschuld wil erzaigen der Statrichter sol Im und dem oder von dem der schaden dann geschehen ist ainen frid gewinnen ze viertzehen tagen auf recht In denselben viertzehen tagen sol er sy vor dem gericht offennlich benenen mit zwain zuo Im die das gesehen und gehort haben das er unschuldig sey an der getat Ist das er sich alß beredt so sol der der den schaden empfangen hat unnd alle dy die In onwindent sein gut freidt sein und sullen In der gerat gan verwissen mag ab den sich auch nit bereden so sol er schuldig sein dem gericht er pueß die uber solich getat gesetzt ist und sol auch die wider hennt leyden wil aber der der den schaden empfangen hat nicht frid geben auf recht so ist er unschuldig dreyssigk pfund pfennig als oft er den frid fräuentlich versait hat oder versait Ist aber der gestorben der den schaden empfangen hat, oder ob er da nit sit so sol der der sein nachste freindt ist den fridn also geben ongeuärd Ist das er das versait oder welchen sein frunde sein frid fräuenlich versagt der ist umb dasselb fraweldreysigk pfund pfennig schuldig Swer angesprochen wirt umb ain manschlacht oder umb ain anndre grozz ungetat dj bey der nacht beschehen ist, wil er sich der bereden das sol er thun mit den guten mit den nachsten und mit den besten Als das der Scherig vor gericht auf stee und mit lautter stym nenne ainundzwanzigk angeuärde und er aus den ainundzwanzigk drey zu Im nem alß das er selb viertt gericht das er der getat unschuldig sey zegeleicher weys stet das gericht über den nachtsach Swer den anndern geferlichen Haimsucht oder den anndern Jaget In sein hauß und Im nachuolget, von dem Haws siben

(Bl. 4)

schuech lanng, der geit den Richter fünf pfund und sechzig pfenning und dem den er da jagt oder haimsuecht alsuil Es sol auch kain fraw, als es von alten dingen herkommen ist, gewendlich und auch Recht ist Zewg sein über kain ding wann über elichen

heyrat notturft und yber das leßt geschäft an dem tode Swann bey den drein dringen spulgent die frawen aller maist zusein Swer ainen schaden tut chumbt er fluchtig zu ainem fromen mannes hauß derselb from man durch sein haus ere, sol er in pergen und sol Im ainhellffen, koment sin veint hinach, vor den sol er In pergen und beschirmen so er besst mag, kumbt aber der Richter hernach oder sein boten den sol er auf thun sein haus und alles das das verspart ist seinem hauß und sol in auch lassen suechen daselben und sol auch jenem hinhellffen ob er mag und ist darumb nyemandt kain pueß schuldig, Wir thun In auch dj gnad das sy all gemainlich und yeglicher besonnders befundene recht genad und freyung haben sullen, und ain niderlag und nyderlegung dj unnsere burger von Munchen habent mit allen rechten und zugehörn Sy sein in dem brief geschrieven oder nit als sy das bys her In gueter gewer und gewonhait von unsern vordern gehabt haben und herbracht. Da sy brief umb gehab thabent von unnseren vordern und von uns dj In verbrunnen sind Wir thun In auch die gnad das man In machen sol von unserm Zolle ze wasserburg Ir prucken, tor und Ir arcker Als sy das von alter von unseren vordern gehabt habent und das In dj vor geschriben gnad recht freung und gut gewonhait all wie dj genant sind die unnsere voruordern und auch wir In geben und getan haben Sy sein hie benent oder nit gänntzlich stat und unzerbrochen beleiben Das geben wir obgenannten vier herren In den brief mit unnseren anhangenden Innsieglen versigilten Der geben ist zuo Lannndshut an Erchtag vor Sannd Andreas tag des Heyligen Zwelfboten nach Kristy geburdd drezehen Hundert Jar und in dem vierunnd sibenntzigsten Jare.

2 *Exkurse*

a **Die Stadtviertel nach einer Einteilung des frühen 19. Jahrhunderts:**

Diese Einteilung hat sich vermutlich seit dem Mittelalter kaum verändert, zumal die Bautätigkeiten in den vorangegangenen Jahrhunderten kaum nennenswert waren bzw. die großen Bevölkerungsverluste durch Kriege, Seuchen und wirtschaftlichen Niedergang jeweils erst mühsam und in Jahrzehnte währenden Prozessen halbwegs ausgeglichen werden konnten.

Die Einteilung, die in StadtA Wbg./Inn, I1c7 überliefert ist, ergibt folgendes Bild:

	Straßen	Haus-Nr.
Scheibenviertel:	Tränk- oder Lendgasse	1-6, 171+173
	Platz	7-17, 22-28,35
	Bruckstraße	18-21, 51
	Herrngasse	19-49, 94-96
Schmidzeilviertel:	Schmidzeile	54-57, 78-93
	Kirchhof	97-101
	Schustergasse	102-109, 206-209
Salzsenderviertel:	Färbergasse oder verlorene Zeil	50, 115-126
	Salzsender oder Krammer Zeile	127-130, 177-189
	Hennen oder Kühgäßl	131-132
	Hofstatt	133-141, 101-195
	Nagelschmidgäßl	142-146
	Bäckerzeile	147-169, 176 b
	Hinter den Mauern	170
	Ledererzeilviertel:	Lederergasse
Webergasse	110-114, 210-250	
Paradiesgäßl	190	
Gries	264-299, 333	
Vor der Brücke	303-306, 310-332	
St. Achatz	307-309	
Herderer	324	
Lohen innere	325-327	
äußere	328, 329, 334	

Die Hausnummern 68-77, 300-302, 323 und 330-333 lagen außerhalb des Burgfriedens der Stadt Wasserburg.

Nach einem Herdstättenverzeichnis aus dem Jahr 1717³²⁵ werden 288 Anwesen gezählt mit 336 Herdstätten, davon im **Scheibenviertel** 36 mit 62 Herdstätten, im **Schmidzeilviertel** 74 mit 78, im **Salzsenderviertel** 79 mit 87 Herdstätten, im **Ledererzeilviertel** 100 mit 104 Herdstätten und außerhalb 5 Anwesen mit 8 Herdstätten.

Die Hausnummern können nach einem im StadtA Wbg./Inn,³²⁶ verwahrten Hausnummernverzeichnis von 1796 zugeordnet und auch entsprechend der „neuen“ Hausnummerierung, wie sie heute gilt, identifiziert werden.

³²⁵ WORMER, Bewohner, 70f.

³²⁶ Auch in der Benutzerbibliothek des Stadtarchivs, StadtA Wbg./Inn, BB204.

b Zur Lokalisierung einzelner Bauwerke

In den verschiedenen Quellen wird die genaue Kenntnis von der Lage einzelner wichtiger Gebäude als bekannt vorausgesetzt. Durch ihren Abbruch oder ihre Umnutzung, nicht zuletzt aber durch die völlige Veränderung des Erscheinungsbildes der Altstadt von Wasserburg erschließen sich das Verständnis für die Bedeutung solcher Gebäude und ihre Lage heute oftmals nicht mehr. Deshalb soll an dieser Stelle auf Grund der wenigen vorhandenen Hinweise versucht werden, etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen. (Vgl. hierzu auch den Bildanhang ab Seite 155).

Entscheidende Anhaltspunkte sind vor allem einem farblich angelegten Stadtplan zu entnehmen, der erst vor wenigen Jahrzehnten in Weimar entdeckt worden ist und der in einer aufgemalten Kartusche folgendermaßen beschrieben und datiert wird: „Grundt-Rüß der Statt Wasserburg mit sambt allen Gassen wie auch am Fluß Yhn und Bergen herumbe. Durch Thobiam Volckhmer abgemeessen und in grundt gerissen Im Monat Marty Anno 1615.“

Die im Museum verwahrte fotografisch näherungsweise im Maßstab 1:1 hergestellte Abbildung misst 50 x 70 cm und beschreibt einzelne wesentliche Punkte detailgenau und, soweit mit heutigen Stadtplänen vergleichbar, auch maßstabsgerecht.

Weitere Einzelheiten vor allem zur Burganlage können der bekannten, im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München überlieferten, kolorierten Zeichnung der südlich des Burgberges gelegenen und gespiegelt dargestellten beiden Innufer aus dem Jahr 1580 entnommen werden³²⁷.

Auch die Gedenktafel Herzog Ludwigs des Gebarteten von München-Ingolstadt aus dem Jahr 1415 an der Stadtpfarrkirche St. Jakob³²⁸ gibt Aufschluss über die Lage von Teilen der Stadtbefestigung, ebenso wie die in einem Kopialbuch³²⁹ enthaltene Aufstellung über die Baulast an den unterschiedlichen Teilen der Befestigungsanlagen.

Im Einzelnen kann festgestellt werden:

aa Bleiche

Gelegentlich werden die in der Zeichnung von 1570 westlich der Burg an der „Sommerleite“ eingezeichneten Rahmen mit ihren auf-

³²⁷ Abgedruckt z. B. In: Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn: handgezeichnete Karten aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns; 37), 1998.

³²⁸ Abgedruckt z. B. bei Alois MITTERWIESER, Alt-Wasserburg am Inn und sein Schloß, (um 1930), 15.

³²⁹ StadtA Wbg./Inn, I1c1.

gespannten Tüchern für die „kurfürstliche Bleiche“ gehalten. Der Plan von 1615 erwähnt an dieser Stelle tatsächlich die „Tiecher Ramen“. Allerdings bleibt ungeklärt, welchem Zweck sie dienten, insbesondere, ob der Herzog in Wasserburg eigens Weber für den Tuchbedarf seines Hofes beschäftigte und deren Produkte auf diese Weise innerhalb des weiteren Burgbereiches zum gesonderten Bleichen aufspannen ließ.

Allerdings lokalisiert der Plan den Bleichanger eindeutig als Fläche zwischen einer Zwirchmauer³³⁰, die von der Burg zum (alten) Pulverturm verlaufen ist, und der Mauer, die vom Vorwerk am heutigen Rottmoser-Keller³³¹ zum nördlichen Innufer geführt hat³³². Diese sehr große Fläche heißt „In der Plaich“³³³ und grenzt im Osten an der „Burger Krauttäcker“ an, die ihrerseits von der genannten Zwirchmauer westlich des heutigen Bahnhofsplatzes bis zur westlichen Friedhofsmauer reichen und nördlich durch die heutige Straße „Im Hag“ abgegrenzt werden. Dieser „Haag“ reicht vom (alten) Pulverturm bis auf Höhe des Bruderhauses mit seinem nördlich angrenzenden Gartengrundstück.

bb Mühlen

An Mühlen verzeichnet der Plan von 1615 eine „Prugg Mühl“ an der Einmündung des Mühlbachs in den Inn und ca. 80 Schritt südlich davon die „Stainmühl und Walch“.

Die in der Aufstellung des Kopialbuchs zur Stadtbefestigung StadtA Wbg./Inn, I1c1 erwähnte Spitalmühle neben dem Turm ist leider in keinem Plan verzeichnet, auch nicht als eine im Inn verankerte Schiffsmühle.

cc Tore

Mitterwieser erwähnt das äußere = obere Tor und das innere = untere Tor in Zusammenhang mit der Burg.³³⁴ Im Stadtplan von 1615 wird das Vorwerk am heutigen Rottmoser Keller in der Münchener Straße als das „Eusserste Thor“ bezeichnet und der westliche Zu-

³³⁰ Als Zwirchmauern werden die von der eigentlichen, die Stadt umfassenden Stadtmauer radial auslaufenden Quermauern bezeichnet, da sie „überzwerch“, also quer zum „normalen Verlauf der Befestigungsmauern, verlaufen.

³³¹ In der erwähnten Beschreibung der Stadtbefestigung in StadtA Wbg./Inn, I1c1 wird das Vorwerk an einer Stelle als „Gissübl“ bezeichnet.

³³² Im bekanntesten Stich von Merian aus „Theatrum Europaeum“ ist die Zwirchmauer zu erkennen.

³³³ Ebenfalls in dem in Fn. 44 genannten Stich zu erkennen.

³³⁴ MITTERWIESER, Alt-Wasserburg, 15.

gang zur Burg als das „Mittler Thor“. Die Turmdurchfahrt³³⁵ nordöstlich der Burkirche St. Egidius ist ebenso unbezeichnet wie die lange, überdachte Durchfahrt im Anschluss an das Schloss selbst, die ihrerseits in die „Hoff-Pruggen“ (über den sogenannten Hirschgraben) mündete und über die der gedeckte Zugang vom Schloss zur Stadtpfarrkirche führte.

Das alles legt nahe, dass das Tor beim Vorwerk als das Äußere Tor bezeichnet wurde, die westliche Burgeinfahrt als das Mittlere und das Brucktor als das Untere. Das ergibt sich auch aus dem „Unter-Thorwarth-Eid“ (Eidbuch Bl. 66), der in der zugehörigen Eidesformel ausdrücklich das Brucktor als den Arbeitsplatz des „unteren“ Torwärters erwähnt.

*dd Türme*³³⁶

Rätsel gibt der „Turnär im Hag“ insofern auf, als der „Turn im Hag“ in keinem Plan ausdrücklich bezeichnet oder beschrieben wird. Der Stadtplan von 1615 enthält zwar einen Turm unterhalb des Vorwerks im Verlauf der von dort zum nördlichen Innufer verlaufenden Befestigung (Mauer mit westlich vorgelagertem Graben), aber in wenigen Metern Entfernung zum Wächter am Oberen Tor hätte ein im Bereich des heutigen (neuen) Pulverturms stationierter Türmer kaum eine Bedeutung gehabt. Als wahrscheinlicher erscheint es deshalb, dass mit dem Turm im Haag der ehemalige, im Jahr 1680 nach einem Blitzschlag zerstörte „Pulffer Thurn“ des Stadtplans von 1615 gemeint ist³³⁷. Dieser war durch eine Zwirchmauer mit der Stadtmauer verbunden und lag laut Plan ca. 200 Schritt (ca. 500 Schuh = ca. 150 m) nordnordwestlich des genannten „Mittler Thors“ (das wäre etwa in Höhe der ehemaligen Güterhalle des Bahnhofs).

Leider kann für die Beurteilung der Lage des Turms im Hag der Beschreibung der Stadtbefestigung in Kopalbuch StadtA Wbg./Inn, IIc1 nichts entnommen werden. In ihr heißt es zum Beispiel: „Item von dem Althauß herab bis zu der Zwirchmawr und den Turn bei der Spital Müll zu sampt der Zwürchmawr“.

³³⁵ Dieser Turm, dessen Untergeschoss von der Berggasse aus noch deutlich zu erkennen ist, wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgebrochen. Im Übrigen führte laut Plan von 1615 von der Mitte des heutigen Burghofes aus eine steile Gasse zur heutigen Berggasse hinab. Ob es sich dabei um den bei Fuhrleuten berühmten „Furtaller Berg“ gehandelt hat, muss an dieser Stelle offen bleiben. Siehe dazu Erläuterung zur Abbildung Nr. 2 c im Bildanhang.

³³⁶ Vgl. dazu vor allem die Darstellung von Ferdinand STEFFAN, Vergessene Türme der Stadtbefestigung in Wasserburg: Pulver- und Totengräberturm, in: *HaI*: 12 (1993), 157-187.

³³⁷ Khormmesser erwähnt in diesem Zusammenhang, dass der Turm 1648 zu einer Geschützstellung („Rondell“) umgebaut worden sei (vgl. BRUNHUBER, *Baubuch*, 27-28).

c Maße, Zahlen und Gewichte³³⁸.

aa *Längenmaße*

1 Fuß: (in Bayern) = 0,29186 m (entspricht einem Schuh)

1 Elle³³⁹: in München = 79,9 cm, in Regensburg = 81,1 cm,
in Nürnberg = 81,1 cm.

bb *Hohlmaße*

1 Scheffel: in Bayern = ca. 222 Liter = 208 Meßkannen = 416 Seidel
= 832 Quartel.

1 Metze (Maß für Kalk und Getreide): in Bayern = 1/16 Schaff
= 37,058 l.

1 Maß: in Bayern auch als Maßkanne bezeichnet = 1,069 l =
2 Seidel.

d Gewichte

1 Pfund: **Als Krämergewicht:** (seit 1858 im Deutschen Zollverein
= 500 g) = 32 Lot = 128 Quentchen = 512 Pfenniggewichte
= 1024 Hellergewichte.

Als Apothekergewicht: 1 Pfund = 12 Unzen = 96 Drachmen
= 288 Skrupel = 5760 gran.

Als Zählmaß: 1 Pfund = 240 Stück (seit der Karolingerzeit).

³³⁸ Nach Helmut KAHNT – Bernd KNORR, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*, 1986, ,6; Reinhard RIEPL, *Wörterbuch zur Familien und Heimatforschung in Bayern und Österreich*, 2003; www.wikipedia.de, *Alte Maße und Gewichte (Bayern)*, zuletzt aufgerufen am 03. August 2011.

³³⁹ Die Länge der Elle war innerhalb der Staaten und Städte höchst unterschiedlich definiert (und wird in den Nachschlagewerken auch für Bayern mit unterschiedlichen Längenmaßen angegeben. Erst mit Verordnung vom 28.02.1809 wurden im Königreich Bayern die Längenmaße vereinheitlicht. Der Elle wurde seither das Maß der Münchener Elle zu 83,3 cm (1809) zugrunde gelegt. Dies entspricht auch der Länge des an der Südwestecke des Rathauses in Wasserburg angebrachten eisernen Maßstabs.

Die Elle entsprach 2 Fuß und 10 ? Zoll = 34 ? Zoll.

Ein Fuß maß somit in Bayern 12 Zoll zu 144 Linien = 29,2 cm.

1 Zoll = 2,43 cm.

1 Linie = 0,2 cm.

e Geldwerte

Bei den Währungseinheiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit ist zu beachten, dass viele Münzangaben sich nicht auf ausgeprägte Münzen beziehen, sondern ausschließlich auf Verrechnungseinheiten.

Pfennig (dn³⁴⁰): Geprägte Silbermünze, meist benannt nach der Prägestätte (zum Beispiel München, Regensburg, Wasserburg, 1871 vereinheitlicht auf der Basis 100 dn = 1 Mark).

1 Schilling (ß) = 12 Pfennige (dn). Der Schilling wurde erst im 16. Jahrhundert in Süddeutschland als Kupfermünze im Wert von 12 dn ausgeprägt.

1 Pfund Pfennige = 240 dn (Der Münzverfall im Mittelalter führte dazu, dass gelegentlich 1ß nur noch 6 dn, 8 dn oder 10 dn wert gewesen ist)

Gulden(fl³⁴¹): Der Rheinische Gulden, geprägt in den Kurfürstentümern Mainz, Köln, Trier und Pfalz, galt als wertbeständiges Zahlungsmittel, ebenso der ungarische Gulden (wertgleich mit dem Dukaten).

Taler: Nach Entdeckung der großen Silbermine in Joachimstal im Erzgebirge 1517 und der Verleihung der Münzrechte an die Freie Bergstadt erlangte die neue Joachimstaler Silbermünze – bald nur noch „Taler“ genannt – vor allem im mittel- und norddeutschen Raum große Verbreitung und löste dort insoweit den Goldgulden ab. Ab 1566 wurde er auf Basis der Kölner Mark als Reichstaler zu 26 g Silber ausgeprägt und auch in den süddeutschen Staaten zunehmend als Zahlungsmittel und bei Geldwechslern als Verrechnungseinheit verbreitet. So erwähnt auch Khornmesser (BRUNHUBER, Baubuch, 29.) für das Jahr 1648 einen Wechselkurs von 8 Reichstalern zu 12 fl.

³⁴⁰ Abkürzung für „denar“, die römische Münze.

³⁴¹ Abkürzung für den Florentiner Goldgulden.

Abbildungsanhang

mit Beschreibung der Abbildungen

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildungen 1, 1a, 1b: Das Innufer bei Wasserburg von Hebertal bis zur Innbrücke im Jahr 1585.

In der Abbildung werden beide Innufer spiegelbildlich einander gegenüberliegend dargestellt und teilweise beschrieben (HStAM Plansammlung Nr. 18601).

Abbildungen 2a - 2d: Ausschnitte aus einem Stadtplan vom Jahre 1615, „abgemessen und in grundt gerissen“ durch Tobias Volckhmer, verwahrt in Weimar (HAAB Kt 100 Wasser 3 RMS).

Abbildung 3: Ausschnitt aus einem Stich von Matthäus Merian „Die Belagerung der Stadt Wasserburg durch die schwedischen und französischen Armeen 1648 aus „Theatrum europaeum“, Band 6.

Anmerkung: Leider war eine Wiedergabe der im kleinen Rathaussaal in Wasserburg angebrachten Wandmalerei (Westwand, erstes Bild von rechts), auf die Herr F. Steffan M.A. dankenswerter Weise hingewiesen hat, aus drucktechnischen Gründen nicht mehr möglich. Nach der teilweise noch lesbaren Inschrift stellt sie offenbar eine Gerichtsszene (vor dem Stadtgericht?) dar, bei der ein Redner (Vorsprecher) vor Parteien und Richter seine Ausführungen darlegt („Du Redner red was deiner Parthey von nutzen sei...“).

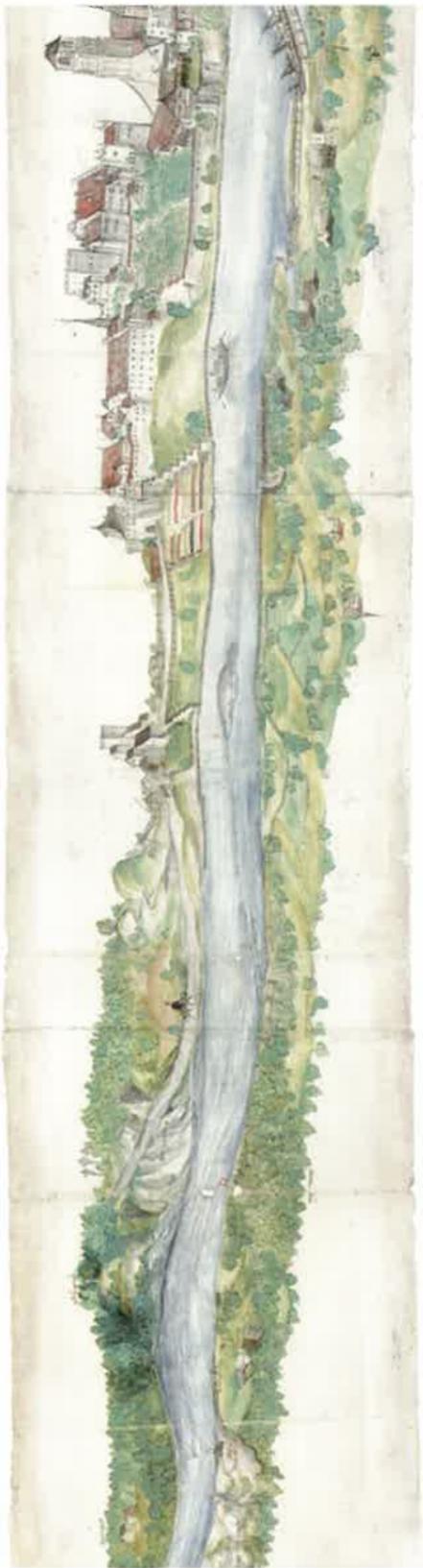


Abb. 1

Abbildung 1

Das Innufer bei Wasserburg um 1585 (HStAM Plansammlung 18601)

Diese Ansicht der beiden Innufer bei Wasserburg aus dem Jahr 1585 misst im Original 115 x 28 cm. Sie ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und für die Stadtgeschichte von Bedeutung.

Zunächst ist dies die älteste bisher bekannte bildliche Darstellung von Teilen der Stadt Wasserburg.

Ferner ist die spiegelbildliche Darstellung beider Flussufer auf einem Bild nahezu einmalig.

Schließlich ergeben sich aus den verhältnismäßig genauen Darstellungen und Bezeichnungen der Ufer Einzelheiten, die sich auch in den unten unter Nr. 2 abgedruckten Ausschnitten aus dem Stadtplan von Tobias Volckmer aus dem Jahr 1615 wiederfinden und dort eingehender beschrieben werden können.

Deutlich zu erkennen sind hier schon die durchgehenden Uferbefestigungen und das von der Südspitze der heute sog. Kapuzinerinsel weit nach Süden ziehende Streichwehr, das gewährleisten soll, dass insbesondere bei Niedrigwasser der Fluss auf seiner linken Seite für die Schifffahrt genügend Wasser führt.

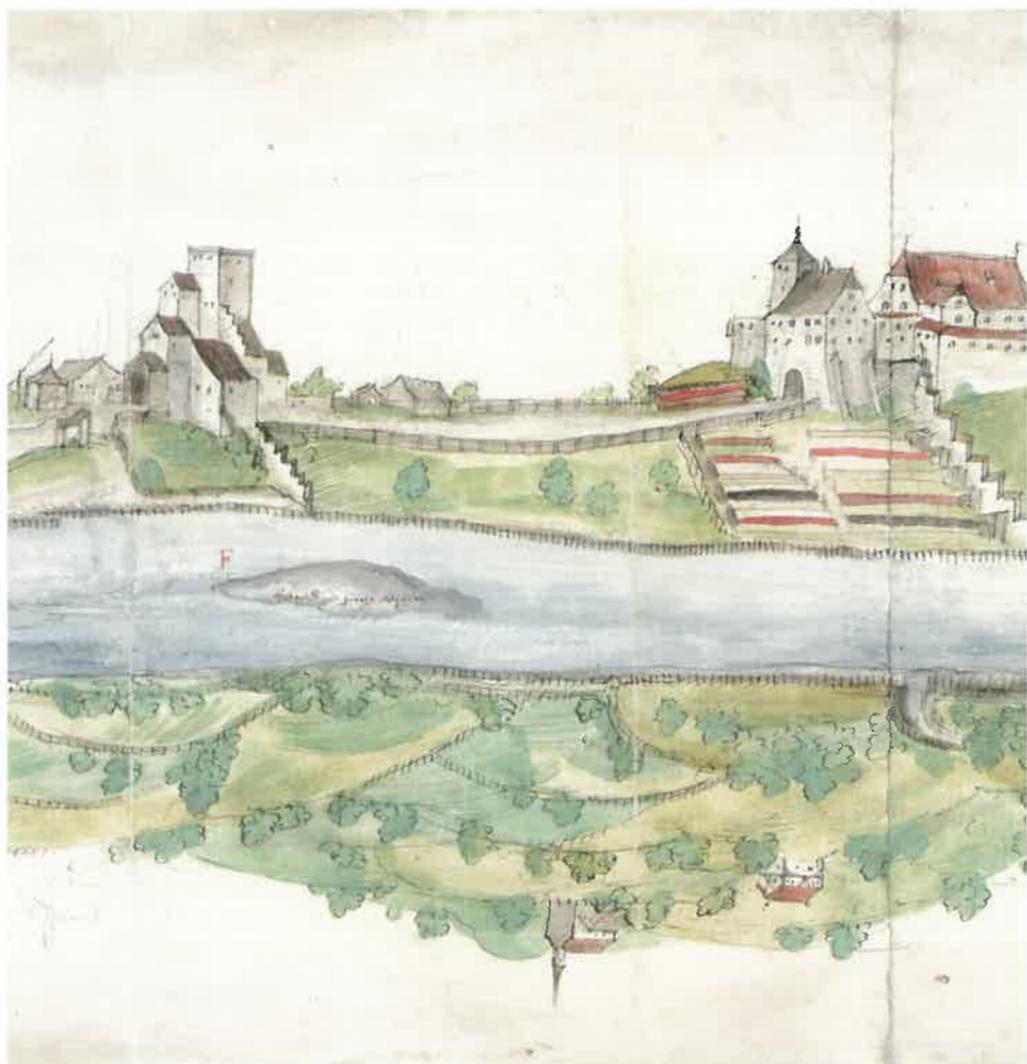


Abb. 1a

Abbildung 1a

Dieser Ausschnitt aus dem Plan (HStAM Plansammlung 18601) zeigt den Bereich zwischen dem Äußeren Tor am sog. Hals im Bereich des heute sog. Rottmoser Kellers und dem Mittleren Tor, der früheren Einfahrt in den Burgbereich, Zu erkennen sind das starke Befestigungswerk an dieser Stelle, die bis zum Innufer herabziehende Stadtmauer und vor allem die auf der „Sommerleite“ noch vor der Mauer der Burgbefestigung (die als eigentliche Stadtmauer fungiert) eingezeichneten bunten, längs-rechteckigen Streifen, deren Bedeutung sich erst aus der Beschreibung zum Stadtplan von Volckmer (s. unten Abb. 2a) ergibt.



Abb. 1b

Abbildung 1b

Diese Darstellung des rechten Innufers und der Innbrücke zeigt mehrere an dem heute „Wuhr“ genannten Bachlauf und am heutigen Mühlkanal gelegene Gebäude, deren Bedeutung sich zunächst nur erahnen läßt, ferner am Südende der Brücke mehrere Gebäude und eine längere, massive Einfriedung. Etwa in der Mitte der Brücke befindet sich ein Gebäude, das vermutlich als Zollstation diente.

Abbildung 2a

In diesem Bildausschnitt aus HAAB KA 100 Wasser 3 RMS wird der westliche Stadtzugang im Bereich der Münchner Straße zwischen dem heutigen Rottmoser Keller und dem westlichen Teil der Burgzufahrt dargestellt.

Das „Eusserste Thor“, von dem nach Süden und Norden jeweils Mauern bis zu den Innufeln hinabziehen (im Norden ergänzt durch einen vorgelagerten Graben und 3 vorspringende kleine Bastionen) zeigt eine überwölbte Tordurchfahrt mit beiderseits angefügten Gebäuden. Deren Größe und Sperrwirkung läßt sich aus einem Vergleich mit der Ansicht auf Abbildung 1a erahnen. An dieser Stelle hatte wohl der „Wächter am Oberen Tor“ seinen Arbeitsplatz (s. auch S. 67, Anhang Nr. 2bcc, S. 83 f., 150 ff.). Im Unterschied dazu eröffnet das „Mittler Thor“ den unmittelbaren Zugang zum inneren Burgbereich. Falls dieses Tor bewacht gewesen sein sollte, fiel die Zuständigkeit dafür nicht in die Hoheitsgewalt der Stadt, sondern in die des Burgherrn.

Deutlich zu erkennen ist auch der Verlauf der Stadtmauer nördlich dieses Tores. Sie verläuft zunächst entlang des heutigen Burgweges, biegt dann kurz nach Osten ab, um ab etwa der heutigen Neustraße nach Nordwesten abzuknicken (dort sind auch noch Reste der Mauer im Bereich der Gebäude Neustraße 2/4 zu erkennen).

Vor allem aber löst dieser Plan das Rätsel um die bunten Streifen auf der Abbildung 1a. Hier werden diese als „Tiecher Ramen“ bezeichnet. Welche Tücher hier einst zum Trocknen, Färben oder Bleichen aufgespannt worden sind, lässt sich zwar nicht nachweisen. Nachdem im nördlichen Bereich zwischen den beiden Stichmauern die allgemeine Bleiche („In der Plaich“) ausgewiesen ist, handelt es sich hier möglicherweise um die oben S. 62 f. erwähnte kurfürstliche Bleiche (vgl. auch Anhang Nr. 2baa).



Abb. 2b

Abbildung 2b

Durch die maßstabsgetreue Wiedergabe des Stadtzentrums und seiner Gebäude können die Beschriftungen in diesem Bildausschnitt manche Zweifel bisheriger Zuschreibungen beseitigen, in anderen Fällen aber auch Klarheit schaffen. So wird die westliche Zufahrt zur Altstadt entlang des Schlosses als längerer, überdachter Fahrweg zur „Hof Pruggen“ (neben der St-Michaels-Kapelle) und weiter als „Schmitt Zeyl“ genau dargestellt. Zuvor zweigt aber „Auf der Burckh“ ein Weg nach Norden ab: „Das Gwelb hinab“. Der Weg führt durch eine Tordurchfahrt, die am hangseitigen Ende des Bergweges auch heute noch erkennbar ist. Dass es sich dabei wohl um den Furtaller Berg handelt, wurde bereits ausführlich im Straßennamenbuch von Stadtarchivar Matthias Haupt³⁴² erläutert. Von besonderem Interesse sind auch die südlich des Inns eingetragenen Mühlengebäude, nämlich die „Prug Mühl“ am Innufer und die weiter südlich am Mühlkanal gelegenen „Stainmühl und Walch“. Der heutige Wuhrbach wird als „Acha oder Mühlpach“ bezeichnet.

In der Mitte der Innbrücke ist das aus der Abbildung 1b bekannte Gebäude im Grundriß zu erkennen, ebenso am südlichen Brückende der Anfang der Wege nach Rosenheim bzw. Salzburg und, von letzterem abzweigend, ein Weg etwa im Bereich der heutigen Magdalenenwegs.

³⁴² Matthias HAUPT, Die Wasserburger Straßennamen, Heft 1, Altstadt, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Wasserburg, Nr. 3, 2008, 32-34

Abbildung 2c

Der Planausschnitt erweitert die Abbildung 2a nach Norden. Er zeigt den gesamten Verlauf der von der Burg zum nördlichen Innufer hinabziehenden Stadtmauer, an deren Nordende in Nähe des Flussufers der „Pulfer Thurn“ steht. Es handelt sich um jenen Pulverturm, in dem am 18. Juli 1680 etwa 260 Zentner Pulver explodierten. Dabei wurden Teile der Altstadt, vor allem im Weberzipfel und in der Ledererzeile verwüstet. Vermutlich handelt es sich um denjenigen Turm, auf dem der „Türmer im Hag“ seinen Dienst versehen hat (vgl. dazu Anhang 2bdd).

Der südlich des Blaufelds zwischen „Mittler Gieß“ und dem Innufer beim Pulverturm eingetragene Flussarm wurde u.a. mit dem Brandschutt der Stadtbrände von 1885 bzw 1874 vollends verfüllt, nachdem er schon im Stadtplan von 1813 als verlandet eingezeichnet worden ist. Eine Spital- oder Schiffsmühle ist leider an keiner Stelle vermerkt.

Von Interesse in diesem Zusammenhang ist auch, dass der kgl. Baurat Adam Nabinger³⁴³ die in diesem Bereich früher vorhandenen Flußeinbauten zur Lenkung der Strömung in Richtung auf das linksseitige Flussufer nicht mehr erwähnt, wohl aber die „600 m lange Mitterarche“ als „Parallelwerk oberhalb der Stadt Wasserburg in Verlängerung der (heutigen Kapuziner-)Insel“, das laut Nabinger „vor 1583“ gebaut worden sein soll, um die „Mühlwerke an einem „Mühlkanal, welcher am linken Innufer zunächst oberhalb der sog, Burg der Stadt Wasserburg unter der dortigen Staatsstraße durchzieht“ und als „Stauwehr für (diesen) Mühlkanal dient“ (a.a.O. S. 35). Die Pläne von 1585 und 1615 zeigen eindeutig, dass dieser Kanal mit der bekannten Untertunnelung des Burgberges südlich der ehemaligen Knoppermühle erst zu einem derzeit noch nicht genau feststehenden, späteren Zeitpunkt angelegt worden ist.

³⁴³ Adam NABINGER, Beschreibung der Wasser- und Uferverhältnisse im Bereich des kgl. Baubezirksamtes Rosenheim, in: Das bayrische Inn-Oberland, Nr. 39 (1975).

Abbildung 2d

Dieser Ausschnitt aus dem Stadtgrundriss von 1615 zeigt in besonderer Weise die Genauigkeit und Sorgfalt, mit der sein Verfasser die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Er hat Gegenstände, Gebäude und Gebäudefunktionen beschrieben, die bislang nicht genau verortet werden konnten. Auch städtebauliche Entwicklungen der letzten 400 Jahre im Bereich der Halbinsel lassen sich aus dem Plan ableiten.

So schließt sich zunächst an das 1885 durch Brand zerstörte Tränktor am Ostende der „Schäffler Gassen“ (heute Tränkgasse) die „Niderlag“ an, der Stapelplatz für die niederlagspflichtigen Handelsgüter, bevor weiter nördlich, im weiteren Verlauf der Stadtmauer, das „Herren Schießhaus“ anschließt (vgl. dazu auch Bauer in: *Einstmals am Inn*, 5ff.). Der „Prugg Stadl“, in dem einst auch die herzoglichen Plätten verwahrt worden sind, kann etwa im Bereich des Englischen Instituts (heute Förderzentrum mit Gartenbereich) ausgemacht werden. Er stand unmittelbar am damaligen Gries, der Verlandungszone, einer damals noch unbewachsenen, breiten Kiesbank, an der im südlichen Bereich (etwa in Höhe des Tränktors) am Ende der Uferbefestigung die Schiffe anlandeten. Allem Anschein nach befand sich hier auch eine Schopperstatt, auf der Plätten hergestellt und repariert worden sind.

Bemerkenswert ist auch der Vermerk, der auf einer Fläche vor der Stadtmauer und nördlich des Schießhauses angebracht ist: „Neu angebautter“. Eingezeichnet sind die sog. Salzgräden, die bis zum Stadtbrand von 1885 an dieser Stelle gestanden haben. Das heißt aber auch, daß sämtliche Gebäude – mit Ausnahme des Bruckstadls – die heute in diesem Bereich des Kaspar-Aiblinger- bzw. des Heisererplatzes stehen, erst nach 1615 errichtet worden sind. Es zeigt auch die „Pecken Zeyl“, die heutige Fletzingergasse, im ursprünglichen Zustand, mit ihrer bis zum Stadtbrand 1885 beidseitig geschlossenen Bebauung.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die am unteren Bildrand am rechten Innufer erkennbare Kapelle St. Magdalena, die bekanntlich dem verheerenden Hochwasser des Jahres 1786 zum Opfer gefallen ist.

Abbildung 3

Der Ausschnitt aus „Theatrum europaeum“, Band 6, von Matthäus Merian d.Ä., der die Belagerung der Stadt Wasserburg durch die schwedischen und französischen Armeen 1648 zeigt, ist insoweit von Interesse, als sonst kaum eine Darstellung aus früheren Jahrhunderten die Stadt von Norden bzw. Nordwesten zeigt, also nicht von der „Schauseite“. Abgesehen davon, dass die dem Kupferstich zugrundeliegende Zeichnung eine nur teilweise naturgetreue Wiedergabe der Örtlichkeiten abbildet, ist wenigstens im Prinzip die Art der Stadtbefestigung zu erkennen. Der Vergleich mit dem Stadtgrundriß von Volckmer kann dies deutlich machen. Die im Gebiet der Bleiche eingezeichneten Rechtecke sind laut Beschreibung des Kupferstichs keine zum Bleichen ausgelegten Tücher, vielmehr sollen sie das „Polacken-Lager“, also das Lager der Stadtverteidiger darstellen.

Verzeichnisse

1 Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Wasserburg (StadtA Wbg./Inn)

Bestand I. „Altes Archiv“, 14.-19. Jh. (I)

Kommunalarchiv (Archiv der Rats- bzw. Magistratsverwaltung) (1)

Urkunden (a)

I1a362 Bestätigung des Rechtsbuches durch Herzog Ludwig, 31.07.1417.

Akten (b)

I1b53 Visitation der städtischen Ämter (Rat, Stadtkammer, Stadtgericht) und der Stiftungsverwaltung durch das Rentmeisteramt, 1477-1741.

Amtsbücher/Rechnungsbücher (c)

- I1c1 Kopialbuch der Stadtrechte [Rechtsbuch der Stadt, des Stadtrates und der Verwaltung zu städtischen Rechten und städtischer Verfassung in eigener Rechtssetzung], 15. Jh., Nachtrag aus dem 18. Jh.
- I1c2 Stadtrecht und Landrecht 14. Jh.: Handschrift des Münchner Stadtrechts mit Landrecht 1346.
- I1c3 Kopialbuch der Stadtrechte, einzelner Urkunden und Rechtsgeschäfte, 1332-1564.
- I1c4 Vergabe der Rats- und Verwaltungsämter, 1522-1528.
- I1c5 Vergabe der Rats- und Verwaltungsämter, 1528-1532.
- I1c7 Ordnungen und Freiheiten der Stadt, 1332-1859.
- I1c8 Rats- und Bürgerbuch, 1486-1558.
- I1c9 Rats und Bürgerbuch, 1507-1575.
- I1c27 Kopialbuch der Stadtrechte, einzelner Urkunden und Rechtsgeschäfte, 1374-1748.
- I1c29 Stadtkammerrechnung, 1447-1448.
- I1c30 Stadtkammerrechnung, 1448-1449.
- I1c61 Stadtkammerrechnung, 1500.
- I1c78 Eidbuch, 1748, 1786.
- I1c229 Ratsprotokoll, 1678.
- KAKAF21/36 Buch der Stadtrechte.
- KAKAF9/22 Baubuch des Baustadelknechts Khornmesser, 1674-1686.

Fremdprovenienzen aus dem alten Archiv (3)

I3-8 Landrecht und Stadtrecht: Landrecht von 1346, Münchner und Wasserburger Stadtrecht, ca. 15. Jh.

Bestand II. „Alte Registraturen“ (Stadtrat/Stadtmagistrat Wasserburg 19. Jh.-1949)

II13 Planung von Eisenbahnen, 1837-1872.

Bestand V. „Karten, Pläne, Grafik“ (hier: Sammlungsbestand Bernd Joa)

VDep.1-

0149 Gelegenheit der Stadt Wasserburg und wie die Königl: Schwed: und Frantzösche Armen ein Versuch darauf gethan den 5. Juni und den 8. dito wider abmarschiret Anno 1648, Stich, Kupfer (aus: Merian, Matthäus, d. Ä., Theatrum Europaeum, Bd. 6, 1652)

Bestand VI. Sammlungen, Nachlässe und Deposita, Vereine, zeitgeschichtliche Dokumentation

Chronik der Stadt Wasserburg von Josef Kirmayer („Kirmayer-Chronik“).

Hauptstaatsarchiv München (HStAM)

Plansammlung 18601 (Abbildungen 1)

Anna Amalia Bibliothek der Klassik Stiftung Weimar (HAAB)

Kt 100 Wasser 3 RMS (Abbildungen 2)

2 Gedruckte Quellen und Literatur

Brunhuber, Kaspar, Geschichte der lateinischen und deutschen Schulen in Wasserburg am Inn, ca. 1925.

Derselbe, Einstmals am Inn. Ein Wasserburger Heimatbuch, 1943.

Derselbe, Das Baubuch des Baustadelknechts Khornmesser in Wasserburg 1674-1686, 1914.

Deutsches Wörterbuch der Gebrüder Grimm, online unter dwb.uni-trier.de, zuletzt abgerufen am 01. August 2011.

Burkard, Tertulina, Die Landgerichte Wasserburg und Kling (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 15), 1965.

Beyerle, Konrad, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), 145-200.

Brockhaus-Conversations-Lexikon, ⁷1827.

Dirr, Pius, Denkmäler des Münchner Stadtrechts Band I, 1934.

liber rufus, Handschrift des Münchener Stadtrechts. Dazu Dirr, 96 und 482-499.

Satzungsbuch A, Ratsbuch I des Münchener Stadtrechts, entstanden zwischen ca. 1310 und ca. 1332, abgedruckt bei Dirr S. 181-237.

Satzungsbuch B, Ratsbuch II des Münchener Stadtrechts, abgedruckt bei Dirr S. 238-290.

Versiegeltes Buch, Stadtrechtsbuch Münchens vom Jahr 1340 mit Zusätzen bis 1347, dessen Art. 1-202 als „Stadtrechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern“ bezeichnet werden, abgedruckt bei Dirr S. 305-481.

Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, online unter: dwb.uni-trier.de, zuletzt aufgerufen am 01. August 2011.

Guggenberger, Vitus, Eyd-Buch, 1697.

Haupt, Matthias, Die Wasserburger Straßennamen, Heft 1, Altstadt, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Wasserburg, Nr. 3, 2008.

Heiserer Joseph, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, 1860.

Hirzel Rudolf, Der Eid, 1966.

Kahnt, Helmut – Knorr, Bernd, Alte Maße, Münzen und Gewichte, 1986.

Koller, Fritz, Der Eid im Münchener Stadtrecht des Mittelalters, 1953.

Leidel, Gerhard – Franz, Monika Ruth, Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn: handgezeichnete Karten aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns; 37), 1998.

Mack, Eugen, Das Rottweiler Eidbuch, 1923.

Mitterwieser, Alois, Alt-Wasserburg am Inn und sein Schloß, um 1930.

Morenz, Ludwig, Das Münchner Stadtsiegel und Stadtwappen, Geschichte und Gestaltung, in: Oberbayerisches Archiv 90 (1968), 1-13.

- Nabinger**, Adam, Beschreibung der Wasser- und Uferverhältnisse im Bereich des kgl. Baubezirksamtes Rosenheim, in: Das bayrische Inn-Oberland, Nr. 39 (1975).
- Reithofer**, Franz von Paula Dionys, Kurzgefaßte Geschichte der königl. Baierischen Stadt Wasserburg, 1814.
- Riepl**, Reinhard, Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich, 2003.
- Schlosser**, Hans – **Schwab**, Ingo, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2000.
- Schmeller**, Andreas, Bayerisches Wörterbuch, 4 Bände, 1827-1828, 1836-1837.
- Schultheiß**, Werner, Die Entwicklung Wasserburgs im Mittelalter, in: Der Inn-Isengau 10/1 (1932), S. 1-15.
Derselbe, Das Rentmeisteramt Wasserburg, in: HaI 7/5 bis HaI 8/2 (1933-1934).
Derselbe, Aus dem Dienerbuch Herzog Heinrichs v. Landshut, Auszug zu Wasserburg, HaI 7/12 (1934) 1-4.
- Spindler**, Max (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band II, 2. Nachdruck 1977.
- Stadler**, Klemens, Der Mönch im Wappen. Bedeutung und Wandlungen eines Symbols, in: Der Mönch im Wappen. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München, 1960, 85-96.
- Stadtwappensatzung** vom 3.12.2002, § 3 Abs 1 und 2 (Amtsblatt der Landeshauptstadt München, 703).
- Steffan**, Ferdinand, Vergessene Türme der Stadtbefestigung in Wasserburg: Pulver- und Totengräberturm, in HaI 12 (1993), S. 157-187.
- Thieme**, Horst, Das Leipziger Eidbuch von 1590, 1986.
- Urban**, Johann, Aus den Anfängen der Wasserburger Schranne, in: HaI 18/19, 21-41.
- Wendlandt**, Kristin, Stadtbücher der Stadt Köln, Seminararbeit der Universität Greifswald 2000, ISBN (E-Book) 978-3-640-02144-42002.
- Wildgruber**, Martin, Die feste Stadt Wasserburg im Dreißigjährigen Krieg 1632-1634, 1986.
- Wormer**, Eberhard, Die Bewohner der Bayerischen Landstadt im 18. Jahrhundert, 1987.
- Ziegler** Stephan, Die Eidbücher der Stadt St. Gallen, Teil I, St. Gallen 1997.

3 Abkürzungen

- BayHStA Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
- BGB Bürgerliches Gesetzbuch
- Bl. Blatt
- Bll. Blätter
- dn Pfennig
- DWB Deutsches Wörterbuch der Gebrüder Grimm
online: <http://dwb.uni-trier.de/>
- EB Eidbuch
- fl Gulden
- Fn. Fußnote
- HaI Heimat am Inn - Jahrbuch des Heimatvereins Wasserburg
(Historischer Verein) e.V.
- lb Pfund
- ß Schilling
- StadtA Wbg./Inn Stadtarchiv Wasserburg a. Inn

4 Stichwortverzeichnis

Einzelne Wörter und Begriffe, die in den Handschriften in unterschiedlicher oder schwer verständlicher Schreibweise vorkommen, werden in heute üblicher Buchstabenfolge wiedergegeben.

z.B.: Bank = Pank, Panckh, Pankh

Torwart = Thorwarth, Torwarth, Thorwart

Türmer = Thurner, Thurnar, Thurnär, Turnar

- Abgaben 61
Abtreibung 88
Aderlassen 88
Adonay 137
Almosen 24, 31, 69
 Almosenordnung 31
 Reiches Almosen 30, 65
Ämterbücher 18
 Ämterbuch für das Jahr 1524 55
 Ämterliste 20, 22, 31
Amtmann 28 f., 60, 64 f., 114
Amtsbote (s. Stadtbote)
Amtsbürgermeister 21, 26, 49, 56, 65,
 68, 142
Amtseid 20, 34, 49, 77
Amtsstab des Bürgermeisters 26, 36
Amtsträger 53, 56
an Eides statt 24, 34, 42, 77
Apotheker 86 ff., 103
 Apotheke 87
Appellation 90, 93
 Appellationseid 33, 93, 126
Armeneid 33, 127
Armenrecht 92 f.
assertorischer Eid 33
auf frischer Tat 33, 89
Aufleger 29, 79, 118
Aufschläger 62 f., 109
Aufschlagseinnehmer 30, 62
Äußerer Rat 21, 42 f., 45, 46, 99
Bäckerordnung 71 f.
Bader 66, 88, 130
Bankknecht 34, 70, 77, 118
Barbier 88, 130
Barchentweber 83
Baubuch 74
Baustadel 23, 74
Behinderte 24, 31
Benefizien 24, 30
Beschauer 25, 139
Betteln 31, 69
Bettelrichter 69, 120
Bettler 65, 66
Bier 82
 Bierbeschauer 25, 108
 Bierbrauer 34, 82, 121
 Bilsenkraut 82, 121
 Bleiche 83, 150
 Bleichen 83 f.
 Bleichanger 83
 Bleicher 83, 131
 Branntwein, Met- u. Wachsbeschauer 25
 Brot 25, 71
 Brotbänke 25, 70 ff.
 Brotbeschau 71
 Brotbeschauer 25, 71 f., 108
 Brothüter 71 f., 120
 Brückenzoll 8, 11, 30, 61 f., 64, 67
 Brückenzöllner (Bruckzöllner) 64, 67,
 117
 Bruckhay 52
 Brucktorwärter 67
 Bruderhaus 31, 84
 Bruderhausverwalter 31
 Bruderschaften 22, 24, 31
 Burgau 74, 81
 Bürger 26, 41 f., 46 f., 47
 Bürgeraufnahme 19, 46
 Bürgeraufnahmeeid 41, 46, 114 f.,
 136 f.
 Bürgereid 22, 41, 138
 bürgerliche Obrigkeit 47
 Bürgerrecht 34, 47 f.
 Verleihung des Bürgerrechts 46 f.
 Bürgerschaft 41, 53
 Bürgerversammlung 42, 46
 Burgerfeld 52
 Bürgermeister 52 f., 142
 Burgfrieden 47, 81, 83
 Bußmeister 60
 Cammerer (s. Kämmerer)
 Cautionseid 126
 communitas civium 54
 Confirmationsbrief 42, 77
 Copialbuch (s. Kopiaibuch)
 Curator 56, 95, 128
 Dienstvorgesetzter 49, 64
 Dobel 52
 Drachme 153
 Dukaten 154
 Eichamt 28
 Eichmarke 29, 78, 81

- Eid (Eide) 32 ff., 40 f., 56, 97 ff.
 Eidesfähigkeit 35
 Eidesformel 33, 37 f., 57, 63
 Eidesleistung 35 f., 40, 99
 Eidhelfer 32 f., 90
 Eidbuch 37 f., 56, 66, 89
 Eidbuch der Stadt Wasserburg 2, 28,
 38, 56, 97 ff.
 Eidbücher 13, 27, 32, 37 f., 57
 Einwohner 26, 31, 34, 41 f., 116
 Elle 29, 153
 Erbhuldigung 42
 Esch 51
 Eschhay (Egsthaw) 50 ff.
 Feldflur 51
 Fellbeschauer 25
 Feuerbeschau 26
 Feuersgefahr 65
 Fleischaufschlag 30, 70
 Fleischaufschlagseinnehmer 30, 62
 Fleischbank 25, 28, 70
 Fleischbeschauer 25, 70 f., 108
 Formelsammlungen 37, 40
 Fragner 28
 Fragnerbeschauer 25
 Frankenberger 15
 Frauenkirche 23
 Freibank 70
 Fürkauf 81
 Fuß 153
 Füssenmaß 81
 Gefährdeeid 39, 91, 125
 Gefolgschaftseid 42
 Geldwerte 154
 Gelöbnis 135
 Gelöbnis an Eides statt 24, 34, 52
 Gerichtsschreiber 23, 56, 107
 Gerichtsverfahren 56, 90
 Gesundheitsfürsorge 87 ff.
 Gesundheitswesen 85
 Getreide 80, 82
 Getreideführer 47, 80
 Getreidemesser 78
 Getreidepreis 71
 Getreidespeicher 78, 80
 Gewandschneider 47
 Gewerbe 25, 47
 Gewerbeaufsicht 24
 Gewerbebeschauer 25, 34
 Gewichte 28, 153
 Gewichtsbeschauer 25
 Goldschmiedbeschauer 25
 Gottesfrieden 89
 Grundbeschauer 27 f.
- Gulden 154
 Hallgrafen 11, 61
 handhafte Tat 33, 89
 Handveste 53 f.
 Handwerk(er) 28, 77, 84
 Handwerksordnung 18, 39
 Harnisch 26 f.
 Harnischbeschauer 26 f.
 Hauptämter 23
 Hauptleute 27
 Hauptleute in den Vierteln 26, 67
 Hausnummernverzeichnis von 1796 149
 Hay 52
 Hebamme 22, 31, 67, 87 f., 128 f.
 Herdstätten 149
 Heringsbeschau 25
 Herzog-Georg-Stiftung 30
 Hohlmaß(e) 28 f., 78, 83, 153
 Holzbedarf 81
 Holzhandel 81
 Holzmesser 80 f., 119
 Huldigungseid 42, 133 f.
 Hüttenknecht 73 f., 118
 Innbrücke 61, 64, 73
 Innerer Rat 21, 23, 27, 42 ff., 99
 Inquisitionseid 91, 125
 Judeneid 37, 137
 Jüngster Reichsabschied 90
 Kaltmaut 30
 Kammerrechnung 19, 23 f., 47, 51, 56,
 63, 67, 74 f., 81
 Kämmerer 23, 30, 62
 Kirchpropste 23 f.
 Kobler 81
 Kopialbuch 9, 13 f., 18, 79
 Kornmesser 29, 78, 119
 Kornpreis 71
 Kornschranne 29, 56
 Lader 80
 Lagerfrist 80
 Landfrieden 89
 Landgericht 59
 Landrecht Kaiser Ludwigs 27, 36, 57 ff.,
 82 f., 90
 Landrichter 58
 Landschaft 63
 Landstände 63
 Längenmaße 153
 Lederbeschauer 25, 139
 Ledererviertel 26
 Ledererzeilviertel 149
 Leibeigenschaft 47 f.
 Leinwandbeschauer 25
 Leprosenhaus 21

- Lot 153
- Magistrat 44
- Markt 28
 - Marktbereich 69, 81
 - Marktdiener 34, 69, 81, 120
 - Marktordnung 69
- Maß 153
- Maß und Gewicht 25, 28, 153
- Maße 153
- Medikamente 86
- Meineid 32, 91, 98, 124
- Mesner 74 f., 116
- Messer 28
- Meßkanne 153
- Metze 83, 153
- Metzgerordnung 70
- Michaelimarkt 20, 69
- Mueß 82
- Mühlen 73, 83, 151
 - Mühlen an der Wuhr 83
 - Mühlenbeschauer 25
- Müller 82, 122
- Münchener Stadtwappen 38
- Niederlage 79 ff.
- Niederlagsrecht 79
- Niederleger 79, 111
- Notzucht 89
 - ohne gefährde 32, 34
- Pawt(z)öge 58 f.
- Peinliche Halsgerichtsordnung 33
- Pest (Infection) 66, 86 f., 123
 - Pestepidemie 66
- Pfächten 28
 - Pfächtamt 28, 78
- Pfendtnr 113
- Pfennig 154
- Pfennwerk 78
- Pflasterzoll 64, 67
- Pflegler 42, 46, 95
- Pfund 153
- Polizeibegriff 25
- Prechtenbader (Prechen Baader) 66, 88, 123
- Privilegien 8, 11 ff., 30, 32, 41, 60, 79
- Procurator 56, 109, 143
- promissorischer Eid 33
- Quartel 153
- Quentchen 153
- Rat (Passim)
 - Rat von der Gmain 21 f., 23 f., 44 ff., 100
 - Ratsamt (Ratsämter) 18, 20, 22, 29 f., 39, 49, 62, 77
 - Ratsdiener 68, 112
 - Ratsmitglieder 20, 49 f., 62, 79
 - Ratsitzung 42 ff.
 - Ratsverfassung 21
- Rathaus 9 f., 14 ff., 29, 42, 81
- Ratswahl 21 f.
 - Ratswahlordnung 21, 33
 - Ratswahlordnung von 1507 21, 45, 139 ff.
- Rattenberg 17 f.
- Rechnungsbücher 13, 19, 22, 50, 64
- Rechtbuch Kaiser Ludwigs 16 f., 57 ff., 90
- Rechtbücher 9, 15 ff., 60
- Rechtsetzungsbefugnis 54
- Rechtspredung 59, 89
- Rechtssammlungen 12, 37
- Rechtsspiegel 59
- Redner (s. auch Vorsprecher) 36, 56 ff., 143
 - Rednereid 57, 59, 138
 - Rednereid aus dem Jahre 1523 138
- Reinheitsgebot 82
- Reinigungseid 33, 89
- Rentmeister 19, 94
 - Rentmeisterumritt 19 f., 94
- Rudolfinische Handveste (Rudolfinum) 54
- Salzbeschauer 25
- Salzfürher 47
- Salzniederlagsrecht 79
- Salzscheibenpfennig 61, 63
- Salzsender 79 f.
- Salzsenderviertel 26, 149
- Salzstadel 80
- Schaff 153
- Schätzer 27
- Scheffel 83, 153
- Scheibenpfennig
 - (s. Salzscheibenpfennig)
- Scheibenviertel 26, 149
- Schilling 154
- Schlosser 25, 28 f.
- Schmidzeilviertel 26, 149
- Schranne 29, 56 ff.
- Schranntage 58
- Schröpfen 88
- Schuh 153
- Schule in Wasserburg 75
- Schüler 51, 75
- Schulgeld 75
- Schulmeister 34, 75 f., 122
- Schulordnung 76
- Schwören 36, 99
- Schwurfinger 36

Schwurhand 36, 38
 Schwurverband 11
 Seidel 153
 Selbstverwaltung 8, 18, 20, 53, 61
 Sitzungszwang 43
 Spitalmeister 23 f.
 Spitalmühle 83
 Spitalstiftung 30
 Stadt- und Landrichter 54 ff.
 Stadtamtman 23, 34, 52, 64, 114
 Stadtapotheker 86, 103
 Stadtbaumeister 23, 26, 73
 Stadtbefestigung 8, 61, 64, 67, 73
 Stadtbote 68, 121
 Stadtbücher 10 ff., 35, 37
 Stadtdoktor 66, 85 ff., 87
 Stadtgefängnis 64 f.
 Stadtgericht Wasserburg 56
 Stadtgerichtsschreiber 29, 56
 städtisches Finanzwesen 30
 Stadtkammer 22 f., 30, 47, 52, 62, 64,
 67, 74, f., 78
 Stadtluft macht frei 47 f.
 Stadtmaurermeister 28, 72 ff., 130
 Stadtpfarrkirche 15, 24 f.
 Stadtphysikus 85 f., 103 f.
 Stadtrecht 53 ff., 89
 Stadtrechtsbuch 55, 57 f.
 Stadtrechtsfamilien 9, 29
 Stadtrichter 23, 29, 54 ff., 64, 106
 Stadtschreiber 23, 34, 42, 50, 52 f.,
 53, 60, 105
 Stadttore 67
 Stadtturm 51
 Stadtviertel 26, 148
 Stadtwaage 77, 80
 Stadtwächter 66
 Stadtwappen 68
 Stadtzimmermeister 28, 72 ff., 130
 Steuereinnehmer 62
 Steuern 30, 47, 60ff.
 Steuerer 62, 102
 Stiftungen 24, 30 f.
 Stiftungswesen 30 f.
 Taiding 58 f.
 Taler 154
 Tenne 78
 Territorialherr 8 f., 11, 37
 Threulich und ohne gefährde 34
 Thurnwachter 52
 Tore 151
 Torsperrer 67, 117
 Thorwart (Thorwart) 52 f., 67, 117
 Thorwart am Brucktor 62, 65
 Torwärter 64 f., 131
 Treueid 32, 46
 Tuchbeschauer 25
 Tuchmacher 83
 Türmer 50 f., 65, 67, 152
 Turmuhr 51, 65
 Turmwächter (Thurmwachter) 52, 65
 Uhrmeister (Ormaister) 50 f.
 Ungeld 63
 Ungelter 62 f., 81, 110
 Unterer Torwart 31, 52, 67, 110
 Untertaneneid 32, 42
 Unze 153
 Verbrauchssteuern 63
 Verschuldensprinzip 33
 Versiegeltes Buch 16 f., 35, 57 ff., 90
 Visierer 81, 111
 Vormund 94, 128
 Vorsprecher 36, 56 ff., 60, 138, 143
 Waage 77
 Waagmeister 34, 77 f., 97, 112
 Wächter 64 f.
 Wächter an den Toren 67
 Wächter auf der Mauer 64, 67
 Wächter zur Infektionszeit 66, 123
 Wächterruf 65
 Wahlverfahren für die Ratsgremien 45
 Wahlvorgang 45
 Währungseinheiten 154
 Waisen 31
 Wappen 15
 Weberbeschauer 25
 Weber(handwerk) 83
 Weinhandel 81 f.
 Weinmarkt 81
 Weinschenken 47, 80
 Weyermaister 25
 Wohltätigkeitsstiftungen 24, 31
 Wundarzt 88
 Wur (Wuhr) 73
 Zechen 30
 Zechpröpste 23 f.
 Zeugen 89 f.
 Zeugeneid 33 f., 39, 90, 124
 Zeughaus 15, 27
 Zeugmeister 27
 Ziegelbeschauer 25
 Ziegelherstellung 74
 Ziegelstadel 23, 74, 81
 Ziegler 74
 Zielschießen 47
 Zinnbeschauer 25
 Zunft 12
 Zunftordnungen 12

Wie man
ausprechen

die Finger
macht



Mein Oed ist
alle zeit in
meiner
Handen.

Psalm. 116
v. 109.

Man soll nicht leicht Anot ansetzen
noch den zu schwören hart erweget,
oder zu geschwinde sein, besunderheit
um schlechte sachen, Auf das die Reue
nicht kom hernach. D. Spach in suo Lu.
v. 1. 2. Cap. 7. n. 18.



WASSERBURGER

BÜCHERSTUBE

ISBN 978-3-9812005-9-1